Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Zweiter Band: Königreich Preußen



Duncker & Humblot reprints

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

118. **Band**.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Zweiter Band.

Königreich Breugen. Zweiter Band.



Leipzig.

Verlag von Dunder & Humblot.
1906.

Berfassung

und

Verwaltungsorganisation der Städte.

Zweiter Band.

Königreich Preußen.

Zweiter Band. Mit Beiträgen von

P. Kuß, A. Adler und P. Troje.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1906.

Das übersetungsrecht wie alle anbern Rechte finb vorbehalten.

Borbemerfung.

Leiber muß der Bericht über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Hannover, der dem Berichte des Herrn
Bürgermeisters Troje über die Städte der Provinz Hannover folgen
sollte, ausfallen. Herr Professor Dr. Kettler, Direktor des Statistischen
Amtes der Stadt Hannover, hatte freundlichst die Bearbeitung dieses
Berichtes übernommen. Er hat auch, wie er dem Unterzeichneten auf
seine Anfrage mitteilte, einen solchen Bericht (als nicht eingeschriebene
Sendung) im Herbst 1905 übersandt, der Bericht ist aber nicht ans
gelangt und über sein Schicksal war nichts in Ersahrung zu bringen.
Herr Professor Dr. Kettler hat sodann wiederholt die alsbaldige neue
Ansertigung eines Berichtes sest zugesagt, leider ist aber trotzem die
Lieferung nicht ersolgt, so daß die Beröffentlichung über die Städte
ber Provinz Hannover ohne den zweiten Teil ersolgen muß.

Loening.

Inhaltsverzeichnis.

Borbemerkung von Professor Dr. E. Loening	seit V
Königreich Preußen. 3weiter Band.	
I. Schleswig-Holstein mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Kiel.	
Bearbeitet von B. Fuß, Oberbürgermeifter ber Stadt Riel.	
Borbemerkung	111 445 55 66 74
II. Soziale Gliederung der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main.	
Bon Dr. Frang Abler, Frankfurt am Main.	
Cinleitung: die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Franksurt am Main I. Die soziale Eliederung der Bevölkerung	88 108 130 144

III. Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Hannoverschen Städte.

A. Im Allgemeinen.

Von	Bürger	meister	P.	Troje	in	Einbeck.
-----	--------	---------	----	-------	----	----------

			Seite
Vorbemerkung			151
I. Das Stadtgebiet. Die Einwohnerschaft			153
II. Vertretung der Bürgerschaft			162
III. Gemeindevorftand und Gemeindebeamte			171
IV. Berhältnis des Gemeindevorstandes zu ber Gemeindevertretung			186
V. Heranziehung ber Burger zu anderweiten ftabtischen Chrenamte	rn		193
VI. Berhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden			195
VII. Berhältnis ber Städte ju ber Staatsregierung			200
VIII. Soziales			207

Schleswig=Holstein, mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Kiel.

Bearbeitet

pon

P. Juff, Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

Schriften 118.

Abtürzungen.

a. a. O	am angeführten Orte. Bezirksausschuß. Gemeindeverfassungsgeseß für die Stadt Frankfurt a/M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401). Geseh. Gesehsammlung. Hannoversche revidierte Städteordnung von 24. Juni
Б.Я.St.О	1858 (Hann.G.S. S. 141). Stäbteordnung für die Provinz Heffen-Naffau vom 4. August 1897 (G.S. S. 254). Ortsstatut der Stadt Kiel in der Fassung vom 24. April
8.G.D	/12. Mai 1903. Landgemeindcordnung. Ortsstatut.
Ď.St.D	Städteordnung für die sechs öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261).
D.B.G	Oberverwaltungsgericht. Entscheidungen des Königl. Preuß. Oberverwaltungs- gerichts.
Pr.B.Bl	Preußisches Berwaltungsblatt (Berlin, Hehmanns Berlag).
Reg.Präs	Regierungspräsident.
R.G.D	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. (G.S. S. 406).
Schlesw. Holft. u. Schl.Holft.	Schleswig-Holftein.
Shl.Holft.L.G.D	Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig- Holftein vom 4. Juli 1892 (G.S. S. 155).
Shi.Holft.St.D	Gesetz, betreffend die Berfassung und Berwaltung der Städte und Flecken in der Prodinz Schleswigs Holstein vom 14. April 1869 (G.S. S. 589).
St.D	Stäbteordnung.
W.St.D	Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237).
Zuft.Gef	Geseh über die Zuständigkeit der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

Borbemerfung.

Die nachstehende Arbeit kann und will nicht den Anspruch erheben, ihren Gegenstand in wissenschaftlicher Gründlichkeit und ausgeseilter Form dargestellt zu haben. Sie hat in ihren verschiedenen Abschnitten ebenso viele Versasser, die sämtlich der Kieler städtischen Verwaltung angehören und ihre Beiträge inmitten anstrengender, zum Teil ausreibender amtlicher Tätigkeit geliesert haben. Unter diesen Voraussehungen wird der Mangel an Einheitlichkeit in der Aussassensung wie in der Absassensungen wirden müssen, da die allerdings in eine Hand gelegte Schlußredaktion doch nicht mehr vermochte, als die ausställigsten Widersprüche und Wiedersholungen aus den einzelnen Aussassen zu beseitigen.

Auf einen noch schwereren Borwurf sind die Berfasser vorbereitet. Die von ihnen erörterten Fragen greisen so unmittelbar in den Kampf der täglichen Berussarbeit kommunaler Beamten ein, daß trot bester Absicht nicht durchweg die kühle Objektivität erreicht werden konnte, mit der eine rein theoretische Betrachtung solchen Fragen gegenübertreten würde. Daß dieser nicht leicht wiegende Fehler durch eine größere Lebendigkeit der Erörterung und durch den häufigen Hinweiß auf eigene Ersahrung einigermaßen ausgeglichen wird, sind die Versasser mehr geneigt zu hoffen als zu behaupten.

Hier und da find sie zu einer ungünstigen Kritit des durch die Schleswig-Holsteinische Städteordnung von 1869 begründeten Rechtszustandes genötigt gewesen. Diese Kritik soll jedoch in keiner Weise der verdienten Achtung Abbruch tun, die nach der Überzeugung der Versasser das genannte Gesetz in der ganzen Provinz genießt. Vielmehr schließen sich die Versasser der dankbaren Anerkennung an, die der jetzige Nestor der Kieler Juristensakultät, Geheimer Justizrat Prosessor Dr. Haenel, sur seine erfolgreiche Vorkämpserschaft um die eigenartige Ausgestaltung dieses Gesetz gefunden und die ihm den Ehrennamen des Vaters der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung eingetragen hat. Aber in damals

nicht zu ahnender Weise haben die kommunalpolitischen und besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie überall in Deutschland, so auch in unserer Provinz durchgreisende Umwandlungen ersahren, die einen wesentlichen Teil der Boraussetzungen vernichteten, von denen ausgehend man seiner Zeit die Bewahrung einheimischer Rechtsübung oder die mutige Ausgestaltung liberaler Wünsche gegenüber den unisormierenden Tendenzen preußischer Gesetzgebung durchgesetzt hatte.

In dem Maße, als mehr und mehr die Versechtung der materiellen Interessen in den Vordergrund der kommunalpolitischen Gegensähe getreten ist, sind die Unzuträglichkeiten gewachsen, die sich aus einem Mißbrauch der ungegliederten Heranziehung der gesamten Bürgerschaft zur direkten Wahl beider städtischer Kollegien sonst nur gelegentlich ergeben haben. Dem hierauf bezüglichen Abschnitt unserer Arbeit hat deshalb ein so großer Raum bewilligt werden müssen, daß die übrigen Abschnitte Kürzungen ersahren haben, die ohne diese Erklärung befremden dürsten.

Riel, im November 1905.

Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft.

1. Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird begrifflich durch den § 2 Schl. Holft. St. D. beftimmt, welcher lautet:

"Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle dies jenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Berhältnisse bleibt dem Ortsstatut vorbehalten."

In Ausführung des 2. Absates dieses § 2 lautet das O. Stat. der Stadt Riel in seiner jest gultigen Fassung vom 24. April/12. Mai 1903:

"Den städtischen Gemeindebezirk bilben alle diejenigen Grundsstücke, welche in das Flurbuch des Stadtbezirks Kiel eingetragen sind und der Kieler Hafen mit seinen Vorstränden in dem durch landesherrliche Privilegien bestimmten Umfange.

Sämtliche Teile des Stadtbezirks unterliegen der städtischen Gemeindeverwaltung, jedoch der Hasen mit denjenigen Besichränkungen, welche sich aus der Eigenschaft desselben als Reichsekriegshasen und aus der dem Staate zustehenden Aufsicht über Seehäsen ergeben, und der Hof Hammer, sowie einige Grundstücke der früheren Gemeinde Wit (Steenbet) mit der Beschränkung, daß sie einem anderen Schuldistrikte zugelegt sind."

Trozdem hiernach der Kieler Hafen mit seinen Vorstränden orts=
statutarisch, also mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in der älteren
gleichlautenden Fassung mit Genehmigung der damals zuständigen Bezirksregierung) als Teil des Stadtbezirks anerkannt worden ist, hat die Königliche Staatsregierung (zuerst ausdrücklich durch Verfügung des
Regierungspräsidenten vom 13. Mai 1896) die Zugehörigkeit des Hasens
zum Stadtbezirk verneint.

Der Stadt würde dagegen nach § 2 Zust. Gef. die Anrufung des Berwaltungsstreitversahrens zustehen. Dabei durfte sie sich freilich kaum

auf das D. Stat. berusen können, weil dieses nach dem Gesetz die Bestandteile des Stadtbezirks nur bezeichnen, aber nicht mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Rechten Dritter bestimmen kann. Inwieweit etwa die Genehmigung des D. Stat. durch die staatliche Aufsichtsbehörde als ein Beweismittel gegen den Staat vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden könnte, soll hier nicht erörtert werden.

Die landesherrlichen Privilegien, deren das O. Stat. gedenkt, find inswischen Gegenstand eines Zivilprozesses gewesen, den die Stadt gezwungen war behufs Anerkennung ihres privatrechtlichen Eigentums an dem Hasen und seinen Borstränden zugleich gegen den Reichssiskus und den preußischen Fiskus zu sühren. In diesem Prozeß entschied nach Einholung dreier umssangreicher Rechtsgutachten das Kieler Landgericht zugunsten der Stadt; auf eingelegte Berufung wurde dagegen vom Kieler Oberlandesgericht die Klage abgewiesen; die dritte Instanz wurde nicht beschritten. Das Kieler Oberlandesgericht hat in diesem Prozeß die von der Stadt behaupteten Privilegien teils für nicht authentisch nachgewiesen, teils für nicht besweisend im Sinne der darauf von der Stadt gegründeten Ansprüche erklärt.

Zwar würden die Feststellungen des Oberlandesgerichts hierüber für ein etwaiges Berwaltungsstreitversahren nicht bindend sein, auch die Abserkennung des Eigentums nicht notwendig die Zugehörigkeit zum Stadtsgebiet ausschließen. Doch hat es nicht den Anschein, als ob die Stadt bei ihrem jetzt verminderten Interesse versuchen wird, ihr Gemeindesverwaltungsrecht auf den Hasen oder seine Vorstrände durchzusechten.

Übrigens gibt der zweite Absatz der angeführten ortsstatutarischen Bestimmung eine praktische Erläuterung, was unter den vom Gesetz dem O.Stat. zur Bezeichnung überwiesenen "besonderen Berhältnissen" zu verstehen ist. In den meisten übrigen preußischen Städteordnungen wird dem O.Stat. kein Raum gewährt, sich mit den Bestandteilen des Stadtgebiets und ihren Berhältnissen zu besassen (§ 2 Abs. 1 Ö., W., Rh. u. H.R.St.O. u. § 1 Fr.St.O.). Nur die Hann.St.O. hat, sür das äußere Stadtgebiet wenigstens, eine der Schleswig-Holsteinischen ähnliche Vorschrift (§§ 8 und 9 Hann.St.O.).

Über die Veränderungen des Stadtgebiets, insbesondere die wirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Eingemeindungen soll erst im VI. Abschnitt berichtet werden.

2. Einwohnerschaft (Gemeindeangehörige).

Nach § 4 Schl. Holft. St. D. gehören alle Einwohner des Stadts bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsit haben.

Die Zahl der Einwohner in den Städten ist in der Provinz Schl. Holft., mit der Zahl der ländlichen Einwohner verglichen, nicht so groß als in den meisten übrigen Provinzen. Schl. Holft. besitzt nur fünf Städte von mehr als 25000 Einwohnern. Nur zwei Städte, Altona und Kiel, erheben sich über 100000 Einwohner.

Die Entwicklung der Stadt Riel ist namentlich seit der Einverleibung der Provinz Schl.=Holft. in Preußen eine außerordentlich schnelle gewesen. Bon einer kleinen Handelsstadt mit Landesuniversität hat sie sich in einem Menschenalter zur Großstadt entwickelt.

Legt man die Bevölserungszahl vom Ansang des vorigen Jahrshunderts (7000 Einwohner) zugrunde, so hat sich dieselbe in den ersten 45 Jahren (bis 1845) nahezu verdoppelt, nach ferneren 22 Jahren (bis 1867) verdreisacht, nach weiteren 13 Jahren (bis 1880) versechssacht und im Lause des ganzen Jahrhunderts versünszehnsacht.

Nachbem die Eingemeindung von Gaarden (Kreis Plön) am 1. April 1901 der Stadt einen Bevölkerungszuwachs von 13847 Seelen gebracht hat, beträgt die Einwohnerzahl seit 1. November 1904 mehr als 150000.

Nach § 5 Schl. Holft. St. D. find alle Gemeindeangehörigen zur Mitsbenutung der öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde gehören, und zum Mitgenuß der Erträge des Stadtvermögens berechtigt, anderersseits zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet. Die Militärpersonen werden zwar nicht zu den Gemeindeangehörigen gerechnet. Sie werden jedoch tatsächlich zur Mitbenutung öffentlicher Anstalten (insbesondere der Schulen) ebenso zugelassen wie die Gemeindeangehörigen.

3. Bürgerschaft.

a. Erwerb und Berluft des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Besähigung zur Übernahme unbesoldeter Umter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung (§ 6 Shl.holft.St.O.).

Das Bürgerrecht erwirbt in Kiel jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Chrenrechte befindliche männliche Angehörige des Deutschen Reichs, wenn er seit einem Jahre zur Stadtgemeinde gehört und selbständig ist, die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem entweder ein Wohnhaus besitzt und zu mindestens 6 Mt. jährlicher Gebäudesteuer

veranlagt ift, oder ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt und zu einer Gewerbesteuer von mindestens 16 Mf. veranlagt ist oder endlich ein Jahresseinkommen von mehr als 1200 Mk. bezieht (§§ 7 und 8 a. a. D. und § 2 K.D.Stat). Die angesührten Beträge an Steuersatz oder Einkommen sind sür jede Schleswig-Polsteinische Stadt durch das Ortsstatut besonders bestimmt; alle übrigen Ersordernisse sind gleichmäßig durch § 7 Schl. Polst. St.D. geregelt. Als nicht selbständig bezeichnet das Gesetz Personen, welche minderjährig sind, oder unter Kuratel oder im Pause und Brote anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben. Jedoch wird in der Praxis die Selbständigkeit nicht verneint, wenn Söhne, die ein eigenes Einkommen besitzen, freiwillig im Hause und Brote der Eltern leben.

Das Bürgerrecht geht verloren durch den Wegfall eines derjenigen Erfordernisse, welche das Bürgerrecht bedingen (§ 12 a. a. O.). Durch gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird die Ausübung des Bürgerrechts für die Zeit der Aberkennung gehindert. Auch ruht es in gewissen Fällen einer strafrechtlichen Bersolgung (§ 13 a. a. O.), sowie während des Konkursversahrens (§ 52 des Aussührungsges. vom 6. März 1879 zur Konkursversahrung).

Der Magistrat kann nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtkollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Angehörigkeit zum Deutschen Reiche und seit einem Jahre behauptete Selbständigkeit sind Vorbedingung. Städtische Verpslichtungen werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet. Vgl. § 11 a. a. O.

Da die Teilnahme an den Gemeindewahlen das wichtigste Borrecht der Bürger bildet, soll die soziale Bedeutung der eigenartigen Borausssetzungen der Schl.Holft.St.D. für den Erwerd des Bürgerrechts im Zusammenhang mit der Erörterung des Wahlrechts beleuchtet werden (vgl. unten Abschnitt II). Die Befähigung der Bürger zur Übernahme von Ehrenämtern soll unter Abschnitt IV besprochen werden.

b. Rechtliche und soziale Gliederung der Einwohnerichaft und der Bürgerschaft.

Abgesehen von den Vorrechten der Bürger vor den übrigen Ginwohnern bestehen rechtliche Unterschiede innerhalb der Einwohnerschaft so wenig wie innerhalb der Bürgerschaft.

Die sozialen Gegensätze treten bei der Mehrzahl der Städte wegen ihrer verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl und wegen der nur in

einzelnen Teilen der Provinz ftark entwickelten Industrie nicht besonders scharf hervor; Riel gehört nach beiden Richtungen zu den Ausnahmen.

Eine Überficht über die Berufstätigkeit der Bewohner wurde einen Schluß auf die soziale Stellung derselben zulassen. Leider war bei der Berufszählung vom Jahre 1895 Kiel noch nicht in die Reihe der Groß-städte eingerückt, sodaß besondere Bearbeitungen jener Zählung für das Stadtgebiet nicht vorliegen. Einen gewissen Anhalt in der Richtung der sozialen Stellung und der Beränderungen, welche in den letzten zehn Jahren eingetreten sind, gewähren immerhin die Einkommensverhältnisse. Es betrug die Zahl der Zensiten mit einem

<u>Ginkommen</u>	18	95	19	900	19	905
von über	absolut	in º/o	absolut	in ⁰ /0	absolut	in %
900— 1 200 Mf.	4 895	47,74	6 762	44,59	13 483	42,62
1 200 3 000 "	4 164	40,61	6056	39,93	14 289	45,17
3 000 6 000 "	784	7,65	1 403	9,25	2433	7,69
6 000— 9 500 "	241	2,35	512	3,38	748	2,37
9 500 30 500 "	150	1,46	374	2,46	577	1,82
30 500—100 000 "	19	0,19	53	0,35	87	0,28
100 000	<u> </u>		6	0,04	16	0,05
Zusammen.	10 253	100,00	15 156 ¹)	100,00	31 633 ²)	100,00

In den zehn Jahren von 1895 bis 1905 haben sonach mehrsache Bersschiebungen stattgesunden. Die Zahl der Zensiten z. B., welche ein Einskommen von 900—1200 Mt. versteuern, hat sich um rund 5 % vermindert und die mit einem Einkommen von 1200—3000 Mk. um ebensoviel vermehrt.

Die Zahl der Einkommen bis 900 Mk., welche also nicht staatse einkommensteuervflichtia sind, betrug und awar

etitionimenticaterbi	itujity jino, vetti	ug uno divui	•	
Einkor	nmen	1895	1900	1905
bis 660 Mf. (alf	in Kiel nicht			
gemeindefteue	rpflichtig)	15236	26298	33897
über 660—900 A	nt.	5 935	8088	7671
Demnach hat	fich die Zahl d	er Einkomme	en vermehr	t
	18	95—1900	190	00—1905
bis 660	Mt. un	72,60 º/o	um	28,90 º/o
über 660 – 900	" "	36,28 º/o	,,	5,16 ⁰ / ₀
"	" "	$38,14^{-0}/o$	"	99,39 0/0
" 1200—3000	" "	$45,39^{0}/_{0}$	"	136,03 ⁰ / ₀
" 3000	" "	95 , 98 %	"	65,00 ⁰ / ₀
	Überhaupt un	57,66 º/o	um	47,76 °/o.

¹⁾ einschließlich 10, 2) einschließlich 12 nicht physischer Personen.

Auch die Statistik der Wahlen zum Abgeordnetenhause und zum Reichstage mag Schlüsse auf die soziale Gliederung der Einwohnerschaft rechtsertigen. Bei der im Jahre 1903 vorgenommenen Wahl zum Abgeordnetenhaus betrug die Gesamtzahl der Wähler in der Stadt Kiel 27123. Davon entsielen auf

Riaffe I: 766 ober 2,82 °/0, ,, II: 2829 ,, 10,43 °/0, ,, III: 23528 ,, 86,75 °/0.

Nach der Parteirichtung gaben die Urwähler in der ersten Abstimmung Stimmen ab

für Wahlmänner	I	in Rlaffe II	III	überhaupt
ber Konservativen " Nationalliberalen " freis. Bereinigung " " Bolfspartei " Sozialbemokraten sonstiger und unbe- kannter Parteirich- tung	24 ", 5,23 % 203 ", 44,23 % 6 ", 1,31 %	469 " 31,99 % 75 " 5,11 % 397 " 27,08 %	1560 " 17,18 % 218 " 2,40 % 185 " 2,04 % 5794 " 63,80 %	2183 " 19,83% 317 " 2,88% 785 " 7,13% 6031 " 54,79%
Überhaupt	i	1466 " 100,00 º/o	1	

Bei der Reichstagswahl von 1903 belief sich die Zahl der Wahlsberechtigten auf 29 882. Davon beteiligten sich 26 184 oder 87,62 % an der Wahl und gaben 26 043 gültige Stimmen ab. Von diesen entsielen auf den Kandidaten

Bertretung der Bürgerschaft.

Nach § 1 Absat 2 Schl. Holft. St. D. wird die Stadtgemeinde durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstand) und eine Stadtsverordnetenversammlung vertreten. Der erste Satz des § 10 Ö. St. D. lautet nicht wesentlich anders. Beide Städteordnungen stimmen also darin überein, daß die Bertretung der Stadtgemeinde dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam zusteht. Die Schl. Holft. D. hebt (§ 64 Absat 1 und Einseitung zum Absatz 2) noch besonders hervor, daß die Mitglieder beider städtischer Kollegien in ihrer Geschäftstätigkeit an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden sind, und daß sie das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen haben.

Wer die Stadtgemeinde vertritt, vertritt auch die Bürgerschaft. Denn zur Stadtgemeinde gehören alle Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (§ 4 Schl.Holft.St.D.), und die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde ist eine wesentliche Boraussehung des Bürgerrechts, das ohne diese Zugehörigkeit nicht erworben werden kann (§ 7 Nr. 1 a. a. D.) und durchihren Wegsall verloren wird (§ 12 Nr. 1 a. a. D.). Unter der Bürgerschaft aber ist im Sinne des § 40 a. a. D. (vgl. auch § 16) die Gesamtheit aller in der Stadtgemeinde vorhandener Bürger zu versstehen.

Die Bürgerschaft findet also nach dem Gesetz ihre Bertretung nicht nur in der Stadtverordnetenversammlung, sondern auch im Magistrat. Dieser Grundsatz ist sestzwalten, da nicht selten zugunsten der Stadtwerordnetenversammlung der Anspruch erhoben wird, sie sei die ausschließliche oder doch die eigentliche Bertretung der Bürgerschaft und beim Widerstreit der Ansichten habe schon deshalb der Magistrat die stärkere Pslicht zur Nachgiebigkeit.

Die Schl.Holft.St.O. verfolgt nachweislich die Absicht, den richtigen Grundsatz der Gleichberechtigung beider Kollegien in Bertretung der Bürgerschaft auch praktisch zur Geltung zu bringen, und zwar in bewußter Abweichung von der Ö.St.O. Die Motive zu §§ 30—33 des unserer St.O. zugrunde liegenden Geschentwurfs der Königlichen Staatsregierung vom 2. Dezember 1868 (Seite 51) geben dies zu erkennen, indem sie sagen:

"Insbesondere kommt in betracht, daß nach der Schlesw.Holft. Städteversassung die Stadtverordneten (Bürger-Deputierten) überhaupt nicht in so prävalierender Weise, wie nach den preußischen Städteordnungen, die Vertreter der Kommune sind, an die ser Vertretung vielmehr der Magistrat mit vollkommen gleichem Rechte und unter der obligatorischen Form der gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlußsassung teilnimmt. Die sem Prinzip entspricht unverkennbar der bischer landesübliche Wahlmoduß, wonach auf Vorschlag eines Außeschusses beider Kollegien die Bürgerschaft wählt, besser als eine durch die Stadtverordneten allein zu vollziehende Wahl."

In diesen Worten liegt die Erklärung für zwei der bedeutendsten Besonderheiten der jetzt geltenden Schlesw. Holft. Städteversassung. Über die Gemeinschaftlichkeit der Sitzungen beider Kollegien wird in einem anderen Zusammenhange (vgl. Abschnitt IV) zu berichten sein. Aber das direkte Stimmrecht der Bürger für die Magistratswahlen muß hier erörtert werden, weil nicht nur die Absicht des Gesetzgebers, sondern auch die Natur der Sache darauf hin-weist, das Verhältnis der Bürgerschaft zu jedem der beiden sie vertretenden Kollegien nach dem Wahlmodus zu beurteilen, aus dem sie hervorgehen. Während alle anderen preußischen Städteordnungen (§ 31 der Ö.St.O., § 31 W.St.O., § 30 Kh.St.O., § 34 H.N.St.O., §§ 40, 41 Fr.St.O., § 53 Hann.St.O.) die Mitglieder des Magistrats oder die seine Stelle vertretenden Organe aus indirekter Wahl hervorgehen lassen, ist durch § 31 Absat 1 Schl.Holst.St.O. solgender Wahlmodus vorgeschrieben:

"Sämtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft in gleichem Versahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, gewählt. Die Wahl ersolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behuse von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentiert werden. Diese Kommission wird aus fämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magist= rats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordneten= versammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet."

Damit ift für beide städtische Rollegien die direkte Wahl durch bie Bürgerschaft, aber durchaus nicht ein gleich artiger Wahlmodus gegeben. Zwar ift das aktive Wahlrecht für beide gleichmäßig auf die breite Grundlage ber mahlberechtigten Burgerschaft gestellt. Dagegen wird das paffive Wahlrecht jum Magistrat für die Bürgerschaft auf drei Randidaten beschränkt, die ihr von einer aus dem Magistrat und einem Teil der Stadtverordneten zusammengesetten Kommission prasentiert werden. Es ift alfo fein freies Wahlrecht, wie es bei der Bildung der Stadtverordnetenversammlung nach § 38 Absat 1 und 2 Schl.Holft. St. O. von der Bürgerschaft geübt wird und wie es in allen übrigen Städte= ordnungen bei der indiretten Wahl der Magistratsmitglieder (mit Ausnahme der für die Wahl des ersten Burgermeifters nur ein Borichlagsrecht gewährenden Fr.St.O.) ber Stadtverordnetenversammlung allein ober mit ben unbefoldeten Mitgliedern des Magiftrats (wie in Beffen-Naffau) ober wie es in hannover unmittelbar ber Bereinigung bes Magiftrats mit einer gleichen Bahl von Burgervorftebern eingeräumt ift. Mag nun die Wahl ber Magiftratsmitglieder indirett und dabei paffib unbeschränkt ober birekt und auf brei prafentierte Ranbibaten beschränkt fein, in beiden Fallen übt die Burgerschaft einen weniger unmittelbaren Einfluß aus als bei ber Bahl ber Stadtverordneten. Die Abficht einer vollkommenen Gleichberechtigung beider Rollegien ist daher durch den Schlesw.Holft. Modus der Magistratswahl nicht gerade erreicht. Ebenso versagt die Berufung des Gesetgebers auf die bisherige Lande Bublichteit diefes Wahlmodus. Denn die Holfteinische St.O. vom 11. Februar 1854, auf die beim Mangel einer einheitlichen St.O. für das herzogtum Schleswig allein Bezug zu nehmen ist, behält die Besetzung der wichtigeren Magistratsstellen, nämlich des gelehrten und dirigierenden Bürgermeifters, sowie des Polizeimeifters und der gelehrten Rateverwandten ber Röniglichen Ernennung bor (§ 34) und lägt nur für die übrigen Mitglieder des Magiftrats, die unseren jegigen unbefoldeten Stadtraten entsprechen, die Wahl durch die mahlberechtigte Bürgerschaft ju (§ 35). In ber Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 ift diefes Wahlrecht auf die befoldeten Magistratsmitglieder ausgedehnt worden, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeifters und des Beigeordneten (§ 31). Der Beigeordnete follte von der Prafentations= kommiffion dirett gewählt (§ 32), ber Burgermeifter bom Ronige aus

drei von der Präsentationskommission vorgeschlagenen Kandidaten ersnannt werden (§ 33). Die Schl.Holst. D. hat dann den bisher nur für die unbesoldeten Magistratsmitglieder "landesüblichen" Wahlmodus auf sämtliche Magistratsmitglieder mit Einschluß des Bürgermeisters und des Beigeordneten ausgedehnt.

Mit Recht ist in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 von einem Mitzgliede ausgeführt worden (S. 7 des gedruckten Kommissionsberichts vom 22. Januar 1869):

"Das Wahlrecht der Bürgerschaft, wie es jest verlangt werde, sei nicht mehr das alte, bisher üblich gewesene, sondern es bedinge die Erwerbung neuer Rechte von einem Umfange, wie sie den Städten in Schleswig-Holftein niemals zugestanden habe und wie sie auch die altpreußischen Städte nicht besitzen."

Demgegenüber ift von der Mehrheit der Kommission die Neuerung gerechtsertigt worden (S. 7 und 8 a. a. O.):

"Indem die aus Magistratualen und Stadtverordneten gemischte Kommission präsentiere, sei eine Gewähr sür sachtundige
und die verschiedenen Gesichtspunkte der städtischen Kollegien erwägende Auswahl der Persönlichseiten geboten, und indem die Bürgerschaft aus drei Präsentierten einen auswähle, übe sie teils
eine Kontrolle der Präsentationskommission aus, teils bringe sie
das Moment des Vertrauens in umsassenderer Weise zur Geltung,
als bei der Wahl durch die Stadtverordneten. Gerade die
Kombination von Präsentations- und Bürgerwahlen sei im Interesse einer sachgemäßen und im berechtigten Sinne unpolitischen Gemeindewahl für einen so guten Modus zu erachten,
wie in keiner anderen deutschen Städteordnung zu finden sei."

Das mit so hohem Lobe bedachte Wahlversahren ist inzwischen 36 Jahre lang in Übung gewesen. Wie überall, ist auch hierbei die Form der öffentlichen Einrichtung nicht allein entscheidend für ihre Erfolge. Man wird schwerlich nachweisen können, daß nach dem Wahlmodus der Schl.Holst. D. regelmäßig bessere oder schlechtere Männer in die Magistrate gewählt worden sind, als nach den abweichenden Vorschriften der übrigen Städteordnungen. Immerhin dürsen einige ershebliche Bedenken nicht verschwiegen werden, die sich, vorzugsweise in der großstädtischen Ersahrung, gegen jenen Wahlmodus ergeben haben.

Das Wahlberfahren beginnt mit den Verhandlungen der Präsfentationskommission. Hier ist es als Vorzug anzuerkennen, daß

der Magistrat bei der Auswahl der Kandidaten mitwirkt und die überwiegende Sachkenntnis seiner Mitglieder betreffs der Anforderungen, die an die Randidaten im Intereffe einer guten Geschäftsführung zu ftellen find, nachdrücklicher zur Geltung kommt, als durch die in den öftlichen Provinzen übliche, unverbindliche Anhörung des leitenden Bürgermeifters ber die Wahl der Stadtverordnetenversammlung vorbereitenden Kommission. Dagegen ift es ein läftiger 3mang, daß ftets brei Randidaten präsentiert werden muffen. Sie find selten gleichwertig; ja es fommt vor, daß ein von vornherein wenig annehmbarer Randidat mit prafentiert werden muß, nur um die Dreizahl zu erfüllen. verschiedene Bewertung, die die drei Randidaten in der Rommiffion gefunden haben, bleibt eine vertrauliche und gelangt nicht zur Kenntnis der Burgerichaft, da mit dem großen in feiner Bufammenfegung am Bahltage unberechenbaren Wahlkörper keine vorherige Fühlung möglich ift. So muß damit gerechnet werden, daß gelegentlich der vorzugsweise tüchtige Kandidat, der vielleicht einstimmig in der Kommission als folcher anerkannt worden ift, in der endgültigen Wahl nur deshalb unterliegt, weil ihm ein weniger tüchtiger Mitbewerber mit mehr Ehr= geis und agitatorischem Geschick ober durch rein äußerliche Vorzüge ober dant ihm gunftiger Strömungen in der Tagesmeinung einflugreicher Bahlergruppen erfolgreich entgegentritt.

Für die Information der Wählerschaft über die präsentierten Randidaten enthält das Gefet keine Borfchriften. Sandelt es fich um die Wahl eines unbefoldeten Stadtrats, so wird fie in der Pragis lediglich der Preffe, den öffentlichen Versammlungen und der privaten Agitation überlaffen; benn die Randidaten find Burger ber Stadt und als folche der Notwendigkeit überhoben, fich der Wählerschaft vorzustellen. Soll dagegen ein befoldetes Magistratsmitglied neu gewählt werden, fo ift nicht vorauszusegen, daß die (meist von außerhalb berufenen) Randidaten schon der Wählerschaft bekannt find. Daher hat fich für diese Falle die Pragis herausgebildet, daß ein Romitee, bestehend aus ben Stadtverordneten der Prafentationskommission (mit Ausschluß der Magistratsmitglieder) die Kandidaten einladet, sich der Wählerschaft vorauftellen und eine Uniprache an fie zu halten. Bei befonders wichtigen Wahlen wird zu diesem Zweck wohl für die Anhörung jedes Randidaten ein besonderer Tag festgesett. Die Regel aber ift, daß - um die Beit der Bählerschaft nicht zu oft in Anspruch zu nehmen - an einem und demfelben Abend die drei Kandidaten hintereinander (in der durch das Los bestimmten Reihenfolge) ihre Ansprache an die nämliche Versammlung

16 \$\psi. Fuß.

richten. Debatten pflegen sich nicht an diese Ansprachen anzuschließen; erst in neuester Zeit ist die Sitte aufgekommen, daß vorher aus Interessentenstreisen schriftliche Fragen an die Kandidaten gestellt werden, deren Besantwortung in der Ansprache erwartet wird.

Nachdem die Kandidaten diese Feuerprobe bestanden haben, versallen sie einer meist recht lebhaften Kritik in den Zeitungen, in denen nicht nur die Redaktionen zu Worte kommen, sondern auch das Publikum in eingesandten Artikeln oder bezahlten Inseraten. Die Wählerschaft hält Borversammlungen in verschiedenen Lagern, die bald durch die politischen Parteien, bald durch Interessenunden (kommunale oder Bezirksvereine, Hausbesitzer- oder Mietervereine, Innungsvereine) bestimmt werden und in denen die Losung zur Agitation für und wider die einzelnen Kandidaten ausgegeben wird. Selten nur wird die ganze Wählerschaft zu einer Vorbesprechung berusen; in Kiel ist, seitdem die sozialdemokratische Partei einen namhasten Bruchteil zur Wählerschaft stellt, eine solche allgemeine Vorbesprechung nicht mehr beliebt worden.

Die Wahlhandlung selbst verläuft nachher genau in den Formen, die für die Wahl der Stadtverordneten gelten. Darüber wird weiter unten berichtet werden. Das bisher geschilderte Wahlversahren ift für die prafentierten Bewerber um ein befoldetes Magistratsamt ein überaus peinliches. Nicht jeder fähige Kommunalbeamte ift ein gewandter Redner vor der Öffentlichkeit. Es ist mißlich für den Bewerber, der die Berhältniffe ber ihm meift noch fremden Stadt nur mangelhaft kennt, fich durch eine Programmrede mit Versprechungen für die künstige Amtsführung zu binden. Die nach der Wahlrede einsetzende öffentliche Kritik bedroht besonders die unterliegenden Kandidaten mit Nachteilen für spätere Bewerbungen um andere Stellen; auch der Sieger kommt selten ohne verlegende Angriffe bavon. Rurgum es ift eine verfehlte Zumutung, ben Bewerber um ein kommunales Amt in die gleiche Lage ju berfegen, wie den Bewerber um eine politische Bertrauensstellung. Allenfalls mare fie zuläffig bei ber Randidatur um ein unbefoldetes Magiftratsamt; die unbesoldeten Stadtrate follen im Magistrat die bessere Ruhlung mit der Bürgerschaft erhalten, die fie kennt und ju der fie ichon bor ihrer Wahl gehört haben. Über das Maß der Befähigung für eine befoldete Magistratsstelle kann sich die gesamte Bablerschaft mangels ausreichender Kenntnis der Bewerber tein eigenes Urteil bilben. wird sich in ihrem Urteil von einem verhältnismäßig kleinen Rreise leiten laffen. Solange biefe Leitung in ben Banden ber angefehenen, in der Arbeit für die Rommune bewährten Manner liegt, wird die

Entscheidung der Wählerschaft nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Schl.Holft. St.O. durste zu ihrer Zeit solche Verhältnisse voraussiezen; bei ihrer Emanation zählte Kiel noch nicht 30 000 Einwohner und, mit Ausnahme von Altona mit etwa 70 000 Einwohnern, gab es sonst in Schleswig-Holstein keine Stadt, die 20 000 Einwohner erreichte; nur noch vier Städte überstiegen die Zahl von 10 000 Einwohnern. Altona hat sich, odwohl noch heute die volkreichste Stadt der Proving, verhältnismäßig lange den patriarchalischen Charakter seines kommunalen Lebens erhalten, der erst im Jahre 1905 bei der neuesten Oberbürgersmeisterwahl ins Wanken gekommen zu sein scheint. Für Kiel (mit jeht mehr als 160 000 Einwohnern), das in der Einwohnerzahl zunächst solgende Flensburg und die stark industriellen Städte Wandsbek und Neumünster trifft seit einer Reihe von Jahren die obige Voraussehung nicht mehr zu.

Bei den Ausschreibungen besoldeter Magistratsstellen in Kiel ift denn auch bemerkbar geworden, daß aus der heimischen Provinz selbst, wo das ungewöhnliche Wahlversahren unserer Städteordnung allgemein bekannt ist, die an sich geeigneten Kräste sich nicht gern zu einer Bewerbung entschließen. Die aus anderen Provinzen gestommenen Kandidaten aber, die sich hier diesem Wahlversahren vor der Öffentlichkeit ersolglos unterzogen haben, tragen daheim zu seiner Diskreditierung krästig bei.

Aber auch für den, der in dem Wahlberfahren obgefiegt und die vorangegangenen Unbehaglichkeiten und Rrankungen verschmerzt hat, bleibt die Sorge bestehen, daß feine Wiedermahl nach Ablauf ber gesetlichen Wahlperiode von dem nochmaligen Eintritt in die gleichen Befahren abhängt. Die besolbeten Magiftratiftellen werden zwar auch in den übrigen preußischen Provinzen (mit Ausnahme Sannovers) regel= mäßig in der Voraussicht übernommen, daß nach zwölf Jahren eine Wiederwahl in Frage tommt. Es ereignet fich auch dort wohl, daß die wahlberechtigte Körperschaft die erwartete Wiederwahl versagt. Da aber ein zwölfjähriger unmittelbarer amtlicher Berkehr ber Magiftratsmitglieder mit der mahlberechtigten Rörperschaft vorausgeht, find für gewöhnlich unliebfame Überraschungen ausgeschloffen und mit feltenen Ausnahmen erfolgt die Wiederwahl ohne vorherige Ausschreibung in der Erkenntnis, daß die begrenzte Wahlberiode nur die Bedeutung hat, im Notfalle ein als untuchtig oder unwürdig erwiesenes Element aus dem Magistrat entfernen zu können. Gang anders ist die Lage des nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden befoldeten Magistratsmitgliedes in Schleswig-Solftein. Der Ausscheidende muß fich die Konkurrenz von zwei Gegen-Schriften 118.

kandidaten gesallen lassen und, wenn ihm auch die seststehende Sitte die Zumutung erläßt, sich im öffentlichen Redekamps mit ihnen zu messen, so muß er doch darauf gesaßt sein, daß gegen ihn von den Mitbewerbern aus eigenem Antriede oder zu ihren Gunsten von seinen Gegnern in der Bürgerschast (und welches Magistratsmitglied sollte sich nicht in zwölfsjähriger Dienstzeit schon durch seine pflichtmäßige Amtstätigkeit Gegner erworden haben?) eine scharse Agitation eröffnet wird. Dabei sieht er sich dem ganz underechendaren Aussall der Entscheidung durch eine mit seiner kommunalen Wirtsamkeit nur oberslächlich vertrauten Wählermasse ausgesetzt. Auch als Sieger hat er unter den Auswüchsen des erregten Wahlkampses noch weit mehr zu leiden und Schädigung seines für die sernere Amtssührung nötigen Ansehens zu fürchten, als der Reuling, der die ihm widersahrenen Angriffe aus ungenügende Bekanntschaft seiner Person bei den Wählern zurücksühren dars.

Nicht immer erregt natürlich die Frage der Wiederwahl das allgemeine Interesse. Es kommt sogar vor, daß die (gesetlich unvermeidliche) Aufftellung von zwei Gegenkandidaten nur der Form wegen geschieht und fie keine Ginladung erhalten, fich der Bahlerschaft vorzustellen; boch scheint in neuester Zeit die Bahlerichaft auf bem Unfpruch zu bestehen, daß ihr Belegenheit geboten wird, die Begenkandidaten kennen zu lernen und reden zu hören. Naturgemäß ist bas Interesse an der Wahl um so größer, je wichtiger die ju besetzende Stelle ift. Als am 16. August 1900 der Rieler Oberburgermeifter nach zwölfjähriger Dienstzeit zur Wiederwahl gestellt murde, ftieg die Beteiligung der Wähler, die bei den früheren Magistratswahlen noch im äußersten Falle nicht volle 28 % erreicht hatte, auf fast 46 % und die Wiederwahl ersolate mit nur 1427 bon 2819 Stimmen. Am 5. Juni 1901 wurde fein Kollege, ber zweite Burgermeifter und zugleich Leiter ber flädtischen Bolizei, mit 843 gegen 611 Stimmen wiedergewählt, dagegen am 11. Februar 1903 ein befoldeter Stadtrat mit 445 gegen 5 Stimmen.

Bei den unbesoldeten Stadträten in Kiel hat sich seit Geltung der jetigen Städteordnung im Jahre 1898 der Fall ereignet, daß eine Wiederwahl scheiterte, und zwar gänzlich unerwartet für den ganzen Magistrat. Es erscheint nicht angezeigt, an dieser Stelle zu prüsen, aus welchen Ursachen die Opposition gegen die Wiederwahl der beiden Bürgersmeister und des sehr verdienten unbesoldeten Stadtrats nach ihrer Form und in der Sache entsprungen war. Das jedoch soll nicht verschwiegen werden, daß sich in neuester Zeit, zum ersten Male im Jahre 1901 eine sonst nicht übliche Beteiligung der dem Magistrat unterstellten Beamten

an der Agitation unangenehm bemerkbar gemacht hat und daß die Disziplin innerhalb der städtischen Verwaltung durch diese Konsequenz des jegigen Wahlversahrens bedenklich gefährdet wird.

Die Abschaffung des direkten Wahlmodus für alle Magistratsbeamten würde, zum mindesten sur die größeren Städte, eine wesentliche Berbesserung unserer Städteversassung darstellen. Die ganz kleinen Städte und die Flecken würden damit auch zusrieden sein, weil sur sie übelstände des Wahlversahrens vor der wahlberechtigten Bürgerschaft durch den Mangel einer gesetzlich geregelten vorherigen Präsentation bestimmter Kandidaten noch verschärft werden (vgl. Schl.Holst.St.O. § 94 Ar. 3 und § 95).

Das Wahlrecht im aktiven Sinne ist nach § 37 der Schl.Holft. St.O. auf die Bürger beschränkt. Forensen und juristische Personen sind davon im Gegensaße zur Ö.St.O. (§ 8) völlig ausgeschlossen, ohne daß hieraus Beschwerden entstanden sind.

Die Bilbung von Wahlbezirken ist nach § 39 der Schl.Holft. St.O. in das ortsstatutarische Ermessen gestellt, ohne daß bestimmte gesetzliche Voraussezungen dasür gesordert werden, wie nach § 14 der Ö.St.O., oder daß die Aussichtsbehörde von Amts wegen die Bilbung vorschreiben dars, wie nach § 15 a. a. O. Die Bezirkseinteilung ist in Kiel erst vorgenommen worden, als der Eintritt der sozialdemokratischen Partei in den kommunalen Wahlkamps, von dem sie sich dis dahin zurückgehalten hatte, im November 1890 eine so starke Wahlbeteiligung hervorries, daß die Abhaltung der Wahl in einem einzigen Wahllokal zu argen Übelständen führte. Die insolgedessen durch O.Stat. vom 7. August
8. September 1891 eingerichteten 4, später nach der Eingemeindung zweier

Vororte auf 6 vermehrten Wahlbezirke haben jedoch grundsätlich nur die Bedeutung, daß die Abstimmung bezirksweise vorgenommen wird, während jedes Magistratsmitglied und jeder Stadtverordnete von der ganzen Bürgerschaft zu wählen bleibt. Die selbständige Wahl einer bestimmten Anzahl von Stadtverordneten durch jeden Bezirk, die in der Ö.St.D. als regelmäßige Folge der Bildung von Wahlbezirken gilt, ist zwar in der Schl.Holft.St.D. ausdrücklich zugelassen. Sie sindet aber wenig Beisall und ist in der Provinz nur zur Anwendung gelangt, wenn und solange eingemeindete Vororte sich vertragsmäßig den Anspruch gesichert hatten, einen oder mehrere Stadtverordnete für eine Reihe von Jahren selbständig wählen zu dürsen.

Die Ausschaltung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Änderungen der Wahlbezirke nach Anzahl, Grenzen und Verteilung der zu wählenden Stadtverordneten ist durch Artikel II des Gesetzes vom 1. März 1891 ebenso für Schleswig-Holstein, wie durch Artikel I a. a. D. für die öftlichen Provinzen, geltendes Recht geworden.

Für die Aufstellung der Wählerlisten bietet die nach §§ 16 und 40 der Schl. Holft. St. D. zu führende Bürgerrolle in gleicher Weise die Grundlage, wie nach §§ 19 und 20 der Ö. St. D. die "Liste der stimmfähigen Bürger". Jährlich einmal in den Tagen vom 1. bis 15. Juli ist eine generelle Berichtigung vorgeschrieben; einzelne Berichtigungen, sowohl durch Streichung wie durch Eintragung von Namen, sind auch sonst im Lause des Jahres von Amts wegen zulässig oder auf Antrag vorzunehmen. Zum Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste ist nach der generellen Berichtigung jeder Beteiligte (also wie in der Ö. St. D., jedes Mitglied der Stadtgemeinde, auch wenn es nicht in eigenen Rechten verletzt ist), zum Einspruch gegen die sortlaufenden Berichtigungen im Lause des Jahres nur der (im besonderen Fall) Beteiligte legitimiert.

Eigentümlich ift ber Schl. Solft. St. D., daß für bas Recht gur Beteiligung an der Wahl nicht die Bürgerrolle unmittelbar, sondern erft die 14 Tage bor ber Wahl auszulegenden, bon den Mitgliedern der Wahlkommission unterschriebenen Wahllisten maßgebend find (§ 43 Schl. Holft. St. D., bal. § 23 B. St. D.). Sie bestehen in den auf Grund der Bürgerrolle angefertigten, nötigenfalls nach Wahlbezirken geordneten Bergeichniffen. Sie können nur durch ben Nachweis angefochten werden, daß jemand gegen ben Inhalt ber Burgerrolle ober ber Entscheidung eines dagegen erhobenen Ginfpruchs zuwider in die Wahlliften aufgenommen ober barin übergangen ift. Die Anfechtung muß spätestens brei Tage vor dem Wahltermin angebracht werden und der Wahlkommiffar hat über sie zu entscheiden. Sowohl die Wählerlisten als auch die Bürgerrolle haben eine einfachere Geftalt als die Lifte der ftimmfähigen Bürger in der Ö.St.O., weil nach der Schl.Holft.St.O. weder eine Teilung in Wählerklaffen ftattfindet noch die jum Bürgerrecht erforderlichen Gigenschaften verzeichnet zu werden brauchen.

über Migbräuche bei Aufstellung ber Bahlerliften ift feine Rlage befannt geworben.

Die Hälfte ber Stadtverordneten muß nach ber Schl. Holft. St. O. (§ 35 Abf. 2), wie nach ber Ö. St. O. (§§ 16 und 22) aus Haus besitzern bestehen. Besondere Anordnungen des Magistrats, um dies

zu erreichen, sind in Kiel niemals nötig geworden. Die Zahl der Haussbesitzer unter den Stadtverordneten übersteigt hier stets erheblich die Hälste; sie beträgt gegenwärtig 23 unter 30. Übrigens darf dem gesseglichen Ersordernis heute nicht mehr große Bedeutung beigelegt werden, da Hausbesitzer unter allen politischen und sozialen Parteien vorshanden sind.

Das Schlesw. Holsteinische Wahlinstem läßt die Stadtverordneten wie die Magistratsmitglieder aus direkter und aus öffentlicher Wahl der stimmberechtigten Bürger hervorgehen und verleiht diesen das gleiche Stimmrecht mit Entscheidung durch die relative Mehrheit. Dagegen ist das für das Wahlrecht unerläßliche Bürgerrecht gegenüber der AUsgemeinheit der Einwohner nach den Ortsstatuten der meisten Städte ein stark beschränktes.

- 1. Die direkte Wahl der Stadtverord neten (§ 35 Abs. 1. der Schl.Holft.St.D.) ist allen preußischen Städteordnungen gemeinsam und eine überall gut bewährte. Ihre Ausdehnung auf die Magistrats=mitglieder ist jedoch eine Anomalie, über die schon oben berichtet wurde.
- 2. Die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenwahl (§ 44 Abf. 2 Sat 1 der Schl. Holft. St. Q.) findet fich in allen übrigen preußischen Städteordnungen mit Ausnahme der Frankfurter wieder, die in ihrem § 34 die geheime Wahl (durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift) vorschreibt. Bgl. § 25 Abs. 1 Ö.St.O., W.St.O., § 24 Abf. 1 Rh.St.O. und § 27 Abf. 1 S.R.St.O. Die hann. St.O. läßt dem Babler frei, öffentlich oder geheim abauftimmen (§ 92 Abf. 3 a. Diese eigenartige Bestimmung gilt nach § 53 Abs. 4 der Sann. St. D. auch für die Magiftratsmitglieder. Sonft ift für diefe die geheime Wahl durch Stimmzettel überall vorgeschrieben, wo die Wahl eine indirekte ift (§ 32 Sat 2 Ö.St.O. und W.St.O., § 31 Sat 2 Rh.St.D., § 35 Sat 2 H.A.St.D. und § 43 Sat 2 Fr.St.D.). Ausbehnung des geheimen Wahlinstems auf die Stadtverordnetenwahl auch in Schleswig-Holstein erscheint erwünscht. Zweck der Wahl foll nicht die Ablegung einer Mutprobe seitens der Wähler sein, wohl aber die Erreichung eines möglichft unverfälfchten Ausbrucks ihrer Uberzeugung. Bon bem Durchschnittswähler läßt fich nicht erwarten, baß er öffentlich seine Stimme abgibt, ohne zu erwägen, welche Folgen für ihn persönlich die Parteinahme für oder wider diesen oder jenen Bewerber haben kann. Man glaube aber ja nicht, daß dabei in erster Reihe die Furcht vor der Mißbilligung übergeordneter Potenzen (der amtlichen Borgefetten, des Prinzipals oder Arbeitgebers) feine Entschließung be-

bingen wird. Bielmehr lehrt die Erfahrung, daß der Terrorismus der Interessen= und der Berussgemeinschaften sich als der bei weitem mächtigere Faktor erweist. Die geheime Wahl gewährt immerhin nach der einen wie nach der anderen Richtung einen gewissen, natürlich nicht absolut sicheren Schutz für die Unabhängigkeit des Wählers. Die Abneigung mancher politischer Kreise gegen die Zulassung der geheimen Wahl bezuht auf dem vielleicht nicht überall underechtigten Zweisel an der Fähigkeit der Mehrzahl der Wähler, ohne fremden Einfluß eine eigene überzeugung für ihre Stimmgabe zu gewinnen.

3. Das gleiche Stimmrecht bei den Gemeindewahlen ist in Schleswig-Holstein, in Hannover und in Frankfurt a. M. geltendes Recht, während sonst überall in Preußen sür die Wahl der Stadts verordneten eine Abstusung des Wahlrechts nach drei der verschiedenen Steuerleistung entsprechenden Abteilungen stattsindet (§ 13 Ö. und W.St.O., § 12 Rh.St.O. und § 15 H.N.St.O.). Die Motive zu der Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 (S. 53 zu § 35 und Ginsleitung S. 39) verweisen zur Erklärung dieser Abweichung teils auf die ältere Städteversassung Schleswig-Holsteins, der das Dreiklassenwahlsshstem in der Tat unbekannt gewesen ist, teils auf den Vorgang der Frankfurter Ordnung und die dem gleichmäßigen Stimmrecht günstige Stimmung der Stadtkommunen in Schl.-Holst. Sie räumen ein, daß "der Wert des Wahlspstems der drei Klassen, wenigstens soweit eine Reueinführung in Frage komme, zweiselhaft geworden sei."

Inzwischen ist das Dreiklassensch stem Gegenstand weit hestigerer Angriffe geworden. Insbesondere pflegt seinen Berteidigern die Äußerung des Fürsten Bismarc, der es als das elendeste Wahlspstem bezeichnet hat, auch von solchen, die mit seiner inneren Politik sonst nichts weniger als einverstanden sind, als vermeintlich niederschmetterndes Argument entgegengeworsen zu werden. Demgegenüber werden die Berteidiger zwar nicht leugnen wollen, daß das Dreiklassenschen bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause, ungeachtet der Resorm von 1893, an erheblichen Mängeln leidet. Sie werden aber nach den Ersahrungen, die mit dem gleichen Wahlrecht bei den Reichstagswahlen gemacht worden sind, die oben angesührten Worte der Regierungsvorlage von 1868 um= kehren und behaupten dürsen, daß "der Wert des gleichen Wahl= rechts, wenigstens soweit seine Reueinsührung in Frage kommt, zweisel= haft geworden ist."

Die Scheu der Staatsregierung vor gesetzlichen Ginschränkungen des Wahlrechts ift begreiflich, da sie bei den Betroffenen lebhaste Erbitterung

hervorrusen und selbst die Parteien, die von einer angestrebten Neuerung Borteil erhoffen dürsen, nicht geneigt zu sein pslegen, mit der Staatseregierung die Berantwortung für den zunächst unsicheren Ersolg einer entsprechenden Gesetzsborlage zu teilen. Es ist aber ungerechtsertigt, die Unantastbarkeit des gleichen Wahlrechts grundsätlich zu sordern und jede auf versassungsmäßigem Wege durchgesetzte Einschränkung desselben als eine brutale Vergewaltigung zu brandmarken. Vollkommen ist kein Wahlsystem; jedes kann unter veränderten Verhältnissen so weit ausarten, daß es aushört, einen gesunden Ausdruck der öffentlichen Meinung zu gewähren. Die Abänderung ist dann nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der gesetzgebenden Faktoren.

Für die kommunalen Wahlen, auf die allein es in diefer Abhandlung ankommt, ift ein grundfählicher Borzug des gleichen Bablrechts vor dem Wahlinstem der drei Rlaffen noch weit weniger zu behaupten, als für die Wahlen zur Bertretung bes ganzen Bolfes. Denn in ber Bemeinde ift die steuerliche Leiftungsfähigkeit nach allen Städteordnungen die naturgemäße Grundlage bes Bürgerrechts überhaupt, im Gegenfat ju Staat und Reich, denn im Berhaltnis zu ihnen bilbet die Steuerpflicht nur eine Seite ber die gange Berfonlichkeit des Wählers umfaffenden Berpflichtungen, unter denen insbefondere die Militärdienft= pflicht hervortritt. Entscheidet aber einmal die Steuerpflicht über die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, so ist die Abstusung des Wahlrechts nach dem Mage der Steuerleiftung nur eine weitere Konsequeng jener Boraussekung. Die absprechende Auferung des Fürsten Bismard über bas Dreiklaffenwahlrecht hat benn auch nicht auf die kommunalen Wahlen abgezielt. Die Staatsregierung aber, die 1868 den Schleswig-Holsteinern diefes Syftem nicht aufdrängen mochte, hat im Jahre 1897 keine Bebenten getragen, es für die S.R.St. D. (§ 15 dafelbit) durchzuseben, wiewohl für Rurheffen bis dahin das gleiche Wahlrecht gegolten hatte. Sie hat anderseits versucht, den plutokratischen Charakter des Dreiflaffenwahlrechts durch die Gefetze vom 29. Juni 1893 und vom 30. Juni 1900 gu milbern. Gine durchgreifende Reform ift bamit nicht erreicht; fie durfte in erfter Linie davon abhängen, ob es gelingt, eine Abstufung zu finden, die fich beffer als die bisherige Dreiteilung an die in den letten Jahrzehnten grundlich veränderte foziale Bliederung der städtischen Bürgerschaften anschließt.

Die Dreiteilung entspricht nicht mehr weder den vorherrschenden Parteiunterschieden, noch dem sozialen Bedürsnis, seitdem die sozials bemokratische Partei und ein neben dem Kleinbürgertum selbstbewußt

auftretender Arbeiterstand sich ernstlich an den kommunalen Wahlen beteiligen. Dieser neue Machtsaktor greift indessen so rasch und energisch
um sich, daß es nicht geraten erscheint, den gesetzlichen Schutz der durch
ihn gemeinsam bedrohten übrigen Wählergruppen so lange hinauszuschieben, bis die naturgemäß überaus schwierige Verständigung
über eine neue zeitgemäße Abstusung der Wählerabteilungen gelungen
sein wird.

Bum Erweife, daß die Beibehaltung des gleichen Wahlrechts für die größeren Städte Schleswig-Bolfteins in absehbarer Zeit zu dem ungerechten Ergebnis führen muß, daß einzig die fozialdemokratische Partei und der im wefentlichen von ihr abhängige induftrielle Arbeiterstand fämtliche Stellen in der Stadtverordnetenversammlung an fich bringt und damit zugleich auch für die Prafentationen zum Magiftrat den Ausschlag gibt, seien hier folgende Zahlen angeführt. Bei den Stadt= verordnetenwahlen des Jahres 1890 waren in Riel 8730 mahlberechtigte Bürger vorhanden. Bon ihnen erschienen am erften Wahltage 2537 gur Wahl und mit 1391 bezw. 1384 Stimmen errangen die beiden sozialbemokratischen Kandidaten den Sieg. Um zweiten Wahltag gaben 4703 Wähler ihre Stimmen ab; diefes Mal unterlagen zwar die fozialdemokratischen Kandidaten, aber mit einer auf 2093 bezw. 2078 gewachsenen Stimmenzahl. 3m Jahre 1891 wurde der zum Befit des Bürgerrechts erforderliche ortsstatutarische Wahlzensus um 3 Steuerstusen erhöht. Die inzwischen auf 9911 geftiegene Zahl ber mahlberechtigten Bürger fant infolgebeffen im Jahre 1892 auf 5013, im folgenden Jahre (infolge milberer Steuereinschätzungen) fogar auf 4873 und die Sozialdemokratie verzichtete längere Zeit auf den kommunalen Wahlkampf. Erft 1902 trat fie wieder anf ben Plan. Seitdem ergab fich für fie ein überraschender Fortschritt.

Es betrug die Zahl:

		a. der Wahl berechtigten		c. der fozialdemokratischen Stimmen
am	5./11. 1902	: 8029	1964	475 für Adler
"	10./11. 1903	8675	1596	189 besgl.
ir	3./11. 1904	1	2751	131 9 "
,,	4./11. 1904	11 527	$\boldsymbol{3257}$	1401 für Weber
"	29./3. 1905		3612	1920 " Seegen

Nach den beiden ersten schüchternen Anläusen errang der sozials demokratische Kandidat jedesmal den Sieg, obgleich ihm am 3. November 1904 ein hervorragender Stadtverordneter gegenüberstand, der mehrere Jahre Stadtverordnetenvorsteher gewesen war, und am solgenden Tage ein früher als Stadtverordneter, dann als unbesoldeter Stadtrat seit mehreren Jahren bewährter Kandidat, der seine Stelle im Magistrat wegen Verheiratung seiner Tochter mit einem besoldeten Magistrats-mitgliede niedergelegt hatte. Freilich zeigten sich die bürgerlichen Parteien an beiden Tagen gespalten. Um 29. März 1905 waren sie einig; doch mag der Umstand, daß es sich um eine Wahl für einen neu eingemeindeten Vorort handelte, die Lebhaftigkeit ihrer Wahlbeteiligung abgeschwächt haben.

Eine weitere Zunahme der sozialbemokratischen Stimmen, auch eine größere proportionale Überlegenheit derselben gegen die der übrigen Parteien ist mit Sicherheit zu erwarten. Die Bevölkerung der arbeitenden Klassen wächst rascher, als die der Stände, aus denen sich die nicht sozialdemokratischen Parteien rekrutieren. Zudem steigen die Arbeitslöhne derartig, daß jede neue Steuereinschäung einen beträchtlichen Zugang an zensussähigen Arbeitern in die Wählerschaft hinüberschiebt. Endlich ist die Propaganda der sozialdemokratischen Partei die weitaus wirksamste, was bei der vorangesührten Statistik darin Bestätigung sindet, daß 1890 vor der Zensuserhöhung mehr als 2600 Wähler unter 8730 Wahlsberechtigten gegen den Sozialdemokraten stimmten, während 1904 unter 11527 dem Zensus genügenden, also präsumtiv durchschnittlich besserssituteren Wahberechtigten nur etwa 1850 Wähler ebenso stimmten.

Durch die nämliche Statistit wird auch das mit Borliebe zugunften des gleichen Wahlrechts geltend gemachte Argument widerlegt, als sei es wegen des damit verschärften Rampfes gegen die Sozialbemokratie geeignet, das Intereffe ber Burgerschaft an bem tommunalen leben zu Das Gegenteil ift richtig, soweit die gebildeten Rlaffen der Bevölkerung in Frage kommen. Sie fühlen sich durch die Formen, in denen die Wahlagitation von den Wortführern in der Breffe und den öffentlichen Versammlungen betrieben wird, abgestoßen. Entmutigt durch die unhemmbare Vermehrung der ihrem Einfluß unzugänglichen, von auswärtigen Barteihäuptern ftraff gelenkten fogialbemokratischen Bahler= maffen ziehen fie fich mehr und mehr von der Teilnahme an den Wahlen jurud. Durch folden Beffimismus tragen fie baju bei, bag bie tommunalen Wahlen vollends zum Tummelplat politischer Parteiung ausarten. ift aber nicht ein Zeichen gefunden kommunalen Lebens, wenn bei Aufftellung von Kandidaten als Hauptfrage gilt, wer die günstigsten Ausfichten hat, im Wahlkampf obzusiegen, und wenn dagegen die Frage in

den Hintergrund tritt, wer am würdigsten und am fähigsten ift, das Gemeindewohl zu befördern.*)

4. Die Gefahren des gleichen Wahlrechts erhöhen sich durch die Borschrift des § 44 Abs. 4 der Schl. Holst. St. D., wonach die Wahl der Stadtverordneten — und demgemäß nach § 31 a. a. D. auch die der Magistratsmitglieder — durch relative Mehrheit entschieden wird. Fast alle anderen preußischen Städteordnungen (vgl. § 26 Abs. 1 und § 32 Ö. und W.St. D., § 25 Abs. 1 und § 31 Rh. St. D., § 28 Abs. 1 und § 35 H. St. D., § 35 Abs. 1 und § 43 Fr. St. D.) fordern für die Wahl in beide Kollegien die absolute Mehrheit. Nur die Hann. St. D. beschränkt diese Forderung auf die Wahl der Magistratsmitglieder und begnügt sich für die Wahl der Bürgervorsteher (Stadtverordneten) mit der Forderung wenigstens eines Drittels der nach den Listen vorhandenen Stimmen (§ 53 Abs. 5 und § 92 Abs. 1 a. a. D.). Die Motive der Regierungsvorlage von 1868 erklären die von ihr für Schl. Holst. bes sürwortete eigentümliche, allerdings dem früheren Rechtszustand entsprechende Vorschrift wie folgt:

"Bei der ungleich größeren Zahl von Wählern, welche wegen Wegfalls der Dreiklasseneitlung zu einer und derselben Wahlshandlung sich vereinigen, würde ein Wahlversahren auf absolute Mehrheit die zur Erzielung einer Einzelwahl nötigen Abstimmungen in außerordentlich lästiger, mit einer bezirksweisen Abstimmung überdies kaum verträglichen Weise vervielsältigen, ohne doch ein materiell besseres Resultat zu gewährleisten. Im Gegenteil wird es als ein rationell richtigeres, die Zwecke der kommunalen Vertretung vollständiger sicherndes Ergebnis anzusehen sein, wenn, wie die Zulassung der relativen Stimmenmehrheit in höherem Maße ermöglicht, auch die bedeutenderen Minoritätsrichtungen

^{*)} Anmerkung: Kurz vor Abschluß dieser Arbeit haben in Kiel am 1. u. 2. Rovember 1905 die vereinigten bürgerlichen Parteien ihre Kandidaten gegen die der Sozialbemokraten durchgeseht. Am ersten Tage unterlagen die letzteren mit 2454, 2430, und 2429 gegen die ersteren mit 4278, 4272, und 4265 Stimmen. Am zweiten Tage stellte sich das Verhältnis auf 2209 und 2198 gegen 4084 und 4063 Da nur 9 Stimmen am ersten und 146 Stimmen am zweiten Tage zersplittert waren, ergibt sich eine Wahlbeteiligung von 53,56 % am ersten und von 51,14 % am zweiten Tage die stärkste disher in Kiel erhörte. Die starke absolute Junahme der sozialbemokratischen Stimmen gegenüber dem Borjahre läßt nicht die Hossfnung auskommen, daß diese Wahl die Besorgnisse vor künstigen neuen Wahlsiegen dieser Partei zu zerstreuen geeignet wäre.

in der Bürgerschaft zu einer angemeffenen Geltung neben der Majoritätspartei gelangen können."

Ju ruhigen Zeiten geschieht es verhältnismäßig selten, daß die Entscheidung der Wahl mit der relativen nicht zugleich auch die absolute Mehrheit ergibt. Bei den Magistratswahlen ift in Riel seit Emanation der jekigen Städteordnung der Fall ein einziges Mal (bei der Wahl eines unbesolbeten Stadtrats) und bei den Stadtverordnetenwahlen in 11 von 195 Källen (darunter zweimal im November 1904, bei der Wahl zweier Sozialdemokraten) eingetreten. Die Furcht vor läftiger Bervielfältigung mar baber taum begründet. Die angebliche Schwierigkeit, bezirksweise Abstimmung mit der Erzielung absoluter Mehrheit zu vereinigen, ift um fo weniger einzusehen, als die Bezirke in Schleswig-Bolftein tein felbständiges Wahlrecht ausüben und als unter den übrigen Städteordnungen, die ebenfalls Bezirksmahlen kennen, eine folche Schwierig= feit nicht befannt geworden ift. Grundfätlich ift aber zu beftreiten, daß durch die relative Mehrheit die Minorität eine berechtigte Vertretung neben der Majorität erhält. Bielmehr werden die Minoritäten, auch wenn sie sich untereinander nabe stehen, von der Majorität der stärksten Partei unterdrückt und, will man biefe gegenüber ber Gefamtheit ber gerspaltenen anderen als Minorität bezeichnen, jo erhält diefe eine Bertretung nicht neben der Majorität, fondern unter Berbrangung derfelben. Daß dies recht unerfreuliche Folgen haben tann, lehren die beiden in Kiel am 3. und 4. November 1904 durch relative Mehrheit erfochtenen sozialdemokratischen Wahlstege mit 1319 von 2733 bezw. 1401 von 3251 Stimmen.

5. Ein allgemeines Wahlrecht in dem Umfange wie es für die Wahlen zum Abgeordnetenhause und zum Reichstage besteht, gewährt die Schl. Holft. St. D. nicht. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an den Wahlen beider Stadtsollegien berechtigt (§§ 37 und 31 der Schl. Holft. St. D). Vom Bürgerrecht oder doch von seiner Ausübung sind aber, wie oben im I. Abschnitt gezeigt worden ist, nicht bloß, wie auch bei jenen Wahlen die Ausländer, das weibliche Geschlecht, die Unselbstständigen, die Chrlosen und die Verarmten ausgeschlossen (§ 7 Nr. 1 und 2 und § 13 a. a. D.), sondern es wird dazu außerdem Zahlung der Gemeindeabgaben und ein gesetzlich bestimmtes oder ortsstatutarisch innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen zu regelndes Maß von Wohlstand verlangt, der durch Hauße oder Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Einkommen oder Steuerveranlagung nachzuweisen ist (§ 7 Nr 3 und 4 a. a. D.). Alle diese negativen und positiven Boraußsetungen müssen ein Jahr

hindurch bei gleich langem Wohnsitz in der Stadtgemeinde erfüllt worden sein.

Bon den übrigen preußischen Städteordnungen weicht hierbei die Schl. Holft. Et. D. besonders in zwei wesentlichen Punkten ab. Jur Selbst ftständigkeit genügt bereits das zurückgelegte einundzwanzigst Eebensjahr, während sonst überall für das Bürgerrecht und nach § 8 der Berordnung vom 30. Mai 1849 auch für die Abgeordnetenwahlen das vollendete vierundzwanzigste, für die Reichstagswahlen nach § 4 des Geses vom 31. Mai 1869 sogar das fünsundzwanzigste Lebensjahr gestordert wird (vgl. § 5 Abs. 5 Ö., W. und Rh. St. D., § 5 Abs. 6 H.N. St. D., § 14 Fr. St. D. und § 83 Hann. St. D.). Da dieses Ersordernis vor der Wahl schon seit einem Jahre ersüllt sein muß, können in Schl. Holft. Zweiundzwanzigsährige Personen zur Wahl zugelassen werden. Ein Borzug ist in dieser Liberalität nicht zu sinden.

Wichtiger ist die Freiheit, die die Schl. Holft. St. D. den Ortsstatuten für die Bestimmung bes Wahlzensus einräumt. Das O. Stat. soll bestimmen,

- a) welchen Minimalsteuerwert ein Bohnhaus im Gemeindebezirk besitzen muß, um den Besitzer zum Bürgerrecht zu legitimieren (§ 7 Rr. 4 a a. a. O.),
- b) die Art und den Umfang eines stehenden Gewerbes, durch dessen selbständigen Betrieb das Bürgerrecht erworben werden kann (§ 7 Rr. 4 b a. a. D.),
- c) ben Wahlzensus im engeren Sinne, nämlich den Betrag, den das nach den Grundsägen der staatlichen Einkommensteuerver- anlagung geschätzte Einkommen innerhalb der gesetlich vorz geschriebenen Grenze zwischen 600 und 1500 Mk. oder anstatt dessen der entrichtete entsprechende staatliche Einkommen steuers satz erreichen muß, um für den Erwerb des Bürgerrechts ausz zureichen (§ 7 Rr. 4c a. a. D.).

In der Praxis wird es selten vorkommen, daß ein Hausbesitzer oder ein Gewerbetreibender nicht schon durch sein Einkommen oder den von ihm entrichteten Einkommensteuersatz dem Wahlzensus genügt. Es kann daher hier von einem Vergleich der Bestimmungen zu a) und b) mit den entsprechenden, vielseitig divergierenden Bestimmungen der übrigen Städteordnungen abgesehen werden. Dagegen ist zu c) hervorzuheben, daß die meisten anderen Städteordnungen keinen Statutarzensis zulassen. Sie haben nur einen gesetzlich sestimmten Zensus, der in der Hann. St. D. ursprünglich auf 8 Mk. (§ 83 Abs. 1 a. a. D.),

in der Ö. und der W.St.O. (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 d) ursprünglich auf 12 Mt. sestgeset war, durch § 9 b des Ges. vom 25. Mai 1873 Abs. 1 auf 6 Mt. und durch § 77 Abs. 1 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891 auf 4 Mt. ermäßigt wurde, also auf den nur veranlagten (fingierten) Staatssteuersat, der einem Jahreseinkommen von mehr als 660 bis zu 900 Mt. entspricht. Den gleichen Sat von 4 Mt. hat die H.N.St.O. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 c) von vornherein aufgenommen. Auch die Fr.St.O. (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 c) hat einen sest normierten Zensus, jedoch im Hinblick auf die hier wegsallende Beschränkung des Wahlrechts durch Wählerklassen einen wesentlich höheren: nämlich ein Jahreseinkommen von 700 Eulden (= 1200 Mt, dem Steuersat von 12 Mt. entsprechend).

Die Rh. St. O. (§ 5 Abf. 2 Rr. 4 II c) hatte bagegen, obwohl sie nach Abteilungen wählen ließ, ursprünglich den Statutarzensus mit der Begrenzung zwischen 12 und 36 Mt. Auf sie und auf die Schl. Holft. St. O. bezog sich der 2. Abf. des § 9 b des Gesehes vom 25. Mai 1873, der unter Aushebung aller bisherigen Statuten, die einen höheren Steuerssah als 6 Mt. sür den Zensus angenommen hatten, eine künstige ortsstatutarische Regelung nach dem Steuersah, wo sie disher zulässig gewesen, zwar dis zu der nach der Rh. St. O. disher gegebenen Höchstrenze von 36 Mt. auch serner zuließ, aber den Mindestbetrag auf 6 Mt. sessiege, entsprechend einem Einkommen von 660 dis 1800 Mt.

Durch § 85 des Einkommensteuergesetzes ist dann das ganze Ges. vom 25. Mai 1873 ausgehoben und damit die weitgehende ortsstatutarische Freiheit zur Bemessung des Wahlzensus nach dem Steuersatz bis 1800 Mt. beseitigt worden. Die beiden letzten Absätze des § 77 des Einkommenssteuerges. bestimmen statt dessen:

"In benjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindes vertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersaßes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht gestnüpft wird, der Steuersat von 6 Mk.

Wo solche Ortsstatute nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuerssaße beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mk. abshängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig."

Durch den vorletten Absatz, der sich unbestritten nur auf die Rheinische Städteordnung bezieht, weil nur sie Abteilungs= wahlen mit ortsstatutarischem Wahlzensus verbindet, ist für ihr Gebiet

ein höherer Zenfus als 6 Mt. unmöglich gemacht worden, während nach bem legten Absat geftattet wird, ihn noch weiter herabaufegen. Bezüglich diefes dritten Absates hatte das Oberverwaltungsgericht (im Einklang mit Dertel in feinem Rommentar jur D.St.D. § 5, 3. Aufl. S. 149 und mit Schoens Recht ber Kommunalverbande S. 87) durch Entscheidung vom 26. Mai 1899 betreffend das Statutarrecht der Stadt Edernförde angenommen, daß diefer Absat fich nicht nur auf die Rheinische, fondern auch auf die Schleswig-Bolfteiniche Städteordnung bezöge. Es hatte bemgemäß ben bort erlaffenen Ortsftatuten, die feit dem Ginkommenfteuergeset von 1891 den Wahlzenfus erhöht hatten, die Rechtsgültigkeit abgesprochen. In einem Rechtsgutachten bes Rieler Oberbürgermeifters Guß ift zuerft die Rechtsirrtumlichkeit diefer mit der Entstehungsgeschichte bes § 77 a. a. D. in unlösbarem Widerspruch ftebenden Entscheidung bargetan worden (vgl. hieruber Gerstmeper's Rommentar jur Schl. Solft. St. D., Anm. 11 ju § 7). Inzwischen hat benn auch das Oberverwaltungsgericht durch eine spätere Entscheidung vom 22. Oktober 1900 (Bb. XXXVIII S. 32 ff. ber gebruckten Entscheidungen) anläflich eines analogen Rieler Streitfalls fich felbst berichtigt und anerkannt, daß ber lette Abfat bes § 77 fich nicht auf Schl. Solft. beziehe. Es hat zutreffend ausgeführt, daß Ortsstatute auf Grund ber Schl. Solft. St. D. auch nach bem Ginkommenfteuergeset rechtsgültig erlassen worden sind, wenn fie den Wahlzensus nach dem Ginkommen bis bochftens 1500 Mt. verfcharfen; nicht jedoch fei es feitdem zuläffig, auf die durch das Gef. vom 25. Mai 1873 modifigierte und burch § 85 bes Gintommenfteuergef. allgemein aufgehobene ortsftatutarische Erhöhung des Benfus nach dem Steuerfate gurud= zugreifen.

Hiernach bestehen in allen größeren Schleswig-Holsteinischen Städten Ortsstatuten zu recht, die das allgemeine Wahlrecht durch einen erhöhten Zensus beschränken. Die gesehlich zulässige Maximalgrenze hat Wandsbek erreicht (mit einem Steuersat von 16 Mk., einem Einkommen von mehr als 1350 Mk. entsprechend). Altona, Kiel, Flensburg, und Neumünster schreiben ein Einkommen von mehr als 1200 Mk. (einem Steuersat von 12 Mk. entsprechend) vor. Den niedrigsten Wahlzensus nach dem Steuersat von 4 Mk. oder nach einem Einkommen von nur mehr als 660 Mk. haben 24 von den 54 in Schl.Holst. vorhandenen Städten, darunter nicht mehr als 3 mit über 5000 Einwohnern. Auch in Kiel galt bis zum 1. April 1892 noch ein Wahlzensus nach 660 Mk. (bis 1873 sos gar nach nur 600 Mk) Jahreseinkommen. Erst das bedrohliche Ans

wachsen der sozialdemokratischen Stimmen bei den Stadtberordneten= wahlen von 1890 und 1891 veranlaßte den Kieler Magistrat, bei den Stadtkollegien die Erhöhung des ortsstautarischen Wahlzensus auf ein Jahreseinkommen von mehr als 1200 Mk. zu beantragen.

Die Borlage des Magistrats zielte nicht auf den Ausschluß der beiden am 4. Rovember 1890 durch den Einfluß der sozialdemokratischen Partei gewählten Stadtverordneten aus ihrem Kollegium, deren fernere Mitarbeit in der Stadtvertretung durchaus willkommen gewesen wäre. Daher erhielt die Borlage solgenden zusätzlichen Antrag:

"Den auf Grund der bisherigen Fassung zu § 7 unseres Ortsstatuts in eine städtische Stelle oder ein städtisches Amt geswählten Personen gegenüber tritt bezüglich der durch die Wahl erlangten Rechte die zu 1. bezeichnete ortsstatutarische Bestimmung erst mit dem Ablauf ihrer jezigen Wahlperiode in Kraft."

Bei der Verhandlung der Stadtkollegien über die Vorlage wurde diese Milberung von der Mehrzahl der Stadtverordneten nicht für außreichend erachtet. Man trug Bedenken, etwa die Hälfte der damaligen Bürger (deren Zahl auf 9911 berechnet war) eines bereits erworbenen Wahlrechts zu berauben. Der Magistrat eignete sich diese Aussassung an und änderte seinen Zusahartrag dahin:

"Die Vorschrift zu 1 (b. h. betr. die Verschärfung der Erfordernisse für die Erwerbung des Bürgerrechts) tritt mit dem
1. April 1892 für alle an diesem Tage nicht im Besitz des
Bürgerrechts befindlichen Personen in Krast, für diesenigen
Personen dagegen, die schon vorher das Bürgerrecht erworben
haben, und es am 1. April 1892 noch besitzen, erst mit dem
Eintritt eines nach den bisherigen Bestimmungen den Verlust
des Bürgerrechts begründenden Umstandes."

Der Magistrat erachtete jedoch seinen Hauptantrag für so wohlsbegründet und so dringlich, daß er seine sosortige eventuelle Annahme auch für den unerwünschten Fall empsahl, daß die Aufsichtsbehörde dem Zusahantrage in letzter Instanz die Bestätigung versagen sollte. Mit dieser Maßgabe erhoben die Stadtkollegien am 26. Februar 1892 den Haupts wie den modisizierten Zusahantrag des Magistrats zum Besschluß.

Zum lebhaften Bedauern des Magistrats ist es ihm nicht gelungen, durch seine eingehenden Berichte an die Aussichtsbehörden die gegen den zusätlichen Beschluß obwaltenden rechtlichen Bedenken zu beseitigen. Sowohl der B.A. am 26. März wie der Provinzialrat am 30. Mai

32 \$. Fuß.

1892 lehnten die Bestätigung des zusätlichen Beschlusses ab; sie gesnehmigten dagegen die — eventuell von den Stadtkollegien beschlossene — unbedingte Verschärfung der Ersordernisse für die Erwerbung des Bürgerrechts.

Die unabweisbare Folge der bon den Auffichtsbehörden gefällten Entscheidung war nach der Auffaffung bes Magistrats, daß alle bisberigen Bürger, die den erhöhten ortsftatutarischen Erforderniffen nicht genügten, das Burgerrecht, außerbem aber auch die unter der Boraussetzung des Bürgerrechts erlangten städtischen Stellen und Amter (insbesondere auch das Mandat eines Stadtverordneten) mit dem 1. April 1892 eingebüßt hatten. Da der eine der beiden fogialbemokratischen Stadtverordneten weder ein Wohnhaus befag noch ein Gewerbe felbftandig betrieb und fein steuerpflichtiges Einkommen auf weniger als 1200 Mt. staatlich veranlagt war, so wurde an ihn die Aufforderung gerichtet, fein Mandat niederzulegen. Er leiftete diefer Aufforderung keine Folge und die Mehrheit ber Stadtverordnetenversammlung erklärte fich wieberholt, teils in gesonderter, teils in gemeinschaftlich mit dem Magistrat geführter Beratung für die Fortdauer feines Mandats. Die entsprechenden Beschlüsse der Bersammlung wurden bom Magistrat unter dem 18 Juli 1892 beanstandet. Auf die hiergegen erhobene Rlage des Stadtverordneten= kollegiums trat der Bezirksausschuß durch Entscheidung vom 4. Oktober 1892 ber Rechtsanficht des Magistrats in der hauptsache bei und wies bie Rlage ab; nur infofern wurde die Beanftandung aus formalen Gründen aufgehoben, als fie fich gegen den ohne Bustandigkeit in gefonderter Beratung gefaßten und aus diefem Grunde von felbst binfälligen Beschluß ber Stadtverordneten richtete. Die Stadtverordnetenversammlung beruhigte fich bei dieser Entscheidung und das Mandat des vorbezeichneten Stadtverordneten wurde nunmehr durch Verfügung des Magistrats vom 10. Februar 1893 für rechtskräftig erloschen erklärt. Auch der zweite sozialdemokratische Stadtverordnete schied mit Ablauf feiner Wahlperiode im November 1896 aus, da er nach Abgabe feiner Erklärung, von einer Mehrheit der bürgerlichen Parteien kein Mandat annehmen zu wollen, nicht wiedergewählt murde.

Bis zum November 1904 ift hiernach die sozialdemokratische Partei ohne Vertretung in den Stadtkollegien geblieben und es hat diesen auch sonst an einer anerkannten Vertretung der Arbeiterschaft gesehlt. Der völlige Ausschluß der dem erhöhten Wahlzensus nicht entsprechenden Einwohner vom kommunalen Wahlrecht ist aber in Kiel an kompetenter Stelle nicht als ein gesunder Zustand empsunden worden. Zutreffend

spricht sich darüber der Berwaltungsbericht des Kieler Magistrats für 1896/1901 (Seite 128, 129) in solgender Weise aus:

"Daß bieser Ausschluß einen auf die Dauer befriedigenden Zustand zu schaffen vermag, ist freilich nicht anzunehmen. Er bietet für die sozialbemokratische Partei einen willsommenen Borwand, in den ihrem Einsluß unterworsenen Kreisen der Bedölkerung Erbitterung und Argwohn gegen die städtischen Behörden zu schüren. Die Macht dieser Partei hat sich groß genug gezeigt, um durchzusehen, daß auch solche Bersonen aus jenen Kreisen, die dem geltenden Wahlzensuß genügen würden, die Annahme eines Mandats für die Stadtverordnetenversammlung ablehnen. Damit wird der städtischen Verwaltung die Mitarbeit von Verstretern des Arbeiterstandes entzogen, die innerhalb mäßiger Grenzen auch dann erwünscht bleiben würde, wenn damit zugleich eine Vertretung der sozialdemokratischen Elemente in den Kauf genommen werden müßte.

Jeder Bersuch einer Abhülse stößt aber zurzeit auf eine unüberwindliche Schwierigkeit. Will man das Wahlrecht, das jett ein gleiches, aber kein allgemeines ist, durch Herabsetzung des Zensus ausdehnen, so läuft man Gesahr, die Stadverordnetens Mandate nach und nach und in weiterer Folge auch die Magistratsstellen an die Sozialdemokratie auszuliesern, weil diese die unteren Steuerstusen vollständig beherrscht und schon mit der Herabsetzung des Wahlzensus um eine einzige Stuse soson Aussicht haben würde, für ihre Kandidaten die Mehrheit zu erlangen."

Bei Erwähnung eines Stadtkollegienbeschlusses vom 10. September 1897, durch den die von einem Stadtverordneten angeregte Herabsetzung des Wahlzensus auf ein Jahreseinkommen von mehr als 900 M. versworsen wurde, setzt der nämliche Verwaltungsbericht seine Aussührungen dahin fort:

"Die Stadtkollegien werden an dieser Aussassung umsomehr festhalten, als bei der Zunahme der Bevölkerung das Stimms verhältnis noch weiter zugunften der unteren Steuerstusen versichoben werden würde.

Gine andere Lösung würde in dem Verzicht auf die Gleichheit des Wahlrechts liegen, die es ermöglichen würde, die Allgemeinheit desselben für alle Steuerzahler herzustellen und zugleich durch Bildung von Wählerabteilungen eine Schranke gegen das numerische Übergewicht der unteren Stusen zu errichten. Ein Teil der Sartsten 118.

34 \$\mathfrak{P}\$. Fuß.

Stadtverordneten-Mandate würde dann sicher von den Vertretern dieser Stusen erobert werden, während die mittleren und höheren Stusen die Mehrheit behalten würden. Gin solches Wahlsshiften besteht gegenwärtig sast in der ganzen übrigen preußischen Monarchie, würde aber innerhalb Schleswig-Holsteins nur durch Abänderung unserer Städteordnung vom 14. April 1869, also im Wege der Gesetzebung, eingeführt werden können. Es besteht vorläusig keine Aussicht, die Staatsregierung sür einen entsprechenden gesetzeberischen Eingriff zu gewinnen, auch nicht einsmal für eine dahin gerichtete Petition eine Mehrheit in den Stadtfollegien zu erzielen."

Ingwischen haben sich in Riel, wie schon früher erwähnt, die Berhältniffe durch den Einzug von drei neuen sozialdemokratischen Stadtverordneten in die Stadtkollegien geändert und weitere Erfolge der fozialdemokratischen Bartei find für die nächsten Wahlen nichts weniger als unwahrscheinlich.*) Damit ist die Gefahr nahe gerückt, daß sich statt des früheren Fehlens der Arbeiterschaft in der Stadtvertretung die Umwandlung der Stadtvertretung in ein Arbeiterparlament ergeben wird. Weder der unbedingte Ausschluß noch die einseitige Vorherrschaft einer bestimmten Partei ober Standesvertretung ist zu munschen; der lettere Fall erscheint sogar als das größere Übel. Da die Rieler Berhältniffe für die fommunale Entwicklung wenigstens der ftarter anmachsenden Städte Schleswig-Holfteins typisch find, wird es die Aufgabe weitblidender Rommunalverwaltungen dieser Provinz und nicht minder ber Staatsregierung fein, aus den geschilberten Berhältniffen den Antrieb ju erneuter Prufung ju entnehmen, ob nicht jur Erhaltung ober jur Wiedergewinnung eines soweit julaffig allgemeinen tommunalen Wahlrechts ber Bruch mit dem gleichen Wahlrecht die unumgängliche Voraussetzung ift. Gine gesetzliche Neurogelung in diesem Sinne wird immer größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn fie langer hinausgeschoben wird.

Die fozialen Folgen des Wahlspftems werden fich um fo bestriedigender gestalten, je allgemeiner alle steuerzahlenden Ginwohner das Bürgerrecht ausüben und je sicherer durch eine angemessene Abstusung

^{*)} Anmerkung. An dieser Auffassung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß bei der neuesten Wahl am 1. November 1905 der eine jener 3 Stadtverordneten, der nur auf ein Jahr ein Mandat erhalten hatte, dieses gegen einen Kandidaten der bürgerlichen Parteien eingebüßt hat.

bes Wahlrechts dafür gesorgt ist, daß die berechtigten sozialen Gegensähe in der durch die Wahlen zu erzielenden Vertretung der Bürgerschaft zu einem Ausgleich durch gemeinschaftliche Arbeit kommen. Gine große Partei, der es durch das herrschende Wahlspftem unmöglich gemacht ist, in loyaler Weise an der Beratung über das kommunale Leben teilzunehmen, wird sich leicht verseiten lassen, alle Maßnahmen der von ihren Gegnern geführten Stadtverwaltung mit übertriebenem Mißtrauen zu versolgen und unter ihren Anhängern geflissentlich Unzusriedenheit und Erbitterung zu säen und zu erhalten. Dagegen wird der soziale Fortschritt nicht in der richtigen Bahn verbleiben, wenn nicht gegenüber den radikalen, fürmisch vorwärts drängenden Elementen die besonnenen und den Wert errungenen Wohlstandes würdigenden Elemente der Bürgerschaft nachhaltig einen ausreichend starken Einsluß auf die Stadtvertretung ausüben können.

Die Größe der Stadtvertretung ift nach § 35 Abf. 1 ber Schl. Holft. St. D. auf die Grenze nach unten von 6, nach oben von 30 Stadtverordneten beschränkt und wird innerhalb diefer Grenze durch D. Stat. geregelt. Rur für Altona ift burch Spezialgef. bom 31. März 1890 aus Anlag von Eingemeindungen die zuläffige Maximalzahl der Stadtverordneten auf 42 erhöht. Riel hat fich bis zur Gingemeindung der Dorifchaft Gaarden (Ploner Rreifes) mit 24 Stadtverordneten beholfen und feitdem (vom 1. April 1901 an) die gefetliche Sochftzahl bon 30 angenommen. In Sannover darf die Bahl der Burgervorfteber zwar auch durch Ortsftatut, aber nur innerhalb der Grenzen von mindeftens 4 und höchstens 24 festgesetzt werden (§ 81 Sann. St. D.). Die übrigen preußischen Städteordnungen überlaffen den Ortsftatuten volle Freiheit, die Rahl ber Stadtverordneten festzuseten (§ 12 0. und W.St.O., § 11 Rh.St.O., § 14 H.N.St.O. und § 23 Fr.St.O.). Motive zur Regierungsvorlage von 1868 find für Schleswig-holftein hiervon abgewichen unter Berufung auf ungunftige Erfahrungen, die mit zu großen Stadtverordnetenversammlungen in den alteren Provinzen gemacht fein follen. Es ift jujugeben, daß die Stadtverordnetenberfammlung bei ju hoher Bahl ihrer Mitglieder Gefahr läuft, schwerfällig ju arbeiten, die Fühlung mit dem Magistrat zu verlieren und in Parteien zu zerfallen. Sie foll nicht ein Stadtparlament darftellen. Deshalb mag fich eine gefetliche Beschränkung ihrer Bahl empfehlen, wenn auch nicht zu verkennen ift, daß die Bahl von 30 in großen Städten, wie in Riel, taum mehr ausreicht, die nötigen und willigen Arbeitsträfte für die Befegung der fich ftets bermehrenden Rommiffionen ju finden.

Die Wahlperiode der Stadtverordneten ift nach § 36 der Schl. Holft. St. D. eine fechsjährige, wie in allen übrigen preußischen Städteordnungen (§ 18 Ö., W. und Rh., § 20 H.N. und § 27 Fr. St.O.), mit Ausnahme der hannoverschen. wo daneben eine vierjährige vortommt, je nachdem die Gefamtzahl durch drei teilbar ift ober nicht (§ 87 ber Sann. St. D.). Bum Unterschiebe von den übrigen Städteordnungen, die durchweg nur alle 2 Jahre das Ausscheiben eines Drittels der Stadtverordneten, für Sannover freilich, wenn vierjährige Dienftzeit gilt, alljährlich eines Viertels, vorschreiben, scheibet in allen Städten Schleswig-Holsteins jährlich ein Sechsteil berselben aus. Dies ist als geltendes Recht nach § 58 der früheren Städteordnung für Holftein beibehalten worben. Der Ginfluß diefer häufigen Wahlen ift tein glücklicher. Für die Anregung des Intereffes der Bürgerschaft am kommunalen Leben ift die zweijährige Frist völlig ausreichend. Die raschere Aufeinanderfolge der Stadtverordnetenwahlen bringt eine ftorende Unruhe in die kommunale Tätiakeit und belastet die Verwaltung mehr als nötig mit Kosten und Arbeit, ganz abgesehen von der ftarkeren heranziehung der Burger zur Mitgliedschaft in ben Wahlvorftanden.

Die Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß werden in den §§ 66 bis 70 Schl.Holft.St.O. aussiührlicher behandelt als die Kommissionen oder die gleichbedeutenden Deputationen oder Ausschüsse in § 59 Ö. und W.St.O., § 54 Rh.St.O., § 64 H.N.St.O., § 66 Fr.St.O. und §§ 77, 78 Hann.St.O.. Ihre "eingreisendere und umfassendere Tätigkeit" wird schon in der Einleitung zu den Motiven der Regierungsvorlage von 1868 (S. 40) als eine tief eingewurzelte und sehr ersprießlich bewährte provinzielle Besonderheit des überkommenen Rechtszustandes in Schl.Holft. gerühmt. Zu §§ 66 bis 70 wird dies a. a. O. S. 60 noch näher dargelegt:

"Es liegt ebenso in den Wünschen des Landes, als im Interesse der Kommunalverwaltung und der Kontinuität ihres bisherigen wohlgeregelten Ganges, die dem Schleswig-Holsteinischen Städterecht eigentümliche, umsassendere und kräftigere Beteiligung der ständigen kommunalen Kommissionen an der laufenden Berwaltung aufrecht zu erhalten. Diese Beteiligung bildet überdies ein wesentliches Moment des ganzen, auf das Prinzip des regelmäßigen Zussammenwirkens der beiden städtischen Kollegien gegründeten Berswaltungsspstems, indem auch das Stadtverordnetenkollegium in der Person seiner, den beständigen Kommissionen obligatorisch angehörenden Mitglieder an der, in der Regel durch die Kommissionen

gehenden Borbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüffe lebendigen und im rechten Zeitpunkt einflußreichen Anteil nimmt. Wie sehr dies der Eintracht und Geschlossenheit des gesamten Berwaltungsganges förderlich ist, liegt am Tage."

In den meisten übrigen preußischen Provinzen ist die Buftandig = keit der bleibenden Romiffionen oder Deputationen durch das Gefet auf die "dauernde Bermaltung oder Beauffichtigung einzelner Beschäftszweige" beschränkt. In Sannover können außer den ähnlich organisierten "Ausschüffen" durch den Magistrat auch "Kommissionen" angeordnet werden zur Borbereitung oder Ausführung von Beichluffen. In Schleswig-Holstein ift die — überall nur fakultative — Bildung der bleibenden Rommiffionen anheimgegeben "für einzelne Bermaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Kontrolle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen," und ihr Wirkungstreis "im allgemeinen auf Borbereitung und Ausführung ber Beichluffe ber ftabtifchen Rollegien beidrantt, übrigens aber in bem Ortsftatute naber festzustellen." Formell geht biefer Wirkungsfreis nicht wefentlich über die den Kommissionen auch sonst zugewiesene dauernde Berwaltung ober Beauffichtigung ihrer Geschäftszweige hinaus, zumal die gesetliche Unterordnung der Kommissionen unter den Magistrat nach § 69 der Schl. Holft. St. D. die nämliche ist wie nach den übrigen Städteordnungen, und hiernach die vorerwähnte ortsstatutarische Feststellung der Buftandigkeit die Kommissionen dem Magistrat gegenüber nicht felbständiger machen fann. Eben deshalb liegt auch in der den Schleswig-Holfteinischen Rommiffionen ausdrücklich zugewiesenen "Borbereitung und Ausführung der Beschluffe der städtischen Rollegien" tein Abbruch an der durch § 60 Rr. 1 a. a. D. dem Magiftrat beigelegten Bejugnis, die Gemeindebeschluffe vorzubereiten und gur Ausführung zu bringen; fie find nicht berechtigt, Antrage und Borlagen der Stadtkollegien wider den Willen des Magiftrats ju unterbreiten (vgl. Gerstmeger a. a. O. Anm. 3 zu § 66).

In der Praxis aber ist wirklich der Einfluß der Kommissionen auf die Berwaltung der Schleswig-Holsteinischen Städte ein besonders starker. Wenn auch jeder Kommissionsantrag, bevor er an die Kollegien geht, einer Vorprüsung in der Magistratssitzung unterliegt und jeder Gemeindesbeschluß erst nach ausdrücklicher Zuweisung durch den Magistrat an die Kommission zur Aussührung übertragen wird, so ist es doch die überwiegende Regel, daß die Vorlagen an die Stadtsollegien unter dem Namen der zuständigen Kommission und ohne Abänderungen seitens des

Magistrats gelangen und daß der Kommission die Gemeindebeschlüsse ohne besondere Anweisungen desselben zugehen. Die Zurückhaltung, die der Magistrat gegenüber den Vorlagen der Kommissionen zu üben pslegt, erklärt sich vornehmlich daraus, daß der Schwerpunkt der Entschließung süc die Magistratsmitglieder nach § 51 Abs. 1 der Schl.Holst.D. nicht in die Magistratssitzung, sondern in die gemeinsame Versammlung beider Kollegien sällt. Freilich tritt nicht selten auch der Fall ein, daß die Stadtverordneten in der gemeinsamen Versammlung einer Vorlage der Kommission, der sie selbst angehören, unerwartet ihre Unterstützung versagen oder gar sie direkt bekämpsen.

Doch find fich die Rommiffionen der Bedeutung ihrer Aufgaben bewußt und die Regel ift, daß in ihnen mit Gifer und Berftandnis gearbeitet wird. Die Aufgabe des Magiftrats ift freilich feine leichte, wenn er der fattischen Selbständigkeit der Rommissionen gegenüber seine einheitliche Leitung behaupten will. Diefe wird auch dadurch gefährbet, bag nicht, wie nach ben übrigen Städteordnungen, ber Bürgermeifter, fondern nach § 67 Rr. 1a a. a. D. der Magistrat durch tollegialische Abstimmung die Magistratsmitglieder der Kommissionen und damit in= dirett ihre Vorsigenden ernennt (vgl. unten Abschnitt IV). Sonft ift die Art der Zusammensetzung der Kommissionen in Schleswig-holftein nicht anders geregelt, als in den übrigen Provinzen. Gine besondere fozial= politische Kommission ist nach ben Ortsstatuten der Schleswig-Solfteinischen Städte nirgends gebildet worden. In Riel befteht nur eine im Jahre 1899 gebilbete Rommiffion gur Bearbeitung ber auf ben damaligen Wohnungsmangel bezüglichen Fragen. Diese sogenannte Wohnungskommission hat ihren ursprünglichen Zweck erfüllt. Sie ift auch bisher nicht unter die ftandigen Rommiffionen des Ortsftatuts aufgenommen, foll aber nach dem Willen der Stadtkollegien vorläufig in Wirksamkeit bleiben, um die fernere Entwicklung des Wohnungswesens zu beaufsichtigen und Vorschläge zu Verbefferungen auf diesem Gebiete, das unzweiselhaft von sozialpolitischer Bedeutung ift, zu machen. allgemeine Förderung bes fozialpolitischen Fortschritts auf anderen weniger konkret abgegrenzten Gebieten liegt dem Magiftrat ob.

Über den Voranschlag des Stadthaushaltes und dessen Beratung in der Vertretung und der dafür eingesetzten Kommission gibt § 80 Schl.Holft.St.D. Anweisungen, die sich nur wenig von denen der anderen Städteordnungen unterscheiden (§ 66 Ö. und W.St.D., § 60 Kh.St.D., § 76 H.St.D., § 73 Fr.St.D. und § 118 Hann.St.D.). Von der durch das Kommunalabgabengeset (§ 95

Abs. 2) für den Umsang der Monarchie gegebenen Besugnis, anstelle des allgemein mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahres eine Rechnungs-periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen, wird in Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

Die äußere Form der Voranschläge ift infolge einer bor längerer Zeit getroffenen Bereinbarung ber Schleswig-Bolfteinischen Städte ziemlich einheitlich, wenn auch allmählich die verschiedenartige Entwicklung derfelben, namentlich in den größeren Städten, zu mancherlei Abweichungen geführt hat. Gin sogenannter Netto- Ctat ist nicht üblich. werden die einzelnen städtischen Anstalten und Verwaltungszweige mit ihren Einnahmen wie mit ihren Ausgaben vollständig in den Sauptetat aufgenommen (alfo nicht bloß mit den Bufchuß- oder Überschuffummen). Im Ordinarium werden nicht nur die regelmäßig wiederkehrenden Ginnahmen und Ausgaben, sondern auch die einmaligen geführt. genommen find junachst die aus Anleihen zu bedenden Ausgaben, die mit ben Dedungsmitteln im Extraordinarium jusammengestellt werden. Meiftens find borthin auch bie Ausgaben und Ginnahmen verwiesen, die fich auf Borichuffe der Stadt bei Brundstucksankaufen, Strafen- und Ranalisationsbauten und bergl. beziehen und eine allmähliche Erstattung durch Anlieger oder sonstige Privatinteressenten erwarten lassen. Riel besteht hierfür und für die spekulativen Landankäufe seit einigen Jahren ein vom Extraordinarium gelöfter Abschnitt unter der Bezeichnung "Grundstücks, und Stragenbaufonds". Über die Anleihen und die anftelle von Anleihen zu verwendenden Schuldenabträge wird ebenfalls ein besonderer Abschnitt geführt. Richt minder über die nicht zum unbeschränften Stadtvermögen gehörigen, sondern nur unter städtischer Verwaltung ftehenden Rebenfonds.

Die Aufstellung des Boranschlags beginnt in Kiel damit, daß die Fachkommissionen das Material für die ihnen unterstellten Anstalten und Berwaltungsgebiete zusammenstellen und in Sonderentwürsen an den Magistrat einreichen. Wo Fachkommissionen sehlen, treten statt ihrer die zuständigen Magistratsmitglieder ein, sowie für die Zinsen- und Schuldenverwaltung und die rechnerische Zusammenstellung der einzelnen Abschnitte des Extraordinariums die Stadthauptkasse. Die Stadtrevisoren übernehmen eine sorgfältige Durchprüsung aller Vorarbeiten und äußern sich, wie auch die Stadthauptkasse, gutachtlich über etwaige Mängel. Die so revidierten Entwürse werden, nach Einholung der ersorderlichen Gegenäußerung der Kommissionen auf die eingegangenen Erinnerungen, abschnittweise vom Magistratskollegium beraten, da die früher übliche

Buziehung der Kämmerei (d. i. der ständigen Finanzkommission der Stadtkollegien) in diesem Stadium wegen des zu großen Umsangs der jetzigen Boranschläge ausgegeben ist. Erst wenn der Magistrat den Boranschlag zum mindesten im Ordinarium in allen Einzelheiten vollsständig durchberaten hat, zieht der Magistrat die Kämmerei zu einer gemeinschaftlichen Beratung zu, die in der Regel an zwei auseinandersfolgenden Tagen durchgeführt wird. Die Mitwirkung der Kämmerei vor der überall vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung des Boranschlagsist in der eigenartigen Stellung der Kommissionen nach der Schl.Holft. St.D. begründet; sie wird beachtet, obwohl nach der Fassung des § 80 Abs. 1 a. a. D., wie überall, der Magistrat als legitimiert erscheint, den Etat zu entwersen.

Die öffentliche Auslegung dauert nach § 80 Abs. 2 a. a. D. vierzehn Tage (nicht bloß wie nach den übrigen Städteordnungen außer der Hannoverschen, die statt der Auslegung die Einreichung an die staatliche Aussichtsbehörde vorschreibt, acht Tage). Das daselbst besonders hervorzgehobene Recht der Gemeindeangehörigen, Bemerkungen über den Anschlag beim Magistrat schriftlich anzubringen, hat keine praktische Bedeutung gewonnen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Haushaltungsplan nicht mehr einer Kommission überwiesen (wie es außerhalb Schleswigsholsteins vielsach üblich ist), sondern von den Stadtkollegien in gemeinschaftlichen Situngen (die sich in Kiel in letzter Zeit auf drei dis vier Tage zu erstrecken und jedesmal sechs dis sieben Stunden zu dauern pslegen) sestgesellt.

Kommunale Parteien haben sich in Kiel nicht entwickelt, wenigstens nicht innerhalb der Stadtfollegien. Nur die sozialdemokratischen Stadtverordneten bilden stets eine sest abgegrenzte Parteigruppe, die sich über ihr Verhalten zu den angekündigten Vorlagen vorher verständigt; ein besonderes kommunales Programm haben auch sie nicht verlauten lassen. Vorübergehend haben die Mitglieder des Haus- und Grunds besitzervereins einen Einsluß in den Kollegien zu erringen versucht und eine lebhafte, aber schließlich ersolglose Opposition gegen die vom Magisstrat vertretene kommunale Steuerorganisation betrieben. Zu dem älteren Kieler Hausbesitzerverein ist seit der Eingemeindung von Gaarden (Plöner Kreises) noch ein besonderer Hausbesitzerverein für diesen Stadteteil gekommen. Beiden gegenüber hat sich ein Mieterverein gebildet. Diese Vereine, die schon durch ihre Bezeichnung erkennen lassen, welchen Sonderinteressen, die schon durch ihre Bezeichnung erkennen lassen, welchen Sonderinteressen, die sich für jeden der Stadtteile Süd, Nord, West und

Dit (b. i. Gaarden) tonftituiert haben, in ben Saupteinfluß auf bie Bahlen, soweit nicht die Wähler unter ber ftrengeren Disgiplin ber sozialdemokratischen Partei stehen. Reuerdings hat sich ein "Bürgervereinsausschuß" gebilbet, in dem alle kommunalen Bereine vertreten fein follen und der zu allen befonders wichtigen kommunalen Fragen Stellung nehmen, befonders aber für die Wahlen alle nicht fozial= bemokratischen Stimmen tunlichft auf die gleichen Randidaten vereinigen und damit weitere fogialbemofratische Wahlen verhüten will. Die übrigen politischen Parteien haben teils, wie die nationalliberale und die tonfervative, nur gelegentlich einen Ginfluß auf die tommunalen Wahlen zu üben vermocht, teils (was von den freifinnigen Parteien und dem von ihnen geleiteten "liberalen Berein" gilt) den bis um die Mitte bes letten Jahrzehnts vor 1900 fast unumschräntt geübten Ginfluß mehr und mehr ein= gebüßt. Sie werden feitdem in ihrer Agitation durch die schärfere und rucksichtslosere ber vorgenannten Interessentengruppen lahm gelegt. Auch die Bertreter geschloffener Berufsintereffen vermögen oft, namentlich bei Uneinigkeit der übrigen Faktoren, den Wahlausjall positiv oder negativ zu beeinfluffen. So half im Jahre 1900 das Eintreten der Lehrerschaft den Wahlkampf um die Oberbürgermeifterstelle zugunsten der heiß beftrittenen Wiedermahl des bisherigen Inhabers zu entscheiden. Subalternbeamten konnten bei den Stadtverordnetenwahlen des Jahres 1904 durch die Aufstellung eines eigenen Randibaten aus ihrer Mitte die Wahl eines früheren unbesoldeten Stadtrats zum Stadtverordneten verhindern, freilich mit dem Erfolge, daß ein britter und zwar fozialdemokratischer Randidat gewählt wurde. Endlich find die Innungen von jeher und mit wechselndem Erjolge bemuht gewesen, die Rahl ber Site ihrer Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung zu bermehren.

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Tätigkeit der gewählten Gemeindevertreter haben bislang weder die politischen Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen, noch die Bezirksvereine ausgeübt. Die Presse besaß lange Zeit in der Kieler Zeitung ein Organ, das auf die Wahlen sowohl wie auf die Vertretung einen sehr starken Einfluß behauptete. Durch den Machtverlust der mit ihr verbundenen freisinnigen Parteien und durch die Konkurrenz eines ohne deutlichen Anschluß an eine politische Partei geleiteten Blattes ist dieser Einfluß wesentlich beschränkt worden. Gegenswärtig kommt die Presse sür die kommunalen Wahlen überhaupt weniger durch die Artikel ihrer Redaktionen zur Geltung, als indirekt durch die Aufnahme von Sigungsberichten der Vereine und von eingesandten Meinungsäußerungen des Publikums.

Die Kandidatenaufstellung für die Stadtverordnetenwahlen wird, nachdem die wichtigeren Bereine sich darüber schlüssig gemacht haben, durch die Zeitungen und durch Bersendung von Stimmzetteln an die Wählerschaft übermittelt.

Welche soziale Elemente in der Bertretung vorhanden und welche vorherrschend sind, läßt sich ungefähr aus der nachstehenden statistischen Berufsgliederung der Mitglieder beurteilen.

Die Stadtverordneten und unbefolbeten Magistratsmitglieder nach bem Beruf.

Jahr	(m	it al		Lehrer	Redakteure	Industrielle Fabrikanten	Crok≠	ilbrige sente	Maurer= und Zimmermeister	Handwerker	Rentner	Sonftige Berufe	Zufammen
1870 1875 1880 1885 1890 1895 1900 1905	1 - - 3 2 3	$egin{pmatrix} 2 \\ 2 \\ 1 \\ 1 \\ 1 \\ - \\ 2 \\ - \end{pmatrix}$	2 3 2 1 1 1		$-\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$	554343355	6 7 7 5 4 6 7 5	3 4 4 4 4 6 6 8	1 - 3 3 1 1 4	2 2 3 1 2 1 2	2 3 3 3 3 2 2 1	3 1 1 2 1 1 1 -	27 27 27 27 27 27 28 27 28 27
	Unter je 100 Stadtverordneten usw. waren obige Berufe												
1870 1875 1880 1885 1890 1895 1900	3,7 — — 11,1 10,7 7,4 8,8	7,4 7,4 3,7 3,7 3,7 — 7,4	7,4 11,1 11,1 7,4 3,7 3,6 3,7 2,9	3,7 3,7 7,1 3,7 2,9	3,7 3,7 3,6 3,7 5,9	18,5 18,5 14,8 11,1 14,8 10,7 11,1 14,7	22,3 26,0 26,0 18,6 14,8 21,4 26,0 14,7	11,1 14,8 14,8 14,8 14,8 21,4 22,2 23,6	3,7 — 11,1 11,1 3,6 3,7 11,8	7,4 7,4 11,1 11,1 3,7 7,1 3,7 5,9	7,4 11,1 11,1 11,1 11,1 7,1 7,4 2,9	11,1 3,7 3,7 7,4 3,7 3,6 — 5,9	100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0
Im Durch- schnitt	5,4	4,0	6,2	2,7	2,7	14,3	21,0	17,4	5,8	7,1	8,5	4,9	100,0

Hiernach waren in der städtischen Verwaltung in erster Linie Kaufleute vertreten. Sie nehmen im Durchschnitt mehr wie ein Drittel aller Plätze ein. Ihnen folgen die gelehrten Berufe, dann die Fabrikanten, die Rentner, Handwerker usw. Während aber in den siedziger und Ansang der achtziger Jahre von den Kaufleuten die Großkaufleute besonders vorherrschten, sind sie in den letzten Jahren von den übrigen Kaufleuten anscheinend etwas verdrängt worden. Auch der Anteil der Fabrikanten ift gegen srüher zurückgegangen.

Im übrigen läßt sich daraus, daß in neuerer Zeit einzelne Beruse mehr, andere weniger als früher an der Berwaltung teilnehmen, kaum ein Schluß auf eine bestimmte Entwicklung ziehen. Auch find die absoluten Zahlen so klein, daß eine geringe zufällige Erhöhung einer Zahl das ganze Bild wesentlich verschieben müßte.

Leider liegt bisher eine Auszählung der Gesamtbevölkerung nach dem Beruf nicht vor, sodaß sich auch nicht annähernd seststellen läßt, ob der Umfang, in dem die einzelnen Berufsgruppen an der ehrensamtlichen Arbeit für die Stadt beteiligt sind, der Stärke dieser Berufsgruppen innerhalb der Bevölkerung entspricht, sie übersteigt oder hinter ihr zurückleibt. Wenn sich solche Bergleiche für 1870 und 1905 ansstellen ließen, würden sie gewiß zu interessanten Resultaten sühren, um so mehr, als in diesen 35 Jahren, in welchen sich die Bevölkerung versünssacht hat, die berufliche Gliederung der Einwohnerschaft beträchtliche Berschiebungen ersahren haben dürfte.

Eine Gefahr, daß die Interessen cinzelner sozialen Rlassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen, insbesondere daß sie Einfluß auf die Steuerspolitik oder auf die Besetzung der Stadtämter üben, gar im Wege selbstsüchtiger Patronage, ist in Riel nicht ernstlich hervorgetreten.

Dasselbe gilt von der Gesahr einer, das Gemeinwohl schädigenden Beteiligung der Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengesellschaftenusw. Die Schl. Holft. St. O. (§ 70) stellt dem Ortsstatut besondere Bestimmungen anheim über die Zuslässigteit der Beteiligung von Mitgliedern der städtischen Kollegien und Kommissionen an der Aussührung kommunaler Baus und ähnlicher Arbeiten. Das R.O. Stat. bestimmt demgemäß im 1. Absak seines § 11:

"Mitglieder der Stadtfollegien und der städtischen Kommissionen dürsen an Lieserungen und Arbeiten für die Stadt nur dann teilnehmen, wenn die Berdingung im Wege der allgemeinen oder beschränkten Submission geschieht. Sie sind aber in solchen Fällen von der ihnen sonst obliegenden Mitwirkung ausgeschlossen."

III.

Gemeindeborftand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorstand und höhere Beamte.

a. Magistratsverfassung.

Der Magistrat ift einerseits die Ortsobrigkeit und hat in diefer Eigenschaft innerhalb des Stadtbezirks auf Befolgung der bestehenden Gefete und Berordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetten Behörde auszuführen, sowie auch bas gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Magnahmen zu treffen. allen diefen Beziehungen ift er unabhängig von ber Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nicht gebunden und nur den zuständigen Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich (Schl.Holft.St.D. § 59). In Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt fteben ihm die in den §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgef. bor= gesehenen Zwangsbefugniffe gu. 218 Stadtbeborbe hat der Magistrat unter der gesetlich geordneten Mitwirfung der Stadtverordnetenverfammlung (gemeinfame Sigungen, Schl. Solft. St. D. §§ 50 ff. fiehe unter IV) die gesamten ftadtischen Gemeindeangelegenheiten ju ber-Er ist die alleinige aussührende Behörde (§ 60 daselbst). Alle Rommiffionen find dem Magistrate untergeordnet; ihm liegt es ob, fie mit leitenden Anordnungen ju berfeben, ihre Beichafteführung ju überwachen und babin ju feben, daß fie innerhalb ber ihnen angewiefenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfullen (§ 69 bafelbft).

In kleinen Städten zusolge freiwilligen Gemeindebeschlusses, der die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten hat, übrigens ohne gesetzliche Festlegung der Höchstenze der Einwohnerzahl, (Schl.Holft.St.D. § 94) und in den Fleckensgemeinden krast des Gesetzes (§ 95 a. a. D.) sindet sich die Bürgermeisterversassung (sog. einsachere Städteversassung).

Wenn man im allgemeinen in Schl.-Holft. mit der kollegialischen Magistratsversassung durchaus günstige Ersahrungen gemacht hat, so scheint in kleinen Gemeindewesen — etwa bis 5000 Einwohner — doch die Bürgermeisterversassung die bessere zu sein. Hier führt der Dualismus der verwaltenden Körperschaften (Magistrat und Stadtverordnetensversammlung) leicht dahin, daß persönliche Zwistigkeiten in das gegensseitige Verhältnis der beiden Kollegien eingreisen und die Verwaltungssarbeit dauernd stören. Einer Organisation, die durch ihre Einsacheit derartige Hemmungen von vornherein ausschaltet, kann ein gewisser Vorzug nicht abgesprochen werden.

b. Stellung des Bürgermeifters in dem Magistrat.

Die Stellung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) gegenüber dem Magistrat ist in der Hauptsache die nämliche wie in den öftlichen Provinzen. Er hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges dei der städtischen Berwaltung (§ 61 Abs. 1 Schl.Holst.St.O. und § 58 Abs. 1 Ö.St.O.). Er verteilt daher die Geschäfte unter die Magistrats mitglieder. Doch werden (abweichend von dem Bersahren in den östlichen Provinzen) die Magistratsmitglieder für die Berwaltungskommissionen nicht vom Bürgermeister, sondern vom Otagistrat ernannt (§ 67 Abs. 1 Biss. 1 a). Insoweit ist der Bürgermeister also in der Geschäftsverteilung von der Zustimmung seines Kollegiums abhängig. Er ist rechtlich nicht in der Lage, gegen den Willen des Magistrats den Borsit in einer Kommission zu übernehmen oder ihn von einer ihm ungeeignet erscheinenden Persönlichkeit auf eine geeignetere zu übertragen.

Ein Disziplinarrecht ift ihm in der Städteordnung (§ 61 Abs. 4) ausdrücklich gegenüber den Gemeindeunterbeamten (d. h. allen nicht dem Magistrat angehörigen Beamten, vgl. unten e) eingeräumt. Ob es ihm gegen die übrigen Magistratsmitglieder zusteht, ist aus der Städteordnung nicht unmittelbar zu ersehen. Doch wird seine Besugnis, Warnungen und Verweise gegen sie zu verhängen, aus denselben Gründen anzuerkennen sein, die das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung Bd. XVII Nr. 59 (S. 448 st.) zur Anerkennung dieser Besugnis nach den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der W. und der Ö.St.O. bestimmt haben. Der Bürgermeister ist verpstlichtet, Beschlüsse des Magistrats, die das Staatswohl verletzen, zu supendieren, muß aber sogleich dem B.A. darüber berichten, welcher die Beanstandung entweder bestätigt oder aushebt (§ 61, Abs. 2 Schl.Holsset.O. u. § 17 des Zust.Ges.).

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch

bem letteren in der nächsten Sitzung behufs der Beftätigung oder anderweiten Beschlugnahme Bericht erstatten (§ 61, Abs. 3 Schl. Solft. St. O.).

c. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters und ber Magistratsmitglieder.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder ist aussührlich im Abschnitt II erörtert worden.

Ein großer Vorzug der Schl.Holft.St.O. im Sinne der Freiheit der Selbstverwaltung besteht darin, daß die Wahlen der Stadträte (Senatoren) einer Bestätigung nicht bedürfen. Nur der Bürgermeister und der Beisgeordnete müssen bestätigt werden, in Städten von mehr als 10000 Einswohnern vom Könige, in kleineren vom Regierungspräsidenten (§ 32 Schl.Holst. St.O. und Zust.Ges. § 13). Nachteile haben sich bisher aus dieser Beschränkung des Bestätigungsrechts nicht ergeben.

d. Periodizität oder Lebenslänglichkeit der Wahl.

Der erste Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratse mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre gewählt (§ 30 Schl.Holst.St.D.). Für die ersteren kann jedoch insolge Beschlusses der städtischen Kollegien die Wahl auch auf Lebenszeit ersolgen. Von dieser Ermächtigung ist nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Vorzüge und die Mängel der Periodizität halten einander die Wage; für eine allgemeine Einsührung der Lebenslänglichkeit der Wahlen sind bisher keine Stimmen ernstlich hervorgetreten.

e. Besoldete Beamte, deren Vorbildung und Rechts= ftellung.

Die Schl.Holft.St.O. (§ 75) bezeichnet alle städtischen Beamten, welche nicht Magistratsmitglieder sind, als "städtische Unterbeamte". Dieser Ausdruck ist unglücklich gewählt und darf als gänzlich veraltet bezeichnet werden. Der Gesetzgeber würde ihn schwerlich gebraucht haben, wenn zur Zeit der Entstehung der Städteordnung schon an die Zahl und die Bedeutung der städtischen Ümter gedacht worden wäre, die inzwischen auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere in den mannigsachen technischen Fachrichtungen mit dem Wachstum der großen Städte und der sortsschreitenden Entwicklung derkommunalen Ausgaben notwendig geworden sind.

Für die Besolbung und die soziale Stellung der verschiedenen ftädtischen Beamten gilt in Schl. Dolft. genau so wie in den anderen

Provinzen und nach dem Vorbilde der Staatsbeamten eine tatsächliche Einteilung in drei große Klassen: höhere oder obere Beamte (mit wissensichaftlicher Borbildung), Subalternbeamte (mit vorwiegend geschäftlicher Borbildung) und Unterbeamte (ohne besondere Ausbildung). Selbstsverständlich ist die Grenze von der mittleren Klasse nach der oberen wie nach der unteren nicht überall scharf zu ziehen.

Die Rechtsstellung der städtischen Beamten wird durch das Kommunalsbeamtenges. vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141) geregelt, für dessen Aussführung in Kiel ein besonderes Ortsstatut erlassen ist.

Als Borbildung wird in den größeren Städten für die Besetung der besoldeten Magistratsstellen regelmäßig die bestandene große Staatsprüsung der Richter oder höheren Berwaltungsbeamten, sür die Anstellung der höheren Techniker mindestens volle Hochschulbildung ersordert. Als Stadtbauräte und Stadtbauinspektoren werden in den Großstädten nach konstanter Praxis nur noch Regierungsbaumeister angestellt, während sür die Anstellung als Stadtbaumeister die Ablegung der Diplomprüsung genügt. Für die Schulräte wird bisher das Bestehen des theologischen Antsexamens oder der Oberlehrerprüsung, für die Stadtärzte neben Ablegung des medizinischen Staatsexamens auch die der kreisärztlichen Prüsung ersordert. Der Schlachthosdirektor muß approbierter Tierarzt sein.

f. Technische höhere Beamte.

Es ist in Schl. Holst. nicht üblich, die kommunalen Beamten mit höherer technischer Borbildung (Architekten, Ingenieure, Schulmänner, Arzte usw.) als besolbete Magistratsmitglieder anzustellen. Dem gegensüber haben vorzugsweise die Techniker der Bausächer sich seit längeren Jahren bemüht, den Stadtbauräten die Magistratsmitgliedschaft grundsfählich zu verschaffen. Vor allen ist in dieser Richtung der Deutsche Architektens und Ingenieurverein vorgegangen. Seine Forderung hat er ungefähr solgendermaßen begründet:

In neuerer Zeit, wo das Städtebauwesen einen so großen Umfang angenommen habe, wo so wichtige und mit hohen Kosten verknüpste technische Ausgaben der Lösung harren, sei eine er ste technische Kraft an der Spitze ersorderlich. Es sinde ferner ein hineingreisen des Bauwesens in die verschiedensten Zweige der städtischen Verwaltung statt, deshalb müsse der Baurat an der Quelle der Beschlüsse den technischen Gesichtspunkten rechtzeitig Geltung verschaffen und an der Bildung der ihm zu stellenden Ausgaben mitwirken können, statt diese abzuwarten und auf umständliche Wege sowie auf oft ganz unzureichende Ausstärung aus den

Akten angewiesen zu sein. Der gebildete Techniker der Gegenwart sei ganz besonders berusen, in der gesamten städtischen Berwaltung eine segenbringende Tätigkeit zu entwickeln. Mehr als in irgend einer anderen der gelehrten Berusktätigkeiten sei seine Ausdildung auf die Erkennung der Ziele und Zwecke des praktischen Lebens, auf die Entsaltung einer schöpferischen Tätigkeit gerichtet. Die ihm hierdurch zur zweiten Natur gewordenen Anschauungen bildeten eine glückliche Ergänzung der Tätigkeit des juristischen Berwaltungsbeamten, bei dem das sormale Element naturgemäß überwiege. Wie die Stadtbauräte in den alten Provinzen und ebensals in den anderen neuen Provinzen Preußens in der Regel bereits Magistratsmitglieder seien, so sei dies auch nach der Schl.Holst.St.O. zulässig, wie § 28 derselben ergäbe. Der Stadtbaurat müsse auch in Schl.-Holst. direkt zur Bürgerschaft reden können, nicht erst durch den Mund eines laienhaften Dolmetschers.

Man hat versucht, dieser Forderung dadurch besonderen Nachdruck zu verleihen, daß man bei Bakanzen von technischen Oberbeamtenstellen die Bewerber unter hinweis auf die Pflichten gegen die Standesehre veranlaßte, die Bewerbung nur unter der Bedingung einzureichen, daß dem Stadtbaurat die Magistratsmitgliedschaft zuerkannt werde, und zwar nicht nur bei Bakanzen von Baurat = sondern auch bei Bauinspektor = stellen. In der Tat haben denn auch gelegentlich tüchtige Männer in dieser moralischen Zwangslage auf die Bewerbung verzichtet oder sie nach träglich zurückgezogen.

Bisher haben fich die Stadtverwaltungen Schleswig-Holfteins troßdem nicht geneigt gezeigt, die Techniker grundfählich in den Magistrat aufzinehmen. Der § 28 der Schl. Holft. St. D. fieht allerdings bor, daß Magistratsmitglieder für etwaige besondere Funktionen nach ortsstatutarischer Bestimmung gewählt werden. Wenn auch die dort ge= nannten Beispiele ("Syndikus, Rämmerer usw.") den Stadtbaurat unerwähnt laffen, fo tann boch die rechtliche Möglichkeit, die Stadtbaurate (ober andere Spezialtechniker, wie den Stadtschulrat) durch ortsstatutarische Festsehung zu Magiftratsmitgliedern zu machen, nach dem Wortlaute bes § 28 nicht bezweifelt werden. Auch ift fein Zweifel an der Befähigung diefer Berfonlichkeiten, ihr Stimmrecht im Magiftrat auszuüben und auch fonft an beffen Bermaltung teilzunehmen. Sie werden barin jum mindeften nicht hinter den unbefoldeten Magiftratsmitgliedern jurud= fteben, für die feinerlei bestimmte Borbildung gefordert ju merden pflegt. Dag aber ihr Eintritt in den Magistrat notwendig oder auch nur zwedmäßig mare, durfte ichwer ju erweisen fein.

Eine neuere Strömung pflegt für die Techniker fogar die Saupt= befähigung für die kommunale Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Indeffen bei aller Anerkennung der außerordentlichen Berdienste der Technifer um die Entwicklung bes modernen Städtemefens tann boch ben Muriften der Borzug nicht abgesprochen werden, daß fie durch ihre richterliche Borbildung zur Objektivität, zu einer richtigen Erfaffung ber Sachlage bei widerftreitenden Intereffen erzogen worden find. Berade infolge seiner mehr produktiven Tätigkeit wird der Techniker eber in einer subjektiven Befangenheit begriffen fein, die es ihm schwer macht, insbefondere bei eigenen Schöpfungen einmal eingeschlagene Bfabe bem befferen Rate anderer folgend wieder zu verlaffen. Daber ift es auch in den öftlichen Provinzen keinenfalls die Regel, daß die Rommiffionen dem Borfit beg ihnen zugehörigen technischen Magistratsmitglieds unterfteut find. Gerade in ben leitenden Stellungen, mo es auf die Bermittelung der widerftrebenden Anfichten und Intereffen ankommt, wird man den juriftisch gebildeten Berwaltungsbeamten in der Regel nicht wohl entbehren können.

Damit foll durchaus nicht eine geistige Superiorität des Juristen behauptet werden. Die hervorragende Bedeutung der Techniker des Hochsund Tiesbaus für die Entwicklung der modernen Stadt kommt mit Recht auch in Schleswig-Holstein dadurch zur Geltung, daß der städtische Baurat im allgemeinen eine höhere Durchschnittsbesoldung bezieht als der juristisch gebildete Stadtrat.

Aber auch abgesehen vom Gehalt fteht ber Stadtbaurat in mehrsacher Sinficht gunftiger ba als ein befolbeter Stadtrat. Bunachft ift er auf Lebenszeit angestellt, mahrend bie Wahlperiode des Stadtrats nur zwölf Jahre umfaßt; es werden dem ftädtischen Techniter die fämtlichen im Staatsbienfte gurudgelegten Jahre für feine Ruhegehaltsberechtigung angerechnet, mahrend die juriftischen Magistratsmitglieder in der Regel diese gange Zeit einbugen. Bor allem aber ift die Stellung des Stadtbaurats wesentlich gesicherter als die des Stadtrats. Die soziale Stellung ber technischen Oberbeamten tritt in ben großen Städten jum mindesten nicht gegen die der Magistratsmitglieder gurud. Durch seine überlegene Sachkenntnis bleibt er in feinem Jach fast um fo einflugreicher, als er nicht gezwungen ift, fich in die Rämpfe einzulaffen, die um die feinem Fach fremden Berwaltungsfragen geführt werden. In Riel ift es ihm niemals verfagt worden, seine Projette felbst zu vertreten. wird vielmehr zu jeder Magiftratsfigung zugezogen und erhält in der Rollegienfigung das Wort, fo oft er es begehrt. Er ist Mitglied fämtlicher ihn intereffierender Rommiffionen mit vollem Stimmrecht, wirkt alfo, ba bas Schriften 118.

Schwergewicht der Berwaltungsarbeit in den ftädtischen Kommissionen liegt, überall "an der Quelle der Beschlüffe" als vollgültiges Mitglied mit. Die in dieser Richtung behaupteten Übelftände bestehen somit nicht.

Dagegen beftehen manche Bedenken gegen die Verleihung der Magiftratsmitgliebichaft an die Stadtbaurate. Dag mit annahernd gleichem Rechte auch andere städtische Oberbeamte, fo der Schulrat, der Stadtargt, der Direktor der Gas=, Glektrizitäts= und Wafferwerke die Magistratsmitaliedschaft fordern und damit die Gefahr herbeiführen konnten, den Magistrat zu einem ungefügen Rörper erweitert zu feben, barf nicht überfehen werden. Desgleichen ber Umftand, daß der Baurat als Magiftratsmitglied gezwungen fein wurde, in ben Sigungen eine erbebliche Zeit bei ber Beratung von Angelegenheiten jugubringen, an benen er infolge ber speziellen Ansprüche seines Fachs ein fehr geringes Intereffe nimmt. Das hauptbedenken aber hängt mit bem bereits unter Abschnitt II geschilberten eigenartigen Spstem ber Wahl ber Magistratsmitglieder zusammen. Das einzige Mittel der Bürgerschaft, die für eine Magistratsstelle präsentierten Bewerber nach seinen Fähigkeiten kennen au lernen, nämlich die verfonliche Borftellung mit einer Randidatenrede. mag allenfalls zureichen, wenn es gilt, lediglich die allgemeine Befähigung für die Stadtverwaltung zu erweisen, - bei Technikern murde es verfagen. Da es ferner felbstverständlich nicht verantwortet werden konnte, die Bauräte im Gegensatzu den übrigen auf Zeit gewählten Magistratsmitgliedern lebenslänglich in den Magiftrat zu mahlen, fo murden auch die Baurate ben Bufälligkeiten einer Wiederwahl ausgeset werden Mehr als eines der bisherigen Magistratsmitglieder (mit Ausnahme vielleicht des Polizeichefs) ist der Stadtbaurat, und zwar gerade der gewiffenhafte, der das städtische Interesse mit der erforderlichen Energie vertritt, den perfonlichen Anfeindungen folcher ausgesett, deren Eigennut ober Eigenwille durch fein Berhalten verlett wird. Die Gefahr, einen tüchtigen Stadtbaurat jum Schaben ber Stadt auf diese Weise vorzeitig aus feiner Stellung verdrängt zu feben, murde eine fehr nabeliegende sein. Es empfiehlt sich baber nicht, durch eine Anderung des bisherigen Rechtszustandes den bisher lebenslänglich angestellten Techniter mit der Wiederwahlsorge zu beschweren.

g. Magistratsaffefforen.

Die Verwendung von juriftischen Hilfsarbeitern (Magistratsassessen) nimmt mehr und mehr zu. Neben den größeren Städten beginnen jetzt auch die mittleren (z. B. Reumünster) Affessoren zu verwenden. Die rechtliche Stellung der Magiftratsaffessoren innerhalb der Gemeindeverwaltung ist verschieden. Während z. B. in Altona ein solcher mit der Amtsbezeichnung Spndikus als Gemeindebeamter auf Lebenszeit angestellt worden ist, werden die Magistratsafsessoren im übrigen, insbesondere in Kiel, als zu "vorübergehenden Dienstleistungen angestellte Beamte" gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 angesehen, angestellt unter der Voraussetzung und für die Dauer ihrer Beurlaubung aus dem Staatsdienste.

Für ihre Borbilbung wird das Bestehen der großen Staatsprüsung gesordert. Gerichtsassessoren werden meistens vor Regierungsassessoren bevorzugt, weil sie vermöge ihrer streng juristischen Borbildung durchschnittlich geeigneter erscheinen, sich in die komplizierten Verhältnisse der großstädtischen Verwaltung einzuarbeiten.

h. Höhe der Besoldung des Bürgermeisters, der Magistratsmitglieder und der höheren Beamten.

In Kiel ist außer für ben ersten Bürgermeister (15 000 Mt. und 3000 Mt. Repräsentationsgelber) und ben Beigeordneten (10 000 Mt. und 1000 Mt. Repräsentationsgelber) auch für die höheren Beamten das Shstem der Dienstalterszulagen durchgeführt. Es beziehen

Stadträte: 6000—9000 Mt., alle drei Jahre um 500 Mt. steigend, Stadtbauräte: 8000—10000 Mt., alle drei Jahre um 500 Mt. steigend, Schulrat: 7000—9000 Mt., alle drei Jahre um 500 Mt. steigend, Direktor der Licht- und Wasserwerke: 7000—9000 Mt., alle vier Jahre um 500 Mt. steigend, dazu 1200 Mt. Dienstauswandsentschädigung.

i. Nebenbeschäftigung. Berträglichkeit mit Berwaltungsratstellen.

Bur Übernahme oder Fortstührung eines Nebenamtes oder einer mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung, insosern nicht eine Verspslichtung desfalls vorliegt, oder zum Betriebe eines Gewerbes bedarf es nach dem K.O.Stat. bei den besolbeten Magistratsmitgliedern und den von den Stadtverordneten zu wählenden Beamten der Genehmigung der Stadtsollegien, bei den übrigen Beamten der Genehmigung des Magistrats.

Bei Magistratsmitgliedern ist eine entgeltliche Nebenbeschäftigung in der Provinz Schl.-Holft. u. W. sehr selten, insbesondere kommt es kaum vor, daß Magistratsmitglieder bezahlte Aufsichtsrats oder Berwaltungsratstellen in Erwerbsgeselschaften bekleiden. Hie und da finden

4 *

wir ein Magistratsmitglied im Vorstand einer Kleinbahngesellschaft. Diese Fälle betreffen aber nur Bahnen, an deren guter Berwaltung die betreffende Stadt ein lebhastes Interesse hat, auch ist die etwaige Besolbung stets eine verhältnismäßig geringe.

Häufiger kommt die entgeltliche Nebenarbeit bei den technischen Oberbeamten vor, insbesondere bei den Leitern der Gas-, Elektrizitätsund Wasserwerke. Meistens sind es kleinere Gemeinden, die bei der Beurteilung zu übernehmender, Ausbesserung bestehender oder der Planung neuer Licht-, Krast- oder Wassesserung bestehender oder ein Projekt des großstädtischen Spezialtechnikers erbitten. Es gilt für die Magistrate der Großstädte als nobile officium, die darauf hin gestellten Gesuche, soweit es mit den eigenen dienstlichen Interessen vereinbar ist, bereitwillig zu genehmigen. Die Zahl der vorkommenden Fälle sowie die als Entgelt sür ihre Mühewaltung den technischen Oberbeamten gezahlten Summen halten sich in mäßigen Grenzen.

Hiernach liegt in der Prodinz Schl. Holft. kein Anlaß vor, durch einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht die Besugnis zur Übernahme von entgeltlicher Nebenbeschäftigung gesehlich zu beschränken. Wie scharf die Organe der Selbstverwaltung darüber wachen, daß die die Nebenbeschäftigung verschränkenden Bestimmungen strikt beobachtet werden, mag der Fall lehren, daß sogar ein als Laienmitglied in den Bezirksausschuß gewählter Kieler Stadtrat auf Grund der oben stehenden Bestimmung sich die Genehmigung zur Übernahme dieses Nebenamtes von den Stadtkollegien erbitten mußte.

k. Chrenbeamte im Magistrat.

Die Stellung der unbesolbeten Magistratsmitglieder kann insosern als eine rein ehrenamtliche nicht betrachtet werden, als von der Besugnis des § 28 der Schl. Holft. St. D. für dieselben "sest bestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten" im O. Stat. vorzusehen, ziemlich allgemein Gebrauch gemacht worden ist. So zahlt z. B. Altona 2400 Mk., Kiel 1800 Mk. Dienstauswandsentschädigung. Eine solche ist bei den hier obwaltenden Verhältnissen kaum entbehrlich. In den Kreisen des Großhandels und der Industrie sinden sich wohl Männer mit großen leitenden Gesichtspunkten; sie sind jedoch wegen ihrer starken geschäftlichen Belastung von vornherein abgeneigt, neben ihrem Hauptberuf Magistratsstellen zu übernehmen. Es bleibt deshalb in der Regel nur übrig, auf mittlere Gewerbestreibende zurückzugreisen, die wenigstens gegen eine solche Entschädigung zu dem auch sir sie nicht geringen Opser an Zeit und Arbeitskraft bereit

sind, das die Mitwirkung an der großstädtischen Berwaltung, insbesondere die Teilnahme an den äußerst zahlreichen Sigungen der Stadtkollegien, des Magistrats, des Stadtausschusses und der vielen Kommissionen bedeutet.

Das Schwergewicht des Einflusses im Magistrat — jedenfalls in den größeren Städten — verschiebt sich neuerdings mehr und mehr auf die Seite der besoldeten Mitglieder, die die unbesoldeten regelmäßig schon an Zahl übertreffen; doch pflegt eine Gegensählichkeit zwischen beiden Kategorien von Magistratsmitgliedern nicht zu bestehen, vielmehr arbeiten juristische und bürgerliche Mitglieder in bester Harmonie. Sehr wertvoll bleibt die Mitwirkung der unbesoldeten Mitglieder dadurch, daß sie durch ihre sonstige Berusssssung leichter Kenntnis von der Stimmung der Bürgerschaft in dieser oder jener wichtigen Frage zu erhalten pflegen.

2. Subaltern= und Unterbeamte.

a. Ernennung.

Die städtischen Beamten werden nach Anhörung der Stadtverordneten vom Magistrat angestellt (Schl. Holft. St. Q. § 75 Abs. 1).

Doch werden der Stadtkassierer und die sonstigen städtischen Beamten, welche "wichtige Angelegenheiten", insbesondere "Hebungen" zu besorgen haben (daselbst Abs. 2.) und welche im O.Stat. näher bezeichnet sind, von beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattsindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Rach dem K.O.Stat. sindet diese Wahlart Anwendung auf folgende Stellen:

die Stadtbauräte.

die Stadtbauinfpettoren,

die Stadtbaumeifter.

den Direktor des Statistischen Amts,

den Stadtrentmeifter,

die Stadtrevisoren,

den Direktor des Feld= und Forftwefens,

ben Direktor ber Gas-, Clektrigitäts- und Waffermerke.

den Schlachthosdirektor,

ben Direktor ber Straßenreinigungsanstalt,

den Safenmeifter,

ben Brandbirektor.

b. Befoldung.

Die Besoldungen haben sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich verbessert. Sei den 80 er Jahren ist allmählich das System der Dienstealterszulagen durchgeführt worden. Fort und fort macht sich ein starkes Drängen nach Gehaltsverbesserungen geltend, das in den steigenden dienstlichen Ansorderungen und — jedensalls in Kiel und Altona — in der zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung seine Erklärung sindet.

c. Soziale Stellung.

Teils um den dienstlichen Ansorderungen gewachsenes Personal zu schulen, teils um die soziale Stellung der Beamtenschaft zu heben, wird neuerdings die Anstellung als Sekretär und Assistent in den Großstädten von dem Bestehen einer Prüsung abhängig gemacht. Boraussehung der Zulassung zur Sekretärlausbahn ist in Riel die Berechtigung zum einjährigsteiwilligen Militärdienst. Ausnahmen sinden statt bei Militäranwärtern und Zivilanwärtern, die vorzügliche Qualisikationen ausweisen. Die guten Ersolge der Einrichtung sind unverkennbar.

d. Einfluß auf die Gemeindeverwaltung.

Der Einfluß der Beamten auf die Gemeindeverwaltung ift nicht zu unterschätzen, insbesondere ruht bei der Überlastung der Dezernenten der großtädtischen Berwaltung eine große Berantwortung auf dem Sekretärstand, den zu heben und zu bilden von größter Wichtigkeit ift.

Wegen der Beteiligung der städtischen Beamten an den kommunalen Wahlen siehe oben zu Abschnitt II.

e. Entlassung.

Über die Entlaffung der Subaltern- und Unterbeamten bestehen in Schleswig-Holstein keine von den allgemein gesetzlichen Regeln abweichende Borschriften.

Berhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

1. Rechtliche Ordnung und tatfächliche Geftaltung.

Einfluß des Gemeindevorstandes auf die Gemeindevertretung. Dualismus.

Nach der Schl. Holft. St. O. (§ 1 Abf. 2) wird die Stadtgemeinde durch den Magistrat und die Stadtverordnetenverssammlung vertreten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Vertretung nach außen, denn diese steht wie in anderen Provinzen allein dem Magistrat zu. Sie deutet vielmehr auf die Art und Weise hin, in der der Wille der Stadtgemeinde gebildet wird, ein Gemeindebeschluß zustande kommt. Nach § 52 der Schl. Holft. St. O. ist nämlich zu einem "Gemeindebeschluß" ein "gemeinschaftlicher Beschluß beider Kollegien" ersorderlich. Darin liegt zweierlei:

- 1. Es muß ein Beschluß bes Stadtverordnetenkollegiums und ein damit übereinstimmender Beschluß des Magistratskollegiums vorsliegen; es muß sich also die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem anderen Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschluß vereinigen (§ 52 Ziff. 2 a. a. D.).
- 2. Die übereinstimmenden Beschlüsse müssen in einer gemeinschaftlichen Bersammlung beider Kollegien auf Grund einer gemeinschaftlichen Berhandlung und Beratung (§ 51 Abs. 1 a. a. O.) gesaßt worden sein. Bei der Abstimmung votiert zuerst das Stadtverordnetenkollegium und dann der Magistrat, soweit nicht für bessondere Fälle im O. Stat. Ausnahmen zugelassen sind (§ 51 Abs. 3 daselbst).

Rommt ein "Gemeindebeschluß" auch bei wiederholter gemeinschaft- licher Beratung nicht zustande, so bleibt ber jur Beschlußsaffung gestellte

Antrag auf sich beruhen (§ 53 daselbst). Die wenigen Ausnahmen, die die Schl.Holft.St.D. von dieser Regel vorbehalten hatte, sind durch die veränderten Kompetenzbestimmungen des Zust.Ges. (§ 10) gegenstands-los geworden.

Der Bürgermeister beruft die beiden Kollegien zu ihren gemein= ichaftlichen Berjammlungen. Er muß fie berufen, wenn eines der beiden Rollegien eine folche Versammlung wünscht (§ 50 Abs. 1 Schl. Holft. St. D.). Wenn dafelbst nur das Recht des Stadtverordnetenkollegiums hierzu erwähnt wird, so solgt das gleiche Recht des Magistrats schon aus seiner Buftandigkeit zur Vorbereitung der Gemeindebeschlüsse (§ 60). Bürgermeister führt das "Direktorium" in den gemeinsamen Berfammlungen beider Rollegien (§ 51), eine fehr wichtige Bestimmung, die einerseits dem Bürgermeister einen erwünschten Ginfluß auf die Richtuna und Abfaffung der Beschlüffe beider Kollegien gewährt, anderseits ihm die von dem Borfit untrennbare Pflicht der Unparteilichkeit gegenüber ben Stadtverordneten auferlegt und ihn ju einem erhöhten Interesse an einem guten Berhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenkollegium zwingt. Seine Unparteilichkeit kann freilich taum fo absolut fein, wie die bes Präfibenten einer parlamentarischen Berhandlung. Denn ihm bleibt das Recht und fogar die Pflicht, ohne gleichzeitige Abgabe bes Borfiges zu dem jeweiligen Begenftande der Beratung das Wort zu nehmen und fachliche Ausführungen zu machen. Aber auch hierbei nötigt ihn feine Doppelftellung als Vorfigender und als berufenfter Bertreter ber Magiftratsanficht zu einer gewiffen Selbftbeherrschung und Mäßigung, die bann in der Regel gunftig auf den Ton der Diskuffion awischen den übrigen Mitgliedern der Rollegien jurudwirft. Es darf behauptet werden, daß in Schleswig-Bolftein jum mindesten die formalen Beziehungen der beiden Rollegien zu einander regelmäßig ausgezeichnet find.

Neben den gemeinschaftlichen Situngen beider Kollegien kennt die Schl.Holft. Et. D. auch befondere Situngen eines jeden Kollegiums (§§ 49 und 54). Doch soll beim Stadtverordnetenkollegium die besondere Situng die Ausnahme bilden; denn nach § 50 sollen sich die Stadtverordneten in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat versammeln. Damit ist nicht gesagt, daß sich das Stadtverordnetenkollegium nicht ebenso oft zu einer besonderen Situng versammeln dürste wie gemeinschaftlich mit dem Magistrat; besondere Situngen der Stadtverordneten sind vielmehr so oft zulässig und notwendig, als es die prompte Erledigung der der alleinigen Beschlußsassung

des Stadtverordnetenkollegiums unterliegenden Angelegenheiten (3. B. Äußerung des Stadtverordnetenkollegiums über die Anstellung skädtischer Unterbeamten; § 75 Abs. 1 und die im § 10 des Zust. Ges. aufgezählten Fälle) ersordert. Gemeint ist nur, daß die Stadtverordneten solche Ansgelegenheiten, die der gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürsen, in der Regel nicht zum Gegenstand der Besprechung und Beschlußfassung einer besonderen Sitzung machen sollen, weil sonst der Wert der gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung illusorisch gemacht werden würde.

Die Tätigkeit des Stadtverordnetenkollegiums in seinem Berhältnis zum Magistrat ist nicht auf die Mitwirkung bei der Gemeindebeschlußsfassung beschränkt. Nach § 63 der Schl.Holst.St.D. steht ihm auch das Recht zu, die dem Magistrat obliegende Besolgung und Aussührung der Gemeindebeschlüsse zu kontrollieren. Die Stadtverordnetenversammlung hat serner ihr Gutachten über alle das städtische Gemeinwesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aussichtsebehörden zugewiesen oder vom Magistrat vorgelegt werden. Endlich kann sie dem Magistrat unausgesordert Vorschläge in betreff der städtischen Verwaltung machen. In allen diesen Fällen sindet die Beratung und Beschlußsassung in besonderen Sitzungen statt; der Magistrat hat kein Recht, in diesen Sitzungen gehört zu werden oder sich durch Kommissare vertreten zu lassen.

Die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußsassung der beiden Kollegien ist eine sonst nur noch der Hann. St. D. bekannte Eigentümlichsteit der Schleswigs Holsteinischen Städteversassung: "Der praktische Mit Recht bemerken dazu die Motive der Städteordnung: "Der praktische Wert dieser Einrichtung, welche, ohne den materiellen Einsluß jedes Kollegii zu schmälern, den im Gediete der preußischen Städteordnung vielsach als lästig und hemmend empsundenen äußerlichen Dualismus der beiden kommunalen Körperschaften, der allzu leicht in ein mißtrauisches und eisersüchtiges Gegenüberstehen ausartet, abwehrt und der Festhaltung einheitlicher Grundsätze sowie dem Zustandekommen übereinstimmender Beschlüsse in hohem Grade sörderlich ist, liegt am Tage, und es ersreut sich diese Institution vermöge ihrer ersprießlichen Ersolge sür die Gemeindeverwaltung der lebhastesten Sympathien der Kommunen."

Die Verständigung beider Kollegien, die durch die gemein = schaftliche Beratung und Beschlußsaffung erleichtert werden soul, wird erschwert, wenn das Stadtverordnetenkollegium in seinen be = sonderen Situngen auch über solche Angelegenheiten berät und Be-

schiefe faßt, die der gemeinschaftlichen Beschlußsaffung unterliegen. Sine solche Beratung oder Beschlußfaffung kann zwar gegenüber dem Recht der Stadtverordneten, dem Magistrat unausgesordert Borschläge in betreff der städtischen Berwaltung zu machen, nicht als unbedingt unzulässig bezeichnet werden, sollte aber nach der Absicht des Gesesgebers und im Interesse der Sache vermieden werden. Denn sie bringt die Gesahr mit sich, daß, wenn später dieselbe Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußsaffung kommt, die Stadtverordneten voreingenommen sind oder sich gar durch den srüheren Beschluß für gebunden erachten, eine um so bedenklichere Folge, als der Stadtverordnetenversammlung das Material meist nicht vollständig vorlag, und die Aufklärung, die der Magistrat hätte geben können, sehlte.

2. Etwaige Konflikte des Cemeindevorstandes und der Gemeindevertretung und deren Erledigung. Sesetliche Bestimmungen hierüber.

Der von der St.O. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußsaffung ift es zum großen Teil zu danken, daß man in Schl. Holft. von einem sogenannten "Dualismus" der beiden Kollegien selten hört. Nennenswerte Konflitte zwischen Magistrat und Stadtsverordnetenkollegium haben z. B. in Kiel in neuerer Zeit nur zweimal stattgefunden, im Jahre 1892 und im Jahre 1905.

In dem älteren Falle handelte es sich um die Auslegung eines Kollegienbeschlusses vom 26. Februar 1892, durch den das Minimaleinkommen, von dem der Besit des Bürgerrechts abhängig ist, und
damit der Wahlzensus von 660 auf 1200 Mk. herausgesetzt worden war.
Das Rähere ist bereits in besonderem Zusammenhange (S. 32) mitgeteilt worden.

Der Konflitt des Jahres 1905 entsprang aus einer vom Magistrat ohne vorherige Beschlußsassung beider Kollegien mit der Straßenbahngesellschaft abgeschlossenen Bereinbarung über eine Ershöhung des Straßenbahntaris, indem die Stadtverordnetenversammlung behauptete, daß der Magistrat jene — den Interessen der Einwohnersichaft nachteilige — Bereinbarung nicht ohne die Zustimmung der Stadtbollegien, also nicht ohne die mitwirkende Beschlußsassung des Stadtverordnetenkollegiums hätte treffen dürsen. Der Magistrat bestritt, daß der Taris der Straßenbahngesellschaft an sich eine Gemeindeangelegens heit gewesen sei, und erachtete sich durch die von ihm mit der Straßens

bahngesellschaft geschlossenen von den Stadtkollegien im Wortlaut gesnehmigten Verträge zu Abänderungen des Tariss ausdrücklich ersmächtigt.

Der von den Stadtverordneten im Beschwerdewege angerusene Reg.-Präs. stellte sich auf die Seite des Magistrats und wies die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung zurück.

Auf deren weitere Beschwerde erklärte der Oberpräsident, es sei zweiselhaft, ob die mitwirkende Beschlußsassung des Stadtverordnetenstollegiums ersorderlich gewesen sei. Auch im übrigen seien so viele Einzelheiten zweiselhaft, daß der Magistrat wohl zweckmäßiger und richtiger gehandelt hätte, wenn er das Stadtverordnetenkollegium von vornherein bei seinen Verhandlungen mit der Straßenbahngesellschaft beteiligt hätte. Die Erörterung der Zweiselssfragen erübrige sich, da die Angelegenheit inzwischen materiell erledigt sei.

Wie der Oberpräsident mit Recht hervorhob, hatte es dem Magistrat durchaus serngelegen, die Rechte des anderen Kollegiums zu verletzen. Die Kompetenzsrage war im Magistrat überhaupt nicht erörtert worden, weil keinem seiner Mitglieder Zweisel in dieser Richtung gekommen waren.

Aus alledem ergibt sich, daß der Konflikt von 1905 ebenso wie der von 1892 auf einer rein sachlichen Meinungsverschiedenheit beruhte und nicht auf ein schlechtes Verhältnis zwischen beiden Kollegien schließen läßt.

Wenn nichts anderes vorliegt, als daß sich die Kollegien bei der gemeinschaftlichen Beschlußfassung nicht einigen können, ein Gemeindebeschluß also über eine zur Beratung gestellte Sache nicht zustande kommt, spricht man nicht von einem Konslikt sondern nur von einem Dissens. Für diesen Fall bestimmt der § 53 St.O., daß, wenn ein Gemeindebeschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Beratung nicht zu erreichen ist, der zur Beschlußfassung gestellte Antrag auf sich beruhen bleibt. Damit soll übrigens nicht gesagt werden, daß im Fall des Dissense die Beratung stets wiederholt werden müßte; vielmehr kann der betressen Antrag schon nach der ersten Beratung auf sich beruhen bleiben, wenn von keiner Seite auf wiederholte Beratung gesbrüngt wird.

Nun kann es freilich Fälle geben, in denen das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse durch das Nichtzustandekommen eines Gemeindes beschlusses verletzt wird. Wenn hiermit nicht die Unterlassung oder Verweigerung einer der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistung kon-

60 \$. Fuß.

kurriert und deshalb nach § 19 des Zust. Ges. die Zwangsetatisterung Anwendung sinden kann, sehlt es für Schleswig-Holstein an einem gessetzlichen Mittel der Abhilse. Zwar schreidt § 17 zu 1 des Zust. Gestwor, daß der B.A. zu beschließen hat, wenn bei Meinungsverschiedensheiten zwischen beiden städtischen Behörden von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Aber diese Zuständigkeit des B.A. ist an die außedrückliche Boraussehung geknüpst, daß die Beschlußsaffung nach den Gemeindeversassung geknüpst, daß die Beschlußsaffung nach den Gemeindeversassung zesehen der Ausstücksehörde zussteht. Da die Städteordnung für Schleswig-Holstein diese Boraussehung in bewußter Absicht nicht erfüllt, entfällt für ihren Geltungsbereich das vorerwähnte Auskunstsmittel. Glücklicherweise sind bisher ernste praktische Berlegenheiten auß dieser theoretischen Schwierigkeit nicht erswachsen.

Wenn bas eine Kollegium in einem Beschlusse des anderen Kollegiums eine Kompetenzüberschreitung oder Gesetzeberletzung sieht, so greift bas Beanstandungsversahren Plat (§ 15 Zust. Ges.).

Ist die Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung vom Stadtsverordnetenkollegium begangen, so kann und muß der Magisstrat den Beschluß mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe beanstanden. Unterläßt der Magistrat die Beanstandung, so kann die Aussichtsbehörde sie ihm ausgeben. Die Beanstandung ist an keine Frist gebunden.

Ist dagegen der Magistrat der schuldige Teil, so kann nicht das Stadtverordnetenkollegium, sondern es kann und muß der Bürgers meister beanstanden. Da aber auch hier die Aufsichtsbehörde die Besanstandung besehlen kann, so kann das Stadtverordnetenkollegium, wenn der Bürgermeister die Beanstandung unterläßt, versuchen, den Besehl der Aufsichtsbehörde zu erwirken.

Gegen die Beanstandung eines Stadtverordnetenbeschlusses durch den Magistrat steht dem Stadtverordnetenkollegium, gegen die Besanstandung eines Magistratsbeschlusses durch den Bürgermeister steht dem Magistrat binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Berwaltungsstreitversahren beim B.A. zu, gegen dessen Urteil die Besusung beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist (§ 83 des Ländessverwaltungsges.).

Richt nur Beschlüffe, die in gemeinschaftlicher Sitzung von einem Kollegium gefaßt worden sind, sondern auch andere Beschlüffe können beanstandet werden.

3. In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortschritts?

Der Magistrat soll die Gemeindebeschlüsse vorbereiten. Damit ist er in erster Reihe berusen, die Initiative sur alle Maßregeln zu ergreisen, die einen Fortschritt im Gemeindeleben bedeuten. Das Stadtsverordnetenkollegium beschließt regelmäßig über die vom Magistrat direkt oder unter seiner Aussicht von den Kommissionen vorbereiteten Borlagen und ist daher vorzugsweise zu einer kritischen Tätigkeit berusen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch die Stadtverordneten, abgesehen von ihrer produktiven Tätigkeit in den Kommissionen, sowohl in den gemeinschaftslichen Diskussionen beider Kollegien als auch durch Initiativanträge den Anstoß zum Fortschritt geben dürsen. Im praktischen Ersolge wird die Sorge sür zielbewußtes Fortschreiten, wie sür Abwehr überstürzender Reuerung jedem der beiden Kollegien gleichmäßig am Herzen liegen.

4. Erganzung des Magistrats aus den Gemeindevertretern.

Bei der Besetzung der befoldeten Magistratsstellen werden in der Regel Voraussetungen an die fachliche Vorbildung geftellt, denen die Stadtverordneten nach ihrem Berufe nicht entsprechen. Daber findet nur selten eine Ergänzung ber besoldeten Magistratsmitglieder aus dem Stadt= verordnetenkollegium statt. Für die Wahl der unbefoldeten (bürgerlichen) Magistratsmitalieder bagegen pflegt die aus beiden Kollegien gewählte gemeinschaftliche Kommission, die der Bürgerschaft drei Randidaten zur Wahl zu präsentieren hat (§ 31 Schl. holft. St.D.), ihr Augenmerk in erfter Reihe auf bisherige Stadtverordnete zu richten, weil sie durch ihre Erfahrungen in ber ftabtischen Berwaltung ju Magiftratsmitgliedern von vornherein geeigneter erscheinen, als Bürger, die in der Verwaltung noch nicht tätig gewesen find. Die Wahl von Stadtverordneten zu unbesoldeten Stadträten bildet daher in Riel lange Zeit die nur von seltenen Ausnahmen durchbrochene Regel. In neuester Zeit hat fich allerdings gezeigt, daß bei den erhöhten Anforderungen, die mit dem raschen Wachsen der Stadt an die Arbeitskraft auch der unbesoldeten Magistratsmitglieder gestellt werden muffen, im Stadtverordnetenkollegium nicht immer genug Perfonlichkeiten vorhanden find, die außer der nötigen Fähigkeit auch über die nötige Zeit verfügen. So ist benn bei den beiden letten Wahlen je ein Nicht=Stadtverordneter jum Stadtrat gemählt worden.

5. Gemischte Kommissionen, deren Zusammensepung, rechtliche Stellung und Wirksamkeit.

Soweit die ständigen Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige in Frage kommen, ist von ihnen bereits im II. Abschnitt aussührlich geshandelt worden.

Die dort geschilderten Borzüge dieser regelmäßig gemischten Fachkommissionen haben dazu gesührt, daß auch die nicht ständigen Kommissionen, für die die Mitgliedschaft von Stadtverordneten nicht obligatorisch ist, regelmäßig "gemischt" sind.

6. Vergleich des Verhältnisses des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung mit dem der Staatsregierung zu dem Parlament.

Mag ein Magistrat aus direkter Wahl der Bürgerschaft, wie in Schleswig - Holstein, oder aus indirekter Wahl, wie in allen übrigen preußischen Prodinzen, hervorgehen, in beiden Fällen ist seine Stellung der des Stadtverordnetenkollegiums zu ähnlich, als daß er dem anderen Kollegium gegenüber ein Verhältnis wie das der Staatsregierung zum Parlament erfolgreich beanspruchen könnte. Bei der Eigenart der Schl. Holst. D., die die gemeinschaftliche Beratung beider städtischen Kollegien zur Regel erhebt, ist auch der bloße Vergleich ihres Verhältnisse mit dem von Staatsregierung und Parlament nicht am Plaze.

Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Die rechtliche Grundlage für die Heranziehung der Bürger zu Ehrensämtern gewährt § 9 der Schl. Holft. St. D., wonach jeder Bürger verpflichtet ist, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungs angelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens sechs Jahre lang zu verwalten.

Die Gründe, die eine Ablehnung oder vorzeitige Niederlegung rechtsfertigen, und die Folgen, die eine unbegründete Weigerung der Annahme oder der Fortsührung oder auch eine dieser Weigerung gleichkommende tatsächliche Amtsvernachlässigung nach sich ziehen, werden von der St.O. nur hinsichtlich der unbesoldeten Stellen im Magistrats oder Stadtverordnetenkollegium sestgeset (§ 10 Abs. 1 und 4). Für die übrigen unbesoldeten Stellen, sowie für einzelne Austräge wird die entsprechende Regelung den Ortsstatuten vorbehalten (§ 10 Abs. 3). Doch hat das Kieler Ortsstatut auch für diese Fälle die Entschuldigungsgründe und Weigerungssolgen des Gesetzs beibehalten.

Als Entschuldigungsgründe gelten hiernach:

- 1. anhaltende Rrankheit,
- 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
- 3. ein Alter von über 60 Jahren,
- 4. die bereits erfolgte sechsjährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesolbeten Stelle für die nächsten sechs Jahre,
- 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, sowie ärztliche und wundärztliche Praxis,

64 P. Fuß.

6. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Kollegien eine gültige Entschuldigung bes gründen.

Die Weigerungssolge besteht darin, daß der Ungehorsame durch Besichluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um 1/8 bis 1/4 stärker zu den Gemeindesabgaben herangezogen werden kann (§ 10 Abs. 4 der Schl.Holst.S. und § 10 Nr. 3 des Zust.Ges.).

Die Heranziehung der Bürger zur unentgeltlichen Ausführung einzelner Aufträge findet vorwiegend bei der Bildung der Wahlsvorstände für politische und kommunale Wahlen, sowie bei öffentlichen Zählungen statt. Zu unbesoldeten Stellen in der städtischen Verwaltung, namentlich zur Mitarbeit in den städtischen Kommissionen sowie auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege (als Armenvorsteher und als Armenpfleger) werden sie in sehr weitgehendem Maße herangezogen. In der Schulverwaltung sindet, in Kiel wenigstens, eine Heranziehung bürgerlicher Mitglieder zu besonderen Schulvorständen nicht statt. Ebensowenig ist hier das Amt eines Bezirtsvorstehers für die Zwecke der allsgemeinen Verwaltung eingeführt.

Die zu den unbesoldeten Stellen herangezogenen Bürger werden vorzugsweise aus dem Mittelstande, namentlich dem Stande der Besanten, Lehrer, Kausleute und Handwerker entnommen. Zu den städtischen Kommissionen werden außerdem geeignete Fachmänner herangezogen. So z. B. gehören in Kiel der Gesundheitskommission und der Wohnungsstommission der Areisarzt, den verschiedenen Schulkommissionen u. a. die Leiter der höheren oder der Fachschulen, Geistliche und Rektoren von Mittels oder von Volksschulen an. Bei der Auswahl der Armensvorsteher und Armenpsseger ist darauf Bedacht genommen, daß sie möglichst in dem ihnen überwiesenen Bezirke oder doch in dessen nächster Rähe wohnen.

Eine grundsätliche Heranziehung von Arbeitern findet bistang nur in beschränktem Umsange statt. Zurzeit gehören in Kiel der Schulstommission ein Schlosser und der Gewerbeschulkommission zwei Arbeiter an (ein Zimmerer und ein Schlosser).

Die Frage, ob Frauen überhaupt ein städtisches Amt versehen können, dürfte nach der geltenden Gesetzgebung zu verneinen sein. Denn nach § 6 der Schl.Holft.St.D. besteht das Bürgerrecht u. a. in der Bestähigung zur Übernahme unbesoldeter Ümter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung. Das Bürgerrecht aber kann nach § 7 nur von

männlichen Personen erworben werden. Gleichwohl ist man in Riel aus Zweckmäßigkeitsgründen dazu geschritten, in eine Kommission für das Mädchensortbildungsschulwesen auch weibliche Mitglieder zu berusen, von denen das eine dem Arbeiterstande angehört, während der insgesamt zwölf Mitglieder zählenden Kommission außerdem noch die Leiterin der Mädchensortbildungsschule und eine Dame aus den oberen Ständen ansgehören.

Die Mitarbeit der Bürger an den kommunalen Aufgaben hat fich durchweg als segensreich und fördernd erwiesen; soweit Arbeiter und Frauen zu städtischen Umtern herangezogen worden find, liegen bisher nur gunftige Erfahrungen bor, die allerdings noch nicht für ein abschließendes Urteil ausreichen. Zwar bilbet die ftets machsende Bahl ber Chrenamter in einer Großstadt eine zunehmende Schwierigkeit, geeignete und willige Personen aus burgerlichen Rreisen heranzuziehen. Dit werden ju ftarte Zumutungen an die Zeit und die Arbeitstraft gerade der tüchtigsten Manner gestellt, indem ihnen mehrere Chrenamter gleichzeitig aufgebürdet werden. Im Arbeiterstande wird man besonders damit gu rechnen haben, daß das geforderte Zeitopfer für fie erträglich bleiben muß. Aber bei gahlreichen Aufgaben ber Rommunalverwaltung ift die Mitarbeit der Burger nicht mehr entbehrlich, namentlich auf dem Bebiete der Armenpflege. Der Wert der Arbeit der bürgerlichen Armenvorsteher und Armenpfleger liegt darin, daß fie die perfonlichen und fonftigen Arbeitsverhältniffe der der Armenpflege jur Laft fallenden Personen durch eigenes Nachsorschen zu prufen und aus ihrer Bekannt= ichaft mit ben Lebensverhältniffen und Bedürfniffen der armeren Bolkstlaffen zu beurteilen beffer in der Lage find, als es durch eine bureaufratische Prufung ber einzelnen Armenfalle geschehen murbe. Die Ausführung der den Armenvorftehern und Armenpflegern übertragenen Geichafte besoldeten fubalternen Beamten ju übertragen, ift hiernach nicht au empfehlen.

Schriften 118. 5

Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Land= gemeinden.

1. Eingemeindung.

a. Rechtliche Vorfchriften.

Die rechtlichen Vorschriften über Eingemeindung sind entshalten in § 3 der Schl. Holft. St. D. und in den §§ 2—4 der Schl. Holft. K. G. D.

Rach § 3 ber St.D. finden auf die Bereinigung folcher Grundstücke und Bezirke mit einem Stadtbezirke, welche demfelben bisher nicht angehört haben, sowie auf die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadtbezirke die für gleichartige Beränderungen in Landgemeindebezirken getroffenen Beftimmungen Anwendung. Entsprechend bestimmt § 2 Rr. 6 der L.G.O., daß die für Landgemeinden geltenden Vorschriften des § 2 Nr. 1 bis 5 in den Fällen finngemäße Anwendung finden, in benen es fich um die Bereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde fowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Land= gemeindebezirte und beren Bereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, nur daß anstelle der Beschluffaffung des Areisausschusses nach erfordertem Butachten des Kreistages die Beschlußjaffung des B.A. tritt. Mit dieser Maggabe ergibt die finngemäße Anwendung der Bestimmungen der L. G.D. für die hier allein in Betracht tommende Eingemeindung von Landgemeindeteilen und ganzen Landgemeinden in eine Stadtgemeinde folgende Rechtslage:

Die Abtrennung einzelner Teile eines Landgemeindebezirts und deren Bereinigung mit einem Stadtbezirt erfolgt durch Beschluß des Bezirtsausschusses, die Eingemeindung einer ganzen Landgemeinde in einen Stadtbezirt durch Königliche Berordnung. Boraussetzung für die Umgemeindung ist in beiden Fällen, daß entweder die Be-

teiligten (b. h. die Gemeinden, Min.Erl. v. 11. April 1893, Min.Bl. S. 109) mit der Umgemeindung einverstanden sind, oder daß ihr mangelndes Einverständnis durch Beschluß des B.A. erset ist, weil das öffentliche Interesse die Bezirksveränderung erheischt.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist durch § 2 Nr. 5 der Schl.Holft.L.G.O. eng begrenzt. Danach liegt ein öffentliches Interesse nur vor,

- a. wenn die Landgemeinde ihre öffentlichrechtlichen Berpflichtungen zu erfüllen außerstande ift,
- b. (fommt nur für Gutsbezirke in Betracht),
- c. wenn infolge von Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zwedverbänden (§ 128 ff. L.G.D.) nicht zu erreichen ist.

Bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten bietet sich für die Erzwingung der Umgemeindung außer der Möglichkeit der Ersetzung dieses Einverständnisses aus Gründen des öffentlichen Interesses noch ein zweiter Weg: die Auslösung der Landgemeinde durch Königliche Ansordnung und die demnächstige Eingemeindung der so kommunalsrei gewordenen Einzelgrundstücke durch Beschluß des B.A. Boraussetzung für die Auslösung ist, daß die Gemeinde ihre öffentlichrechtlichen Berspslichtungen zu erfüllen außerstande ist. Dieser Weg ist somit nicht gangbar, wo es sich nur um Gemengelage handelt.

In allen Fällen ist — auch wenn die Beteiligten mit der Bezirksveränderung einverstanden sind — vor der Anordnung der Umgemeindung der Kreistag gutachtlich zu hören; vergl. Min.Erl. vom 13. Dezember 1899 (Min.Bl. 1900 S. 56).

Früher bestand die Aufsassung, daß trog Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3 des § 2 Schl.Holft. L.G.O. für die Eingemeindung einer ganzen Landgemeinde in eine kreisfreie Stadt die in Nr. 3 a.a.O. ersorderte Königliche Genehmigung nicht genüge, sondern daß ein Gesetz ersorderlich sei. Diese Aufsassung stützte sich auf § 3 Absatz 1 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888, wonach die Veränderung bestehender Kreisgrenzen durch Gesetz ersolgt. Der Absatz 3 dieses Paragraphen

"Beränderungen folcher Gemeindes und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen find . . . mit einem in einem anderen Kreife belegenen Gemeindes oder Gutsbezirke, ziehen die Beränderung der betreffenden Kreisgrenzen . . . ohne weiteres nach sich",

68 \$. Fuß.

wurde, offenbar mit Kücksicht auf den Ausdruck "Beränderungen" nur auf den Fall der Umgemeindung eines Gemeinde teiles bezogen. Bgl. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesehe, Sechste Bearbeitung, Band II Seite 22 Anm. 14 zu § 3 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen. Diese Aufsassung wurde auch vom Minister des Innern in der Herren-hausverhandlung über den Entwurf der L.G.O. vertreten (vgl. Vershandlungen des Herrenhauses in der Session 1892 Attenstück Kr. 102 zu § 2 Kr. 6). Sie ist jedoch veraltet. Nach der Versügung des Ministers des Innern vom 17. Juli 1901 (Pr.B.Bl. 23 S. 108, Min.Bl. S. 194) hat sich die Königliche Staatsregierung neuerdings auf den Standpunkt gestellt, daß § 3 Abs. 3 der Kreisordnungen auch auf die Fälle der Einsgemeindung ganzer Gemeinden in eine einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde zutrifft, der Erlaß eines besonderen Gesehes zur entsprechenden Veränderung also nicht zu ersolgen braucht.

Über die insolge der Grenzveränderung notwendig werdende Auseinandersetzung sowohl zwischen den beteiligten Gemeinden als auch zwischen den etwa beteiligten Kreisen beschließt der B.A. vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitsversahren vor dem B.A. (Schl.Holst. L.G.). § 3 Abs. 1, Kreisordnung § 3 Abs. 2).

Während über den Gegenstand und die Art der Auseinandersetzung die Kreisordnung noch keine besonderen Vorschriften trifft, bestimmt die L.G.D. in Abs. 2 des § 3:

"Bei dieser Auseinandersetzung sind ersorderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Besteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpslichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erseichterung in öffentlichsrechtlichen Verpslichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher jene Grundstücke einverseibt werden . . . eine Beihilse zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenen Ausgaben dis zur Höhe des der anderen Gemeinde . . . dadurch entstehenden Vorteils zusgebilligt werden".

Diese Bestimmung enthält eine durch das Bedürsnis gebotene Erweiterung des bisherigen Rechtszustandes, wonach in der Regel das Ausscheiben ein Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem alten Kommunalverbande nach sich zog und ein bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigender Entschädigungsanspruch, insbesondere wegen etwaiger Mehrbelastung mit kommunalen Pflichten, nicht bestand (O.B.G.E. Band II S. 1, VII S. 57, XIII S. 200). Ob mit der neuen Bestimmung ihr in der Begründung zum Entwurf von 1890 gekennzeichneter Zweck erreicht ist, für diese Verhältnisse eine seste Kechtsgrundlage zu schaffen, steht dahin. Nach Pr.B.Bl. Band 22 S. 167 ist die Aussählung im § 5 Abs. 2 nicht als erschöpfend anzusehen.

Aus der neueren Rechtsprechung sind für die Anwendung des § 3 Abs. 2 folgende Grundsätze herzuleiten.

Für den erforderlichen Nachweis besonderer Billigkeitsgründe ist die einsache Tatsache der in der Steuerkraft der Beteiligten eingetretenen Berschiedungen nicht genügend (O.B.G. Band XXXIII S. 163). Vielmehr ist der Nachweis ersorderlich einerseits, daß die wegen der Entschädigung belangte Gemeinde durch die Bezirksveränderung eine Erslichterung in ihren öffentlichrechtlichen Berpslichtungen ersahren hat und zur Gewährung der Entschädigung sähig ist, anderseits, daß der Gemeinde, die entschädigt sein will, durch die Bezirksveränderung neue Ausgaben erwachsen sind, welche entweder die Leistungsstähigkeit überssteigen soder doch der Billigkeit nicht entsprechen (Urt. des O.B.G. I. Senat vom 24. Juni 1902 im Pr.V.BI. Band 24 S. 149).

Dieselben Grundsätze greisen für die Auseinandersetzung zwischen Kreisen im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Kreisordnung Plat. So sührt das Oberverwaltungsgericht in einem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 4. November 1904, den es in einer Berwaltungsstreitsache des Kreises Plön gegen die Stadt Kiel, wegen Eingemeindung von Gaarden, erlassen hat, aus:

"Der Umstand, daß ein Kreis durch die Verkleinerung seines Gebietes in seiner Steuerkraft geschwächt wird, mag bei Erwägung der Frage ins Gewicht sallen, ob die Abtrennung überhaupt beswirft werden soll.

Dabei werden vielleicht Mittel gesucht werden, welche eine dem öffentlichen Interesse widerstreitende Schwächung des Kreises mindern oder beseitigen, und als solches wird unter Umständen auch die Gewährung einer Unterstützung durch den von der Bersänderung Ruten ziehenden Kreis in Betracht kommen mögen; aber die Verpflichtung zu einer derartigen Unterstützung würde diesem Kreise nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung auferlegt

70 P. Fuß.

werden können; sie besteht aber bei der jezigen Lage des objektiven Rechts an und für sich nicht. Der Kreis, dem mit Kücksicht auf öffentliche Interessen Teile eines anderen Kreises zugelegt werden, ist für die Folgen, welche hieraus dem anderen Teile erwachsen, nicht verantwortlich; und für ihn bildet die Steuerkraft seines neuen Gebietsteiles das notwendige Gegenstück zu den Berspssichtungen, die er an diesem Gebietsteile überkommt."

b) Inwieweit hat eine Eingemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Eine Eingemeindung von Landorten hat bei jeder der drei größten Städte der Provinz stattgesunden. Altona hat (abgesehen von der mit ihr vereinigten Stadt Ottensen) die Landgemeinden Oevelgönne, Othsmarschen und Bahrenseld (vergl. Ges. v. 31. 3. 1890, Ges. S. 41), Kiel die Landgemeinden Brunswit, Wit und Gaarden, Plöner Kreises (vergl. Gesehe v. 26. 3. 1893 und 30. 3. 1901, Ges. S. 59 resp. 81), Flensburg die Landgemeinde Jürgensgaard (vergl. Ges. v. 9. 4. 1900, Ges. S. 6. 107) eingemeindet.

In Riel schweben Berhandlungen, die in naher Zeit die Ginsgemeindung der Landgemeinden Haffee und Gaarden (im Landkreise Riel) erwarten laffen.

2. Überfiedelung der Induftrie in Landorte.

In anderen industriereichen Kreisen Holsteins ist die Rötigung für die Fabriken zur Übersiedelung aus den Städten in nahe Landorte stärker hervorgetreten als in Kiel. Hier haben vorwiegend nur die Seilereien und Tausabriken mit ihren langgestreckten, den Zielen eines zweckmäßigen Bebauungsplanes hinderlichen Reeperbahnen der mit dem Wachsen der Stadt sortschreitenden Bebauung weichen müssen. So sind zwei Reeperbahnen im Jahre 1904 und ein Drahtseilwerk im Jahre 1905 in besnachbarte Landgemeinden verlegt worden.

Bei den übrigen Industriezweigen ist das Gleiche mit einem Granitswerk geschehen; die Berlegung einer Maschinenbau-Aktiengesellschaft ist dem Bernehmen nach geplant, bister aber noch nicht zur Aussührung gelangt. In diesen beiden Fällen hat den Anreiz zur Berlegung offenbar der Umstand geboten, daß die dem Betriebe dienenden Grundstücke, die srüher an der äußersten Grenze des städtischen Andaues lagen und deshalb bei Gründung der Betriebe mit verhältnismäßig geringem Preise bezahlt

worden waren, infolge Fortschreitens der Bebauung um das sechs= bis achtsache an Wert gewonnen haben und deshalb als Baugrundstücke eine größere Rente erhoffen lassen, wie wenn sie dem Fabrikbetriebe ge= widmet bleiben.

Übrigens ist der Industrie für die Zukunst im Stadtbezirk eine dauernde Stätte dadurch gesichert, daß die in diesem Frühjahr in Kraft getretene abgestuste (Zonen=) Bauordnung an der Peripherie der Stadt und in möglichst günstiger Lage zu den Schienen= oder Wasserwegen vier Industriediertel vorsieht.

3. Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Aus der Nachbarschaft der größeren Stadt erwächst den umliegenden Landgemeinden eine Reihe von Vorteilen. Das Beispiel Kiels dürfte hierin auch für die anderen größeren Städte der Provinz zutreffen. Denn durch die Möglichkeit, daß ihre Bewohner an der Benutzung der großestädtischen Wohlsahrtseinrichtungen teilnehmen können, wird den Landsemeinden überall ein guter Teil kommunaler Fürsorge abgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit des für Riel errichteten Gewerbe = gerichts erstreckt sich außer auf den Stadtbezirk Kiel auch auf die Bezirke der Gemeinden Dietrichsdorf, Gaarden (Landkreis Kiel), Hasse, Reumühlen, Wellingdorf und Ellerbek. Der Beitrag, den diese Landsgemeinden zu den Kosten für die Unterhaltung des Gewerbegerichts zu zahlen haben, ist verschwindend gering gegenüber den Borteilen, die den Interessenten aus einer schnellen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten erwachsen. Die Beiträge sämtlicher sechs Gemeinden betragen zusammen nur 1100 Mk.

Aus dem Umstande, daß Kiel eine wohlorganisierte, mit allen modernen Mitteln arbeitende Berussjeuerwehr unterhält, erwächst den umliegenden Landgemeinden einmal der direkte Borteil, daß bei allen erheblichen Brandfällen in weitgehendstem Entgegenkommen Löschhilse gewährt wird, anderseits ergeben sich aus dem Borhandensein der Berussseuerwehr viele mittelbare Borteile. Die zum Gebrauch auf dem Lande bestimmten Löschgeräte werden vor ihrer Abnahme bei der Berusssseuerwehr praktisch erprobt; ihren auf eingehender Sachkenntnis beruhenden Anregungen geben die Fabrikanten der Geräte erfahrungsgemäß bereitswillig Folge. Dadurch werden die Landgemeinden vor unnötigen Ausgaben sür unzweckmäßige Löschgeräte bewahrt. Einen nicht unerheblichen indirekten Ruhen ziehen serner die Bewohner von Landorten auch der

72 P. Fuß.

ferneren Umgebung darans, daß die Schleswig Dolfteinische Provinzialsbrandkasse, bei der die überwiegende Mehrzahl der Mobilien und Immobilien versichert ist, wegen der geringen Brandentschädigungen, die sie in großen mit tüchtigen Berusseuerwehren versehenen Städten zu zahlen hat, die Brandkassenbeiträge für ländliche Versicherungsobjekte niedriger zu bemessen in der Lage ist, als es dem Versicherungsrisito eigentlich entspricht.

Die Zusammenziehung der in den einzelnen Jahren für Mobilien und Immobilien gezahlten Versicherungsbeiträge und ihr Vergleich mit der Summe der jährlich für Mobilien und Immobilien gezahlten Entsichädigungsbeträge ergibt, daß die Landesbrandkasse — größtenteils infolge der hiesigen vorzüglichen Feuerlöscheinrichtungen — in Kiel allein einen jährlichen Überschuß von durchschnittlich 100 000 Mt. erzielt hat, um den sie die Versicherungsprämie für das Landgebiet hat herabsehen können.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ift als Borteil — allerbings nur für den wohlhabenderen Teil der Bevölkerung der Nachbarsgemeinden — zu erwähnen die bequeme Gelegenheit, die Kinder in die städtischen Mittels oder höheren Schulen zu schicken, ohne sie aus dem Hause geben zu müssen. Allerdings wird für auswärtige Schüler in Kiel ein Zuschlag zum Schulgeld von 50% erhoben.

Daß auch die guten städtischen Krankenhauseinrichtungen den Rachbargemeinden zugute kommen, bedarf des bloßen Hinweises; freilich sucht die Stadt Kiel auch hier einem übermäßigen Andrange von ausswärts durch Erhöhung des Verpstegungssates für Auswärtige von 2,50 Mk. auf 3,50 Mk. zu steuern. Dabei ist zu erwähnen, daß der Betrag von 3,50 Mk. die auf 3,52 Mk. sich stellenden Selbstkosten einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten noch nicht erreicht.

Von dem städtischen Wasserwerk ziehen zwei Nachbargemeinden insofern Nupen, als sie ihre wichtigsten Straßen daraus mit Wasser verssorgen dürsen. Für das Wasser zahlen die Konsumenten das in der Stadt Kiel jeweilig geltende Wassergeld mit 20% Aufschlag.

Endlich mag hervorgehoben werden, daß die Stadt für die umsliegenden Landgemeinden mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Besvölkerung ein günstiges Absatzebiet für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist.

Die Nachbarschaft einer größeren Stadt bringt naturgemäß für die Landorte gewisse Nachteile mit sich, insofern ihre Bevölkerung sich mehr und mehr von der landwirtschaftlichen zur industriellen Beschäftigung wendet, und im Zusammenhang damit allmählich eine Zunahme des Proletariats eintritt. Das ist eine allgemeine Beodachtung. Dagegen

find besondere, unserer Proving eigentümliche Rachteile für die Rachbarsgemeinden der Großstädte nicht ersichtlich.

4. Verpstichtung der Stadt zu Zuschüssen an die Landgemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Wohnsit haben.

Eine ländliche Nachbargemeinde hat es unternommen, gegen die Stadt Kiel Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Kosten des öffentslichen Bolksschulwesens gemäß § 53 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Die Stadt hat diesen Anspruch zurückgewiesen und darauf hat die Gemeinde nacheinander für drei Rechnungsjahre Klage beim B.A. erhoben. Sämtliche Klagen schweben noch; es wird jedoch mit einiger Sicherheit erwartet, daß ihr Ersolg an der Schwierigkeit des Nachweises eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den behaupteten Mehrsausgaben und den städtischen Betrieben scheitern wird. Von anderen Landgemeinden sind gegen die Stadt Ansprüche auf Grund des § 53 des Kommunalabgabengesetzs bisher nicht erhoben worden.

5. Verkehrspolitik der Stadt im Verhältnis zu den umliegenden Landgemeinden.

Die Stadt Kiel hat den im Jahre 1897 erfolgten Bau der Bahn Kiel-Schönberg insofern finanziell unterstützt, als sie 133 Aktien zu 1000 Mt. übernommen sowie einen Teil des zum Bau ersorderlichen Grund und Bodens für 55347 Mk. erworben und unentgeltlich hersgegeben hat. Die Bahn ist von Bedeutung für zwei benachbarte Landsgemeinden, Ellerbek und Wellingdorf, von denen die erstere eine Haltestelle nach Bedarf, die letztere eine ständige und eine Haltestelle nach Bedarf erhalten hat.

Zur Förderung der im Jahre 1904 beendeten Herstellung einer direkten Bahnverbindung zwischen Kiel und Rendsburg hat die Stadt die Kosten des Grunderwerbs im Stadtkreise übernommen (die Höhe steht noch nicht sest) und zu den Kosten des Grunderwerbs im Landkreise Kiel einen Beitrag von 100 000 Mk. geleistet.

In ähnlicher Weise gedenkt die Stadt sich an den noch schwebenden Eisenbahnprojekten Riel-Holtenau und Riel-Segeberg zu beteiligen.

Endlich ift von den Stadtkollegien zur Förderung des Kanalprojekts Elbe—Riel, dessen Aussührung freilich noch in weiter Ferne zu liegen scheint, ein Betrag von 30000 Mt. bewilligt worden, der für die Aussarbeitung eines generellen Projektes verwandt werden soll.

VII.

Berhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

1. Abgrenzung der kommunalen und der staatlichen Aufgaben, Übertragung staatlicher Aufgaben an die Städte zur Ausführung.

Die kommunalen Aufgaben der Städte umfaffen grundfählich das ganze Gebiet der auf Erhaltung und Förderung des konkreten städtischen Gemeinwesens gerichteten Verwaltungsarbeit. Ihre Grenze gegen die staatlichen Aufgaben ergibt sich entweder durch die ausdrückliche Kundsgebung des mächtigeren Staatswillens, der sich bestimmte Verwaltungszweige durch seine Gesetzgebung vorbehält, oder stillschweigend aus der Natur jener Aufgaben, die eine gesonderte Erfüllung nur sür die Grenzen der einzelnen Stadt nicht ertragen. Im Verlauf der modernen großsstädtischen Entwicklung sind die Grenzen der kommunalen Aufgaben immer weiter gerückt worden, zuerst durch die Ansorderungen der öffentslichen Gesundheitspslege, neuerdings durch die zunehmende Bedeutung der sozialpolitischen Fragen. Eine scheidung der kommunalen von den staatlichen Aufgaben wird heutigen Tages kaum noch konsequent durchzusühren sein.

Der Staat ift aus finanziellen Gründen geneigt, selbst solche Aufgaben, die ihrer Natur nach zweisellos staatliche sind, auf die Städte abzuwälzen. So haben die schleswigsholsteinischen Städte ebenso wie die anderen preußischen Städte außer den Gemeindeausgaben eine Reihe von staatlichen Aufgaben übernehmen müssen. Sieht man hier von den später näher zu erörternden polizeilichen Aufgaben ab, so ist hinsichtlich der Organe, denen die Erledigung der staatlichen Aufgaben obliegt, nichts besonderes sur Schleswigsholstein hervorzuheben. Allerdings weicht die Schl.Holst.St.O. von der Ö.St.O. insofern ab, als

I. nach der Schl.Holst.St.O. (§ 90 Abs. 1 Rr. 2.) die Regierung (jett der Reg.Präs.) besugt ift, dem Bürgermeister "alle örtlichen Ge-

schäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung" zu übertragen, sosern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, während nach der Ö.St.O. (§ 62 Abs. 1 Ziffer II) der Bürgermeister diese Gesschäfte mit dem gleichen Borbehalt "nach näherer Bestimmung der Gessetzt zu besorgen hat,

II. nach der Schl.Holft.St.D. die genannten Geschäfte nicht nur, wie nach der Ö.St.D., mit Genehmigung, sondern auch durch Anordnung der Regierung (jetzt des Regierungspräsidenten) einer anderen Person als dem Bürgermeister übertragen werden können, und zwar nicht nur, wie nach der Ö.St.D., einem anderen Magistratsmitgliede, sondern auch einem sonstigen Gemeindebeamten (Schl.Holst.St.D. § 90 Abs. 2, Ö.St.D. § 62 Abs. 2).

Praktische Bedeutung haben diese Unterschiede jedoch kaum; denn tatsächlich ersolgt die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Kreisz, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung in Schl. Holft. im wesentlichen ebenso wie in den östlichen Provinzen "nach näherer Bestimmung der Gesete" und der auf Grund der Gesete erlassenen Aussührungsbesstimmungen; beide aber enthalten sür Schl. Holft. keine erwähnenswerten Besonderheiten, übertragen insbesondere dem Bürgermeister im wesentlichen dieselben Geschäfte der Kreisz, Provinzialz und allgemeinen Staatszberwaltung und setzen sür diese Geschäfte an Stelle des Bürgermeisters dieselben Beamten wie für die östlichen Provinzen.

Auch hinsichtlich ber Art der staatlichen Aufgaben sind für Schl. Holft. keine besonderen Vorschriften zu erwähnen; hervorzuheben ist nur, daß in Schlesw.Holft. die Ausbewahrung der Urkunden und Akten der Stadtgemeinde nicht, wie — gemäß einer Entsch. des O.B.G. (Bd. XXXV S. 92) — in den 6 öftlichen Provinzen, als eine staatliche Ausgabe, sondern als eine Gemeindeaufgabe des Magistrats anzusehen ist; denn die St.O. nennt diese Ausgabe ausdrücklich unter denen, die sie dem Magistrat in dessen Eigenschaft als Stadtbehörde zuweist.

Die "Überlaftung" der Städte mit staatlichen Aufgaben ist auf einem Schl.Holst. Städtetage ebenso wie auf anderen Städtetagen, insbesondere dem ersten allgemeinen preußischen, zum Gegenstande der Berhandlung gemacht worden. Auf einem späteren Städtetage der Provinzist dann beschlossen worden, bei den Bereinsmitgliedern eine Umsrage in dieser Richtung zu halten. Nach dem Ergebnis der Umsrage sind die Ansichten darüber, ob eine "übermäßige" Belastung vorliegt, sehr geteilt. Nur eine kleine Reihe von Städten hat — auf eine in dem Umschreiben gestellte Frage hin — Angaben über die Kosten gemacht, die ihnen durch

76 \$. Fuß.

Die Erledigung rein staatlicher Aufgaben im Jahre 1900 erwachsen find. Altona berechnet diese Rosten auf mindestens 108 291,13 Mt. - abgesehen bon dem Rugwert der für die Erledigung der Staatsaufgaben bergegebenen Räumlichkeiten -, Riel auf 111 600 Mt., Neumunfter auf 21 000 Mf. — einschließlich ber sächlichen Rosten (Unterhaltung ber Räumlichkeiten usw.) —, Hadersleben auf 3400 Mt., Krempe auf 1000 Mt., Pinneberg auf 960 Mt.; Apenrade hat berechnet, daß etwa 40 v. S. der Gefamt-Arbeitslaft auf die rein staatlichen Aufgaben kommt. Alle Städte haben zu diesen Aufgaben im wesentlichen dieselben Angelegenheiten gezählt, namentlich die Steuer-, Militar-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Sachen, Altona und Kiel haben auch das Gewerbegericht erwähnt. Eine kleinere Stadt hat eine Überlastung mit Staatsaufgaben nur infolge der Ersuchen des Staates und ber Amtsanwaltschaft um Bernehmung von Zeugen und Beschulbigten empfunden und hat die ihr durch dieje Ersuchen entstehenden Koften auf jährlich 700 Mt. berechnet.

Besondere Schritte hat der Schl. Holft. Städteverein in der Angelegensheit nach den Ergebnissen dieser Umfrage nicht für angezeigt erachtet.

In der Tat verlangt das Intereffe der Städte nicht eine Abwälzung ftaatlicher Aufgaben, fondern nur die Erzielung eines angemeffenen Belderfates für die Leiftung diefer Aufgaben. Ihre Erfüllung bringt für die Stadtverwaltung wertvolle Einblicke in die Verhältniffe der Bevölkerung mit fich und bamit nicht unwichtige Borteile für die Bearbeitung verwandter Gemeindeaufgaben und eine Erleichterung der durch diefe Aufgaben herbeigeführten Arbeitslaft. Es bedarf jur Beftätigung nur eines hinweises auf die Beziehungen der ftaatlichen zu der tommunalen Steuerveranlagung. Übrigens ift zu betonen, daß den Städten durch die Übertragung ftaatlicher Aufgaben teineswegs Geschäfte zugemutet werben, die ihrem gesetlichen Wirkungstreife fern liegen. Der Wirkungsfreis der Städte beschränkt fich eben nach der St.D. durchaus nicht auf Gemeindeangelegenheiten; die St.D. hebt vielmehr scharf hervor, dag der Magistrat nicht nur die leitende Gemeindeverwaltungsbehörde sondern auch Die Obrigkeit ber Stadt ift, und fie fieht eine Belaftung der Städte mit allen, nicht besonderen Behörden überwiesenen Geschäften der Rreis, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung ausdrudlich bor.

Dagegen wird auf einen angemessenen Ersat ber ben Gemeinden durch die Erledigung von Staatsgeschäften erwachsenden Ausgaben hinzustreben sein. Jedenfalls wird der Staat volle Entschädigung leisten mussen, wenn er einzelne Städte mit staatlichen, über die Interessen

ihres Gebiets hinaus greifenden Geschäften belaftet zum Borteil anderer Städte ober benachbarten Landfreise ober Landgemeinden.

Eine Beeinträchtigung mancher Städte im Verhältnis zu anderen Städten, zu Landkreisen und Landgemeinden veranlassen auch die Steuervorrechte der Beamten und Militärpersonen. Es ist zu hoffen, daß die
neuerdings auf Anregung des Herrenhauses von der Staatsregierung
veranlaßte Statistif über die Ausfälle, die die Städte an ihren Gemeindesteuererträgen durch die Beamtenprivilegien erleiden, zur Aushebung oder
vorläusig wenigstens zur wesentlichen Einschränkung dieser Privilegien
führen wird.

2. Staatsaufsicht im allgemeinen, Aufsichtsbehörden, Staatliche Zwangsmittel.

Die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten steht in Schl. Holft. ebenso wie im übrigen Preußen unter Staatsaufsicht; auch die Behörden, die die Aufsicht ausüben, und die Zwangsmaßregeln, die ihnen zustehen, sind in Schl. Holft. dieselben wie in den anderen Provinzen.

Soweit die Staatsaussischt durch den Regierungspräsidenten ersolgt, ist ihr Inhalt sur Schl. Holft. im Gegensatzum Often genau geregelt. Während sur diesen nur mehrere — in Schl. Holft. meist ebensalls gültige — Gesetzsvorschriften dem Reg. Präs. einzelne bestimmt bezeichnete Aufsichtsrechte überweisen (vgl. z. B. § 16 Zust. Ges.: Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Veräußerung von Kunstzgegenständen usw.), ist sur Schl. Holft. auch das allgemeine Aufsichtsrecht des Reg. Präs. sest des Reg. Präs. sest des Aufsichtsbehörden des Staates sind" nach der Schl. Holst. St. D. "berechtigt und verpslichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesehen und namentlich dieser St. D. gemäß gesührt werde" (§ 92 Abs. 1).

Die Motive bemerken hierzu:

"Die allgemeine Bestimmung über den Inhalt des Aufsichtserechts erscheint zweckdienlich, um den Aufsichtsbehörden überhaupt ihre Stellung zu sichern; die Fassung wird ebenso geeignet sein, ungehörigen Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden als der zuweilen laut gewordenen irrtümlichen Aufsisssung entgegenzuwirken, als habe die Aufsichtsbehörde nur da einzuschreiten, wo ihr das Recht dazu in der Städteordnung ganz speziell sür den bestimmten Fall verliehen ist".

Rach dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 1 der Schl.Holft.St.O. haben die Aufsichtsbehörden lediglich die Gesehlichkeit, nicht auch die

78 P. Fuß.

Zweckmäßigkeit der städtischen Verwaltung zu prüsen. Der Absat 3 a. a. D. spricht ihnen ausdrücklich die Besugnis ab "über die Rütlichkeit oder Zweckmäßigkeit der in der städtischen Verwaltung getroffenen Maß-regeln" zu entscheiden und die durch Absat 2 a. a. D. noch anerkannte Besugnis, die Beanstandung nicht bloß gesehwidriger, sondern schon das Staatswohl verlegender Maßregeln herbeizusühren, ist durch § 15 des Zust. Ges. unzweideutig ausgehoben.

Insbesondere übt im Often der Reg. Präf. hinsichtlich der Gemeinde-waldungen eine ganze Reihe bestimmt bezeichneter (Ges. v. 14. VIII. 1876; Ges. S. 373) Aufsichtsrechte aus (z. B. Feststellung der Betriebspläne, Genehmigung gewisser Abweichungen von diesen Plänen, Untersuchung des Zustandes der Gemeindeholzungen). In Schl. Holft. stehen ihm diese oder ähnliche Rechte nicht zu. Doch hat hier, wie im solgenden noch auszusühren ist, in einer Beziehung der B.A. ein Aussichtscht hinsichtlich der Gemeindeholzungen. Auch sucht sich der Staat in Schl. Holft. bei Vertäusen von Wald an Städte vertraglich solche Rechte zu sichern, die ihm im Osten gesetzlich zustehen.

Soweit das Aufsichtsrecht des Staates vom Bezirtsausschuß ausgeübt wird, find ihm in Schl. Holft. teils engere, teils weitere Grenzen gezogen als im Osten.

Wenn in Schl. Solft. eine Meinungsverschiedenheit der Stadtkollegien auch burch wiederholte gemeinschaftliche Beratung nicht zu heben ift, fo bleibt die Angelegenheit unter allen Umständen auf sich beruhen (§ 53 Schl. Holft. St. D.). Nach § 36 der Ö. St. D. dagegen (in Berbindung mit § 17 3. 1 des Zuft. Gef.) entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Magiftrat und Stadtverordneten der B.A., wenn von einem Teil auf beffen Entscheidung angetragen wird und die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Dies alles gilt übrigens nicht, wenn eine Gesetzeberletung die Meinungsverschiedenheit herbeigeführt hat, da in diefem Falle nach § 15 Zuft. Gef. in allen Landesteilen das Beanstandungsverfahren eintritt. Ist das Stadtverordnetenkollegium durch Kgl. Verordnung aufgelöst worden, jo hat nach § 65 der Schl. Holft. St. D. der Magistrat die Geschäfte vorerft allein zu führen, nach § 79 der O.St.O. aber der B.A. als Beschlußbehörde an die Stelle der Stadtverordneten zu treten. Zur Beräußerung eines Grundstücks bedarf es nach § 71 Ar. 1 der Schl.Holft. St. D. im Gegenfat ju § 50 ber D.St.D. keiner Genehmigung des B.A., wenn es von der Gemeinde als schadenleidender Gläubigerin im Konkurse oder infolge des Zwangsverjahrens wegen rückftändiger Gemeindeabgaben er= worben worden ift und im Wege der öffentlichen Berfteigerung wieder veräußert wird. Die Städte im Geltungsbereich der Ö.St.O. können im Gegensatz zu den schleswig-holsteinischen vom B.A. unter gewiffen Boraussetzungen (§ 8 Ges. v. 14. 8. 1876) angehalten werden, "unstultivierte" Grundstücke mit Holz zu bepflanzen.

Anderseits ift ber B.A. in Schl. Holft. berechtigt, die Formen borguichreiben, unter benen die Beräugerung eines Grundstuds ftattfinden foll (§ 71 Rr. 1 ber Schl.holft. St.D.). Auch bedarf es in Schl.holft. (nach § 71 Ar. 5 a. a. D.) ber Genehmigung des B.A., um außerordentliche Benugungen bes Stadtvermögens, die "die Substang felbst angreifen", und Schenkungen vorzunehmen, die "die Substanz des Stadtbermogens verringern". Als Beifpiel einer außerorbentlichen Benutung erwähnt die St.D. Waldabtrieb außer forftmäßiger Bewirtschaftung; ferner gehört hierher die Berwendung des durch die Beräußerung von Brundftuden erzielten Erlofes zu anderen 3meden als zur Wiederauffüllung bes Stadtvermögens. Dagegen ift für den Geltungsbereich ber O.St.O. nur zu ben außerordentlichen Benutungen bes Stadtvermögens die ftaatliche Genehmigung erforderlich, die in dem bereits erwähnten Befet über die Gemeindeholzungen genannt find, z. B. für Rodungen, die von dem festgestellten Betriebsplane abweichen, und diese Genehmigung wird nicht vom B.A., sondern wie schon oben bemerkt ift, vom Reg. Braf. erteilt. Schenkungen, die die Substang des Stadtvermögens verringern, erheischen im Often nur bann die Genehmigung des B.A., wenn fie in ber Beräußerung von Brundftuden ober folchen Berechtsamen bestehen, die jenen gesetlich gleichgestellt find (§ 50 Rr. 1 der D.St.D.).

3. Staatsgeset und städtische Autonomie.

Die Staatsgesetzgebung über die Städteordnung behält in Schl.Holft. ber städtischen Autonomie im allgemeinen ein weiteres Gebiet vor als in den übrigen Landesteilen. Während die Ö.St.O. (§ 11 Abs. 1) den Städten lediglich gestattet, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, verlangt § 17 der Schl.Holft.St.O. Abs. 1 die Absassungeines besonderen Ortsstatuts für jede Stadt. Auch schreibt sie vielsach vor, daß durch Ortsstatut über Verhältnisse bestimmt werde, die sie selbst nicht regelt.

Beibe Städteordnungen geft atten allgemein statutarische Ansordnungen insoweit, als sie selber Berschiedenheiten zulassen oder teine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

Alle ftatutarischen Beftimmungen bedürfen in Schl. Solft. ebenfo wie

80 P. Fuß.

im Osten der Genehmigung des Bezirksausschusses (§ 17 Abs. 2 Schl. Holft.St.O. und § 11 Abs. 2 Ö.St.O.)

4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufficht.

Die Aufsichtsbesugnisse des Staates hinsichtlich der städtischen Finanzen sind für Schl. Holft. im wesentlichen ebenso geregelt wie in den übrigen Provinzen, abgesehen von den schon oben behandelten Punkten: den außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens und den Schenkungen. Durch die Besugnis zur Genehmigung städtischer Anleihen (§ 71 Ar. 3 der Schl. Holft. St. D.) und die weitgehenden Besugnisse, die das Kommunalsabgabengeset den Staatsbehörden bei Prüfung der Höhe und des Bershältnisses der zur Deckung des Gemeindebedars nötigen Gebühren, Beisträge und Steuern vorbehält, ist der Staatsaussicht ein ausreichender Einsluß auf die städtische Finanzverwaltung gesichert.

5. Die Polizei und die Gemeinde.

Weitgehende Aufsichtsrechte über die Städte hat der Reg. Praf. — auch in Schl. Holft. — hinsichtlich der Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete der Polizei. Über das Verhältnis des Regierungspräfidenten, bezw. des Landrats zur Ortspolizei, sind Abweichungen von den in anderen Landesteilen geltenden Gesesen nicht zu erwähnen.

Dagegen besteht ein hochwichtiges Vorrecht für die Städte in Schl. Holft. darin, daß die Staatsregierung in dem Recht der Übertragung der Ortspolizei auf staatliche Organe gesetlich mehr beschränkt ist, als in irgend einem anderen Landesteile (§ 89 Abf. 3 der Schl. Holft. St. D.). Durch Beichluß bes Ministers bes Innern fann in Schl. Golft. grundsätlich nur die "Sicherheitspolizei," insbefondere die Berfolgung von "Rriminalund Polizeivergehen," andere Zweige ber Ortspolizei dagegen nur zeitweise und aus dringenden Gründen einem besonderen Staatsbeamten übertragen werden, und zwar lediglich in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Festungen. Dagegen kann nach § 2 der Gesetze vom 11. März 1850 und vom 20. September 1867 in allen übrigen Landesteilen die gefamte örtliche Polizeiverwaltung, und überdies nicht nur in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Festungen, sondern auch in jeder sonstigen Gemeinde, die eine Regierung oder ein Landgericht hat, verstaatlicht werden, zeitweilig und aus dringenden Gründen auch in anderen als ben genannten Städten.

Wird in Schl.Holft. die Ortspolizei geteilt, so bestimmt "ein von dem Minister sestzusendes Regulativ" die Grenzen der Zuständigkeit. Bisher ist eine Teilung nur in Kiel ersolgt. Dort ist die Sicherheits= polizei einem Königlichen Polizeidirektor übertragen worden, zugleich ist diesem die gesamte bezw. die Sicherheitspolizei in einer Reihe von Borsorten zugewiesen worden. Diese Maßnahmen sind ersolgt, weil nach Ansicht der Staatsregierung die Interessen der Reichsmarine verlangen, daß die Sicherheitspolizei in Kiel und in den viele Marineanlagen entshaltenden Bororten von einer Behörde wahrgenommen wird, die für diesen Zweck reichlichere und gerade sür ihn geschulte Kräste heranziehen kann. Das bei der Teilung der Ortspolizei erlassene "Regulativ" weist der Sicherheitspolizei insbesondere zu:

- "1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plägen, sowie an anderen öffentlichen Orten aller Art, einschließlich des Nachtwachdienstes,
 - 2. die Polizei in bezug auf das Preß-, Bereins- und Berfammlungswesen,
 - 3. die Fremdenpolizei sowie das polizeiliche Meldewesen über Zu-, Um- und Abzug von Personen,
 - 4. die Kriminalpolizei,
 - 5. die Sittenpolizei,
 - 6. die polizeilichen Funktionen, welche auf Grund der §§ 33—35, 37, 42 a, 43, 55—63 der R.G.O. auszuüben find,
 - 7. die Ausstellung der Jagdicheine."

Somit find der Stadt vor allem die Bau-, Brand-, Versicherungsund Gesundheitspolizei verblieben. Später ist die gesamte Hasenpolizei dem Königlichen Polizeidirektor übertragen worden; der Magistrat hat hiergegen Einspruch erhoben, weil zur Hasenpolizei auch ortspolizeiliche, nicht zur Sicherheitspolizei gehörige Verrichtungen zu zählen seien, jedoch einen Ersolg nicht erzielt. Streitigkeiten über die Zuständigkeit sind in den ersten 3-4 Jahren nach der Teilung der Ortspolizei häusig vorgekommen, jest aber selten geworden.

Wo in Schl. Holft. eine Teilung der Ortspolizei stattgesunden hat, ermäßigt sich der Beitrag, den die Stadtgemeinde zu den Kosten der Königlichen Polizei zu leisten hat, entsprechend dem Betrage der Mindersausgabe des Staates, die infolge der Wahrnehmung eines Teiles der Polizei durch die Stadt eintritt. Bgl. § 6 des Gesehes vom 20. April 1892. Allerdings sind die Grundsähe, nach denen diese Minderausgabe durch Schriften 118.

82 \$\mathfrak{P}\$. Fuß.

ben Oberpräfidenten (§ 5 a. a. O.) in seinem Festsetzungsbeschluß über ben von der Stadt zu leistenden Beitrag berechnet wird, einstweilen noch schwankend. Die Stadt Kiel hat gegen die Festsetzungsbeschlüsse über ihren Beitrag mehrsach, mit wechselndem Ersolge, die Entscheidung des Oberberwaltungsgerichts angerusen.

Mit Ausnahme der Kieler Sicherheitspolizei wird bis heute noch überall in Schl. Holft. die Ortspolizei durch den Bürgermeister oder durch ein anderes vom Regierungspräsidenten regelmäßig auf Vorschlag des Bürgermeisters damit beaustragtes Magistratsmitglied wahrgenommen. Diese Art der Verwaltung der Ortspolizei hat sich im ganzen durchweg gut bewährt. Insbesondere hat sich nicht gezeigt, daß etwa insolge dieser Einrichtung die herrschenden Klassen Einsluß auf die Polizei gewonnen hätten oder daß Tatkrast und Ersolg der Polizeiverwaltung gemindert worden wären.

Soziale Gliederung

der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main.

Don

Dr. Franz Adler, frankfurt am Main.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Frankfurt am Wain.

Die Stadt Franksurt a./M., die ihre heutige Bedeutung der bestruchtenden Wirkung von Handel und Verkehr verdankt, besaß in srüherer Zeit neben ihrem blühenden Gewerbe eine ausgedehnte Landwirtschaft und Biehzucht. Vor allem war die Schweines und Schaszucht bedeutend; eine ganze Reihe von Straßennamen wie Schäfergasse, Hammelsgasse, sowie die jetzt als Ausflugsorte beliebten Schweinstiegen (Obere und Untere) im Stadtwalde erinnern noch daran. Die "Zeil" diente dem Viehhandel, während auf dem "Kohmarkt" Pferde verkauft wurden.

Besonders stark wurde der Getreidebau betrieben, doch war auch der Weinbau von sehr großer Bedeutung. Die "Wingertstraße" weist noch heute darauf hin, daß der ganze Röderberg mit Reben bepflanzt war.

Die jährlich zweimal stattfindenden Messen machten die Stadt zu einem wichtigen Sandelsplatze und trugen viel zur Wohlhabenheit der Bevölkerung bei.

Heute haben die Meffen ihre Bedeutung völlig verloren. Während früher im Frühjahr und im herbst viele Einkäuse in den Buden am Römerberg und am Mainkai gemacht wurden, haben sich die Kaussgewohnheiten des Publikums im Lause der Zeit verändert. Die großen Warenhäuser und die kleineren Läden in der Stadt ermöglichen während des ganzen Jahres eine billigere und rationellere Deckung des Bedarses, als wie dies durch die periodischen Verkäuse der Meßsremden geschehen kann.

Aber auch hinfichtlich ihrer Bedeutung sowohl für das Leben der ganzen Bevölkerung wie für den Einzelnen nahmen die Meffen ehemals eine ganz andere Stellung ein. Das Einläuten der Meffe bezeichnete den Beginn einiger Wochen lebhaften Vertehres in der Stadt. Der jremde Kaufmann erfreute sich während dieser Zeit einer Reihe von

Privilegien und Ehrungen. Bor der Stadt wurden die Meßfremden von den Bürgern empfangen, die ihnen zur Sicherheit das sogenannte Gesleite gaben und aus den damals üblichen "Geleitsschmäusen" hat sich die Sitte entwickelt und bis auf den heutigen Tag erhalten, daß die Franksturter Bäcker am Tage des Beginnes jeder Messe (einem Mittwoch) die sogenannten "Geleitsbreyel" backen.

War die günftige Lage der Stadt als Schnittpunkt einer Reihe von Landstraßen bei der sich ausbreitenden Berkehrswirtschaft immer mehr zur Geltung gelangt, so kam ihr dieser Vorzug in noch größerem Maße bei dem Bau der Eisenbahnen zu statten. Die im Jahre 1839 eröffnete Taunusbahn war eine der ersten Eisenbahnen in Deutschland, 1846 folgte die Main-Neckarbahn und im Laufe der folgenden drei Jahrzehnte wurde der Bau der wichtigsten Linien vollendet. Heute laufen auf den achtzehn Gleisen des Hauptbahnhoses täglich im Durchschnitt 400 Jüge ein und aus und auf dem großen Bahnhossplaße hat sich ein Straßenbahnverkehr entwickelt, der in einer Stunde mehr als 10000 Personen nach allen Teilen der Stadt befördern kann.

Der bedeutende Güterverkehr hat seine Zentralftelle in dem in der Rabe eines Fabrikviertels liegenden großen Güterbahnhofe.

Die Kanalisation bes Maines ermöglicht seine Ausnutzung als Berkehröstraße, so daß Rheinschiffe in den am 16. Oktober 1886 ersöffneten Hafen einlaufen können.

Weitere koftspielige Anlagen, die der Industrie und dem Handel zu gute kommen werden, harren noch ihrer baldigen Ausführung. Im Franksurter Oftende gegenüber dem Stadtteile Oberrad sind großartige Hafenanlagen geplant, die in Berbindung mit dem Neubau des Ostbahnhoses große Flächen Landes erschließen und industriellen Anlagen auf bequeme Weise ermöglichen werden, sich Schiffahrt und Eisenbahn in gleicher Weise nugbar zu machen.

Der Geldverkehr hat in Frankfurt stets eine große Rolle gespielt und wenn in den letten Jahren durch die Börsengesetzgebung ein bedenklicher Rückgang der Geschäfte eingetreten ift, so hat die Franksurter Börse ihre hervorragende Stellung innerhalb Deutschlands doch behaupten können.

Wie sich Industrie und Handel entwickelten, wie die Bevölkerung von Jahr zu Jahr mehr zunahm, so wuchsen auch die Aufgaben, vor die sich die Stadtverwaltung gestellt sah und die gelöst werden mußten, wenn die Stadt auch unter den neuen Verhältnissen ihren Rus wahren wollte.

Im Lause ber letten zehn Jahre find Anlagen geschaffen worden, die vorbildlich für andere Städte geworden sind und die Franksuts Entwicklung zum größten Segen gereichen werden. Das Elektrizitäts-werk nicht minder wie die mustergültigen Straßenbahnen, die geräumigen Schulbauten und eine ganze Reihe sonstiger öffentlicher Gebäude legen Zeugnis ab von dem Streben der Verwaltung, ihr Möglichstes zum Wohle der Bevölkerung zu tun.

Aber nicht nur für die Gegenwart hat eine weitblickende Stadtverwaltung zu forgen. Bei allen Projekten und Anlagen muß die zukünstige Entwicklung und Bergrößerung der Stadt berücksichtigt werden,
wenn schwer wieder gutzumachende Fehler vermieden werden sollen. Dieser
Grundsat ist in weitgehendstem Maße zu besolgen gesucht worden. So
geht die Aufstellung der Alignements von dem Gesichtspunkte aus, durch
breite Verkehrsstraßen den zukünstigen starken Verkehr gut bewältigen zu
können und kostspielige Straßenverbreiterungen in weite Ferne zu rücken;
anderseits wird ein ruhiges gesundes Wohnen durch die geschickte Anlage von schmaleren Straßen erreicht, die auch später keinen großen Verkehr haben werden. Die Resormen, mit denen Franksurt auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorgegangen ist, sind vorbildlich für alle Bestrebungen dieser Art geworden.

Es ist hier nicht der Ort, alle Aufgaben zu schildern, die eine moderne Großstadt lösen muß, wenn Gesundheit, geistige Ausbildung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung in jeder Weise gesfördert werden sollen.

Der Umsicht seiner Stadtverwaltung wie dem Fleiße seiner Bürger hat Franksurt a./M. seine unter allen Städten hervorragende Stellung zu verdanken.

Die soziale Gliederung der Bevölferung.

In der Zeit des wirtschaftlichen Ausschwunges nach den Kriegsjahren 1870/71 trat Franksurt a./M. mit der Überschreitung der Bevölkerungszahl von 100000 in die Reihe der Großstädte ein. Drei Jahrzehnte später hat sich die Einwohnerschaft verdreisacht und seit dem Beginne des 20. Jahrhunderts beträgt die jährliche Zunahme etwa 8000 Köpfe, wodon ungefähr die Hälfte auf das innere Wachstum (Überschuß der Geburten über die Sterbefälle) kommt, während der Rest dem Wandergewinne (Überschuß der Zuzüge über die Wegzüge) zu verdanken ist. ¹ Die Wanderbewegung ist eine sehr lebhaste; im Jahre 1903 wurden nach den polizeilichen Meldungen 77 407 anziehende und 74 846 abziehende (im Vorjahre 77 012 resp. 72 049) Personen gezählt.

Franksurts Bedeutung als Fremdenstadt beweist die Zahl von 483 000 Personen, die 1903 in Hotels, Gasthäusern usw. Unterkunft fanden; am stärksten war der Fremdenverkehr im August (56 113), am schwächsten im Dezember (25 192 Personen).

Einen Überblick über die innere Bevölkerungsbewegung der letten Jahre in absoluten Zahlen und auf jedes Taufend der Bevölkerung berrechnet, gibt die folgende Tabelle I.

¹ Als Quellen für die folgenden Erörterungen dienten die Beiträge zur Statistit der Stadt Franksurt a./M., die statistische Beschreibung der Stadt Franksurt a./M. und ihrer Bevölkerung von Prof. Dr. Bleicher, serner der graphischesstatistische Atlas von Franksurt a./M., herausgegeben vom statistischen Amte der Stadt, endlich die Verwaltungsberichte des Magistrats.

Für die freundliche Unterftühung bei der Beschaffung eines großen Teiles des zu dieser Arbeit verwendeten Materials ift der Berfasser dem Direktor des Statistischen Amtes, Herrn Prof. Dr. Bleicher, zu großem Danke verpflichtet.

Jahr	Cheschließungen	Geburten (einschl. Totgeburten)	Sterbefälle	Geburten= überschuß
1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904	2402 = 10,63 % 00 2584 = 11,09 % 2812 = 11,69 % 2889 = 11,68 % 2911 = 11,47 % 2968 = 11,24 % 3130 = 10,65 % 3235 = 10,78 % 3392 = 11,01 % 3543 = 11,21 %	,6493 = 28,73 °/00 7023 = 30,14 " 7381 = 30,69 " 7691 = 31,08 " 7654 = 30,15 " 7727 = 29,27 " 8758 = 29,79 " 8821 = 29,40 " 8873 = 28,80 " 9435 = 29,86 "	3912 = 17,31 %00 3623 = 15,55	2395 3166 3138 3584 3206 3576 3909 4118 3375 4121

Tabelle I.

Die Zahl der Cheschließungen ist mit 10,65 bis 11,69% o in Vergleich zum Reichsdurchschnitt, der in den betreffenden Jahren zwischen 7,9 und 8,5 auf Tausend Einwohner schwankt, eine sehr große.

Im Gegensaße bazu ist die Zahl der Geburten eine verhältnismäßig geringe: 28,80 bis 31,08 % (Reichsdurchschnitt 36,2 bis 37,4 %).

Die Sterblichkeit ist eine außerordentlich günstige, sie schwankt zwischen 14,78 und 16,84 % wo, während das ganze Reich in demselben Zeitraum 20,2—23,2 Todesfälle auf 1000 Einwohner zu verzeichnen hat.

Die geringe Sterblichkeit in der Stadt ist nicht nur den guten higienischen Zuständen zu verdanken; vielmehr bewirkt die starke Zuswanderung jugendlicher Elemente, daß diese einen verhältnismäßig großen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen und dadurch der Promillesat der Sterbefälle herabgedrückt wird.

(Siehe Tabelle II, Seite 90.)

Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersgruppen und Familienstand zeigt Tabelle II. Ihr liegt der Stand der Bevölkerung bei der Bolkszählung am 1. Dezember 1900 zugrunde. An diesem Tage wurden in Frankfurt a./M. 288 989 (139 682 männliche und 149 307 weibliche) Personen gezählt. Wenn auch die Einwohnerzahl seitbem stark gestiegen ist (sie betrug nach den Angaben des Statistischen Amtes am 1. Juli 1905: 330 000) 1, so hat eine wesentliche prozentuale Versichiebung in der inneren Gliederung der Bevölkerung nicht stattgesunden.

Am stärksten sind die Altersklassen von erreichter Bolljährigkeit bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre vertreten; sie machen nämlich 21,3% der männlichen und 22,34% der weiblichen Bevölkerung aus. Rimmt

¹ Borläufiges Ergebnis der Boltszählung am 1. Dezember 1905: 334 951 Einwohner.

abelle I

		zuf.	1	I	1	21	65	281	202	171	57	12	793
	gefchieden	weibl.	ı	ı	1	8	53	193	138	95	33	r.	519
	8	männľ.	1	1	I	ı	12	8	29	92	24	2	274
	+	zuf.	1	1	=	ಸು	255	1 107	2548	4164	3 938	2674	14 692
er 1900	verw itwet	weibl.	1	1	-	အ	191	865	2127	3395	3119	1915	3076 11 616 14 692
1. Dezember 1900.	ρ	männl.	I	1	1	23	64	242	421	692	819	759	3076
am 1.	**	zuf.	Ī	1	13	430	12 584 20 769	34398	23 660	6 049 14 158	5 280	1212	99 924
ienstand	decheiratet	weibl.	-		13	414		17 598 16 800 34 398	12 694 10 966 23 660	6 0 4 9	2022	369	49 251
Famil	Ã	männl. weibl.	1	1	1	16	8 185	17 598	12694	8 109	3 228	843	50 673
Altersgruppen und Familienstand am		3μĵ.	35 833	36140	19261	20 798	42 126	10955	3236	2404	1 227	620	85 659 87 921 173 580 50 673 49 251 99 924
tersgru	Lebig	weibl.	17 795	18159	9827	10619	20 521	5 796	1487	1455	826	436	87 921
nach A		männl. weibl.	18 038	17 981	9 434	10 179	21 605	5 159	1749	949	401	184	85 659
Die Bevölkerung nach	Bun	3ufammen	35833 = 12,39 %	36140 = $12,54$ %	19275 $= 6,67%$	21235 = 7,35 %	63215 = 21,85 %	46741 = $16,17%$	30.653 = $10,61.0$ %	20.897 = 7,23 $^{\circ}$ / ₀	10502 $= 3,63%$	4518 = 1,56%	688 888
Die	<u> Gefamtbevölkerung</u>	weiblich	17 795 = 11,92 %	$= 18159 \\ = 12,16\%$	9.841 = 6,59 %	$11.038 \\ = 7,39 \%$	33349 = $22,34$ %	23654 = $15,84$ %	$= 15,722 \\ = 10,53 \%$	10994 = 7,36%	6.030 $= 4.04%$	2725 = 1,83 %	149 307
	Э	männlich	18038 = 12,92%	= 17.981 = 12,88.0	9434 = 6,76 %	= 7,31 0/6	= 29.866 = 21,34 %	23.087 = $16,53.0$	14931 = 10,69 %	9.903 $= 7,09.0$	$=3,20^{0/0}$	=1,28 6/0	139 682
	Alter		9—0	6—14	14—18	18 - 21	21 - 30	30—40	40—50	50—60	02-09	über 70	@ @

man noch die im Alter von 30—40 Jahren stehenden Personen dazu, so ergibt sich, daß 38 % der Einwohner in den leistungssähigsten Jahren zwischen 21 und 40 stehen.

Die Zahl ber nichtschulpslichtigen (0-6) Jahre) und ber schulpslichtigen Kinder (6-14) Jahre) ist sast gleichgroß; sie machen 12,39 resp. 12,54% ber Bevölkerung auß. Stark ist die Anzahl ber im nachschulpslichtigen Alter bis zur Bolljährigkeit stehenden Personen, nämlich 14,02% ber Einwohner.

Die älteren Jahresklassen sind naturgemäß schwächer vertreten. Es standen nämlich am 1. Dezember 1900 im Alter von 40—50 Jahren 10,61%, im Alter von 50—60 Jahren 3,63% der Einwohner; 1,56% (4518) waren über 70 Jahre alt. In sämtlichen Altersgruppen mit Ausnahme derjenigen von 0—6 Jahren ist das weibliche Geschlecht stärker vertreten als das männliche.

Mit einigen Worten wollen wir noch auf den Familienstand der Bevölkerung eingehen. Mehr als ein Drittel aller Einwohner Franksurts ist verheiratet (ca. 100000), etwa 1000 Männer mehr als Frauen; von den sast 15000 Verwitweten sind dagegen 4/5 Frauen; das hängt mit der relativ größeren Sterblichkeit der Männer zusammen und mit dem Umstande, daß diese meist etwas älter als ihre Gattinnen sind, wenn sie in die Ehe treten. Der Vollständigkeit halber sei noch die kleine Zahl der Geschiedenen angesührt, die rund 800 beträgt; auch hier überwiegt das weibliche Geschlecht aus ähnlichen Gründen wie bei den Verwitweten.

Im großen und ganzen können wir uns den Familienftand in runden Bahlen folgendermaßen am beften klar machen:

100 000 Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren.)

100 000 Berheiratete

80 000 Ledige

20 000 Bermitmete und Geschiedene.

Um den Einfluß des Lebensalters der Wandernden auf die Zus und Abnahme der Bevölkerung sestzustellen, hat das Statistische Amt der Stadt Franksurt a. M. 1 eine Aufstellung der Wanderungsdifferenzen zwischen den Bolkszählungen von 1895 und 1900 gemacht.

Von der am 2. Dezember 1895 vorhandenen resp. bis 1. Dez. 1900 geborenen Bevölkerung wurden die von 1895—1900 verstorbenen Personen den Geburtsjahrgängen entsprechend abgezogen. Je nachdem nun die so erlangte Zahl größer oder kleiner war als das wirkliche Ergebnis der

¹ Beitrag zur Statistif ber Stadt Frankfurt a./M. Ergänzungs-Heft 7 S. 15.

Zählung am 1. Dezember 1900, konnte ein Wanderungsverlust oder ein Wanderungsüberschuß für die betreffende Altersklasse sesteult werden. Rennenswerte Wanderungsverluste sind zu verzeichnen bei vorschulpslichtigen Kindern, die vielsach nach auswärts in Pslege gegeben werden und ferner bei Frauen im Alter von etwa 30 Jahren, die nach auswärts heiraten.

Im wesentlichen sind aber Wanderungsüberschüsse zu verzeichnen, die im Alter von 15—25 Jahren von 1895—1900 mehr als 20000 Personen betragen, wobei der weibliche Zuwachs etwas überwiegt.

Zwischen den zwei Bolkszählungen hat im ganzen ein Wanderungsüberschuß von 26556 und ein Wanderungsverlust von 3388 Personen stattgesunden, so daß sich die Bevölkerung durch die Wanderbewegung um 23168 Köpse von 1895—1900 vermehrt hat.

Je stärker die Wanderbewegung der Bevölkerung ist, umsomehr tritt die Zahl der ortsgebürtigen Personen gegenüber derjenigen der Einsgewanderten zurück. Es waren nämlich am 1. Dez. 1900 118 729 Ortssgebürtige und 170 260 Eingewanderte in Franksurt vorhanden.

Die meisten Eingewanderten stammen aus heffen-Raffau und anderen preußischen Landesteilen, sowie aus heffen, Babern und Baden; ben größten Bewölkerungszuwachs liefern die der Stadt benachbarten Kreise.

Eine Stadt wie Frankfurt mit seinem lebhaften Frembenverkehr dient naturgemäß einer verhältnismäßig großen Zahl von Ausländern zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte.

Bei der Volkszählung 1900 wurden 8019 (4554 männliche und 3465 weibliche) Reichsausländer festgestellt, die 2,8% der Bevölkerung der Stadt ausmachen. Österreich steht mit 3155 seiner Landeskinder an erster Stelle, dann solgen die Schweiz, Großbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Italien, Ungarn, Frankreich, Niederlande und Belgien; sie sind alle mit mehreren Hundert ihrer Angehörigen vertreten.

Den Religionsverhältnissen nach gruppierte sich die Bevölkerung am 1. Dezember 1900 folgendermaßen:

	männlich	weiblich	zusammen	
Evangelische Christen	$\mathbf{84374}$	9 1 53 5	175909 =	$60,9^{0}/_{0}$
Katholische Christen	43169	45288	88457 =	$30,6^{0}/_{0}$
Israeliten	$\mathbf{10767}$	11207	21974 =	7,6 º/o
Dissidenten und ohne Angabe	1372	1 277	2649 =	$0,9^{0/0}$
	139 682	149 307	288 989 =	100 °/ ₀

Wir haben bis jest zu zeigen versucht, wie sich die Bevölkerung Frankfurts nach Geschlecht und Zivilstand, nach Religion und Staatsangehörigkeit gliedert und wie die Wanderbewegung den Altersausbau beeinflußt.

Haben diese Ausführungen nur ein allgemeineres Bild der Zusammenssehung der Bevölkerung gegeben, so wollen wir im folgenden die eigentliche soziale Gliederung der Bewohner betrachten, d. h. ihre Differenzierung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Frankfurts Einwohnerschaft wohnte 1900 in 16197 Gebäuden, die auf 14054 Grundstücken errichtet waren und in denen sich 59731 Wohnungen besanden. Die Verteilung der Wohnungen und ihrer Beswohner nach der Größe in heizbaren Zimmern zeigt Tabelle III ².

Größe der Wohnung	Wohnungen	Bewohnerzahl
in heizbaren Zimmern	1900	1900
0—1 2 3 4 5 6 7 und mehr	5561 = 9,31% $16758 = 28,06$ $18595 = 31,13$ $8391 = 14,05$ $5243 = 8,78$ $2629 = 4,40$ $2554 = 4,27$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Tabelle III.

Der größte Teil der Bevölkerung, nämlich 63,60 %, wohnt in Wohnungen von ein bis drei Zimmern und diese machen 68,50 % aller Wohnungen in der Stadt aus. Schon diese Tatsache weist darauf hin, ein wie großer Teil der Bewohner den minderbemittelten Klassen zuszurechnen ist; dies wird bei der Betrachtung der Einkommenverhältnisse noch deutlicher hervortreten, da die Untersuchungen über die Frankfurter Wohnungsverhältnisse gezeigt haben, daß ein großer Teil der Bevölkerung aus Mangel an Kleinwohnungen Wohnungen von vier bis sünf Zimmern beziehen muß, von denen wegen der im Verhältnis zum Einkommmen hohen Mietpreise einige Käume wieder in Aftermiete gegeben werden. Wie in den meisten Städten, so wohnt auch in Franksurt der größte Teil der Bevölkerung zur Miete; so waren bei der Wohnungserhebung 1895 4 von allen Wohnungen:

¹ Beitrag z. Stat. b. Stadt Frankfurt a. M. Ergänzung H. 7. S. 29.

² Beitrag z. Stat. d. Stadt Frankfurt a. M. Ergänzung H. 7. S. 30.

³ Bgl. hierüber meine "Wohnungsverhältniffe und Wohnungspolitit der Stadt Frankfurt a. M. zu Beginn des 20 sten Jahrhunderts". S. 49 ff. Frankfurt a. M. 1904.

⁴ Beitrag z. Stat. Ergänzung. Bl. 5, S. 8-9.

Eigentümerwohnungen 13,1 % o

Mietwohnungen

84,1 "

Dienstwohnungen

2,8 "

Die Wohnweise der Einwohnerschaft darf jedoch nicht zu weitsgehenden Rückschlüffen auf die wirtschaftlichen Berhältnisse der Bevölkerung benutt werden, da mannigsache äußere Umstände, soziale Stellung der Einzelnen u. a. in dieser hinsicht große Berschiebungen zur Folge haben.

Den folgenden Betrachtungen über die berufliche Gliederung der Bebölkerung und über die wichtigsten Gewerbe, die in der Stadt betrieben werden, liegen die Ergebnisse der letten Beruss und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zugrunde 1.

Ortsanwesend waren an diesem Tage 107068 männliche und 116 208 weibliche, im ganzen 223 276 Personen.

Die berufliche Gliederung ergibt folgende Berhältniszahlen:

14. Juni 1895	männliche	weibliche	zusammen
Erwerbstätige	68,95 ⁸ / ₀	17,03 %	41,93 °/o
Dienenbe	0,31 "	13,71 "	7,29 "
Ungehörige	27,31 "	63,83 "	46,31 "
Beruflose	3,43 "	5,43 "	4,47 "

Tabelle IV.

Das größte Kontingent zu den Erwerbstätigen stellen naturgemäß die Männer, doch ist auch mehr als der sechste Teil der Frauen in den verschiedenen Erwerbszweigen tätig. Die Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Berussabteilungen zeigt Tabelle V.

m to XIII	Erwerbstätigkeit im Hauptberuf				Gefamtbevölkerung				
Berufsabteilungen	m.	w.	Յ աք.	0/0		w.	Zuf.	0/0	
A. Landwirtschaft, Gärtnerei B. Gewerbe, Industrie . C. Handel u. Berkehr . D. Häusliche Dienste	2 252 35 469 25 472 3 412 7 223	570 9 118 5 527 2 750 1 827	2 822 44 587 30 999 6 162 9 050	3,01 47,63 33,11 6,58 9,67	2 963 48 515 35 870 5 064 9 651	2 743 44 757 38 338 6 504 9 917	5 706 92 772 74 208 11 568 19 568	2,56 41,55 33,24 5,18 8,76	
F. Ohne Beruf	73 828 3 674	6 306	93 620 9 980 103 600	100	102 063 5 005 107 068	101 759 14 449 116 208	203 822 19 454 223 276	91,29 8,71 100	

Tabelle V.

¹ Beitrag z. Stat. Ergänzung. Bl. 3 und 6.

Ein Drittel (33,11 %)0) der Erwerbstätigen verteilt sich auf Handel und Berkehr, und in dieser hervorragenden Stellung wird Frankfurt nur von Hamburg und Stettin übertroffen, wo die entsprechenden Berhältnisszahlen 41,6 % und 33,3 % sind.

In Gewerbe und Industrie ist nahezu die Hälfte aller Erwerbstätigen beschäftigt und der Prozentsatz ist seit der Zählung von 1882, wo er 45,1 % betrug, auf 47,6 % gestiegen insolge der durch die Eröffnung des Hafens und der Gründung besonderer Industrieviertel geschaffenen günstigeren Lebensbedingungen für Fabrikanlagen. Die 1895 ersolgte Eingemeindung Bockenheims, wo sich eine große Zahl industrieller Anlagen besindet, hat die prozentuate Verschiedung mitverursacht. Der Ausbau der Gesamtbevölkerung und der Erwerbstätigen nach den am stärksten vertretenen Berufsgruppen ist in Tabelle VI dargestellt.

Berufsgruppen	Crwerb3tätige	Gefamtbevölkerung
XIX. Handelsgewerbe XIV. Betleidung und Reinigung XXV. Freie Berufe XXI. Gerfehrsgewerbe XV. Baugewerbe XV. Baugewerbe XXIII. Handliche Dienste V. Metallbearbeitung XIII. Rahrungs= und Genuhmittel XIII. Holz= und Schnikstoffe XXII. Beherbergung und Erquickung VI. Maschinen, Werkzeuge I. Landwirtschaft, Gärtnerei	18 947 13 493 9 050 6 581 7 016 6 162 5 131 4 867 3 521 4 722 2 656 2 780	44 860 24 039 19 568 18 940 15 311 11 568 11 085 10 118 8 635 8 522 5 894 5 577

Tabelle VI.

Un erster Stelle steht auch hier wieder das Handelsgewerbe, bei dem vor allem der Waren- und Produktenhandel und die Handels- vermittlung (Makler, Agenten) von Bedeutung sind.

In der Eruppe Bekleidung und Reinigung find unter den Erwerbstätigen die Schneider und Schneiderinnen mit 8914, die Schuhmacherei mit 5882, die Räherinnen mit 2584 und die Wäscherei mit 2297 Personen vertreten.

Von den 78 408 Erwerbstätigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr sind Selbständige: 20 449, höheres Hilfspersonal: 8961, niederes Hilfspersonal: 48 948.

Die prozentuale Verteilung nach der Berufsstellung innerhalb der drei Berufsabteilungen A, B und C gibt die nachstehende Übersicht in

Tabelle VII, wobei die Ergebniffe der Zählung von 1882 jum Bergleiche mit herangezogen find.

	A. Land= wirtschaft		B. Industrie		C. Handel und Berkehr		A + B + C	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	0/0	0/0	⁰ / ₀	0/0	º/o	0/0	0/0	0/0
Selbständige	25,07 2,85 72,08	22,61 2,52 74,87	31,65 3,28 65,07	24,74 5.80 70,06	32,76 15,77 51,47	29,18 20,33 50,49	31,77 8,43 59,80	26,08 11,43 62,49

Tabelle VII.

Der Prozentsatz der Selbständigen ist bei allen Erwerbstätigen zugunsten des hilfspersonals seit 1882 gesunken; das trifft für alle drei Berusadbteilungen zu. In handel und Verkehr sind die Selbständigen und vor allem das höhere hilfspersonal stärker vertreten, als in Landwirtschaft und Industrie, wo die Arbeiterschaft beinahe drei Viertel der Erwerbstätigen ausmacht.

Das starke Anwachsen des Hilfspersonals erklärt sich mit der Zunahme der Betriebe, in denen eine größere Zahl von Beamten und Arbeitern beschäftigt ist; wir werden bei der Betrachtung der Gewerbe auf diese Dinge noch zu sprechen kommen.

Die Gelegenheit zur Selbständigmachung bietet sich bei der Industrie am frühesten. Bon 100 in der betreffenden Beruskabteilung im Alter von 20—30 Jahren stehenden Erwerbstätigen waren selbständig in der Industrie 13,9, in Handel und Berkehr 11,3 und in der Landwirtschaft 7,9. Die Gelegenheit, in höherem Alter in leitende Stellung zu gelangen, ist beim Handel am ehesten vorhanden.

Bon 100 erwerbstätigen Personen (ohne häusliche Dienstboten) waren 1882: 80,7 männlich und 19,3 weiblich, 1895: 78,9 männlich und 21,1 weiblich; das bedeutet eine stärkere Beteiligung der Frau im Wirtschaftsleben. Dieses Wachstum ist jedoch der Industrie und dem Handel zugute gekommen, allerdings auf Kosten der häuslichen Dienste, denn von 100 Erwerbstätigen einschließlich der Dienstboten waren 1882 34,9 weiblich, 1895 nur noch 32,5.

Die Erhebung vom 14. Juni 1895 stellte 21 254 Gewerbebetriebe in der Stadt sest, wovon $20\,301\,=\,95,5\,^{0}/_{0}$ Hauptbetriebe und $953\,=\,4,5\,^{0}/_{0}$ Rebenbetriebe waren.

Die Berteilung der Hauptbetriebe und der in ihnen beschäftigten

Personen auf Urproduktion, Industrie sowie auf handel und Berkehr veranschaulicht Tabelle VIII.

	Hauptbetriebe									
	Zahl		beschäftigte Personen	auf 1 Betrieb Perfonen						
	1895	1882	1895	1882	1895	1882				
A. Urproduktion B. Industrie C. Handel und	10882 = 53,6	59,4 "	, ,	1,1 % 62,2 "	3,2 4,7	2,9 3,5				
Berkehr .	9040 = 44.5 "	39,3 "	31072 = 37,2	36,7 "	3,4	3,1				
Summe	20301 = 100 %	100 º/o	83501 = 100 %	100 º/o	4,1	3,4				

Tabelle VIII.

Die größte Zahl aller Betriebe befindet fich in der Industrie, die auch, wie schon nach der Berufsstatistik gezeigt wurde, die meisten Personen beschäftigt. Aus der Tabelle ift ersichtlich, daß der verhältnismäßige Anteil der industriellen Sauptbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen im Bergleiche mit den übrigen Gewerbeabteilungen von 1882—1895 etwas gefunken ift. Die Zahl der in einem Betriebe durchschnittlich beschäftigten Personen zeigt in allen Abteilungen eine steigende Tendenz, am meisten, wie nicht anders zu erwarten ist, in der Industrie.

Die Schichtung der in den verschiedenen Gewerbeabteilungen beschäftigten Bersonen nach ihrer sozialen Stellung und unter Anführung der seit 1882 eingetretenen Berschiebungen zeigt Tabelle IX.

		A. Land= wirtschaft		B. Industrie		C. Handel und Gewerbe		Summe der Hauptbetriebe	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	
	0/0	0/0	º/o	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	
Unternehmer Angestellte Urbeiter	. 22,2 . 2,4 . 75,4	20,8 · 1,5 77,7	14,2 4,5 81,3	11,6 6,8 81,6	21,6 25,2 53,2	19,3 26,3 54,4	17,0 12,0 71,0	14,6 13,8 71,6	

Tabelle IX.

Die Bahl ber in leitender Stellung befindlichen Bersonen ift relativ am größten in ber Landwirtschaft, am fleinsten in ber Industrie und hat seit 1882 in allen Gewerbeabteilungen abgenommen; dagegen haben entsprechend Angestellte und Arbeiter jugenommen. Lettere bilden im Durchschnitt etwa 3/4 aller Beschäftigten, ein Sat, der fich in handel Schriften 118.

und Verkehr auf etwa ¹/2 ermäßigt, in der Industrie auf ⁴/5 steigt. Mit der zunehmenden Größe der Betriebe wächst selbstverständlich der Prozentsat der Angestellten und Arbeiter. Das Verhältnis der jugendslichen Arbeiter zu den erwachsenen ist bei den Männern 6,7 %: 93,3 %, bei den Frauen 12,2 %: 87,8 %; es sind also unter den weiblichen Arbeiterinnen die jugendlichen Personen verhältnismäßig stärker vertreten, wie unter den männlichen Arbeitern.

Vom gesamten Hilspersonal besteht 10,9% aus Lehrlingen; nach dem Geschlecht unterschieden sind 10,5% des männlichen und 12,5% des weiblichen Personals Lehrlinge.

Jugendliche Arbeiter sowohl wie Lehrlinge werden vorwiegend in Aleinbetrieben beschäftigt, da in diesen eine bessere Gelegenheit zur individuellen Ausbildung geboten ift, als in den größeren Betrieben.

Die in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen gliedern sich ihrer sozialen Stellung nach derart, daß das weibliche Geschlecht unter den Unternehmern und Betriebsleitern mit 10,5%, bei den Angestellten mit 4,2% und bei den Arbeitern im weiteren Sinne mit 22,8% verstreten ist.

Nach der Größe der Betriebe find Frauen beschäftigt von 100 Personen in Kleinbetrieben 24,5, in Mittelbetrieben 19,1 und in Groß=betrieben 14,1. Die Frauenarbeit bietet also daßselbe Bild wie die Beschäftigung jugendlicher Personen, d. h. also, daß mit der Größe der Betriebe der Anteil der in ihnen beschäftigten Frauen sinkt.

Von Interesse für die Gestaltung der Gewerbe in der Stadt und sür die soziale Gliederung der Bevölkerung ist auch eine Betrachtung der Stellung, welche die Hausindustrie in Franksurt einnimmt. Ansläßlich der Gewerbezählung wurden sowohl bei den Hausindustriellen als auch bei den Arbeitgebern der Hausindustrie Erhebungen angestellt. Es gaben 1458 Personen (907 männl. und 551 weibl.) an, hausindustriell beschäftigt zu sein und sür 996 Betriebe zu arbeiten.

Dagegen wurden von seiten der Unternehmer 203 Betriebe angemeldet, die 3388 Personen (2670 männk. und 718 weibl.) in deren Wohnung arbeiten ließen.

Der ganz beträchtliche Unterschied zwischen den Angaben ift vor allem badurch zu erklären, daß die Mehrzahl der Unternehmer außerhalb Franksurts hausinduftriell arbeiten läßt, während die Angaben der Arbeiter ja nur die in der Stadt ansässigen Hausinduftriellen darstellen. In vielen Fällen wird auch die hausindustrielle Tätigkeit einzelner Familienmitglieder (3. B. Sticken und Nähen der Töchter für Geschäfte) nicht angegeben.

Die Hausindustrie, die für Franksurt von keiner großen Bedeutung ist, kommt hauptsächlich in der Bekleidungs- und Textilindustrie in Betracht.

Die Ergebnisse der Berussählung und diejenigen der Gewerbezählung zeigen hinsichtlich der Zahl der berustlich resp. gewerblich tätigen Personen eine große Abweichung, nämlich ein Plus von 10313 Personen bei der Gewerbezählung. Dieser Unterschied ist in erster Linie mit der Differenz zwischen der Wohnbevölkerung und der Erwerbsbevölkerung zu erklären; es strömen täglich Tausende von Arbeitern nach Franksurt, die von der Berussählung in ihrem Wohnort, von der Gewerbezählung in ihrem Arbeitsort gezählt worden sind.

Um ein Bild vom Wohlstande der Bevölkerung Franksurts zu ershalten, betrachten wir zunächst die Beranlagungen zur staatlichen Einkommens: und Bermögenssteuer im Jahre 1903.

Staatseinkommenstener 1903 Haushaltungs-Steuerbetrag Gintommensgruppen Renfiten angehörige Mŧ. 900-3 000 Mf. 57 654 151 022 907 378 3 000 — 6 000 7862 21 775 732 436 6 000 — 9 500 26307499536 240 9 500 — 30 500 3 017 8 603 1 478 610 30 500-100 000 **2 463** 1472260844 267 3 337 400 über 100 000 695 72 274 192 057 8 464 324

Tabelle X1.

Bei einer mittleren Jahresbevölkerung von 308 000 Seelen waren im Jahre 1903 in Frankfurt 72 274 Zensiten, die mit ihren Familiensangehörigen 192057 Personen ausmachten, zur Staatseinkommensteuer veranlagt. Die übrigen mehr als 100 000 Stadtbewohner waren steuersirei, d. h. die betreffenden Familien hatten ein Einkommen von unter 900 Mk. Mehr als 8 /4 aller Zensiten gehörten zur Einkommensgruppe von 900—3000, ihre Steuerleistung betrug jedoch nicht den neunten Teil des Gesamtsteuerbetrages von 8464 324. Dagegen zahlten die 1111 Zensiten, die mit einem Einkommen von mehr als 30 500 versanlagt waren, beinahe soviel Steuer wie die 71 163 Veranlagten unter 30 500 Mk. Einkommen.

¹ Berwaltungsbericht d. Magistrats 1903. S. 205.

Es leben also in Franksurt eine Anzahl sehr reicher Leute, die einen ganz erheblichen Beitrag zu den staatlichen und kommunalen Einnahmen liefern.

Zum Bergleiche ift die prozentuale Berteilung der Zensiten und der von ihnen zu zahlenden Steuerbeträge auf die verschiedenen Einstommensstusen sur einige Städte in Tabelle XI dargestellt.

Die Städte find nach der Höhe des prozentualen Anteils der Steuersbeträge in der Einkommensstuse von mehr als 100000 Mk. geordnet; hierbei nimmt Franksurt a. M. nach Essen die zweite Stelle ein, während es hinsichtlich des Anteils der Zensiten an erster Stelle steht.

(Siehe Tabelle XI. S. 101.)

Das Einkommen der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten Zenfiten gliedert sich nach Einkommensquellen folgendermaßen:

Einkommen aus:

Rapitalvermögen	84 363 15 7	Mt.
Grundvermögen	32194344	,,
Sandel, Gewerbe	79494659	,,
Gewinnbring. Beschäftigung	39448313	,,
	235 500 473	Mt.

Davon gehen ab für Schuldzinsen, dauernde Lasten, Versicherungsbeiträge, Lebensversicherungsprämien 24555500 Mt., so daß ein steuerpflichtiges Einkommen von 214944973 Mt. verbleibt. Die erste Stelle nimmt das Einkommen aus Kapitalvermögen ein, was als Zeichen großer Wohlhabenheit zu betrachten ist. Noch deutlicher tritt dieser Umstand zu Tage bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Danach bestand das Vermögen der mit mehr als 3000 Mt. Einkommen veranlagten Zensiten aus:

2067385691	Mŧ.
914286868	"
685668587	"
1 347 431	"
3 668 688 577	Mt.
$482\ 287\ 421$	"
3 186 401 156	Mt.
	$914286868\\685668587\\1347431\\3668688577\\482287421$

Mit mehr als zwei Milliarden ift das reine Kapitalvermögen angegeben und das ganze steuerbare Bermögen beträgt gut 3 Milliarden.

Das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a/M. hat im Jahre 1893 auf Grund der Urmaterialien der Steuerbehörde die Einkommensquellen für alle Zenfiten mit 900 — 3000 Mk. Einkommen sestgeskellt und im

cabelle XI.

1899				<u> </u>	ranlagt 1	mit Einko	Beranlagt mit Cinfommen von mehr	n mehr a	als			
	900—3000	000 m.	3000—6000	000 m.	6000—9500	500 m.	9500—3(30500 M.	30 500-100 000 M.	0000 m.	über 10	100 000 M.
Städte	Zenfiten %0	Steuer= betrag °/0	Zenfiten º/o	Steuer= betrag º/0	Zenfiten %	Steuer= betrag 0/0	Zenfiten %	Steuer= betrag 0/0	Zenfiten %	Steuer= betrag 0/0	Zenfiten %	Steuer= betrag %
Effen	90,98 89,09 89,00 88,56 88,56 88,56 88,56 76,49 76,69 87,69	2,000 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	14,644 14,644 17,08 10,87 10,87 10,87 10,87 11,63 11,63 11,63 11,63 11,1	2,58 11,74 11,	1,7,1,60 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00	5,27 6,39 6,39 6,39 8,21 10,08 11,42 11,43 11,43 11,43 11,43 11,43 12,76 15,76 15,76 15,76 15,76 15,76 15,76 15,76 15,76 15,77	1, 2, 1, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2,	18,5% 10,0%	00100000000000000000000000000000000000	827,272 10,50	0,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,0	8,50,50,50,50,50,50,50,50,50,50,50,50,50,

¹ Aus dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte IX. Jahrgang. Abschin. XVII. Einkommens- und Wohlstandsderhältnisse von Prof. H. Bleicher.

graphisch-statistischen Atlas in Bergleich gebracht mit den Quellen des Einkommens von über 3000 Mk. —

hiernach bestand das

1893	bei Einkomi	nen von über
Einkommen aus	900—3000 Mk.	3000 M f.
Rapitalbermögen Grundbermögen Handel u. Gewerbe Gehalt u. Lohn	2,5 Mill. Mf. 6,3 " " 10,5 " " 20,8 " "	61,0 Mill. Mf. 17,1 " " 45,1 " " 19,2 " "

Bei den kleineren Ginkommen hat die Gruppe Gehalt und Lohn die meiste Bedeutung, während die höheren Ginkommen beträchtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen und Handel und Gewerbe beziehen.

Die Einnahmen aus der Einkommensteuer zeigen in den letzten Jahren eine große Stabilität, resp. einen kleinen Rückgang. Rähere Auskunft darüber gibt Tabelle XII, welche die Zahl der Steuerpslichtigen der Gemeindeeinkommensteuer nebst ihrem Steuersoll für die Jahre 1901 bis 1903 aufsührt.

Tabelle XII.

Gemeindesteuer=	19	01	19	02	19	003
pflichtiges Einkommen	Unzahl der Steuer= pflichtigen	Steuerfoll Mf.	Anzahl der Steuer= pflichtigen	Steucrfoll Mf.	Anzahl derSteuer= pflichtigen	Steuerfoll Mt.
über Mf. 900— 3 000 " " 3000— 6 000 " " 6000—10 500 " " 10 500	37 626 5 550 2 495 3 271	431 109 427 959 488 944 4 866 749	50 736 6 193 2 614 3 438	519 907 469 822 510 827 4 861 320	51 393 6 325 2 622 3 508	531 938 476 606 506 827 4 754 935
Summe	48 942	6 214 761	62 981	6 361 876	63 848	6 270 306

Die Zahl ber Zenfiten, die ein Einkommen von 900—3000 Mk. versteuern, ist von 37626 im Jahre 1901 auf 51398 im Jahre 1903 gestiegen, ihr Steuersoll hat sich in dieser Zeit von 431 109 auf 531938 Mk. erhöht. Die Ursache dieses starken Wachstums ist in der steigenden Wohlhabenheit der Bevölkerung, in dem Zuzug von außen und auch wohl in schärferem Vorgehen bei der Veranlagung zu suchen.

Die Einkommensgruppe 3000—6000 Mk. weist nur eine geringe Steigerung auf, dagegen ist die Zahl der Zensiten, die ein Einkommen von 6000—10500 Mk. versteuern, sast stadil geblieben, während ihr Steuersoll von 1902/03 sogar abgenommen hat. Die großen Einkommen

von über 10500 zeigen zwar ein geringes Steigen ber Bahl ber Benfiten, das Steuerfoll ift jedoch ftarter gefunten als die Mehreinnahme ber übrigen Gintommensgruppen beträgt, fo daß es große Schwierigkeiten machte, ben haushaltsplan ber Stadt im Gleichgewicht zu halten. Der Brund, daß die Ginnahmen aus der Gintommenfteuer gefunten reip. stabil geblieben find, ift bor allem in dem Umftande zu fuchen, daß die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwunges Ende des 19. Jahrhunderts ein starkes Anwachsen der Erträge der Ginkommensteuer gebracht haben und infolgedeffen die ruckläufige Bewegung des Wirtschaftslebens von 1900 ab auch in ber geringeren Steuerfraft ber Bevolkerung jum Ausdruck kommt. Diefe Tatfache in Berbindung mit dem Buftromen vieler gering bemittelten Leute in die Stadt hat bewirkt, daß bas durchschnitt= lich veranlagte Einkommen pro Steuerzahler von 5405 Mk. im Jahre 1899 auf 4115 Mt. im Jahre 1902 gefunten ift. Immerhin ftand Frankfurt bis 1902, wo es von Charlottenburg überflügelt wurde, mit diesen Durchschnittseinkommen an der Spite aller deutschen Städte, so daß es fich mit Recht zu den reichsten Städten zählen darf. Die wohlhabenoften Stadtbezirke find bas Weftend und ber Nordwesten, boch weisen auch andere Stadtbegirke fraftige Steuergahler auf.

Wir wollen die Schilderung der sozialen und wirtschaftlichen Vershältnisse Franksurts nicht schließen, ohne uns noch kurz mit denjenigen Teilen der Bevölkerung besaßt zu haben, denen es nicht möglich ist, sich aus eigner Kraft zu erhalten und daher teils vorübergehend, teils dauernd von der Allgemeinheit unterstützt werden müssen.

Das Waisen- und Armenamt der Stadt Franksurt am Main unterstützte im Jahre 1903: 11939 Familien mit 27391 Personen in der offenen und geschlossenen Armenpslege; d. h. es kam eine unterstützte Familie auf 26 Einwohner und eine unterstützte Person auf 11 Einswohner der Stadt. Im Durchschnitt wurden an eine Familie 207,89 Mk. und an eine Person 81,65 Mk. an Bar- und Raturalspenden im Jahr abgegeben. Die Gesamtausgaben für Armenzwecke beliesen sich 1903 auf 1850 490 Mk., so daß abzüglich der Einnahmen eine Belastung von 1244 726 Mk. sür die Stadt verblieb; dies bedeutet, daß von den 27594 138 Mk. Gesamtausgaben der Stadt im Ordinarium des Etats 6,71 % sür Armenzwecke Verwendung fanden und daß auf den Kopf der Bevölkerung hierfür 4,03 Mk. entsielen. Von den 27391 Personen wurden 15682 in der offenen und 11709 in der geschlossenen Armen-

¹ Berwalt. Ber. b. Magiftr. 1903 S. 669 ff.

pflege unterstüßt. 77,50 $^{0}/_{0}$ hatten ihren Unterstüßungswohnsig in Frankfurt a. M., 9,22 $^{0}/_{0}$ in anderen Gemeinden und 13,28 $^{0}/_{0}$ waren Unterstüßte des Landarmenverbandes.

Die vorstehende Schilberung der sozialen Gliederung der Bevölkerung der Stadt Franksurt a. M. gibt uns ein Bild der machtvollen Stellung dieser Gemeinde. Die zentrale Lage hat eine außerordentlich lebhaste Wanderbewegung zur Folge und einen Fremdenverkehr, der beinahe eine halbe Million im Jahre beträgt. Eine relativ hohe Zahl der Chesschließungen und Geburten, ein niedriger Promillesat der Sterbesälle bedingen einen großen Geburtenüberschuß. Handel und Gewerbe blühen und haben Franksurt zu einer der reichsten Städte gemacht, wozu noch kommt, daß die mustergültigen Straßenanlagen, die hygienischen Sinsrichtungen und andere Borteile den Ausenthalt zu einem außerordentlich angenehmen machen.

Die Verfassung der Stadt Frankfurt a. M.

1. Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat die Verfassung der Stadt Frankfurt a. M. eine ganze Reihe von Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1806 Reichsstadt und regiert von einem Kate von 43 Mitgliedern, war Franksurt während einiger Jahre uuter dem Fürsten Primas Karl von Dalberg Hauptstadt des Großherzogtums Franksurt.

Durch die Wiener Kongreßakte wurde es 1815 Mitglied des Deutschen Bundes und zur Freien Stadt erklärt. An die Stelle des alten Kates trat durch die Konstitutionsergänzungsakte vom 18. Oktober 1816 der anfangs aus 42, später aus 21 Mitgliedern bestehende Senat. Daneben bestand der gesetzgebende Körper, der aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft zu wählenden Personen zusammengesetzt war. Zu Senat und gesetzgebendem Körper gesellte sich als dritte Behörde der ständige Bürgerausschus.

Die letzte Underung der Berfassung Frankfurts geschah nach der im Jahre 1866 erfolgten Oktupation der freien Stadt durch Preußen durch die Einführung des Gemeindeversassungsgesetzes vom 25. März 1867.

Die Bevölkerung Franksurts schied sich ihrer rechtlichen Stellung nach in mehrere Klassen. Un erster Stelle standen die Bürger, beren wichtigstes Necht neben der Wählbarkeit zu den städtischen Ümtern darin bestand, daß sie sich der sogenannten gemeinen Ruyungen (Jagd, Weide) bedienen durften.

Bu reichsstädtischen Zeiten wurde das Bürgerrecht durch Geburt oder Ausnahme erworben. Fremden, die sich mit Franksurter Bürgerswitwen oder Töchtern verheirateten, konnte das Bürgerrecht unter gewissen Bedingungen verliehen werden. Von allen Bürgern mußte ein Bürgerrechtsgelb bezahlt und der Bürgereid abgelegt werden. Durch Wegzug ging das Bürgerrecht nicht verloren, es konnte aber aufgekündigt werden. Das Bürgerrecht konnten diejenigen nicht erlangen, deren Erwerb oder Berdienst bloß von der Willkür anderer abhängig war, z. B. Haussbediente, Handwerksgesellen u. a.

Neben den Bürgern gab es die sogenannten Beisassen, d. h. solche christliche Einwohner, die sich in der Stadt niedergelassen hatten, ohne das Bürgerrecht zu erwerben; sie standen unter dem sogenannten Beisassenschutz. Unter dem Schutze der Stadt standen serner die Juden, welche die alle drei Jahre zu erneuernde Stättigkeit erlangt hatten.

Alle übrigen Einwohner, die keinen Grundbesitz haben und kein stehendes Gewerbe betreiben durften, waren die sogenannten Fremden. Sie mußten, wenn sie gesonderte Haushaltung führen wollten, als "Permissionisten" in den Schutz ausgenommen sein.

Das fürstlich primatische Bürgerstatut (Paris 10. Februar 1808) gab detaillierte und teils einschränkende Bestimmungen über Erwerb und Berlust des Bürgerrechtes und des Beisassensichtigenschutzes; 1811 erhielten auch die Juden das vollständige Bürgerrecht.

Die Konstitutionsergänzungsakte vom 18. Oktober 1816 hob dieses Statut wieder auf (Artikel 3), und Artikel 5 erklärte, daß alle Hoheitse und Berwaltungsrechte der Stadt Franksurt auf der Gesamtheit der Christlichen Bürgerschaft beruhen sollten.

Durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 wurde die Verleihung des Bürgerrechtes an sämtliche Beisassen ausgesprochen und gleichzeitig die Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Bürger israelitischen Bekenntnisses ausgehoben; das Gesetz vom 12. September 1853 begrenzte die Zahl der in den gesetzgebenden Körper zu wählenden Jöraeliten auf vier.

Alle Beschränkungen wurden schließlich durch das Gesetz vom 7. Oktober 1864 aufgehoben. Zwei Jahre später wurde Franksurt preußisch und das Gemeindeversassungsgesetz vom 25. März 1867 regelte die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde in der noch heute gültigen Fassung.

Alle Einwohner, d. h. diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, gehören, mit Ausnahme der servissberechtigten aktiven Militärpersonen, zur Stadtgemeinde Franksurt a. M.; sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde besrechtigt und sind verpslichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Physische und juriftische Bersonen, die ihren Wohnfit nicht im Stadt-

bezirke haben, jedoch darin Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sind verpslichtet, zu denjenigen Gemeindelasten beizutragen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen sließende Einkommen gelegt sind.

Personen, die, ohne Einwohner zu sein, sich zum Zwecke des Erwerbes länger als drei Monate im Stadtbezirke aufhalten, werden vom vierten Monate ab zu den Gemeindelasten herangezogen.

Die schon erwähnten Militärpersonen haben nur, wenn sie im Stadtbezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, die betreffenden Abgaben zu leisten, von allen sonstigen Gemeindelasten sind sie besreit. Weiter bevorzugt sind die Zivil- und Militärbeamten, die auf Inaktivitätsgehalt gesetzen Offiziere, die Geistlichen und Elementarlehrer, die Empfänger von Witwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten; alle diese Personen sind nur dis zu einem gewissen Grade verpslichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Ertragsunfähige Grundstüde, ferner die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstüde, die Dienstgrundstüde der Geiftlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer find von Gemeindelasten ganzlich befreit.

Die §§ 13 und ff. regeln die Rechte und Pflichten eines besonderen Teiles der Ginwohnerschaft, der sogenannten "Bürger".

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Umter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindes vertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

- 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und jur Stadtgemeinde gehört,
- 2. feine Armenunterftützung aus öffentlichen Mitteln empfängt;
- 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
- 4. entweder
 - a) ein Wohnhaus im Stadtbegirte befitt ober
 - b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehilsen betreibt oder
- c) ein Jahreseinkommen von 700 Gulben (= 1200 Mk.) bezieht. Einkommen und Hausbesitz der Ehestrau werden dem Ehemanne, Einskommen und Hausbesitz der minderjährigen bezw. der in väterlicher Gewalt besindlichen Kinder dem Vater zugerechnet. Als "selbständig" wird nach § 14 des G.B.G. derjenige angesehen, welcher das vierundswanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern

ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verswalten, nicht durch richterliches Erkenntnis entzogen ift.

Nach wiederholten Entscheidungen der oberen Instanzen ist "unsselbständig" nur derjenige, welcher zu einem fremden Haushalte in der Weise gehört, daß er kein besonderes Einkommen oder Erwerb hat, sondern lediglich von dem Haupte jenes Haushaltes Wohnung und Kost empfängt.

Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann ein Bürgerrechtsgeld eingeführt werden, und von dessen vorgängiger Entrichtung kann die Ausübung des Bürgerrechtes abhängig gemacht werden.

Durch Regulativ vom 12. März 1872 wurde das Bürgerrechtsgelb auch eingeführt, kleine Abänderungen wurden unter dem 8. März 1889 und 29. Januar 1892 vorgenommen. Nach dem unter dem letzteren Datum erlaffenen Tarif wurden bei Einkommen von 1200 Mk. zehn Mark erhoben und mit steigendem Einkommen wuchsen die Sätze auf 100 Mk. bei einem Einkommen von mehr als 9500 Mk.

Im Jahre 1894 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Antrag auf Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes abgelehnt, während im folgenden Jahre die Versammlung die Aufhebung beschloß und der Magistrat zustimmte.

Infolgedessen wurde mit dem 1. April 1895 das Bürgerrechtsgeld abgeschafft.

Wie jedes Recht bringt auch der Besitz des Bürgerrechtes Pflichten mit sich, und zwar ift jeder Bürger verpflichtet, eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung oder = Bertretung anzunehmen und sie mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Bur Ablehnung ober Riederlegung berechtigen nur bestimmte Gründe, wie Krankheit, dringende Geschäfte, Berwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, ärztliche Praxis; andere Entschuldigungen können von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Weigert sich ein Bürger
ohne triftigen Grund, so kann er auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts
für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den
direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden; gegen diesen Beschluß
kann innerhalb zwei Wochen der Klageweg im Verwaltungsstreitversahren
beim Bezirksausschuß beschirten werden.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desfelben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft, ferner bei Berlust der bürgerlichen Chrenrechte und bei Konkurs. Bei Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte wird das Bürgerrecht ipso iure wieder erlangt; hat jemand das Bürgerrecht durch Konkurs verloren, so kann es ihm vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wieder verliehen werden, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweift.

Der Magistrat ist besugt, unter Zustimmung der Stadtverordnetensversammlung Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf besondere Ersordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ersteilen, wodurch keine Verslichtungen gegen die Stadtgemeinde entstehen.

Von diesem Rechte ist seit Bestehen des Gemeindeversaffungsgesetzes erft einmal Gebrauch gemacht worden, nämlich durch Ernennung des früheren Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt, von Miquel, zum Chrenbürger.

2. Die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vertretung der Bürgerschaft, die Stadtverordnetenversammlung, besteht nach dem Gemeindeversassungsgesetz auß 54 Mitgliedern; durch statutarische Anordnung ist eine anderweitige Festsetzung vorbehalten. Von dieser Bestimmung wurde auch insosern Gebrauch gemacht, als nach der Eingemeindung Bornheims drei, bei derzenigen von Bockenheim vier und bei der Einverleibung von Niederrad, Oberrad und Seckbach weitere drei Stadtverordnete hinzutraten, so daß die Versammlung jetzt auß 64 Mitgliedern besteht.

Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, die bezirksweise stattsfinden, sind geheim und direkt, und ihre Ausübung ist an den Besitz des Bürgerrechtes geknüpst. Der Magistrat führt eine nach den Wahlbezirken eingeteilte Liste der stimmfähigen Bürger, die in der ersten Hälste des Juli berichtigt und in der zweiten Hälste dieses Monats zu jedermanns Einsicht offen gelegt wird. — Jeder Einwohner kann gegen die Richtigkeit der Liste beim Magistrate Einspruch erheben, über welchen die Stadtsverordnetenversammlung zu beschließen hat; gegen deren Beschluß ist innerhalb der Frist von zwei Wochen Ansechung im Wege der Klageserhebung beim Bezirksausschusse zulässig.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt, sind jedoch nach Ablauf ihres Mandates wieder wählbar. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritteil aus, für welche dann in der Regel im Rovember die Reuwahlen stattsinden. Bei dieser Gelegenheit werden meist für die in der Zwischenzeit verstorbenen oder freiwillig ausgetretenen Mitglieder Ersamwahlen vorgenommen; der Ersammann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre

in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Zum Ersahe von Mitgliedern können auch außergewöhnliche Wahlen stattfinden. Die zur regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an; die ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Da nach § 24 bes G.V.G. die Stadtverordneten zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen, so hat der Magistrat die hierfür nötigen Bestimmungen zu treffen. Ausscheidende Stadtverordnete sind daher nur unter der Boraussetzung wiederwählbar, daß dadurch die vorschrifts-mäßige Zahl von Hausbesitzern nicht verringert wird.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung ist die Stadt in 7 Bezirke eingeteilt, deren Lage sowie die Zahl der in die Bürgerstifte von 1904 eingetragenen Bürger mit den von diesen bei den Wahlen im November 1904 abgegebenen Stimmen Tabelle XIII zeigt.

Wahlbezirke	Bürgerlifte 1904 Eingetr. Bürger	0.0	Stimmen Stichwahl 29. 11.
I. Oftend II. Sachsenhausen III. Altstadt IV. Südwest V. Nordwest VI. Rordend VIII. Bornheim . VIII. Bodenheim . IX. Niederrad XI. Oberrad	3 472 4 310 2 413 3 520 3 160 4 090 3 752 2 599 672 679 389	1896 = 54,60 % 2548 = 59,11 % 1411 = 58,47 % 1738 = 49,37 % 1687 = 53,38 % 2188 = 53,49 % 2241 = 59,72 % 1729 = 66,52 % 302 = 77,63 %	2371 = 68,28 % 2661 = 61,74 % 1647 = 68,25 % 2098 = 59,60 % 1630 = 51,58 % 2402 = 58,72 % 2408 = 64,17 % 2009 = 77,29 %
	29 056	$15740 = 54,17$ $^{0}/_{0}$	17539 = 60,36%

Tabelle XIII.

Im Jahre 1904 waren 29056 Bürger in der Bürgerliste einsgetragen, das sind 9,19% der Bevölkerung oder 35% der volljährigen männlichen Einwohner. Innerhalb der einzelnen Bezirke schwankt die Zahl der stimmfähigen Bürger zwischen 389 im Stadtteil Seckbach und 4310 in Sachsenhausen; dem entsprechend ist auch die Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Stadtverordneten verschieden.

Die Beteiligung bei den Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetensversammlung im November 1904 bewegte sich bei der Hauptwahl zwischen 49,37 im Stadtteil Südwest und 77,63 % in Seckbach. Bei den Stichwahlen war die geringste Beteiligung mit 51,58 % der

Soziale Blieberung ber Bevölkerung, Berfaffung ufw. ber Stadt Frankfurt a. M. 111

Wähler im Nordwesten, während Seckbach mit $80,46\,\mathrm{^{0/o}}$ den Höchstsat erreichte.

Durchschnittlich machten also nur die Hälfte bis vier Fünftel aller Wähler von ihrem Wahlrechte Gebrauch.

Die Größe des Verhältnisses zwischen den Wahlberechtigten und den ihr Stimmrecht ausübenden Bürgern ist zum Teil auf die in den verschiedenen Bezirken vielsach äußerst lebhaft betriebene Agitation zusrüczuführen.

Von Interesse ist die Gliederung der in der Bürgerliste eingetragenen Bürger nach Berusen, wie sie in Tabelle XIV, geordnet nach der häufigkeit der Beruse, dargestellt ist.

(Siehe Tabelle XIV, S. 112 und 113.)

Mehr als die Hälfte der Bürger gehört dem Kausmannsstande oder dem Beamtentume an. Der Zahl nach an dritter Stelle stehen die Privatiers, es solgen Schlosser und Schmiede, Lehrer und Geist-Liche usw.

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke gruppieren sich die einzelnen Berufe nach der häufigkeit in ähnlicher Weise wie in der ganzen Stadt. Das stärkere hervortreten einzelner Berufe in einigen Bezirken hat meist besondere lokale Ursachen; so sind z. B. in den wohlhabenderen Bezirken V und VI (Rordwest und Rordend) eine große Zahl von Privatiers ansfässig, mährend entsprechend die Handwerker weniger zahlreich sind.

Um zu untersuchen, ob die Beruse der Wähler von Einfluß sind auf die Art der Beruse der von ihnen gewählten Stadtverordneten, sind in Tabelle XV die im November 1904 gewählten Stadtverordneten nach Berusen und Bezirken zusammengestellt.

(Siehe Tabelle XV, S. 114.)

Ein Bergleich der durch Reu- resp Ersaswahlen zu Beginn des Jahres 1905 in die Stadtverordnetenversammlung gelangten 25 Mitglieder mit ihren Wählern (Tabellen XIV und XV) hinsichtlich der Berussstellung zeigt, daß gar keine Tendenz besteht, in einem Bezirke, in dem etwa besonders viele Kausleute wohnen, gerade Bertreter dieses Standes in die Bersammlung zu wählen. Dagegen zeigt die obige Tabelle eine große Mannigsaltigkeit in den Berusen der gewählten Stadtverordneten ganz entsprechend der Berussbifferenzierung ihrer Wähler.

Die Gliederung der Stadtverordneten nach Berufen ift von 1867, dem ersten Jahre bes Bestehens der Bersammlung an, in zweijährigen

Tabelle XIV.

Berufsglieberung ber "Bürger". Bürgerliffe 1904.	- Wahlbezirte		∞	1178 233 1102 283 654 1006 783 133 72 34 5	134 78 84 299 266 111 77 18 10 12 1	150 114 168 53 63 174 253 84 48 14 1	141 54 46 75 197 137 88 15		118 68 91 6 11 4	88 147 130 39 46 68 52 18 16 7	226 11	70 56 42 19 70 182 86 12 26 6	83 63 118 88 82 61 31 14 2 5	80 49 27 24 89 118 65 35 14 7	39 82 62 47 75 63 34 5 8 1		55 33 55 8 14 76 35 75 28 45	56 38 40 25 70 74 53 7 4 6	27 109 18 32 26 26 54 61 10 21 2 386	91 38 51 15 43 69 81 9 5 3	35 80 34 40 34 39 27 11 6 2		81 43 30 2 - 7	24 41
e 1904.	irfe	VII	785	1006	111	174	137		89	89	99	182	61	118	633		92	74	54	69	39		43	16
irgerlift	Bahlbezi	VI	1719	654	566	63	197		118	46	53	20	8	6 8	75		14	2	82	43	\$		$\overline{\mathbf{x}}$	46
	8	Λ	1509	283	533	88	75		96	33	13	19	88	24	47		∞	25	56	15	40		67	118
"Bürge		IV	910	1102	8	168	46		104	130	10	45	118	27	62		55	40	32	51	34		22	42
ng ber		III	742	233	28	114	54		82	147	11	26	63	49	85		66	88	28	38	8		18	41
glieberu		п	1006	1178	134	150	141		146	88	526	2	≈	8	33		55	26	109	31	35		\$	24
Berufs		1	1586	250	167	71	170		8	92	25	67	44	25	52		17	45	27	35	33 36		37	31
	Reynfelbezeichnung	G(2002)	1 Raufleute aller Art	2 Beamte und Bedienstete	3 Privatiers	4 Schloffer, Schmiede	5 Lehrer, Geistliche	6 Bauunternehmer, Architekten,	Ingenieure	7 Wirte	8 Runste und Handelsgärtner .	9 Schreiner	10 Sausliche Dienste	11 Buchdrucker, Litographen	12 Schneiber	13 Arbeiter, Tagelöhner ohne	nähere Bezeichnung	14 Weißbinder, Maler, Ladierer .	15 Juhrleute, Ruticher	16 Mechaniker, Optiker, Uhrmacher	17 Metger	18 Freie Berufe (Künstler, Musiter,	Literaten).	19 Arzte, Chirurgen

288 288 288 288 288 110 110 128 128 128 128 128 128 128 128 128 128	29 026
88 20 3	389
9 11 8 8 8 2 7 8 4 1 0 6 1 1 1 1 1 2 8 8 1 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1	629
σω ⁸ 4 το ευ 1 ευ 2 το 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	672
8214232 11121 22 20 20 20 21 42 24 25 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2599
# \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$	3752
42:17:83:1-7:15:800001111-01:88:00001 1 4	4090
86	3160
8888821 0481 1 1 88 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	3520
4211481 % 0 10 21 82 L 9 2 L 10 8 4 8 2 4 L 3	2413
888888489 21 1 1 4 6 6 8 8 8 6 7 4 1 1 2 6 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	4310
\$255885444441v15551585c-00044-1-201 4	3472
Equipmager Sattler, Tapezierer Monteure, Maldinisten Safareiber Brauer, Mälzer Brauer, Mälzer Braubwirte, Olonomen Friseure, Rachiere Protherer und Chemiter Protherer und Chemiter Protherer und Chemiter Rellner, Röche Maurer Glaser Glaser Bucherer Grabener, Rieleure, Zeichner Bucherer Grabener, Rieleure, Zeichner Grabener, Rieleure, Zeichner Buchteren Grabener, Bieleure, Beichner Buchterer, Bieleure, Beichner Buchter, Bielenre, Buchtmänner, Rütkäger Diemster, Wählerer Buttmächer, Rütkenneder Putmacher, Rütkenneder Putmacher, Bieltenmecher Buttmächer, Belorateure Bieber, Bekufsarten	битте
0122242322222222222222222222222222222222	
Schriften 118.	8

Tabelle XV.

Berufe !	der in	n No	bembe	er 190	04 ge	wähli	ten S	tabtve	rordn	eten :		
Berufszeichnung					W	ahlbe	zirke			-		Sum-
Ottal syling many	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	me
Rechtsanwälte, Rostare tare Kunftgärtner Maurermeister Wirt, Restaurateur Lehrer Medggermeister Urchitekten Kaufleute Spenglermeister Buchdrucker Gewerkschaftsbeamte Fabrikbesitzer Weißbindermeister Rechteure Redatteure Rendant	- 1 1 - - - 1 - - - -	1 - - 2 1 - - - - -		- - 1 1 - - - 1 - - - - - - - - - - - -	1 -1 -1 	1 1 	- - - - - - - - - -	1 1 1 -			- 1 - - - - - - - - - -	3 2 2 2 2 2 2 2 1 1 1 1 1 1
Summe	3	4	2	4	3	3	2	3	-	-	1	25

Zwischenräumen, entsprechend den alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen, bis zum Jahre 1905 in Tabelle XVI dargestellt.

(Tabelle XVI, fiehe S. 116 und 117.)

Entsprechend der Bedeutung Franksurts als Handelsstadt sind die Kausleute in der Stadtverordnetenversammlung stets zahlreich vertreten gewesen; sie machen in den verschiedenen Jahren ein Drittel bis ein Achtel aller Mitglieder aus. Der Häusigkeit nach an zweiter Stelle stehen die Rechtsanwälte. Privatiers waren in den früheren Jahren zweis dis dreimal soviele als Stadtverordnete tätig, als heute. Ürzte, Bankiers, Fabrikanten, Architekten und Lehrer waren stets, die übrigen Berussarten waren mehr oder weniger oft vertreten. Bemerkenswert ist, daß die Differenzierung der Beruse innerhalb der Versammlung während der letzten zwanzig Jahre dauernd zugenommen hat, während eine Änderung des Wahlrechts nicht ersolgt ist.

Der größte Teil der Stadtverordneten gehört den demokratischessortsschrittlichen Parteien an; die Sozialdemokratie ist seit 1901 zum ersten Male mit einem Site (Bockenheim) vertreten, und hat bis 1905 noch zwei weitere Site (Bornheim) erlangt.

Nach § 24 des G.B.G. muß, wie bereits erwähnt, die Balfte der

Stadtverordnetenversammlung aus hausbesitzern bestehen. Im Jahre 1905 sind von den 64 Mitgliedern drei Viertel, nämlich 48 hausbesitzer. Bon diesen besitzen 15 nur häuser zum Alleindewohnen; zwei wohnen ebensalls für sich in einem hause, besitzen jedoch außerdem noch Miethäuser; die übrigen 31 wohnen in ihnen gehörigen Miethäusern. Bei nahezu einem Drittel der Stadtverordneten, die häuser besitzen, besteht also dieser Besitz nur in Villen, die von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Bei dieser Art von Besitz sallen die "hausbesitzerinteressen", wie sie sich aus dem Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter entwickeln, völlig sort. Immerhin sind in der Stadtverordnetenversammlung 33 Mitglieder, die in ihren häusern Wohnungen vermieten.

Dieser Amstand könnte der Bermutung Raum geben, daß diese, wenn auch geringe, Majorität der Hausbesitzer allen sozialpolitischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Bodens und Wohnungspolitik ersolgereich Widerstand entgegensehen würde. Daß dem nicht so ist, beweisen die zahlreichen Maßregeln, die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den letzten Jahren unter der Führung von Oberbürgermeister Dr. Abices geschaffen worden sind und deren Aussührung die große Mehrheit der Stadtverordneten zugestimmt hat.

Auch die Steuerresorm des Jahres 1904, durch welche u. a. die Hausssteuer und die Abgabe beim Grundbesitzwechsel (das sogenannte Währschaftsgeld) erhöht und eine Wertzuwachssteuer neu eingeführt wurde, legt Zeugnis dafür ab, daß die Interessen der Haus- und Grundbesitzer hinter diesenigen der Allgemeinheit gestellt worden sind.

Alle zwei Jahre finden nach § 27 G.B.G. für ein Drittel der aussicheidenden Mitglieder Reuwahlen statt und gleichzeitig werden für verstrobene oder durch freiwillige Mandatsniederlegung ausgeschiedene Mitsglieder Ersahwahlen vorgenommen.

Tabelle XVII (siehe S. 118) zeigt u. a. den Zuwachs, den die Stadtverordnetenversammlung in zweijährigen Intervallen durch Reuresp. Ersahwahlen erhalten hat. Das Jahr 1895 ist das einzige Jahr,
in dem Ersahwahlen nicht vorgenommen zu werden brauchten, da weder
durch den Tod eines Mitgliedes, noch durch sreiwillige Mandatsniederlegung eine Lücke in der Versammlung entstanden war.

Die Wiederwahl eines Stadtverordneten nach Ablauf seiner Wahlperiode ist von den mannigsachen Strömungen während der Wahlbewegung abhängig. In auffälliger Weise zeigt Tabelle XVII, wie zu manchen Zeiten eine ganz besonders große Zahl von Neulingen in die Versammlung gelangt, Hand in Hand damit scheidet eine besonders hohe Zahl von

Tabelle XVI.

	Gliederı	ing ber	Stabtv	erordne	en nach	Berufe	n		
	Berufsarten	1867	1869	1871	1873	1875	1877	1879	1881
1	Landwirte, Ökonomen		_	_		_	1	2	2
2	Runft= und Handels=] 				
•	gärtner	3	2	2	1	1	-	1	1
3	Schornfteinfeger				-	_	_	_	_
4 5	Schlosser, Spengler .	_	_	_	_	1	1		_
6	Mechaniker, Uhrmacher Chemiker, Apotheker .	_		1	$\frac{}{2}$	2	2	$\frac{}{2}$	$\frac{}{2}$
7	Schreiner, Küfer	1	1	1	_				
8	Bäckermeister				_	_	_		_
9	Meggermeifter	2	1	2	1	1		_	_
10	Bierbrauer	1	î	1	1	_		1	1
11	Schneidermeifter	_	_	_	_	_	1	1	
12	Rappenmacher	_		_	_	_	1	1	1
13	Architekten	1	2	2	2	_ '	3	4	6
14	Ingenieure		—		_	1	1	1	1
15	Maurermeister	2	2	2	2	1	1	1	1
16	Zimmermeister	1	1	1	1	1	2	2	1
17	Glaser	1	1	_	-	_	_		_
18	Beigbindermeifter	_	_		_	1	2	1	1
19	Dachbecker	_	-	_		_		_	_
20 21	Schriftgießereibesitzer . Photograph	_	_		_	_		1	_
22	Maler, Bildhauer	_	_	_	_		_		_
23	Raufmann	18	13	9	11	14	9	8	7
24	Bankier	3	3	3	2	3	3	4	4
25	Fabrikant	_	2	2	1	2	2	4	5
26	Beitungsbefiger		_	1	1	1	1	1	
27	Lohnkutscher		_		_		_		1
2 8	Wirte		_	_	-	_		_	
29	Oberstaatsanwalt	1	-	_	_	_		-	_
30	Privatbeamte	_	-	-	_	_	_	-	_
31	Prediger	_	-	_	_	_	_	_	
32	Lehrer	1	1	1	1	1	1	1	_
33	Schuldirektor	1	-	_	_	_	1	1	1
34	Literat	_	1	1	_	-	_	_	_
35	Redakteur	_	_	_	_	1	1	1	_
36 37	Geologe Rechtsanwalt	10	1 13	1 11	1 13	_ 11	11	7	10
38	Rechtsanwalt Arzt	3	3	4	5	5	4	5	6
39	Privatier	5	6	9	9	7	9	7	6
30	Summe		54	54	54	54	57	57	- 57
	1 Summe) '	04	υ τ	υ 4	0.4	٠,	91	91

Tabelle XVI.

		6		ıg ber (Stadtve	cordnete	n nach	Berufer	t		
1883	1885	1887	1889	1891	1893	1895	1897	1899	1901	1903	1905
1	1	_	_	_	1	1			_	_	_
1	2	2	1	3	2	2 1	2 1	1	4	4	5
1 1 1	1	2	2	1				_	2	2	3
1	1	2	1	1	1	1	1	_	l	1	1
1	1	_	1	1	2	2	1 2 1	2	$\frac{1}{2}$	1	-
_ 1	_ _ 1	1	1	1	1	1	1			2	3
1	1	1	1	1	1	1	—		3	_	_
	-2	_	_	-	-	_	_ 1	2	3	3	3
1	2	2	2	2	2	2	1	2 1 1	1	1	1
1 - 1 5 1 1	1		1	1	1	1 1	1	1	5 - - - 1	 _ _ 5	_
5	1 5	1 4	4	5	3	6	8	7		5	4
1	1	2	2	2	1	2	2	1		1	1
ī	ī	1	1							_	2
1	1 1	1	1	1	2	2	2		_		_
_			_		_	_	2 1	1	1	1 1	-
	- - 1	_ 1	<u> </u>		1	1 1	1	1 1	1	1	1
-	1		- 1	1	1	1	1	1	1 - - 4	1	1
-	_	- - 1	-		1	-	_	_	_	_	
-	_	_		1	1	- 1	1	_	_	_	3
1 7 2 5	1 10	10	1 10	10	8	8	10	2 12	11	- 4 10	9
2	3	3	3	3	3	3	3	2	1	2	1
5	3 5	10 3 4	4	3	2	3	3 3	2 5	7	4	3
_	_	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1
- 1 1	$egin{array}{c} 1 \\ 2 \end{array}$	1	$\begin{array}{c} 1 \\ 2 \end{array}$	2	2	2	1 1	1	11 7 2 1	1	1
1	2	1	1	1	2	1	1	2	1	2	3
-	-	-	- 1	-	-	-	-	-	_		_
- 1 1	-	- - 1	_ _ 1	_ _ 1	-		_ _ 2	-	- 1 1	_ _ 2	2
_	1	_	_	-	2	2	_	2	1	_	2
1			_1	1				Z			_
_	_	_	_		_	_	_		_	_	
_	_ _ _		- - 8 5 3	- - 8 4	_	_	_ _ _	_	- - 1	- 1	2
- 9 8		_	_		_	_		_	1		
9	7	7	8	8	9	9	8	9	7	8	6 3
8	6	5	5	4	4	5	5	3	4	4	3
5	3	3		2	2	2	2	2	2	2	3
57	57	57	57	57	57	61	61	61	64	64	64

VII.
X
<u>ر</u> و
be)
ष

ener I	$^{21}_{25}$	15 4 6 1 1 2 1 1 2 4 4 5 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1]	
1902		72 24 21 2	+0/000T	2211
8061	20 21 20 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21		₹0/8061	
1061	22 4 26	19 3	20/1061	
6681		11 6 6 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	0061/6681	4 121
7681	20 25 25 25		86/4681	400
1895	83 1 83	889461	96/9681	1.04
868 1	18 4 22	9468	7 6/8681	1 1 4
1681	18 3 21	39442	26/1681	010100
6881	19 1 20	4648111	06/6881	527
7881	119 4 23	12 4 - 1 - 1	88/L88I	1 2 2
1885	19 4 23	01 8 4 1 1 1 1	1882/88	0.014
8881	17 6 23	16	₱8/888I	9
1881	18 11 29	23	7 8/1881	2 4 0 1
6781	17 9 26	16 3 7 1 1	08/6481	3 8 11
7781	20 7 27	100 100 110	82/2781	4108
1875	13 15 28	18	92/9281	7
8781	19 4 23	16	7 2/8281	30 10 5
1871	18 3 21	10	27/1781	2 ₂ 11
6981	17 8 8 25	411	04/6981	ا ق
7981	54 	72	89/4981	8 2
	Es famen Stadtverordnete in die Ber- fanmlung durch: Reutvohlen	3um ersten Male " Jweiten " " britten " " bierten " " fünsten " " fünsten " " füchten " " fechsten "		Es schieben Stadtverordnete gänzlich aus burch ben Tob

Mitgliedern bei Ablauf ihrer Wahlperiode gänzlich aus der Versammlung aus. In diesem Sinne zeichnen sich die Jahre 1873, 1875, 1877, 1879, 1881, 1883, 1901 und 1905 durch eine große Zahl neu in die Verssammlung eingetretener Stadtverordneten aus, während die entsprechenden Vorjahre hohe Zahlen von Stadtverordneten zeigen, die mit Ablauf der Wahlperiode ausgeschieden sind.

Immerhin find in der Bersammlung viele Mitglieder, die das Berstrauen der Bürgerschaft immer wieder berusen hat. Zurzeit (1905) geshören zwei Stadtverordnete der Bersammlung an, die zum siebenten Male gewählt worden sind.

Was das Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode anbelangt, so hat der Tod in den einzelnen Jahren ziemlich gleichmäßig seine Ernte gehalten, dagegen ist in bezug auf die freiwillige Niederlegung des Mandats zu bemerken, daß dies in den letzten Jahren in geringerem Umfange erfolgt ist, als früher.

Vom Jahre 1867 bis Ende 1904 gehörten der Versammlung 260 Stadtverordnete an, 211 Stadtverordnete schieden während dieser Zeit gänzlich aus der Versammlung aus. (Tabelle XVIII.)

Dauer des Stadtverordneten= Dauer des Stadtverordneten= manbats 1867-1904 infl. mandats 1867-1904 infl. Jahre der neu= der auß= Jahre der neu= ber auß= gewählten geschiedenen aewählten geschiedenen Stabt= Stabt= Stabt= Stabt= verordneten verordneten verordneten verordneten Übertrag 229 193 0 - 113 13 16 - 171-2 25 17-18 31 5 $\bar{3}$ 17 18 - 1917 $\frac{5}{2}$ 2 1 4 1 4 37 23 19 - 205 8 20 - 213 426 48 21 - 227 22 --23 6 6 17 23 - 246 8 19 7 -251 - 9 24-7 9 - 1010 8 25 - 26 3 10 - 114 4 26 - 2711—12 12—13 13—14 10 9 27-**-2**8 1 3 3 28--297 3 10 29 -30 $14 - 15 \\ 15 - 16$ 30 - 311 5 3 31--321 229 193 260 211

Tabelle XVIII.

Franz Adler.

Die tatsächliche Dauer eines Mandats schwankte zwischen wenigen Wochen und dreißig Jahren. Etwa der jünste Teil aller ausgeschiedenen Stadtverordneten (42) hatte sein Mandat während einer sechsjährigen Wahlperiode inne; mehr als zwei Fünstel waren keine sechs Jahre Stadtverordnete. In diese Gruppe gehört ein großer Teil der durch den Tod oder freiwillige Niederlegung ausgeschiedenen und der aus Ersahwahlen hervorgegangenen Stadtverordneten.

Die Jahre, die das mehrsache der sechsjährigen Wahlperioden bes deuten (12, 18, 24, 30), zeichnen sich durch eine etwas größere Zahl beendeter Mandate aus, als die dazwischen liegenden Jahre, denn sie enthalten die häufigeren Fälle der Wiederwahl nach Ablauf einer Wahlsperiode von 6 Jahren.

Von den Bersammlungen und den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung handelt bas G.B.G. in den §§ 45 u. ff.

Hiernach hat die Stadtverordnetenversammlung über alle Gemeindesangelegenheiten zu beschließen, soweit dem Magistrat nicht allein die Entscheidung zusteht. Handelt es sich um Beschlüsse, die der Magistrat nach dem Gesehe auszusühren hat, so ist seine Zustimmung nötig, die er unter Angabe der Gründe versagen kann. Zur Herbeiführung einer Berständigung kann sowohl der Magistrat als auch die Stadtverordnetensversammlung die Einsehung einer gemischten Kommission verlangen.

Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert die Verwaltung; fie kann zu diesem Zwecke das ihr zustehende Recht der Einsicht in die Akten geltend machen und Ausschüffe aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Magistratsmitglied abzuordnen besugt ift.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Anträge ihrer Wähler gebunden und in dieser Unabhängigkeit sind sie den Reichstags und Landtagsabgeordneten völlig gleichgestellt.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte ersfordern. In der Regel sindet jeden Dienstagnachmittag um 5 Uhr in dem zum Kömer gehörenden Hause Limpurg eine öffentliche Sitzung statt; in besonderen Fällen kann durch einen in geheimer Sitzung gessaßten Beschluß während der Beratung einzelner Gegenstände die Öffentslichkeit ausgeschlossen werden.

Der Borftand besteht aus einem Borsitgenden und einem Schrifts sührer nebst deren Stellvertretern und wird in der ersten Sitzung jedes Jahres neu gewählt.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Borfigenden mittelst Ginladungskarten und muß erfolgen, wenn ein

Biertel ber Mitglieder der Bersammlung oder der Magistrat es verlangt; die Berhandlungsgegenstände sind mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung bekannt zu geben und in den Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die hälfte der Mitglieder zugegen ist. Bon dieser Bestimmung sindet eine Ausnahme statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberusen werden und dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberusung muß auf diese Folge des Ausbleibens bei Veröffentlichung der Tagesordnung hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gesaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsisenden. Die Stadtverordneten, welche sich einer Stimmabgabe enthalten, werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige Stadtverordnete nicht Teil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.

Der Borsigende leitet die Berhandlungen, eröffnet und schließt die Sigungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung.

Der Magistrat wird zu allen Sitzungen eingeladen und die Stadtverordneten können verlangen, daß Magistratsabgeordnete erscheinen;
diese müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Die Magistratsanträge werden in der Regel von der Versammlung einem ihrer Ausschüsse überwiesen, der dem Plenum alsdann Bericht zu erstatten hat
und Annahme oder Ablehnung des Magistratsantrages oder Kückverweisung
an den Magistrat usw. beantragt. Auf Grund dieses Berichtes entscheidet dann die Versammlung nach ihrem Ermessen.

In der Geschäftsordnung, die sich die Stadtverordnetenversammlung unter Zustimmung des Magistrats nach § 58 G.B.G. gegeben hat, ist die Zulässigkeit von Anträgen aus der Mitte der Versammlung, das Einbringen von Interpellationen an den Magistrat, kurzum die ganze Art der Führung der Geschäfte geregelt.

Die Abstimmung ersolgt meist durch Ausstehen und Sigenbleiben; im Zweiselssalle wird zur Stimmenzählung geschritten. Auf Antrag von 10 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung vorgenommen werden. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen wird durch die Schristführer ein Protokoll ausgenommen, welches am

Ende der Sitzung oder wenigstens am Ansange der nächsten zu verlesen ist; die Protokolle werden durch den Druck veröffentlicht.

Außerdem werden die Beschlüsse der Versammlung und die Namen der Stadtverordneten, welche dabei anwesend waren, in ein besonderes Buch eingetragen. Beschlüsse wie Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterschrieben werden.

Im Jahre 1903 fanden 46 Hauptsitzungen der Stadtverordneten statt, die sämtlich von der beschlußsähigen Zahl von Mitgliedern besucht waren. Die Sitzungen nahmen im Durchschnitt $2^{1/2}$ Stunden in Anspruch; die längste dauerte 4, die kürzeste $1^{1/4}$ Stunden. Es gelangten 1308 Sachen zur Verhandlung. Von Behörden, Vereinen und Privaten gingen der Versammlung 1121 Vorlagen zu, von welchen 533 an die Ausschüsses zur Prüfung überwiesen und die übrigen ohne Vorprüfung erledigt wurden.

Über die Größe der Ausschüffe, die Zahl der den einzelnen Aussichüffen überwiesenen Vorlagen und der von ihnen abgehaltenen Sitzungen gibt Tabelle XIX Auskunft.

Ասકիճարի 1903	Mitglieder der Stadt= verordneten= verfammlung	Überwiefene Vorlagen	Zahl der Sihungen
Tiefbau-Ausschuß Hochbau-Ausschuß Hochbau-Ausschuß Wahlvorschlags-Ausschuß Urganisations-Ausschuß Schul-Ausschuß Finanz-Ausschuß Finanz-Ausschuß Keitzungs-Ausschuß Kechts-Ausschuß Magistratswahl-Ausschuß Magistratswahl-Ausschuß Unsichuß Für Sozialpolitit Eingaben-Ausschuß Sonderausschuß Für Straßenbahntarife Sonderausschuß für Straßenbahntarife	10 7 12 9 8 10 8 5 5	304 61 51 40 37 21 9 3 2 2 1 1	65 81 7 23 18 26 10 2 5 5 1 1 5
		533	201

Tabelle XIX.

Die Mehrzahl der Ausschüffe ist ständig, und zu Beginn jedes Jahres werden die Mitglieder neu gewählt.

Entsprechend den großen Aufgaben der Stadt auf dem Gebiete des Straßenbaues, ber Kanalisation, Wasserleitung usw. fällt dem Tiesbaus

123

Ausschuß der größte Teil der an die Ausschüsse zu verweisenden Borlagen zu, und er hat infolgedessen auch die meisten Sigungen abzuhalten.

In besonderen Fällen werden Sonderausschüffe ernannt, denen eine bestimmte Materie zur Beratung zugewiesen wird. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Stadtverordneten liegt in den Kommissionen (Ausschüffen), da die Sachverständigkeit des Einzelnen sich dort am besten betätigen kann. Zu den Ausschußstyungen werden in der Regel Magistratsmitzglieder zugezogen, welche die nötigen Erläuterungen der Magistratsvorlagen geben. In der großen Mehrzahl der Fälle werden die Ausschußsanträge vom Plenum debattenlos angenommen.

Bei wichtigen Borlagen, in denen der Ausschuß keine Einstimmigsteit erzielt, pflegt ein Mehrheits= und ein Minderheitsbericht an die Bersammlung zu gelangen. Hat sich die Öffentlichkeit in der Presse und in Bersammlungen schon viel mit dem betr. Gegenstande besaßt, so sind auch längere Diskussionen im Plenum keine Seltenheit, und meist wird dann durch namentliche Abstimmung die Ansicht der einzelnen Stadtsverordneten festgestellt.

Der Haußhaltsplan wird im Dezember jedes Jahres vom Oberbürgermeister mit einer mündlichen Erläuterung der Versammlung überreicht. In einigen Sitzungen solgt dann eine Generalbebatte, in welcher eventl. Anträge gestellt werden, und alsdann werden die einzelnen Teile des Etats den entsprechenden Ausschüffen zur Beratung überwiesen. Diese berichten wieder an das Plenum und machen eventl. ihre Abänderungsvorschläge, worüber die Versammlung in der Spezialdebatte beschließt. Die Beratungen werden so beschleunigt, daß der Haushaltsplan bis zum Beginne des neuen Etatsjahres am 1. April sestgestellt ist.

Um zu untersuchen, inwieweit sich Stadtverordnete an städtischen Arbeiten beteiligt haben, stellte im Jahre 1895 ein auß 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Sonderaußschuß genaue Erhebungen an. Es wurde sestgestellt, daß sich die meisten Stadtversordneten von Submissionen auf städtische Arbeiten serngehalten hatten und daß von den 30—35 Mill. Mark, die in den Jahren 1885—1895 sür städtische Arbeiten außgegeben wurden, nur 60000 Mk. auf Stadtsverordnete entsallen waren.

Sonderausschuß und Stadtverordnetenversammlung kamen zu dem Resultate, daß sich keinerlei Mißstände bei der Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten herausgestellt haben. Die Bersammlung beschloß jedoch, daß eine freihändige Vergebung von Arbeiten
an Stadtverordnete nur mit Genehmigung des Magistrats ersolgen solle-

Etwas schärfer wurde die Angelegenheit im November 1903 durch folgenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung unter Zustimmung des Magistrats geregelt:

"Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Amtsdeputierte, letztere für ihren Amtsbereich, sind von Arbeiten und Lieserungen für die Stadtgemeinde ausgeschlossen; Ausnahmen kann der Magistrat zulassen, sofern er sie im städtischen Interesse gelegen erachtet."

3. Der Magistrat.

Der Magistrat der Stadt Franksurt a. M. besteht aus einem ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister), einem zweiten Bürgermeister und einer Reihe von besoldeten und unbesoldeten Stadträten. Die Aufgaben der Berwaltung sind in den letzten Dezennien derartig gewachsen, daß die Zahl der besoldeten Stadträte von 1867, wo sie vier betrug, allmählich auf els dis zum Jahre 1900 erhöht werden mußte; in demselben Zeitraume wurde die Zahl der unbesoldeten Stadträte von sechs auf dreizehn gesteigert.

Die großen Arbeiten im Hoch- und Tiefbau, die Übernahme der Straßenbahnen in städtischen Betrieb u. a., machten das Eintreten von technischen Mitgliedern in den Magistrat wünschenswert, und es wurden daher Ende der 1890 er Jahre die entsprechenden Stadtratsstellen geschaffen.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein: Sonstige Gemeindes beamte; Beamte und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinde ausgeübt wird; Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; die richterlichen Besamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handelss, Gewerbes und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; die Beamten der Staatssanwaltschaft und der Polizei.

Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger durfen nicht zugleich Mitglieder des Magiftrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das hindernis herbeigeführt worden ift.

Nach § 40 des G.B.G. wird der erste Bürgermeister vom Könige auf zwölf Jahre ernannt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentieren. Wird keiner der letzteren geeignet bestunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthast ist.

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters bedarf der Bestätigung des Königs; wird diese versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählen sollte.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs erlangt hat.

Die Wahl der besolbeten und der unbesoldeten Stadträte bedarf einer Bestätigung nicht. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadträte werden auf zwölf, die unbesoldeten Stadträte auf sechs Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Zur Vorbereitung der Magistratswahlen setzt die Stadtverordnetensversammlung besondere Ausschüffe ein, die dem Plenum in geheimer Sitzung Bericht erstatten; in derselben Sitzung hat die Verhandlung und die Wahl ohne Unterbrechung stattzusinden.

Die Wahlen erfolgen unter allen Umständen schriftlich; für jedes zu mählende Magistratsmitglied wie auch für die zur Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentierenden Kandidaten wird besonders abgestimmt.

Die Bürgermeister- und die besoldeten Stadtratsstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Die Magistratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister, dieser vom Regierungspräsidenten in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten vereidigt. Seit dem Jahre 1867 hat Franksurt drei erste Bürgermeister, (die Oberbürgermeister Dr. Mumm, Dr. v. Miquel und Dr. Abicks) und drei zweite Bürgermeister (Dr. Berg, Dr. Heußenstamm und Dr. Varrentrapp) an seiner Spitze gehabt. Von 1867 bis Ende 1904 sind 23 besoldete und 30 unbesoldete Stadträte in den Magistrat gewählt worden. Von den besoldeten hatten vier, von den unbesoldeten 15 (die Hälfte) früher der Stadtverordnetenversammlung angehört.

Auf Beschluß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses bezieht der Oberbürgermeister ein Gehalt von 18000 Mt., 6000 Mt. Wohnungsentschädigung und 6000 Mt. Repräsentationskoften, im ganzen 30000 Mk.

Der zweite Bürgermeister erhält vom ersten bis zwölften Amtsjahre 12 000 Mt. Gehalt und 1500 Mt. Repräsentationszulage; vom dreiszehnten Amtsjahre ab steigt das Gehalt auf 13 500 Mt.

Die Gehälter der besoldeten Stadträte betragen:

I.	Vom	1.	bis	einschl.	3.	Amtsjahre	8 000	Mt.
II.	"	4.	,,	"	6.	"	8500	,,
III.	"	7.	"	,,	9.	"	9 000	,,
IV.	"	1 0.	,,	,,	12.	,,	9500	,,
v.	"	13.	,,	,,	15.	"	10000	,,
VI.	"	16.	,,	,,	18.	"	10500	,,
VII.	,,	19.	,,	,,	21.	"	11000	,,
VIII.	"	22.	"	"	24.	,,	11500	,,
IX.	"	2 5.	Am	tsjahre	ab .		12000	,,

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es frei, bei der Wahl eines besolbeten Stadtrates, denselben sofort in eine höhere Stufe eine zuweisen.

Bei der Pensionierung der Bürgermeister bleibt die Repräsentationszulage außer Betracht; die Wohnungsentschädigung des ersten Bürgermeisters bildet einen Teil seines pensionssähigen Diensteinkommens.

Die Magistratsaffessoren sind kundbare Gemeindebeamte und dem Borsitzenden der Amtöstelle, welcher sie zugewiesen sind, unterstellt. Sie sind verpflichtet, innerhalb der Dienststunden der betr. Amtöstelle auf dem Amtölokale anwesend zu sein.

Um Gelegenheit zu haben, sich mit den Geschäften der Stadtverwaltung genau bekannt zu machen, nehmen die Magistratsassessoren an den Magistratssitzungen teil; auch kann ihnen das Reserat größerer von ihnen bearbeiteter Sachen im Magistrate überwiesen werden.

Die Gehaltsverhältniffe find folgende:

```
3500 Mf. für das Probejahr,
```

4800 " für die nächsten zwei vollen Jahre,

5600 " für die folgenden zwei Jahre

6000 " für die weiteren Jahre.

Der Magistrat hat die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzen Behörden auszusühren, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und diese, soweit er sich mit denselben einverstanden erklärt, auszusühren.

Ferner steht dem Magistrate die gesamte Verwaltung des Vermögens und der Einkünste der Stadtgemeinde zu, die Anstellung der Gemeindes beamten nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, die Vertretung der Stadt nach außen u. a.

Die Geschäftsführung des Magistrats ift eine indirette durch Berwaltungsämter und eine dirette durch den Magistrat in pleno. Die Sitzungen des Magistrats sinden in der Regel zweimal wöchentlich an sest bestimmten Tagen statt. Den Borsitz führt der Oberbürgermeister, in Vertretung der zweite Bürgermeister oder ein anderes Magistrats= mitglied, dem der Bürgermeister den Vorsitz übertragen hat.

Bur gültigen Beschlußsaffung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Magistratsmitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Borsigenden den Ausschlag.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß sich dieses der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten und sich während der Beratung aus dem Sigungszimmer entsernen.

Die einzelnen Magistratsmitglieder reserieren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände; es folgt dann die Diskufsion des vom Borstragenden in Vorschlag gebrachten Beschlusses und nach deren Beendigung die Beschlußfassung des Magistrats. Über die Verhandlungen wird vom Kanzleidirektor resp. dessen Stellvertreter Protokoll gesührt.

Der Oberbürgermeister hat die gesamte Gemeindeverwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen. Es werden ihm alle beim Magistrate einlausenden Schriftstüde zur Kenntnisnahme und zur weiteren Berfügung vorgelegt. Er ernennt die Referenten für die einzelnen Angelegenheiten; die von den Reserenten vorbereiteten Gegenstände gelangen an die Stadtkanzlei zurück und kommen, nachdem der Oberbürgermeister sein Bermerk darauf gesett hat, zur Beschlußsafzung an den Magistrat.

Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Magistratsmitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrate auf Verlangen Ausstunft zu erteilen haben. In der Regel werden die Magistratsbeschlüsse vor der Stadtverordnetenversammlung durch den Oberbürgermeister resp. den Vorsigenden des Amtes vertreten, zu dessen Kessort die betr. Vorlage gehört; andere Magistratsmitglieder sollen nur zur Ergänzung eingreisen. Interpellationen an den Magistrat sind nicht schlechthin zu beantworten, sondern nur ad referendum zu nehmen, um eine Veschlußsassung des Magistrats nicht zu präsudizieren.

Bur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können gemischte Deputationen eingesetzt werden. Diese bestehen aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung; auch stimmfähige Bürger können in diese Deputationen gewählt werden. Zur Vorbereitung einzelner Vorlagen werden zuweilen gemischte Ausschüfse aus Magistratssmitgliedern und Stadtverordneten eingesetz.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats, welche deren Besugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat bezw. der Oberbürgermeister eintretenden Falls auf Anweisung der Aussichtabehörde mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen diese Verfügung des Magistrats resp. Oberbürgermeisters steht der Stadtverordnetenversammlung resp. dem Magistrate die Klage im Verwaltungsstreitversahren zu, das binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse anhängig zu machen ist.

Versagt der Magistrat einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung, so kann von beiden Körperschaften die Einsetzung einer gemischten Kommission verlangt werden; wird auch dann eine Verständigung nicht erzielt, so ist ein Beschluß des Bezirksausschusses herbeizusühren.

4. Berhältnis der Stadt zum Staate.

Die Stadt Franksurt hat nach § 2 des G.B.G. das Recht der Selbstverwaltung. Sie kann ihre Beamten (mit Ausnahme der Bürgermeister)
nach sreiem Ermessen wählen, und der Haushaltsplan wird ausschließlich
durch den übereinstimmenden Beschluß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sestgestellt. Die Gemeinde ist serner zur Erhebung von Steuern innerhalb der ihr durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 gezogenen Grenzen berechtigt.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann die Stadt Ortsstatute erlassen, die mit den geltenden Gesetzen in Einklang stehen mussen.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindes angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen ans zubringen.

Die Beanstandung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats durch die Aufsichtsbehörde kann nur erfolgen, wenn die Besugnisse der betr. Körperschaften durch den Beschluß überschritten oder die Gesetze verletzt worden sind; aus anderen Gründen dars eine Beanstandung nicht erfolgen. Die besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten ist ersorderlich sür Gemeindebeschlüsse über Leräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben.

Die Stadtgemeinde, die, wie oben erwähnt, den jahrlichen Saus-

haltsplan selbständig seststellt, ist jedoch verpflichtet, die ihr gesetzlich obliegenden oder von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit sestgestellten Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, widrigenfalls der Regierungspräsident die Zwangsetatisierung versügen kann. Gegen diese Bersügung steht der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Auf Antrag des Staatsministeriums kann die Stadtverordnetenversammlung durch königliche Berordnung ausgelöst werden. In diesem Falle hat binnen sechs Monaten eine Neuwahl stattzusinden, und der Bezirksausschuß beschließt in der Zwischenzeit anstelle der ausgelösten Gemeindevertretung.

Der Stadt sind vom Staate eine Reihe von Ausgaben übertragen worden, die für sie eine beträchtliche finanzielle Belastung darstellen. In dem Haushaltsplane für 1905 sind 1 006 460 Mt. an Leistungen für staatliche Zwecke vorgesehen. Darunter befinden sich: 570 000 Mt. Steuer des Bezirksverbandes, Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung 272 000 Mt., königliche Standesämter 62 190 Mt., städtische Militärstommission 56 450 Mt., serner Ausgaben für den Stadtausschuß, das Gewerbes und Kausmannsgericht, die Handwerkskammer und für die Krankenpflege infolge der Bestimmungen des Keichsseuchengeses.

An dieser Stelle seien auch die großen Ausgaben der Stadt für das Schulwefen erwähnt.

Während der Staat im Jahre 1905 für alle Schulen einschließlich Fortbildungs- und Gewerbeschulen einen Beitrag von 65 000 Mk. gesleistet hat, betrug der Zuschuß der Stadt hierfür aus dem Ordinarium fünf Millionen Mark.

Schriften 118. 9

III.

Die Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M.

In den folgenden Zeilen foll nur ein kurzer Überblick über die ausgedehnte Organisation der Berwaltung der Stadt und über die Bershältnifse ihrer Angestellten gegeben werden.

Der Magistrat führt die gesamte städtische Verwaltung teils direkt, teils indirekt durch die städtischen Ümter. An der Spize jedes Amtes steht ein Mitglied des Magistrats. Die wichtigsten Ümter (Deputationen, Kommissionen usw.) sind:

- 1. Unftaltsbeputation,
- 2. Arbeitsvermittlungsftelle,
- 3. Rommiffion für Runft- und Altertumsgegenftande,
- 4. Gleftrigitats= und Bahnamt,
- 5. Finang-, Steuer- und Raffenwefen,
- 6. Friedhofstommiffion,
- 7. Gesundheitskommission,
- 8. Gewerbe= und Bertehrsamt,
- 9. Gewerbegericht, Raufmannsgericht,
- 10. Safentommiffion,
- 11. Hochbauamt,
- 12. Pfandhauskommiffion,
- 13. Rechnungsrevifionswefen,
- 14. Schuldeputation,
- 15. Schwimmbadkommiffion,
- 16. Sparkaffenamt,
- 17. Stadtausschuß,
- 18. Stadtarchiv,

- 19. Stadtkanglei,
- 20. Stadtfämmerei,
- 21. Standesämter,
- 22. Städtische Militarkommiffion,
- 23. Statistisches Amt,
- 24. Tiefbauamt.
- 25. Bermächtnisdeputation,
- 26. Waifen- und Armenamt.

In verschiedenen Ümtern, Deputationen und Kommissionen sind Stadtverordnete und Bürger ehrenamtlich tätig. Mit dem Ausscheiden eines Stadtverordneten aus der Versammlung hört auch seine Tätigkeit als Mitglied der Deputationen usw. auf, bei einer eventuellen Wiederwahl im Plenum muß sich der betreffende Stadtverordnete dennoch einer Neuwahl für die betreffenden Deputationen unterziehen.

Die Stadt ist in 39 Bezirke eingeteilt. An der Spize eines oder mehrerer zusammengelegter Bezirke steht ein im Ehrenamte tätiger Bezirksvorsteher nebst Stellvertreter; beide werden von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrate bestätigt. Diese Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verspslichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten; sie erhalten, ebenso wie die Armenvorsteher, eine jährliche Entschädigung von 200 Mt. Schieds-männer werden, sosern ihnen von der Stadt kein Lokal zur Bersügung gestellt wird, mit jährlich 100 Mt. entschädigt; sie werden auf drei Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bedürsen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Übernahme der Chrenämter ist eine Pflicht aller stimmberechtigten Bürger; im Falle der Weigerung kann die Stadtverordnetenversammlung Strafen verhängen. (Siehe Abschnitt Bürgerrecht und Bürgerpflicht.)

Frauen sind sehr zahlreich (1905:87) als Armen- und Waisenpflegerinnen ehrenamtlich tätig und haben sich in dieser Stellung außerordentlich bewährt.

Das in der städtischen Berwaltung beschäftigte Personal scheidet sich nach dem Anstellungsverhältnisse in:

- 1. Gemeindebeamte (lebenslänglich oder fündbar);
- 2. Auf zivilrechtlichen Dienftvertrag Angestellte;
- 3. Arbeiter.

Maßgebend für die Gemeindebeamten ist das Gesetz betr. die Ansstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

9*

Im Sinne des Gesetzes ist Kommunalbeamter, wer gegen Besoldung im Dienste eines Kommunalverbandes angestellt ist. Die Beamtenseigenschaft wird durch die Aushändigung einer Anstellungsurkunde formell begründet.

Das Gesetz regelt in den Paragraphen 8-17 die Verhältnisse der Beamten der Stadtgemeinden. Die Anstellung der städtischen Beamten ersolgt grundsätlich auf Lebenszeit. Die Gemeinden sind jedoch ermächtigt, mit Genehmigung des Bezirksausschusses Ortsstatute zu erlassen, in denen bestimmt wird, welche Beamten auf Kündigung angestellt werden dürsen. 1

Unter dem 30. März 1900 hat die Stadt Frankfurt ein derartiges Ortsstatut erlassen. Hiernach werden auf Kündigung angestellt:

- 1. die hilfsbeamten bes Magistrats (Magistratsaffefforen),
- 2. die in den städtischen Betriebsverwaltungen als Beamte ans gestellten Personen,
- 3. die Standesbeamten und ihre Stellvertreter,
- 4. die Telegraphisten, Feldwebel und Berwalter ber Feuerwehr,
- 5. Sämtliche Beamte der Gehaltsklassen V, VI und VII des Besoldungsplanes zum Gehaltsregulativ vom 20. März 1896 7. April 1898, sowie die Schuldiener,
- 6. die technischen Beamten der Gehaltsklaffe IIIa, III und IV des genannten Besoldungsplanes, namentlich Bauführer, Baupolizeiassistenten usw.

Alle übrigen Beamten werden lebenslänglich angestellt, haben jedoch zunächst eine zweijährige Probezeit durchzumachen, die ihnen vom Magistrate ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Die Beamten der Klaffen IIIa, III und IV des Besoldungsplanes sowie die Brandmeister werden erst nach Bollendung des 30 ten Lebenss jahres und nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit lebenslänglich angestellt.

Die Kündigung ersolgt durch Magistratsbeschluß. Die Kündigungsfrist beträgt, so weit nichts anderes durch schriftlichen Vertrag mit dem Magistrat vereinbart ist, drei resp. sechs Monate.

In betreff der Penfionierung sowie der Witwen- und Waisenversorgung der Beamten sind ebensalls besondere ortsstatutarische Bestimmungen erlassen worden.

¹ Nach § 63 d. G.B.G. vom 25. März 1867 durften nur die zu mechanischen Dienstleiftungen bestimmten Unterbeamten auf Kündigung angenommen werben.

133

Sämtliche Beamten erhalten, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren unverschulbet durch förperliche oder geistige Gesbrechen dauernd dienstunfähig werden, eine lebenslängliche Pension. Sie sind bei eintretender dauernder Dienstunfähigkeit verpflichtet, auf Berlangen des Magistrats in den Ruhestand zu treten.

Ein über 65 Jahre alter Beamter kann in den Ruhestand versfest werden, wenn er nach Ansicht seiner vorgesetzen Behörde unfähig ist, seine Amtspflichten serner zu erfüllen.

Wird ein Beamter vor Vollendung des 10ten Dienstjahres dienst= unfähig, ohne daß eine Berpflichtung zur Gewährung einer Penfion an ihn besteht, so kann ihm eine solche mit Zustimmung der Stadtverordneten= versammlung auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10ten, jedoch vor vollendetem 11ten Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des Diensteinkommens. Über den Betrag von 45/60 des Geshaltes findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

Erträge von Dienstgrundstücken, Tantiemen u. a. kommen bei der Feststellung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens nur dann zur Anrechnung, wenn solches im Anstellungsvertrag ausdrücklich verseinbart worden ist.

Der Magistrat kann auch die vor dem Eintritt in den Dienst der Stadt Franksurt liegende Dienst- oder Vorbereitungszeit des Beamten als pensionssähige Dienstzeit anrechnen, jedoch höchstens vom Beginn des 21ten Lebensjahres des Betreffenden an. Eine für die sachmännische Ausbildung oder für den Dienst des Beamten wertvolle Privattätigkeit (in kausmännischen Geschäften, Baugeschäften oder sonstigen gewerblichen Betrieben) wird zum Teil angerechnet und zwar, salls der Beamte vor dem 35 ten Lebensjahre angestellt worden ist, in der Regel vom 25 ten Lebensjahre ab; in allen anderen Fällen bleibt besondere Entscheidung vorbehalten. Für das Jahr 1905 sind für Pensionen und sortlaufende Unterstützungen an Beamte 230 000 Mk. vorgesehen, wodon 49 160 Mk. von den Betriedsverwaltungen erstattet werden, während die Stadtkasse den Rest zuschießet.

Die Witwen und Waisen der Beamten einschl. der Magistratssmitglieder haben Anspruch auf Witwen= und Waisengeld. Dieses wird nach dem von dem Beamten zulet bezogenen pensionsfähigen Dienstsgehalte berechnet, jedoch gelangen Sehälter über 12 000 Mt. nur mit 12 000 Mt. zur Anrechnung.

Franz Adler.

134

Für die nach dem 1. April 1885 angestellten Magistratsmitglieder und Beamten, sowie für diejenigen, welche erst nach diesem Datum Anspruch aus Witwens und Waisenversorgung erlangt haben, beträgt das Witwengeld $^{4}/_{20}$ ($^{1}/_{5}$), jedoch mindestens 300 Mt. jährlich. Außerdem erhält die Witwe für ihre aus der She mit dem Verstorbenen stammenden Kinder und zwar bis dieselben das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, bei einem Kinde oder zwei Kindern $^{1}/_{20}$, bei drei oder vier Kindern $^{2}/_{20}$, bei sins oder mehr Kindern $^{3}/_{20}$ des Gehalts.

Die Ansprüche ber Witwe finden nicht ftatt resp. erlöschen, wenn die She nach der Bersetung in den Auhestand geschlossen worden ist, bei rechtskräftiger Scheidung oder Richtigkeitserklärung der She, wenn sich die Witwe wieder verheiratet, einen unsittlichen Lebenswandel führt oder wenn sie durch eine Berurteilung im strafgerichtlichen Bersahren die bürgerlichen Shrenrechte verloren hat.

Die Kinder erhalten, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezug von Witwenpenfion nicht berechtigt ist, bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres je 1/10 des Gehalts.

Witwen- und Waisenpensionen dürsen zusammen nicht mehr als ⁸/20, die Waisenpensionen, wenn eine berechtigte Witwe nicht vorhanden ist, nicht mehr als ⁵/20 des Gehalts des Berstorbenen betragen.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1885 angestellten Beamten genießen eine etwas günftigere Bersorgung. Die Pension der Witwe beträgt ¹/₄ des vom Manne zuletzt bezogenen Gehalts. Lebt die Mutter nicht mehr oder ist sie zum Empsange einer Pension nicht berechtigt, so erhält jedes Kind ¹/₄ der Witwenpension; alle Kinder zusammen erhalten jedoch nicht mehr als das Witwengeld beträgt.

Die Stadt Franksurt hat zur Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten und Lehrer zwei Witwen- und Waisenkassen gegründet, die zussammen am 1. April 1905 ein Kapitalvermögen von 2624 002,61 Mk. besaßen und die den Hinterbliebenen der Beamten im Jahre 1905 vorsaussichtlich 86 000 Mk. auszahlen werden. (Die Hinterbliebenen der Lehrer erhalten 115 000 Mk.) Zu den Witwen- und Waisenkassen leistet die Stadtkasse einen Zuschuß von 313 200 Mk. — Die Gehälter der Gemeindebeamten sind in verschiedene Klassen und diese wieder in Stusen eingeteilt; jeder Beamte wird einer Klasse zugewiesen, mit deren Ansangsgehalt er beginnt. Nach Ablauf von drei Dienstjahren rückt er in die uächsthöhere Stuse dieser Gehaltsklasse auf. Zur Zeit ist solgende Gehaltsordnung vom 7. April 1898 in Gültigkeit. — (Tabelle XX).

Tabelle XX. Borhandene Stellen nach dem Befoldungsplan am

				1. April 1904.
16	Stellen	Rlaffe	Ia.	6000 - 6400 - 6800 - 7200 - 7500
				7800 Mt.
8	,,	,,	I	5000 - 5300 - 5600 - 5900 - 6200
				6500 — 6800 Mf.
12	"	"	II a.	4500 - 4900 - 5300 - 5700 - 6000
				6300 — 6500 Mf.
24	,,	,,	II	4200 - 4500 - 4800 - 5100 - 5400
				5600 — 5800 — 6000 Mf.
29	"	,,	III a.	3400 - 3600 - 3800 - 4000 - 4200
				4400 — 4600 — 4800 Mf.
83	,,	,,	III	3200 - 3400 - 3600 - 3800 - 3950

IV

V

VI

VII

4100 — 4250 — 4400 Mt.

3400 — 3550 — 3700 Mt.

2600 - 2650 - 2700 Mf.

2150 — 2200 — 2250 Mf.

1750 -- 1800 -- 1850 Mf.

2500 - 2700 - 2900 - 3100 - 3250

2100 - 2200 - 2300 - 2400 - 2500

1750 - 1850 - 1950 - 2050 - 2100

1450 - 1550 - 1600 - 1650 - 1700

565 Stellen.

119

182

79

13

Die Klassen II a und III a sind nur für technische Beamte bestimmt. Am 1. April 1904 waren innerhalb der verschiedenen Gehaltsklassen im Besoldungsplan 565 Stellen vorhanden.

Die meisten Stellen sind in der IV. und V. Klasse mit 2500 bis 3700 Mf. resp. 2100 — 2700 Mf. Gehalt.

Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit eine allgemeine Erhöhung ber Gehaltssäte in allen Klassen vorzunehmen.

Eine Anzahl von Beamtenstellen, wie die der Magiftratsaffefforen, bei der Berufsfeuerwehr u. a., find nicht in die vorstehenden Gehaltsstlaffen eingewiesen, sondern haben besondere Gehaltsfäge.

Neben dem Gehalte, den sie nach dem Besoldungsplane beziehen, dürsen die Beamten keinen ständigen Gehalt für andere ihnen überstragene Funktionen beziehen. Eine Ausnahme hiervon machen nur dies jenigen Beamten, denen eine Privatpraxis von den städt. Behörden ausstücklich gestattet ist.

Die Tagelöhne für Vitare und hilfsbeamten betragen bei Gemeinde= beamtenftellen der

Rlaffe	Ia:	15,00	_	20	Mŧ.
,,	I	12,00	_	16	,,
"	II	10,00		14	,,
,,	III a	8,00	_	12	,,
,,	III	7,00		11	,,
"	IV	4,00	_	7	,,
,,	\mathbf{V}	3,50	_	6	,,
"VI	u. VII	3,50	_	5	,,

Die Zahlung der Gehälter erfolgt vierteljährlich am Quartalsersten im voraus. Naturalbezüge (Licht, Wohnung) werden zu einem bestimmten Anschlage in den Gehalt eingerechnet.

Beim Ableben eines aktiven oder pensionierten Beamten erhalten die hinterbliebenen für die 3 auf den Sterbemonat folgenden Monate (Sterbequartal) den vollen Gehalt resp. die Pension ausbezahlt.

Die Arbeitszeit der Beamten beträgt im Minimum täglich $7^{1/2}$ Stunden; im Bedürfnisfalle muß ohne Anspruch auf Vergütung länger gearbeitet werden. In besonderen Fällen kann der Magistrat von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten lassen.

Die Amtsvorsteher können Urlaub bis zu vier Wochen erteilen; bei längerer Dauer muß die Genehmigung des Magistrats eingeholt werden.

Abgesehen von ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen foll gemäß einem Magistratsbeschluß den Angestellten der

```
Rlaffe VI nicht über 10 Tage jährlich

"V", 14",
"IV und III", "3 Wochen",
"II und höher", "4",

Erholungsurlaub gewährt werden.
```

Die mit Kaffengeschäften betrauten Beamten muffen jedes Jahr einen Urlaub von mindeftens zwei Wochen nehmen, den fie entsernt vom Amte zubringen muffen.

Der Magistrat kann jeden Beamten in eine andere Stelle ungefähr gleicher Kategorie versetzen. Werden Amtöstellen eingezogen, so können die dadurch disponibel gewordenen Beamten, sosern sie auf Lebenszeit ansgestellt sind, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung entweder pensioniert oder mit ²/8 des zulet bezogenen Gehaltes auf Wartegeld geseht werden.

Die Gemeindebeamten sind besugt, mit dreimonatlicher Kündigung unter Berzicht auf die Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung au nehmen; die ihnen aufgetragenen Arbeiten müssen jedoch vorher ersledigt sein.

Die Gesetze vom 21. Juli 1852 und vom 1. August 1883 (Zusständigkeitsgesetz § 20) regeln die Bestrasung der Dienstvergehen der Gemeindebeamten.

Jeder Amtsvorsteher ist hiernach zu Warnungen und Berweiseu gegen die ihm untergebenen Beamten befugt. Außerdem kann der Ober= bürgermeister Gelbbußen bis zu 10 Mt. und gegen die unteren Be= amten Arreststrasen bis zu drei Tagen verhängen.

In dem Berfahren auf Entfernung aus dem Amte ist der Bezirksausschuß die entscheidende Disziplinarbehörde.

Neben den Gemeindebeamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 sind eine ganze Reihe weiterer Personen bei der Stadt beschäftigt, deren Anstellung durch zivilrechtlichen Bertrag ersolgt. Hierzu gehören namentlich: die in den städtischen Betriebsverwaltungen sowie sür technische Dienstleistungen nicht ausdrücklich als Beamte angestellten sowie die vorübergehend oder zur Borbereitung angenommenen Personen; endlich die Feuerwehrmannschaften. Die Anstellung und Kündigung (Kündigungssisst drei Monate) ersolgt sür die höheren Gehaltsklassen durch den Magisstrat, sür die niedrigen durch die Amtsstellen und Betriebsverwaltungen.

In dem Dienstvertrage wird das vierteljährlich vorauszahlbare Geshalt vereinbart, in der Regel einer bestimmten Gemeindebeamten-Gehaltsstlasse entsprechend. Ein Anspruch auf Pension, Witwens und Waisensversorgung steht den vertragsmäßig angestellten Personen nur insoweit zu, als dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich sestgesetzt worden ist; in diesem Falle sinden die sür die kündbaren Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Tritt ein lebenslänglich angestellter Gemeindebeamter in ein vertragliches, kündbares Berhältnis zur Stadt, so werden ihm die gleichen Ansprüche auch für den Fall verliehen, daß der Magistrat das Dienstverhältnis kündigt, sosern die Kündigung nicht wegen Pflichtsverletzung usw. ersolgt.

Um auch benjenigen dauernd bei der Stadt beschäftigten Personen, welche weder als Gemeindebeamte noch auf Grund besonderer Berleihung Rechte auf Pension und Bersorgung ihrer hinterbliebenen zustehen, eine Unterstützung zu gewähren, sind Pensionskassen für Angestellte, Bestenstete und Arbeiter eingerichtet worden.

Ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, gewähren die Raffen

den erwähnten Personen, bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Stadt, eine Pension bei unverschulbet eingetretener Un- fähigkeit, den städtischen Dienst weiter zu versehen.

Die Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 20 % des letzten Diensteinkommens und steigt mit jährlich $1^{1/2}$ % bis höchstens 75%; der Mindestbetrag ist auf 240 Mk. sesseys.

Für den Bezug des Witwen- und Waisengelbes ift eine zehnjährige Dienstzeit des verftorbenen Vaters resp. Chemanns nicht Voraussetzung.

Das Witwengelb beträgt 20 % bes letten Diensteinkommens bes Mannes, jedoch mindestens 180 Mk.

Halbwaise erhalten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre ein Waisengeld von 5 %, Vollwaise ein solches von 10 % vom letzten Dienstzeinkommen des Vaters; der Höchstetrag ist im ersteren Falle auf 10 %, im letzteren auf 25 % für alle Kinder sestgesett.

Es find zwei Penfionskassen begründet worden. Penfionskasse I ist für die städtischen Angestellten, Bediensteten und Arbeiter mit Ausnahme der Straßenbahnen. Ihr Kapitalvermögen betrug am 1. April 1905 297 200 Mt.; sie hat im Jahre 1905 voraussichtlich 56 100 Mt. zu versausgaben, wovon 26 000 Mt. auf Kenten, 30 000 Mt. auf Witwensund Waisengelb und 100 Mt. auf Gnadenquartale entsallen. Die Kasserhält von den Betrieben 64 300 Mt. und aus der Stadtkasse 87 700 Mt. Jahreszuschuß.

Die Pensionskasse II umsaßt die Bediensteten der Straßen:, Waldund Borortbahnen und hat ein Kapitalvermögen von 498 198,17 Mt. Die Kasse wird 1905 15 000 Mt. zu verausgaben haben, nämlich 5000 Mt. für Renten und 10 000 Mt. für Witwen: und Waisen: versorgung; demgegenüber leisten die Betriebe, für deren Personal die Kasse bestimmt ist, einen Zuschuß von 84 700 Mt.

Die Kündigung der durch zivilrechtlichen Vertrag angestellten Personen ersolgt wie die Anstellung durch die Amtistellen und Betriebsberwaltungen, sofern nicht Ausnahmen angeordnet sind.

Für die Annahme von Subalternbeamten sowie für die Ausbildung von Beamtenanwärtern für den Bureaudienst der städtischen Verwaltung sind besondere Bestimmungen erlaffen worden.

Von den innerhalb der Gehaltsklaffen VII bis einschl. V durch Besamte oder durch zivilrechtlichen Dienstvertrag anzustellenden Personen wird verlangt, daß sie nicht über 25 Jahre (Militäranwärter nicht über 35 Jahre) alt sind, gute Handschrift und außreichende Fertigkeit im schriftlichen Außdruck besitzen, im praktischen Rechnen genügend geübt sind

139

und eventuell sachmännische Kenntnisse sich angeeignet haben. Durch eine Borprüfung haben die Betreffenden ihre Kenntnisse nachzuweisen.

Zur Heranbildung von Bureaubeamten für die Alassen IV und höher werden Beamtenanwärter angenommen, die jedoch nicht die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 haben.

Als Zivilanwärter werden junge Leute im Alter von 17—25 Jahren angenommen, welche die Berechtigung zum Einjährigen Dienst haben und sich drei Jahre lang aus eignen Mitteln unterhalten können. Die Answärter werden abwechselnd verschiedenen städtischen Umtsstellen zugewiesen, um sich einen Überblick über die Verwaltungszweige zu verschaffen.

Ebenso wie die Zivilanwärter haben auch die Militäranwärter nach Ablauf der dreijährigen Borbereitungszeit eine Prüsung abzulegen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile besteht. Durch die Prüsung wird kein Anspruch, sondern nur die Besähigung zur Bekleidung von Stellen der Gehaltsklasse IV erworben.

Außer den Beamtenanwärtern können auch Personen, die mindestens zwei Jahre im städtischen Dienst sich befinden, zur Prüsung zugelassen werden. Nach Ablauf von drei Jahren kann eine zweite Prüsung absgelegt werden, durch welche die Befähigung erlangt wird, in die Geshaltsklassen III, II und I auszurücken.

Bei Dienstreisen werden für die während der Reise entstehenden Unstosten für Unterhalt und Unterkunft Tagegelder bezahlt, die für Mitzglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und städtischen Deputationen sowie für Personen der Gehaltsklasse Ia 16 Mk., für die übrigen Gehaltsklassen 6 Mk., 9 Mk. und 12 Mk. betragen. An Reisestosten werden bei Benutzung von Eisenbahn oder Dampsichissen 5, 7 und 9 Ps., bei anderen Besörderungsmitteln 30, 40 und 60 Ps. für das Kilosmeter erstattet.

Personen, die aus einem anderen Gemeindebezirke in den städtischen Dienst berusen werden, erhalten an Umzugskosten eine einmalige Entschädigung von 100-700 Mt. und für je $10~\rm{km}~4-15$ Mt. Transportkosten.

Eine Zusammenstellung der bei den verschiedenen städtischen Amtsstellen nach dem Personaletat für 1905 vorhandenen Stellen von Gemeindebeamten und durch zivilrechtlichen Dienstvertrag Angestellten gibt Tabelle XXI.

Tabelle XXI.

Gehälter der Gemeindebeamten sowie der durch zivilrechtlichen Vertrag angestellten Bersonen. Etat 1905.

	Gehalts=	Anzahl der		Gemeinde= beamte auf		Auf Dienst=		3ivil=
Amtsftelle	betrag Mf.	Stel= len	Ange= stellten	Le= bens= zeit	Ründi= gung	vertrag An= gefteUt	an= wärter	an= wärter
I. Allgemeine Ber- waltung.								
Hauptverwaltung Grundbesitzver=	192 990	65	63	26	35	2	34	2 8
waltung Gewerbe= und Ver=	100 880	37	31	11	11	9	9	13
tehrswesen	79 210 477 040 310 530 275 660 26 230 107 200	34 184 90 83 9 41	32 167 82 80 9 40	12 91 42 47 5 19	18 74 34 25 3 21	2 2 6 8 1	18 109 18 12 3 27	15 58 63 68 5 3
stalten Schulverwaltung	85 450 63 000	31 16	29 16	3 9	7	26 —	6 10	23 5
Kunst= und Wissen= schaft Leistungen f. staat=	78 500	21	21	4	11	6	5	16
liche Zwecke	93 830	36	30	11	18	1	20	10
Summe Allgemeine Berwaltung	1 890 520	647	600	280	257	63	271	307
II. Betriebsverwal= tungen	898 370	340	307	42	42	223	36	263
Gesamtsumme .	2 788 890	987	907	322	299	286	307	570

Es find im ganzen 987 Stellen vorhanden, von denen sich 647 bei der allgemeinen Berwaltung und 340 bei den Betriebsverwaltungen befinden, deren Hauptpersonal aus den in dieser Tabelle nicht verszeichneten Arbeitern besteht.

Als Gemeindebeamte und durch zivilrechtlichen Vertrag find tatsächlich 907 Personen angestellt, davon sind 621 Beamte und 286 vertragsmäßig Angestellte; erstere sind zumeist bei der allgemeinen Verwaltung, letztere bei den Vetriebsverwaltungen beschäftigt. Die Beamten sind je zur Hälfte auf Lebenszeit und auf Kündigung angestellt.

Fast alle Militäranwärter (271 von 307) sind bei der allgemeinen Berwaltung tätig; von den 570 Zivilanwärtern entfallen 307 auf die

allgemeine Berwaltung, 263 auf die Betriebsverwaltung; letztere beschäftigen saft ausschließlich Zivilanwärter. Für die Gehälter der 987 Gemeindes beamtens und durch zivilrechtlichen Bertrag zu besetzenden Stellen find im Etat für 1905 2 788 890 Mf. vorgesehen, wovon 1 890 520 Mf. auf die allgemeine Berwaltung und 898 370 Mf. auf die Betriebsverwaltungen entfallen.

Für die in ständigen Stellen im Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen hat der Magistrat eine Lohntasel ausgestellt, nach der die einzelnen Amtsstellen die Löhne zu bemessen haben. Seit dem 1. April 1905 sind neue Sätze in Krast. Die Lohntasel ist in fünf Klassengeteilt, jede Klasse wieder in fünf Stusen, deren höchste nach 13 Jahren erreicht werden kann.

Die Lohnfäte betragen in

```
I a 3,40 Mt. — 3,80 Mt.
Rlasse
               — 3,40
       b 3,00
              , - 4,40
     II a 3,50
       b 3,10 " — 4,00
    III a 3,80 " — 4,80
       b 3,30
               -4,30
    IV a 3,80
              " — 5,00
      b 3,30
              , - 4,50
              , - 6,00
     V a 4,40
      b 3,90
```

Die Sätze unter a find Normalsätze, die in der Regel den in Franksurt a. M. und Bororten beschäftigten Arbeitern, wenn sie verheiratet oder über 30 Jahre alt sind, gewährt werden. Die Sätze unter der halten die Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben und das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht haben.

Zugunsten der Arbeiter, welche die Lohnsäte nach b erhalten, legt die Berwaltung für jeden Tagelohn, soweit sie in Klasse I und II sind, 40 Psg., wenn sie in Lohnklasse III—V sind, 50 Psg. auf die Sparkasse mit der Bestimmung, daß der Betressende bei seiner Verheiratung oder nach Vollendung des sünfunddreißigsten Lebensjahres darüber versügen kann; bei seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienste kann der Arbeiter erst sechs Wochen später sein Guthaben beanspruchen. Hat die Sparkassenilage 1000 Mt. erreicht, so wird dem Arbeiter aus seinen Bunsch der Lohn nach Abteilung a statt nach Abteilung b gegeben.

Bei besonders schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten wird, ebenso wie bei solchen, die eine besondere Übung ersordern oder bei Nacht vorgenommen werden, ein Zuschlag gezahlt, der zwischen 20 und 50 Psg. schwankt. Bei Überstunden wird 33½ %, bei Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag gewährt.

Eine Maßnahme, die kinderreichen Familien zu gute kommt, ist vom 1. April 1905 ab neu eingeführt worden. Alle ständigen Arbeiter erhalten nämlich, wenn sie drei oder vier Kinder unter 14 Jahren zu ernähren haben 5 Mk., wenn sie mehr Kinder zu ernähren haben 10 Mk. monatlich als Mietszuschuß.

Den ständigen Arbeitern wird ein Lohnabzug für die in die Woche fallenden Feiertage nicht gemacht.

Den länger als zehn Jahre bei der Stadt beschäftigten Arbeitern und deren Hinterbliebenen können Kenten aus den schon erwähnten Pensionskassen sür die städtischen Bediensteten und Arbeiter gewährt werden. Neuerdings wird den Arbeitern ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes bewilligt, und zwar, wenn sie mehr als drei Jahre im Dienste der Stadt stehen, für höchstens vier Arbeitstage, wenn sie mehr als sechs Jahre im Dienste stehen, für sechs Arbeitstage.

Das Dienstwerhältnis kann täglich gelöst werden, sofern die Arbeiter nicht als ständige angenommen sind; bei diesen beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage

Im Verwaltungsjahre 1900 waren bei der Stadt 2710 ständige Arbeiter tätig, wovon allein 1475 auf die Betriebe des Glektrizitätsund Bahnamts entfallen.

Der Umfang der Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. sei durch einige Zahlen klar zu machen gesucht. Im Haushaltplane für 1905 balanziert bei der allgemeinen Verwaltung das Ordinarium mit 31 925 480 Mk., das Extraordinarium mit 5 055 220 Mk.

Bei den Betriebsverwaltungen betragen die Ginnahmen und Ausgaben

im Ordinarium 30 228 660 Mf. im Extraordinarium 6 790 920 " bei den Erneuerungsfonds 1 135 860 "

Die Rebenkassen und Fonds haben einen Bestand von 39 172 200 Mk. Am 1. April 1905 hatte die Stadt etwa 158 Millionen Mk. Schulden, wovon beinahe 72 Millionen Mk. Schulden auf die städtischen Betriebe kommen. Da das gesamte städtische Bermögen rund 300 Millionen Mk. groß ist, so sind 142 000 000 Mk. schuldensreies Bermögen der Stadt vorhanden.

Die Schulden sind in den letzten Jahren durch die großen Aufgaben, welche durchzusühren waren (Berstadtlichung der Straßenbahn, Neubau des Rathauses) verhältnismäßig stark angewachsen. Bei der im Frühsjahr 1904 durchgeführten Steuerresorm ist jedoch in großartiger Weise durch die Schaffung von Fonds gesorgt worden, daß häusig sich wiedersholende Ausgaben aus dem Ordinarium bestritten werden, so daß Ansleihen in Zukunst für viele Zwecke vermieden werden können.

IV.

Berhältnis der Stadt zu den Vororten.

Das Anwachsen der Bevölkerung war der Anlaß, daß im zwölften, vierzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts Stadterweiterungen vorgenommen wurden, durch welche das Gebiet der Stadt
auf 6990 ha anwuchs; die ersten zwei Bergrößerungen des Weichbilbes
der Stadt entstanden durch Hinausrücken der Stadtmauer, die dritte
Erweiterung wurde dadurch erreicht, daß nach Niederlegung der Wälle
die Stadt das Gebiet der gesamten Gemarkung umsaßte.

Die folgenden Stadterweiterungen geschahen durch die Eingemeindungen von Vororten (Tabelle XXII), was der Stadt einen Zuwachs von nahezu 50000 Personen brachte und ihre Fläche um 2384 ha vergrößerte, so daß sie jest ein Areal von rund 9390 ha umsaßt, wovon 3409 ha aus Wald besteht.

Tabelle XXII.

Eingemeindungen in die Stadt Frankfurt					
Datum	Name des Vororts	Fläche ha	Einwohner zur Zeit der Eingemeindung		
1. Januar 1877 1. April 1895 1. Juli 1900	Bornheim Bođenheim Oberrab Rieberrab Seđbach	445 563 273 295 808	10 085 18 675 8 407 8 866 3 100		
Summa		2384	49 133		

Die Eingemeindungen haben der Stadt große Verpflichtungen auferlegt, die nur teilweise durch ftarkere Heranziehung der einverleibten Orte zu den Laften ausgeglichen wurden.

Bockenheim hatte 1895 bis 1900 100 % und von da ab bis 31. März 1906 50 % Zuschläge zur Gewerbesteuer zu zahlen; ferner bis

1930 einen Zuschlag von 150% jur Grundsteuer bis 1935 abnehmend auf 25%. Weiter wird ein Gebäudesteuerzuschlag von 70% bis 31. März 1935 erhoben. Die in Bockenheim eingeführten Berbrauchseabgaben auf Wehl und Backwaren kamen in Wegsall, ebenso die Abgaben auf Fleisch und Schlachtvieh. Bloß das Ottroi auf Bier, Branntwein und Äpselwein kann noch vertraglich bis 1915 erhoben werden.

Niederrad wurde bei seiner Eingemeindung mit einem Zuschlag zur Haussteuer in Höhe von $2^{\rm o/o}$ des Mietswertes bis 1925 vorausbelastet; bis zum gleichen Jahre wird $^{1/2}$ o/o des jeweilig in Franksurt geltenden Währschaftsgeldes mehr erhoben, wobei schon errichtete Häuser unter 30 000 Mt. Wert ausgenommen sind.

Oberrad muß bis zum 31. März 1920 50% Zuschlag zur Haus= und Gewerbesteuer leisten und ein um ½% o/0 gegen Frankfurt höheres Währschaftsgeld zahlen; der Zuschlag wird nicht erhoben für unbebaute Grundstücke, welche von Oberräder Einwohnern für den Gärtnereibetrieb erworben werden.

Sedbach hat den Zuschlag zur Währschaft bis 1930 zu leisten.

Die Bororte haben alle mehr ober weniger das Streben, in eine engere Berbindung mit der Stadt zu gelangen und Anteil an ihren Einrichtungen und Anlagen zu haben. Anderseits hat Franksurt ein Interesse daran, daß in den Gemeinden nichts geschieht, was bei späterer Ausdehnung der Stadt dieser selbst zum Schaden gereichen könnte.

So war einer der Hauptgründe für die Eingemeindung Bocenheims der Umstaud, daß dieser Borort beabsichtigte, in der Nähe des Franksurter Billenviertels Fabriken zu errichten, was eine schwere Schädigung der Stadt bedeutet hätte; auch für den rationellen Ausbau des Franksurter Kanalnehes war die Ausdehnung auf Bockenheim erwünscht.

Um die Wafferversorgung ganz in die Hand zu bekommen, kaufte die Stadt das einem Privaten gehörende Wasserwerk in Seckbach und die Konzession für ein solches in Oberrad.

Fast alle von der Stadt gemäß den Eingemeindungsverträgen auszustührenden Arbeiten sind früher beendet worden, als es vertraglich sests gesetzt war. Die Kanalisation Bockenheims ist sertiggestellt, diejenige von Niederrad und Oberrad nähert sich ihrer Vollendung. An die städtische Wasserleitung ist der Anschluß in allen eingemeindeten Orten hergestellt worden.

Dem Geschick der Stadtverwaltung ift es gelungen, in letzter Zeit eine Reihe von Verträgen mit Vorortsgemeinden abzuschließen, wonach die Stadt in den Vororten Anlagen schafft, die ohne ihr Eingreifen Schriften 118.

durch Private hergestellt werden würden. Frankfurt erreicht dadurch, daß es die eigentliche Eingemeindung der betreffenden Orte, die ja doch einmal kommen muß, ohne Gesahr für die Entwicklung der Stadt etwas hinausschieden kann, was finanziell von ziemlicher Bedeutung ift.

Die Gemeinden Heddernheim, Ginnheim, Praunheim und Saufen wurden an die städtische Wasserleitung angeschlossen.

In Heddernheim hat die Stadt eine Gasanstalt erbaut und versorgt damit den Stadtteil Seckbach sowie die Bororte Heddernheim, Eschersscheim, Ginnheim und Praunheim; für Niederrad und die umliegenden Orte ist ebenfalls eine solche Anstalt geplant.

Reuerdings ist mit der Gemeinde Eckenheim ein Bertrag zustande gekommen, der beshalb von besonderem Interesse ist, weil darin zu gleicher Zeit über eine ganze Anzahl wichtiger Anlagen eine Einigung erzielt worden ist.

Eckenheim wünschte nämlich eine Straßenbahnverbindung zu erhalten, und Frankfurt hat sich nach längeren Berhandlungen unter den solgenden Bedingungen zum Bau dieser vorerst unrentablen Linie entschlossen. Das zum Bahnbau ersorderliche Gelände hat Eckenheim kosten- und lastensrei zur Verfügung zu stellen und der Stadt Franksurt auf die Dauer von zwanzig Jahren (vom Tage der Betriebseröffnung der Bahn ab gerechnet) jährlich einen Betrag in höhe der hälfte der jeweiligen Eckenheimer Währschaftssteuer (zurzeit 3000 Mt.) zu leisten.

An die Aussührung der Bahn ist die Bedingung geknüpft, daß Edenheim von Franksurt mit Gas und Wasser versorgt wird, und daß ein vom Franksurter Tiesbauamte entworfener neuer Bebauungsplan von Edenheim endgültig sestgestellt wird.

Da die Verbindung Edenheims mit Frankfurt durch eine elektrische Bahn eine bedeutende Wertsteigerung des Grund und Bodens in dem Vororte zur Folge haben wird, so ist es ein glücklicher Gedanke, diesen Vorteil der Stadt, als Eigentümerin der Bahn, zum Teil zu gute kommen zu lassen.

Der Einfluß, den sich die Stadt auf den neuen Bebauungsplan Ecenheims gesichert hat, ist von großer Bedeutung, weil dadurch ein geeigneter Übergang zwischen den Alignements beider Gemeinden leicht hergestellt werden kann.

Mit einer Reihe weiterer Bororte schweben Berhandlungen wegen Anschluß an die städtischen Ginrichtungen respektive wegen Gingemeindung.

Seit der im Frühjahr 1905 exfolgten Erwerbung der elektrischen Trambahn Offenbach-Frankfurt ist die Stadt im Besitze aller in Frankfurt mündenden Kleinbahnen. Die sogenannte "Waldbahn" vermittelt den Verkehr mit dem Stadtteile Riederrad und den Vororten Isenburg und Schwanheim; eine andere Dampsbahn vermittelt den Verkehr mit Eschersheim und Hebdernheim. Die Bahn nach Offenbach stellt gleichzeitig die Verbindung mit Oberrad her und wird demnächst, ebenso wie die Waldbahn und die Eschersheimer Lokalbahn, nach dem System der Franksurter Straßenbahnen umgebaut, so daß dann sämtliche Bahnen ein einziges unter einer Verwaltung stehendes Net bilden.

Der Borort Köbelheim ist schon seit Jahren durch eine Straßenbahn mit der Stadt verbunden. Eine neue Berbindungsstraße mit dem Stadtteile Seckbach ist vollendet, eine solche nach Riederrad wird in kurzer Zeit zur Aussührung gelangen; durch beide Straßen werden Straßenbahnlinien geführt.

So steht die Stadt mit einer großen Zahl von Vororten in einer Berbindung, die allerdings erst dann von wirklichem Wert sur die Wohnungspolitik vor allem sein wird, wenn alle Bahnen elektrischen Betrieb und häufigere Fahrten haben werden, als es jest noch der Fall ist.

Die Wichtigkeit des weiteren Ausbaues der Vorortbahnen geht aus der Tatsache hervor, daß im Jahre 1900 13 988 in Franksurt Arbeitende auswärts wohnten; von diesen hatten 3312 ihre Wohnung in Orten des Landkreises Franksurt am Main.

Das statistische Amt hat für diese Orte genauere Feststellungen gemacht, eren Ergebnis in Tabelle XXIII niedergelegt ist.

Davon find erwerbstätig Orte des Gefamt= Landfreises he= Frantfurt am Orte felbft in Frankfurt a. M. anderswo völferuna a. M. männl. weibl. zuf. männl. weibl. zuf. männl. weibl. zuf. Röbelheim Heddernheim . Eckenheim $\frac{4}{2}$ Eichersheim . Bonames . $\frac{2}{2}$ **Saufen** Preungesheim 3 2 5 Ginnheim Praunheim . Niederurfel Berdersheim. 10*

Tabelle XXIII.

Die Tabelle zeigt, daß von den näher zur Stadt gelegenen Orten des Landfreises saft die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung in Frankfurt arbeitet, wobei die Männer etwas stärker vertreten sind, als die Frauen.

Täglich kommen auch von den zurzeit noch nicht durch Straßenbahnen mit der Stadt verbundenen Vororten große Scharen von Arbeitern nach Frankfurt und es ist außer Zweisel, daß die Tendenz zum Wohnen in den Außengemeinden durch die geplanten elektrischen Bahnen eine lebhaste Förderung ersahren wird.

Diese günstige Entwicklung wird wesentlich durch die billigen Arbeiters wochenkarten, welche die Straßenbahn eingeführt hat, unterstüht werden; ihre Benuher werden täglich zweimal (morgens vor 1/28 und nachmittags von 4 Uhr ab) 3, 4, 5 klm für 60, 70, 80 Pig. in der Woche besördert.

Der Stadtverwaltung werden in den nächsten Jahren durch die notwendig werdende Eingemeindung von Bororten große Aufgaben bevorstehen, deren Ersüllung jedoch infolge der getroffenen vorbereitenden Maßnahmen nicht allzu schwierig werden wird. Insbesondere wird der in letzter Zeit von der Stadt in den Bororten erworbene große Grundbesitz für die zukunstigen Stadterweiterungen von außerordentlichem Augen sein. Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie über die Derfassung und Derwaltungsorganisation der Hannoverschen Städte.

A. Im allgemeinen.

Don

Bürgermeifter Troje

Borbemertung. 1

Die Städteverwaltung kann unterschieden werden als eine wirtssichaftliche und eine obrigkeitliche.

Sie war in den hannoverschen Städten in dem 17. und 18. Jahrhundert in der Hauptsache eine obrigkeitliche.

Städte, in welchen wirtschaftliche und obrigkeitliche Verwaltung miteinander verbunden war, standen den Verwaltungen der Landbezirke, den Ümtern und den adligen Gütern gleich und hießen schriftssssies, kanzleis mäßige, später selbständige Städte. Diejenigen, welche auf die wirtschaftsliche Verwaltung beschränkt und den Ümtern untergeordnet waren, das gegen amtssässsies. Zwischen beiden Arten sanden sich zahlreiche Übersgänge. Selbst kleine Städte hatten noch bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts hinein selbständige Kriminals und Zivilgerichtsbarkeit (z. B. Northeim und Einbeck noch bis 1840).

Die Stadtversassung wies bei beiden Arten im ganzen Überseinstimmung nach. Geschriebene Städteversassungen gab es vereinzelt schon seit dem 17. Jahrhundert.

Nach allmählicher Wiederherstellung und Durchführung der staatlichen Aufsicht, von der sich die Städte dis zum Beginn des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger freizumachen verstanden hatten, wurden in den Jahren 1814 dis 47 für einige 80 Städte regierungsseitig Städteordnungen und Regulative erlassen. Erst im Jahre 1851 wurde eine allgemeine Hannoversche Städteordnung von der Hannoverschen Ständeversammlung beschlossen. Sie sollte nur auf diesenigen Ortschaften — gleichgültig, ob Städte oder Fleden — Anwendung finden, welchen damals die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zustand und auch nur solange, wie diese Ortschaften hiersür leistungsfähig blieben, sie sollte aber auch auf amtssässige Städte über 1500 Einwohner, welche hiersür leistungs-

¹ Bergl. v. Meier, Hannoversche Verfaffungs- und Berwaltungsgeschichte 1680 bis 1866 II, S. 417 (1899).

fähig waren, ausgedehnt werden können. Im Jahre 1858 ift die Hannoversche Städteordnung in einigen Punkten, in welchen der Einfluß bes Magistrats und der Regierung gestärkt werden sollte, revidiert.

Die Zahl ber ber Städteordnung unterworsenen selbständigen Städte betrug zu Beginn bes Jahres 1884:43.

Hiervon hat die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 wieder ausgeschieden 16, insosern sie 1 diesen die Wahrnehmung der Allgemeinen Landesangelegenheiten nahm; seitdem kann nur noch der Rest von 27 als selbständig bezeichnet werden, von welchen wieder acht als Stadtkreise auszusondern sind. Durch Hinzutritt von Linden sind jetzt neun Stadtkreise vorhanden, die Gesamtzahl der übrigen Städte beträgt jetzt 37.

Es soll in dem Nachstehenden vor allem gezeigt werden, wie die Borschriften der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 und die in den neueren Gesehen vorgenommenen Abanderungen und Ersgänzungen derselben, in den Städten der Provinz Hannover tatsächlich zur Anwendung kommen und die Grundlage der Entwicklung und des Lebens der Städte in rechtlicher und sozialer Beziehung geworden sind.

Es mag mir gestattet sein, an dieser Stelle dankbar der Magistrate zu gedenken, welche mir im vergangenen Jahre durch die freundliche Beantwortung meiner Fragebogen diese Bearbeitung ermöglicht haben.

^{1 § 27} Abj. 2.

² Hannover, Göttingen, Hilbesheim, Celle, Harburg, Lüneburg, Osnabrück, Emben.

Das Stadtgebiet. Die Einwohnerschaft.

Die Zuständigkeit, Berjassung und Organisation der Städte der Provinz Hannover bestimmen in erster Linie die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 und die auf Grund derselben erlassenen Ortsstatuten. Daneben kommen das Landesverwaltungsgesetz, das Juständigkeitsgesetz und einzelne Bestimmungen anderer Gesetze in Betracht.

Das Gebiet, welches der Verwaltung städtischer Behörden in kommunaler und polizeilicher Beziehung unterworfen ist, hat sich historisch herausgebildet. Festgelegt ist es durch Rezesse und Vereinbarungen mit den benachbarten Verwaltungsämtern insbesondere im Lause des 18. und 19. Jahrhunderts. Veränderungen, auch Erweiterungen des Gebiets sind vereinzelt seit Einführung des Zuständigkeitsgesetzes durch Beschlußsassung des Bezirksausschusses vorgekommen.

Auf Grund jener Rezesse und Bereinbarungen sind später katastersamtliche Vermessungen und kartenmäßige Feststellungen ersolgt, während diese Beschlüsse auf Grund vorher sestgelegten Kartenmaterials gesaßt zu werden pslegen. Das Stadtgebiet umsaßt durchgängig die Feldmark einschl. der Stadt. Die durch den § 8 der Städteordnung offen geslassen andere Grenzbestimmung durch die Regierung bezw. seit dem Zuständigkeitsgesetz durch den Bezirksausschuß hat nach meinen Ersmittelungen nirgends Platz gegriffen.

Die in den Ortsstatuten der Städte vielsach noch beliebte Scheidung des inneren und äußeren Stadtgebiets hat meist keine Bedeutung mehr, seitdem in mehr als ¹/₄ aller hannoverschen Städte durch Festlegung von Straßenfluchtlinien die eigentliche zur Aufnahme von Wohngebäuden

¹ Vergleiche auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. März 1891 bei von Kamph I, Seite 371 Unm. 2.

bestimmte Stadt im Gegensatz zu der, anderen wirtschaftlichen 3wecken dienenden, Feldmark oder Forst gekennzeichnet ist.

Andere Unterscheidungen von Teilen des Stadtgebiets sind je nach deren Lage an die Stelle getreten: Zumal in den Bauordnungen werden einzelne Stadtteile der geschlossenen, andere der offenen, weitere der villenartigen Bebauung vorbehalten und für den einen Teil andere Einzelsvorschriften gegeben, als für den anderen. Ich hebe hier die Bauordnungen von Hannover, Hildesheim, Göttingen, Münden und Einbeck hervor. In Hildesheim sind für einzelne Straßen sogar bestimmte alte Bauformen vorgeschrieben.

Die Stadtgebiete mit ihrer verschiedenen Gestaltung weisen eine sehr verschiedene Größe auf. Sie schwankt zwischen 5101 ha, welche Goslar insolge seiner ausgedehnten Waldungen besitzt und 69 ha mit denen sich Otterndors begnügen muß. Städte, welche, wie Harburg mit 1104 ha und Linden mit 582 ha, erst in den letzten Jahrzehnten eine größere Besteutung erlangt und erheblichen Zuwachs gehabt haben, stehen unverhältnismäßig hinsichtlich des Umsanges ihres Gediets gegenüber anderen sehr viel kleineren Städten zurück. In Linden drängen sich auf 350 ha, welche zur Aufnahme von Wohnungen bestimmt sind, bereits jetzt 55 000 Einwohner zusammen, während Harburg mit 53 000 Einwohnern dazu ein Gebiet von 1000 ha zur Versügung hat.

Das ganze Stadtgebiet ist die Grundlage der städtischen Finanz-wirtschaft. Nach Maßgabe der gesetzlichen Borschriften ist es der Stadtstaffe steuerpslichtig; in einzelnen Städten ist man ganz oder teilweise schon zu der Besteuerung nach dem Gemeinen Wert übergegangen², in anderen wird man dem Vernehmen nach folgen⁸.

Eine große Anzahl von Städten der Provinz hat eine prozentuale Umsatssteuer von jeder freiwilligen Beräußerung von Grundstücken eins geführt, in der Regel ein Prozent. Teilweise ist der Prozentsatz versichieden, je nachdem ein Grundstück bebaut, unbebaut oder, wenn uns bebaut, mehr oder weniger wert ist (hildesheim, Göttingen).

Eine Ermäßigung der Gemeindesteuern für Außengebiete (mehr landwirtschaftliche Stadtteile) finden wir in Celle und Goslar; in ge-wisser Weise auch in Lüneburg, insofern hier Grundstücke, die an öffentlichen Straßen und Plägen mit öffentlicher Beleuchtung belegen sind, 20 %,

¹ Rommunalabgabengesets 14. Juli 1893 §§ 24, 25.

² Leer, Hannover.

³ Bilbesheim, Göttingen, Ginbedt.

wenn jene außerdem noch mit Kanalisation versehen sind, 40 % mehr Grunds und Gebäudesteuer zu entrichten haben, als die allgemeinen Sätze betragen.

Häufig ist der Andau an noch nicht fertig hergestellten Straßen vers boten 1. Im übrigen gelten im allgemeinen gleiche Bestimmungen für das ganze Stadtgebiet 2 kraft Gesetzes, kraft Ortsstatuts und kraft lokaler Polizeiverordnungen.

Sonderbestimmungen für die Städte hinsichtlich der Zulassung zum Aufenthalt oder zur Begründung des Wohnsitzes gibt es nicht mehr; es gelten nur die allgemeinen durch das Freizügigkeitsgesetz und durch die Bestimmungen über das Paß- und Meldewesen gegebenen Vorschriften.

Derjenige, welcher drei Monate in dem Stadtgebiet aufhaltsam ist, ist der Besteuerung unterworsen vom Tage des Anzuges an. Eine zeitsweilige Freilassung von neu Anziehenden oder von Ausländern oder von Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche in der Stadt ihren Wohnsitz genommen haben — nach den §§ 33, 39 des Kommunalabgabengesetz zulässig — habe ich nirgends gesunden.

Diejenigen, welche den Wohnsitz in der Stadt genommen haben, bilden die Stadtgemeinde und 8 unterliegen der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats.

Der Wohnsitz begründet bestimmte Rechte und Pflichten: Abgesehen von den erwähnten Sonderbestimmungen ist von der durch die Städtes ordnung gewährten Besugnis der verschiedenen Regelung der Rechte und Pflichten der Bewohner des Stadtgebiets kein Gebrauch gemacht.

Alle Einwohner sind grundsätlich verpflichtet, die Lasten der Stadt mit zu tragen 5; für einzelne, wie insbesondere für Militärpersonen und Beamte, bestehen die bekannten bedauerlichen Einschränkungen dieser Bestimmung.

Fast in allen Städten sind die Einwohner meist in dem Alter von 21-40 Jahren zur Feuerlöschhilse verpslichtet. Die betreffenden Ortssstatute sind auf Grund einer polizeilichen Verordnung des Oberpräsidenten vom 22. September 1901 erlassen. Sie würden sich aber auch aus § 15 der Städteordnung rechtsertigen, wonach die Mitglieder der Stadtgemeinde zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden können 6.

¹ Sildesheim, Göttingen, Ginbed, Leer, Bugtehude.

^{2 § 9} Abf. 2 ber Städteordnung.

³ Städteordnung §§ 12, 9, 17.

⁴ Städteordnung §§ 12, 9, 17.

⁵ Städteordnung § 13; Ebert S. 131, 205; § 8 Freizugigteitsgesebes.

⁶ Bgl. auch § 68 R.Abg. Gef.

Vielsach sind die Bewohner des Erdgeschosses eines Hauses zur Straßenreinigung verpflichtet. In Wunstorf besteht die besondere durch Ortsstatut auferlegte Pflicht der Außenwohner, die Wunstorfer Zeitung zu halten.

Die Einwohner haben, wenn fie unbescholten find, häufiger die Answartschaft, in sogenannte Hospitäler für ein billiges Entgelt aufgenommen zu werden.

Die Hospitäler sind vielsach vorkommende unter Berwaltung der Stadt stehende Stiftungen, welche den Eingekauften neben freier Wohnung, Feuerung und Licht noch eine monatliche Rente, "Prabende" gewähren.

Die vornehmste Bergünstigung i ist aber das Recht zum Erwerb des Bürgerrechts, welches unter bestimmten Voraussezungen die Teilnahme an der Stadtverwaltung gewährleistet. Das Recht steht jedoch nur jedem unbescholtenen volljährigen Einwohner zu, der im Stadtgebiet seinen Wohnsitz genommen hat und preußischer Staatsangehöriger ist. Eine bestimmte Dauer des Wohnsitzs wird nicht verlangt.

Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens beider städtischen Kollegien in gemeinschaftlicher Sigung.

Gibt es ein Recht auf den Erwerb, so ist damit auch die Pflicht zur Berleihung gegeben. Die Möglichkeit der Bersagung seitens der städtischen Kollegien liegt freilich vor. Gegen diese ist der Einspruch beim Bürgervorsteherkollegium und weiter die Klage gegen dasselbe im Berwaltungsstreitversahren zulässig. Übrigens sind mir keine Fälle der Bersagung aus anderen Städten mitgeteilt außer von Hildesheim, wo benjenigen Hausbesigern, welche an Dirnen vermieten, das Bürgerrecht nicht verliehen wird, und von Einbeck, wo es versagt ist, wenn nur vorübergehender Wohnsit anzunehmen war³.

Die Verleihung pflegt vielsach in vertraulicher Sitzung der städtischen Kollegien vorgenommen zu werden. Tatsächlich erfolgt sie in allen Städten unter dem Borbehalt der Zahlung des Bürgergewinngeldes; hierauf folgt erst die vorgeschriebene Beeidigung und die vielsach übliche Aushändigung des Bürgerbrieses. Die Zahlung einer durch das Orts-

¹ Städteordnung § 26.

² Buftanbigfeitsgefet §§ 10, 11.

³ Bal. auch Urt. des Oberverwaltungsgerichts 21. 1. 87 bei v. Ramph I, S. 380.

⁴ Städteordnung § 30. Bürgerbrief: Hannover-Linden, Moringen, Cinbeck, Leer, Papenburg, Duderstadt, Harburg, Rorden, Goslar; auf Wunsch in Hameln, Burgsborf, Osnabrück, Celle, Aurich.

statut näher zu bestimmenden Gebühr für die Gewinnung des Bürgersrechts ist ebensalls in der Städteordnung vorgeschrieben 1, wird dennoch aber in Neustadt am Rübenberge nicht erhoben. Im übrigen schwankt das Bürgerrecht zwischen 6 und 120 Mt. Teilweise kommen Abstusungen vor 2; regelmäßig treten Ermäßigungen ein für Bürgersöhne und Bürgerstöchter, vereinzelt auch für Dienstboten, welche längere Zeit bei dersselben Herrschaft gedient haben, in einem einzelnen Falle 3 auch für Arbeiter, welche 15 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sind.

Unentgeltliche Verleihung gewährt die Städteordnung den königlichen Beamten, den Kirchen- und Schulbienern, welche dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt find.

Die Ableistung des Eides, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtversassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrat Geshorsam leisten wollen, wird bei Abwesenden durch einen entsprechenden Revers ersetz. Auf die Beeidigung wird von den Stadtverwaltungen meist streng gehalten — Hildesheim hat sie sogar im Berwaltungsstreitzversahren durchgesetzt —, während einzelne Städte, darunter 2 nicht uns bedeutende, keine Beeidigung eintreten lassen, andere sehr lohal gegensüber Widerspenstigen versahren.

Das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet find:4

- 1. Die Magiftratsmitglieder, foweit fie im Stadtgebiet wohnen,
- 2. Die städtischen Beamten, soweit sie dauernd und ohne Borbehalt der Kündigung im Dienste der Stadt angestellt sind. Für beide Kategorien ist übrigens regelmäßig das Bürgergewinngeld ermäßigt —, solange sie nicht durch den Besitz eines Wohnhauses usw. (siehe zu 3) zur Zahlung des vollen Bürgergewinngeldes verpflichtet werden 5 teilweise auch ganz erlassen. Der Bürgereid ist für sie in dem Diensteid enthalten, eine besondere Bürgerechtss verleihung findet sür sie in den meisten Städten nicht statt.
- 3. Der Zwang trifft ferner biejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus zu Eigentum erwerben: Ratürlich nur

¹ § 28.

^{2 3.} B. in Emben.

³ In Einbeck ortsftatutarisch, vgl. auch Duberftadt.

⁴ Städteordnung §§ 22, 24, 27.

^{5 3.} B. Ginbeck, Duderftadt.

⁶ z. B. Ulfeld, Bodenwerder, Münden, Harburg, Buytehude, Peine, Emden, Lingen, Lehrte, Stade, Hannover.

preußische Staatsangehörige nach dem früher Gesagten. Die von der Städteordnung offen gelaffene Beschränkung auf den Erwerd von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte ist in einigen Ortstatuten seftgesetz, ebenso die Ausdehnung auf den Erwerd von sonstigen Grundstücken. Ferner überläßt die Städteordnung es dem Ortsstatute zu bestimmen, ob auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses bezw. Grundstücks das Bürgerrecht gewinnen müssen. In der Mehrzahl der Städte ist dies bestimmt.

4. Endlich diejenigen, welche behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft sich dauernd im Stadtgebiete nieders lassen wie z. B. die Ürzte, (auch die beamteten Ürzte, sosenn sie Privatpraxis ausüben 3).

Die juristischen Personen sind ebenso, wie die natürlichen, hinsichtlich der Teilnahme an der Berwaltung und der Beitragsspslicht zu den Gemeindelasten Glieder der Stadtgemeinden. Sie müssen daher als berechtigt angesehen werden, das Bürgerrecht durch ihre Vertreter zu erwerben — ohne besondere Verpslichtung hat aber seine juristische Person in einer Stadt der Provinz Hannover das Bürgerrecht erworben. Die Verpslichtung liegt nur vor sür gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Personlichkeit zusteht und nur sür den Fall des Erwerbs eines Wohnhauses bezw. Grundstückes beierbei ist zu bemerken, daß diese das Bürgerrecht zwar gewinnen müssen durch einen zu bestellenden Geschäftss oder Wertsührer, aber es dann bei dessen Wechsel nicht wieder verlieren und nicht etwa verpslichtet sind, den jedesmaligen Geschäftsführer das Bürgerrecht wieder erwerben zu lassen.

Nebenbei sei erwähnt, daß zu den juriftischen Personen hier nicht die eingetragenen Genoffenschaften zu zählen find6.

Eine befondere Stellung nehmen die Ausländer ein.

Der § 14 der Städteordnung will die Fremden d. h. vor allem die Ausländer nur in bezug auf die Gemeindelasten den wohnberechtigten

^{1 3.} B. Norden.

^{2 3.} B. Hilbesheim, Bodenwerder, Münden, Harburg, Otternborf, Burtehude, Emben, Hannover, Goslar, Alfelb, Lehrte vgl. auch Peine.

³ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 7. Sept. 88 (Preuß. Berwaltungssblatt X 17, v. Kampt I Seite 384).

⁴ Cbert Seite 206 § 20.

⁵ §§ 24,25 Städteordnung.

⁶ Urteil D. B. Bb. VII Seite 32 ff., Bb. XIV Seite 165, beggl. 8. Marg 1892.

Einwohnern, jest den Einwohnern, welche in der betreffenden Stadt einen Wohnsitz begründet haben, gleich stellen, nicht auch in bezug auf das Bürgerrecht. Notwendige Boraussezung für das letztere war in Hannover, wo in dem Staatsbürgerrecht nur ein Aussluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit anerkannt wurde, die Staatsangehörigkeit. (Bgl. Drucksachen des Reichstags 1870. Motive zu dem Entwurf des Reichsgesetzes betreffend Erwerb und Berlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.) Eine Änderung ist hierin seitdem, insbesondere auch durch das Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 nicht eingetreten 1.

Es find daher auch ausgeschlossen von dem Erwerbe des Bürgerrechtes alle Angehörigen anderer Bundesstaaten. Tatsächlich ist in einer ganzen Reihe von Städten der Provinz das Bürgerrecht Angehörigen anderer Bundesstaaten verliehen — vornehmlich, wenn sie Häuser erwarben — ja sogar Ausländern.

Im Sinne des § 26 der Städteordnung können als berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts nur Männer angesehen werden.

Die Frauen werden zwar verpflichtet, wenn dieselben allgemeinen Boraussetzungen wie bei den Männern für die Verpflichtung vorliegen, Bürgerinnen zu werden, aber das wesentlichste Recht der Bürger, die Bahl zur Gemeindevertretung, können sie nicht ausüben. Hätten sie im übrigen berechtigt werden sollen zum Bürgerrecht, so würde es ebenso ausdrücklich in der Städteordnung hervorgehoben sein, wie im § 22 ihre Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts und in § 83 der Ausschlüß der Frauenzimmer von der Beteiligung an den Bürgervorssteherwahlen ausdrücklich seftgestellt ist. Man dachte im Jahre 1858 nicht daran, den Frauen kommunalpolitische Rechte einzuräumen. Den Frauen wird serner die Vergünstigung zu teil, den Bürgereid nicht zu leisten zu brauchen, sie haben nur die treue Ersüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzugeloben.

Der Verlust bes Bürgerrechts ist unmittelbar die Folge der gerichtlichen Aberkennung der Bürgerlichen Chrenrechte, serner des Verzichtes, soweit das Bürgerrecht nicht insolge einer Verpflichtung erworben war. Wegzug aus dem Stadtgebiet bewirkt den Verlust nur, insoweit nicht eine Ansässeit mit Hauss oder Grundbesitz verbleibt. Es kann aber auch das Bürgerrecht durch Zahlung einer Jahresabgabe in dem

¹ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 26. 10. 86, von Kamph Seite 381 und vom 7. 10. 90, das. Seite 382.

^{2 §§ 22} Abf. 3, 83 Städteordnung.

Falle des Wegzuges erhalten bleiben 1. Die Abgabe beträgt meift 3 Mt. jährlich. Der Grund für die Erhaltung ift manchmal der Wunsch, die erneute Zahlung im Falle der Rückehr zu ersparen, häufig aber die Absicht, sich für seine Kinder die Anwartschaft auf Stipendien und Bersgünstigungen zu bewahren.

Wer das Bürgergewinngelb bezahlt und den Eid geleiftet bezw. den Revers unterzeichnet hat, ist berechtigt, bei den Bürgervorsteherwahlen unter bestimmten Bedingungen als Wähler mitzuwirken und so teilzunehmen an der Verwaltung der Stadt. Das ist der wesentlichste Inhalt des Bürgerrechts.

Außerdem sind den Bürgern häufig noch vorbehalten die Möglichkeit der Aufnahme in manche Hospitäler, die Erlangung von Stipendien für ihre Söhne und vereinzelt, nämlich noch in Einbeck und in Stade, die Ausübung der Jagd auf den Grundstücken der Stadt, der Bürger und Einwohner.

Gleichzeitig sind aber bestimmte Pslichten dem Bürger auferlegt, wie die Teilnahme an den Wahlen der Bürgervorsteher, soweit Stimmssähigkeit vorhanden ist. Ferner die Übernahme städtischer Ehrenämter, zu welchen durch Wahl berusen wird. Ausgenommen von letzteren Verspslichtungen sind nur die königlichen Staats- und Hosbeamten, die aktiven Militärpersonen, die Geistlichen und Schullehrer, Ürzte, Wundärzte und Apotheker, Bürger über 60 Jahre, und schließlich Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit an der Übernahme verhindert sind. Werden solche Ehrenämter von dem Bedachten abgelehnt, so kommt es zur Entscheidung des Bürgervorsteherkollegiums allein ; gegen seinen Beschluß sindet die Klage im Verwaltungsstreitversahren statt.

Das Chrenbürgerrecht 5 hat lediglich bekorativen Charakter und kann unentgelklich als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Bor allem haben sich die Städte selbst geehrt, wenn sie einem tüchtigen Manne, mit welchem sie irgend welche Beziehungen verbanden, das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Ehrenbürger haben weder den Bürgerseid zu leisten, noch sind sie den Bürgerlasten unterworfen.

In 14 hannoverschen Städten (einschl. Hildesheim und Osnabrück), aus welchen mir darüber Nachrichten vorliegen, schwankt das Verhältnis der Zahl der Bürger zur Einwohnerzahl zwischen 5 und $10^{0}/_{0}$ — Linden

¹ Städteordnung §§ 32, 33, 83. Reichsftrafgesethuch §§ 31-36.

² inzwischen 1905 aufgehoben.

³ Städteordnung § 83.

⁴ Zuftandigkeitsgefet § 10, 11, 21.

⁵ Städteordnung § 34.

und Harburg stehen mit 2 bezw. 3 %, Lüneburg mit 4 %, vereinzelt ba. — Die Zahl ber Männer, welche daß für stimmfähige Bürger vorzeschriebene Alter von 25 Jahren erreicht haben, dagegen beträgt durchzschnittlich 20 % der Einwohnerzahl. Demgemäß hat unter der Herrschaft der Hannoverschen Städteordnung kaum die Hälfte derzenigen Personen, welche — von Besonderheiten abgesehen — Bürger werden und sich an der Städteverwaltung beteiligen könnten, tatsächlich als Bürger die Möglichkeit eines Einflusses auf die Geschicke der Stadt. In Wirklichzeit beteiligt sich aber auch diese Hälfte nicht an der Stadtverwaltung, sondern höchstens durchschnittlich 5 % der Einwohnerschaft.

Der größte Teil ber Bürger besteht aus selbständigen Handwerkern und Kausseuten; sie zusammen stellen durchschnittlich 57 %. Der Prozentsiah schwankt zwischen 47 (Hildesheim) und 90 (Dannenberg), in Harburg stellen sie gerade 57 %. Ihnen am nächsten kommen die gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiter. Abgesehen von Leer mit 3 % gehören durchschnittlich 16 %, in Einbeck, infolge der großen Seßhaftigkeit der Arbeiter dort, 22 % der Bürger der Arbeiterschaft an.

Es entspricht diese Verteilung nicht der Ropfzahl. Danach murben bie unselbständigen Gewerbetreibenden, Techniter, Sandlungsgehilfen, Sandwertsgesellen, die gewerblichen, landwirtschaftlichen und fonstigen Arbeiter alle übrigen Berufsftande überwiegen. Die größte Angahl im Berhältnis zu der Ropfzahl der Mitglieder des betreffenden Berufsftandes ftellen gemäß ber gefetlichen Berpflichtung, Burger ju merben, diejenigen, welche felbständig eine Runft ober eine Wiffenschaft ausüben, nächstdem die Landwirte; es folgen bann noch mit durchschnittlich 70 % die Handwerker und Raufleute, denen fich die Industriellen anichließen. Aus den Rentiers und verabschiedeten Offizieren geben zu 50 % Bürger herbor, aus den höheren Beamten dagegen nur etwa 25 %, ebenfo, wie aus der übrigen Beamtenschaft; bei letterer weisen übrigens die Rahlen weniger Berschiedenheit in den einzelnen Städten auf, als bei ben Ersteren. Un letter Stelle fteht überall die Arbeiterschaft, einschl. der Sandwertsgesellen; mahrend von der Arbeiterschaft 3. B. in Duderstadt 31 % berselben in die Bürgerschaft eingetreten ift, find in harburg nur 20 % in ber Bürgerschaft vertreten, in Stade 6 %, in Burgdorf 8 %, in Rienburg 10 %, in Reuftadt 14 %, in Moringen 19%, in Bodenwerder 24%, in Einbect 16%.

Die vorhandenen niedergelegten Ergebniffe halte ich für typisch für die Mehrzahl der hannoverschen Städte, Hannover selbst nicht ausgenommen.

Schriften 118.

II.

Vertretung der Bürgerschaft.

Die Vertretung der Bürgerschaft zwecks Beteiligung an der Stadt= verwaltung heißt Burgervorfteherkollegium. Behufs der Wahl der Mitglieder desfelben, der Bürgervorfteber, find die Stadte, foweit nicht durch Ortsftatut Ausnahmen festgeftellt find, in eine angemeffene Bahl bon Bezirken eingeteilt 1. Die Ausnahme, daß nämlich die gesamten Bürger der Stadt den betreffenden Bertreter zu mählen haben, ist felten 2. Die Rahl ber Bezirke schwankt im übrigen, ganz unabhängig bon ber Große ber betreffenden Städte, zwischen zwei und neun, hannover hat allerdings 24. Die Bezirke haben felten in einer Stadt auch nur annähernd gleiche Einwohnerzahl oder auch nur Burgerzahl. Die Ginteilung ift in der Regel nach der örtlichen Lage statutarisch so sestgelegt, daß auch neu anzulegende Stragen und Gebäude fich ohne weiteres einem beftehenden Bezirke eingliedern. Selten wird von Fall zu Fall entschieden, welchem Bezirke eine neue Strage ober ein neues Gebaude zuzuteilen ift (Sannover. Berden, Sameln, Ginbed). Meift hat jeder Begirk zwei Burgervorsteher zu mählen, manchmal auch brei. Auch hier ift durchaus keine Gleichmäßigkeit, etwa ein bestimmtes Berhaltnis gur Ginwohner- ober Bürgerzahl vorhanden. So haben z. B. Hilbesheim, Linden, Harburg, Städte von etwa 50 000 Einwohnern, 18 Burgervorsteher, kleinere Städte häufig 12, Stade mit 10000 Einwohnern 18 und Gostar mit 16000 Einwohnern nur 9 Bürgervorsteher. Sannover hat die gefetlich höchste Bahl3, nämlich 24. - Die Städteordnung bilbet ben Wahlkörper nur aus ben ftimmfähigen Burgern, bas beißt benjenigen, welche in der Stadt oder beren Gebiet ihren Wohnfit haben und dafelbst entweder als Hauseigentumer Gebäudesteuer gahlen oder mit einem

¹ Städteordnung § 82.

² Lingen, Ofterobe, Osnabrüd.

⁸ Städteordnung § 81.

Steuersat von mindestens vier Mark-zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind 1. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmerechts sind zugelassen und vereinzelt durch Ortsstatut getroffen: Der Einkommensteuersat ist dann auf sechs Mark sestgesetzt.

Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht ist 3:

- 1. das weibliche Geschlecht;
- 2. derjenige, welcher noch nicht 25 Jahre alt ift;
- 3. derjenige, welcher zwar das Alter von 25 Jahren erreicht hat, aber unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht;
- 4. wer in Kost und Lohn eines anderen steht. Insbesondere werden also die Dienstboten, auch wenn ihnen das Bürgerrecht gegen ermäßigtes Bürgergewinngeld verliehen ist, nicht eher wahl= berechtigt, als bis sie völlig selbständig von der betreffenden Hausgenossenschaft losgelöst dastehen. Ebenso die in manchen Städten noch in Kost der Arbeitgeber stehenden landwirtschaftlichen Lohnarbeiter;
- 5. derjenige, welcher im Ronturs befangen ift;
- 6. welcher eine öffentliche Armenunterstützung erhält oder im letten Jahre erhalten hat, bis diese erstattet ift;
- 7. wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind 4. Das muß als der Sinn der Bestimmung der Städteordnung "zu einer schweren Strase verurteilt oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestrast" heute angesehen werden, da hinsichtlich des Ausschlusses von der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten das Reichsstrasgesehbuch bestimmte ausschließliche Normen enthält. Der ferner in der Städteordnung angesührte Fall "oder (wegen solcher Verbrechen oder Vergehen) in Untersuchung gewesen ist, ohne außer Versjolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein", kann nicht mehr vorkommen, da entweder die Einstellung des betreffenden

^{1 § 83} Städteordnung, § 77 Einkommensteuergeset v. 24. Juni 1891 (Bekanntmachung der Ziviladministration von Hannover v. 6. Rovember 1867, § 4 des Gessetz Unschedung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer v. 26. 3. 1883).

² Bergleiche Alfeld, Lehrte, Emden, Otterndorf, Duderstadt.

^{8 § 83} Städteordnung; Bürgerliches Gesetbuch §§ 1626, 1685, 6, 1910, 1896.

⁴ Städteordnung § 83, Hannoversches Kriminalgesetzuch vom 8. 8. 1840 Art. 8, Reichsstrasgesetzuch §§ 20, 31, 33, 34, 57, Einführungsgesetz dazu § 3, vergleiche auch Brüning, "Die preußische Berwaltungsgesetzuch für die Provinz Hannover", Anmerk. zu § 83 der St.O.

Bersahrens ersolgt oder die Berwersung des Antrages auf Ershebung der öffentlichen Klage, oder nach stattgehabter Borsuntersuchung ausgesprochen wird, daß der Angeschuldigte außer Bersolgung zu sehen sei.

Die vorläufige Einstellung, wenn dem weiteren Versahren Abwesenheit des Beschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit versallen ist, ist für unseren Fall nicht praktisch.

8. Auch diejenigen find ausgeschlossen von dem Wahlrecht, welche, ohne unter die angesührten Bestimmungen zu sallen, durch unssittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gesmacht haben; dabei ist wohl zu denken an unzüchtigen Verkehr, Ehebruch, Wucher und dergl. Erforderlich ist aber ein das Stimmrecht entziehender Beschluß beider städtischen Kollegien, welcher also die Handhabe gibt, sowohl die Bürgerschaft, wie das Bürgervorsteherkollegium rein zu halten. In den hannoverschen Städten sind solche Fälle nach meinen Ersmittelungen nicht vorgekommen. Es mag hier an den oben erwähnten Fall der Versagung des Bürgerrechts in hildesheim erinnert werden.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Kalenderjahre — wo ihre Zahl durch drei nicht teilbar ist, auf vier Jahre — gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel — wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, ein Viertel — berselben aus 2. Jum Zwecke der Reuwahl ist die unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen aufzustellende Wahlliste der stimmsähigen Bürger acht Tage lang vor dem Termine in der Gemeinde offen zu legen; das geschieht regelmäßig auf dem Rathause. Über Einwendungen gegen die Liste entscheiden die Bürgervorsteher allein⁸. Gegen ihre Entscheidung sindet die Klage beim Bezirksausschuß statt. Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen⁴; außerdem ist in einzelnen Ortsstatuten noch eine besondere Vorladung der Wahlberechtigten oder richtiger (gemäß § 83 der Städteordnung) der zur Teilnahme an der Wahl Verpslichteten vorgeschrieben 5.

¹ Strafprozefordnung §§ 168, 172, 196, 202, 203.

² Städteordnung § 87.

³ Städteordnung § 91, Buftandigfeitsgefet § 101.

⁴ Städteordnung § 90.

⁵ Bergleiche Stabe, Dannenberg, Ginbeck, Norden, Bobenwerder, Münden, Otternsborf, Hannover (Berteilung der Termins-Bekanntmachung Haus bei Haus), Emben, Berben.

Bu dem Wahltermine haben nur die in der Wahlliste Eingetragenen Butritt. Die Wahl wird von einem Magiftratsmitgliede geleitet 1, welches aunächst awei Burgervorfteber ober fonftige ftimmfähige Burger als Gehilfen zuzuziehen hat. Tatfächlich pflegt aber außerdem in der Hälfte der hannoverschen Städte ein Magistratsbeamter als Protokollführer jugezogen zu werden, mas nicht als berboten angesehen werden tann. 3m übrigen werden die in der Wahlliste Berzeichneten durch Ramensaufruf ermittelt und die Nichtverzeichneten — außer dem etwaigen Brotokollführer — zum Abtreten veranlaßt. Sodann wird festgestellt, ob wenigstens ein Drittel der nach der Lifte vorhandenen Stimmen anwesend ift. Sind weniger anwesend, so kann es zu einer gültigen Wahl nicht kommen, da gu ber Gultigkeit die Abgabe von wenigftens ein Drittel der liften= mäßigen Stimmen erforderlich ift. Gegebenenfalls ruht daher die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr2: Dies ift die einzige Strafe, welche auf die Verfäumung der Pflicht zu wählen gesetzt ift. Sie ift nicht unbillig, weil bei ber Ladung auf diefe Bestimmung hingewiesen werden muß. Übrigens tann auch eine frühere Wiederholung der Wahl von dem Bezirksausschuß auf Antrag bes Magistrats gestattet werden. Die Wahl ift nicht unbedingt geheim; nach freier Entscheidung der Wählenden erfolgt fie durch mundliche Abftimmung ju Protofoll ober durch verschloffene Stimmzettel. Die mundliche Abstimmung verlangt wegen der Protofollierung mehr Zeit. allgemeinen ift fie die feltenere Form. Rur in fehr wenigen Städten überwiegt fie (Aurich, Moringen, Duberstadt, Burgdorf, Stade, Papenburg, Münden). Die Wahl fann nur auf einen ftimmfähigen Burger fallen, welcher jedoch nicht Dienstuntergebener des Magiftrats fein darf. Notwendig ift nicht, daß der Gemählte in dem Bezirke wohnt, in welchem er ermählt ift. Die Mehrzahl der Ortsftatuten enthält die durch die Städteordnung offen gelaffene Beftimmung, dag ein Teil ber Burgervorsteher aus der Mitte ber hausbefigenden Burger zu mahlen fei; meift werden wenigftens zwei Drittel hierfür verlangt8.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden * und sind auch verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn fie nicht schon

¹ Städteordnung §§ 90, 92; Zuftandigkeitsgefet § 122.

² Städteordnung §§ 90, 92; Zuftandigfeitsgeset § 122.

³ Goslar, Lehrte, Beine, Alfelb, Harburg, Hameln, Hildesheim; (Duderstadt, Otterndorf, Dannenberg 1/2); (Bobenwerder 3/4).

⁴ Stäbteordnung § 89.

zwölf Jahre hintereinander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben.

Gewählt ift berjenige, welcher wenigstens ein Drittel ber abgegebenen Stimmen und die Mehrzahl berselben auf sich vereinigt 1. Zur Prüfung wird das Wahlprotokoll dem Bürgervorsteherkollegium vorgelegt 2, welches nach § 10 Zuständigkeitsgesetzes über die Gesetzeit der Wahl allein entscheidet. Hierauf gehen die Akten an den Magistrat, welcher die Geswählten auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt und danach die Namen derselben öffentlich bekannt macht.

Un der Wahl beteiligen sich tatfächlich ziemlich gleichmäßig die in ber Bürgerschaft vertretenen verschiedenen Berufsstande. Berhaltnismäßig jurud treten in einzelnen Städten die Staatsbeamten, die gebilbeteren Elemente und die Arbeiter, welche letteren fich aber 3. B. in Beine gerade rege beteiligen. Entsprechend dem Übergewicht, welches in der Burgerschaft der Sandels, und Gewerbestand hat, liegt die Bertretung der Stadtgemeinde vornehmlich in seinen handen. Aus 32 Städten ber Proving - Sannover ift babei ausgeschloffen, bagegen Silbesheim, Osnabrud, harburg und Linden eingeschlossen — ist mir die Bahl ber Ende 1904 im Amte befindlich gewesenen Burgervorsteher auf 354 angegeben. Hiervon gehörten dem Handwerkerstande 31 % an, 9 % find Fabrit, Brauerei, Brennerei, Ziegeleibefiger, 7 % Landwirte, je 4,5 % Rentiers und Juriften (Rechtsanwälte), 3,5 % nichthöhere Beamte und Lehrer, 2 % Architekten, 1,2 % Arzte und Apothefer und endlich je 0,6 % Buchdruckereibefiger, höhere Beamten, Benfionshalter und Arbeiter. Einen dem Arbeiterftande angehörigen Bürgervorsteher finden wir übrigens in den 32 Städten nicht, außer je einen in Rienburg und in Quatenbrud; bei letterem Orte ift vielleicht nicht ohne Ginfluß hierauf, daß er feine Wahlbegirke hat.

Daß der Prozentsat der Arbeiter in der Stadtvertretung so gering ist, bestemdet zunächst, weil wir früher gesehen haben, daß durchschnittlich 16°0 der Bürgerschaft aus Arbeitnehmern besteht; aber zum Teil ist dies wohl zu erklären aus dem Bertrauens= oder auch dem Abhängigsteitsverhältnis, in welchem der Arbeiter gerade zu den Arbeitgebern steht, welche einen starken Teil der Bürgerschaft und dadurch auch wieder der Bürgervertretung bilden. Je kleiner der Ort, um so einseitiger, entssprechend wohl der größeren Einseitigkeit der Zusammensehung der Bürgers

¹ Bergleiche im einzelnen §§ 93 und 53 ber Städteordnung.

² Städteordnung §§ 94, 57.

schaft, ift die Zusammensehung des Bürgervorsteherkollegiums; besonders vielseitig ist sie in Celle und Harburg.

Rur ein sehr kleiner Teil der Bürgervorsteher hat höhere Schulen besucht: Dabei sind aber die hannoverschen Städte in ihrer Entwicklung durchaus nicht zurückgeblieben.

Das Zurücktreten der gebildeteren Elemente, insbesondere der akabemisch gebildeten, begünstigt allerdings, wenigstens in den kleineren Städten, einen gewissen Klassengegensatz. Irgend welche übelen Folgen des Wahlspitems aber sind nirgends hervorgetreten, auch keine nennensewerte Interesselssisseit an den Bürgervorsteherwahlen und an der Stadteverwaltung selbst, wenn auch nur von einzelnen Städten ein großes Interesse bezeugt wird.

Die Aufstellung der Kandidaten zur Bürgervorsteherwahl erfolgt in einer sehr großen Anzahl der Städte in einer eigens hierzu einberusenen Bürgerversammlung, häufig durch die Kandidaten selbst. In etwa der Hälfte der fraglichen Städte erfolgt sie durch die Bürgervereine, sehr selten durch politische oder kommunale Parteien. Das Borhandensein von kommunalen Parteien ist mir nur ganz vereinzelt bezeugt hinsichtlich der Haus- und Grundbesitzer.

Die Bürgervereine gehören nicht zu den kommunalen Parteien: Sie bezwecken ohne Parteinahme lediglich die Wahrnehmung der kommunalen Interessen der Städte, die Besprechung öffentlicher städtischer Angelegenheiten und die Vornahme geeigneter Schritte in bezug auf solche. Sie besassen also mit dem, was von Amts wegen Aufgabe der Stadtverwaltung ist. Die Bürgervereine sind wenigstens in der Hälfte, und zwar in der bedeutenderen, der hannoverschen Städte vorshanden. Ihre Mitglieder sind nur Bürger, vereinzelt auch Bürger oder Grundbesitzer. Ihr Einfluß tritt vor allem bei der Bürgervorsteherwahl hervor; die durch sie aufgestellten Kandidaten sind häusig auch die einzigsten Kandidaten.

Im übrigen suchen die Bürgervereine vielfach durch Besprechung und Beschlußfaffung über Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung von Sitzungen der städtischen Kollegien stehen, dieselben voraussichtlich demnächst beschäftigen oder beschäftigt haben, auch wohl durch
ben betreffenden Gegenständen entsprechende Petitionen und Einsammeln

¹ Celle: 3 Kaufleute, 3 Handwerker, 2 Fabrikbesiher, 1 Rechtsanwalt, 1 Rechnungsrat, 1 Bolfsschullehrer. Harburg: 7 Kaufleute, 6 Handwerker, 1 Buchhalter, 1 Architekt, 1 Rechtsanwalt, 1 Provinzialwegemeister.

von Unterschriften für sie, Einfluß zu gewinnen. Bislang ist ein erheblicher Erfolg nicht zu verzeichnen gewesen, da naturgemäß die Borarbeit und Besprechung in den Bürgervereinen keine so gründliche sein kann, als in den verantwortlichen städtischen Kollegien und, da der § 96 der Städteordnung, "die Bürgervorsteher handeln jederzeit nach eigener pflichtgemäßer Überzeugung", die Bürgervorsteher, soie eigentlichen Bertreter der Gemeinde einschließlich der Bürger, davor schützt, sich beeinflussen zu lassen. In einer Stadt hat sich, wie mir berichtet ist, der Bürgerverein ausgelöst, weil ihm keine Einwirkung aus die Kommunalverwaltung durch Petitionen zugestanden ist.

Die politischen Parteien als solche beteiligen sich an den Bürgervorsteherwahlen im allgemeinen nicht, nur in wenigen Städten sollen
sich die Sozialdemokraten geltend zu machen suchen, in anderen mit
konsessionell gemischter Bevölkerung gelegentlich die auf die Konfessionen
sich gründenden politischen Gegensätze hervortreten.

Die gewählten Bürgervorsteher haben einen gesetzlich geregelten, häufig auch ortsstatutarisch noch erweiterten Anteil an der Stadtverwaltung, über welchen später zu handeln ift.

Das Bürgervorsteherkollegium steht nur im Geschäftsverkehr zum Magistrat 1, ist jedoch besugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbständig bei den vorgesetten Behörden zu versolgen. Die Bürgersvorsteher wählen zunächst beim Eintritt neuer Bürgervorsteher (nicht auch bei Ergänzungswahlen) aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsigenden, den "Wortsührer", einen Schristsührer und einen Stellvertreter sur jeden derselben 2, das sogenannte "Bureau des Bürgervorsteherkollegiums."

Die Namen der Gemählten werden dem Magiftrat angezeigt und von diefem bekannt gemacht.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe. Aus eigenem Antriebe nur in densienigen Angelegenheiten, bei welchen sie vom Magistrat nicht zugezogen werden; die dem Bürgervorsteherkollegium zustehenden vorläusigen Bestatungen von Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrat zugezogen werden, ersolgen nicht aus eigenem Antriebe. In dem Falle dieser Bors

¹ Städteordnung § 95.

² Städteordnung § 100.

³ Städteordnung § 101 Abf. 2.

beratungen ist dem Interesse des Magistrats dadurch Rechnung getragen, daß er durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Bersammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge geben kann; dem Interesse der Bürgervorsteher anderseits, insosern der Magistrat zu solcher Bertretung verpflichtet ist, wenn die Bürgervorsteher sie beantragen und insosern sie nach ersolgter Erläuterung der Vorschläge in Abwesensheit jener Vertreter des Magistrats die Beratung sortsehen können.

Nur in bestimmten Fällen hat das Bürgervorstehertollegium allein wirtsame Beschlüsse zu fassen, nämlich über die durch den § 10 des Zuständigkeitsgesetzes ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

In Fällen der Wahl von Magistratsmitgliedern und von bestimmten städtischen Beamten muß zur Wirksamkeit ihres in einer getrennten Bersammlung zu saffenden Beschlusses noch die Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Magistrats hinzukommen.

Im übrigen ist Beratungs- und Beschlußpringip das der Ge= meinschaftlichkeit mit dem Magistrate.

Bei der Abstimmung geht das Bürgervorsteherkollegium bor, es solgt der Magistrat. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach absoluter Stimmenmehrheit gesaßt. Ersordernis der Gültigkeit ift, daß sämtliche Bürgervorsteher eingeladen sind und mehr als die Hälfte ersschienen ist. 1.

Nur, wenn die Berufung einmal erfolglos geblieben war und bei der zweiten Berufung seitens des Magistrates auf die Bestimmung hinsgewiesen wurde, daß das Bürgervorsteherkollegium für den Fall, daß wiederum nicht die genügende Anzahl erscheine, für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig sei, genügt eine geringere Anzahl, als die Hälfte für die Beschlußfassung.

Die Wahlperioden der Bürgervorsteher von sechs bezw. vier Jahren haben sich in den hannoverschen Städten gut bewährt. Dieser Zeitraum gibt ebenso die Gewähr für Einarbeitung und Vertrautheit mit den städtischen Einrichtungen, wie er außschließt, daß der zum Urteil Berusene bei seiner Entscheidung ängstlich darauf bedacht ist, es diesem oder jenem einflußereichen Wähler recht zu machen. Anderseits wird durch die Kürze des Zeitraums der Möglichkeit einer Interessenwirtschaft vorgebeugt.

Die benkbare Möglichkeit einer Wirtschaft im Interesse eines Einzelnen ober eines Berufsstandes, je nach der Zusammensegung des Bürgervorsteherskollegiums, wird für die hannoverschen Städte nahezu aufgehoben dadurch,

¹ Städteordnung § 102.

daß in dem Magistrat der Schwerpunkt der Verwaltung liegt. Vorbeugende Magregeln, wie die des Berbots, daß Mitglieder städtischer Rollegien Lieferungen an die Städte oder Arbeiten für die Städte übernehmen, um in jeder Beziehung auch ben guten Schein ber Uneigennütigkeit zu wahren, find hier nicht beliebt und nicht erforderlich geworden. Die Stadt Celle lakt über Bergebungen an Mitglieder der städtischen Rollegien nicht den Magistrat allein, sondern die Plenarsitzung, abgesehen natürlich bon dem Intereffierten, beschließen, ein gewiß bemerkenswertes Berfahren. Irgend welche Migstände aus berartigen Vergebungen find in ben hannoverschen Städten in der neueren Zeit jedenfalls nicht erwachsen, wenn auch immerhin einmal sich Mißgunft und Geschwät auch hier derfelben bemächtigt haben. Ebensowenig ängstlich sind die Städte unferer Proving vor der Gefahr, daß ein Mitglied der ftadtifchen Rollegien, wenn es zugleich Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aftiengesellschaft ift, mehr beren als ber Stadt Interessen im Auge haben werde. Auch hier find feinerlei Borbeugungsmagregeln getroffen, aber auch feinerlei Migstände hervorgetreten.

III.

Bemeindeborftand und Bemeindebeamte.

Der Gemeindevorstand, die Obrigkeit, die Behörde der Stadt ist der Magistrat. Er ift Berwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt. 1 Organ der Staatsgewalt ift er hinsichtlich der Berwaltung der Polizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten. 2 Dieses gilt ohne Einschränkung nur jür die hannoverschen Stadtkreise; beschränkt selbständig sind in der angegebenen Beziehung die selbstftändigen Städte, weil ihnen die Rreisordnung bei ihrer Ginführung die bestehenden diesbezüglichen Borschriften vorbehalten hat, d. h. im wefent= lichen die Militar- und Steuersachen verbleiben dem Landrat. Dagegen fteht für die barnach nicht mehr als felbständig zu bezeichnenden Städte Bunftorf, Eldagfen, Reuftadt a. R., Münder, Pattenfen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winfen a. d. E., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrud, Melle, Gfens und Alfeld die Wahrnehmung ber Geschäfte ber allgemeinen Landesverwaltung allein dem Rreislandrate zu — dieser ist für diese Städte die untere Verwaltungsbehörde und ebenso die Aufsicht über die städtische Polizeiverwaltung. selbständigen Städten führt der Regierungspräsident lettere Aufsicht und bildet der Magiftrat die untere Bermaltungsbehörde.

Außerdem sind die selbständigen Städte der Provinz hannover, ganz unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern gleichgestellt. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Berfügungen gehen daher nicht an den Landrat, sondern an den Regierungsspräsidenten, bezw. die Klage an den Bezirksausschuß. Die Konzessionen

¹ Städteordnung §§ 38, 71; Landesverwaltungsgeset § 37.

² Kreisordnung §§ 27, 101, 102. Bergl. auch § 1 der Königlichen Berordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landeszteilen (Gesehsammlung Seite 1529).

für gewerbliche Anlagen werden in ihnen durch den Magiftrat erteilt; dieser beschließt über die Erlaubnis sür Gast- und Schankwirtschaften, Brant- weinkleinhandel, Pjandleihgewerbe, Gisthandel usw. Er bildet, wenn gegen den versagenden Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsftreitversahren gestellt ist, das Verwaltungsgericht erster Instanz. Wo im Zuständigkeitsgeset oder in anderen Gesehen für Städte von mehr als 10 000 Einwohnern, welche Landkreisen angehören, nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksausschuß als die zuständige Behörde bezeichnet ist, ist der letztere auch für jene selbständigen Städte zuständig.

Diese Freiheiten sind durch die Kreisordnung den selbständigen hannoverschen Städten gewährleistet. Man geht daher wohl nicht sehl, wenn man daraus folgert, daß spätere allgemeine Gesete oder Verstügungen diesen Grundsah nicht durchlöchern können (z. B. auch nicht die Königliche Verordnung zur Aussührung des bürgerlichen Gesehbuches vom 16. November 1899 Art. 3 oder gar die Min. Vers. v. 26. Febr. 1903, welche die Bürgermeister in Städten von weniger als 10000 Einwohnern den Subalternbeamten gleichstellt⁸).

Der Magistrat ist ein aus Wahlen hervorgehendes Kollegium, bestehend aus einem Bürgermeister, als Vorsitzenden, 2 oder mehreren Senatoren und aus den etwa sonst durch das Ortsestatut bestimmten Mitgliedern.

Die Zahl der Magistratsmitglieder schwankt in den hannoverschen Städten sehr. Ist der Bürgermeister das einzig besoldete Magistratsmitglied, so pslegen außerdem 2—4 Magistratsmitglieder vorhanden zu sein. Bei zwei besoldeten Mitgliedern besteht meist der Magistrat aus 5 Köpsen; Emden, als Stadtkreis, hat sreilich 8, ebenso viel wie Hildesheim, welches 4 besoldete Magistratsmitglieder ausweist.

Auf Grund von ortsstatutarischen Bestimmungen treten verschiedentlich den regelmäßigen Mitgliedern bei Beratung von Angelegenheiten ihres Dezernats noch technische Beamte mit Stimmrecht hinzu. Bornehmlich der erste Stadtbaubeamte z. B. in Göttingen, Lüneburg, Emden, Hameln, Berden. Daneben besteht in Hildesheim, Göttingen, Emden

¹ Buftanbigfeitsgefet § 109.

² Zuständigkeitsgeset §§ 114, 41, 56, 119, 121, 145, 146; Königl. Berordn. vom 31. Dezember 1883; Gewerbeordnung §§ 33 a 42 b Abs. 1 und 3, § 53 Rr. 3, 59 a.

³ Min. Bl. f. d. inn. Berw. 1903 S. 33. Berf. betr. die Sätze der Reisekosten und Tagegelber für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Bersonenklassen.

die Möglichkeit, auch dem Stadtsekretär Stimmrecht zu gewähren, wovon in gewissem Umfange Gebrauch gemacht ist.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde1.

Die Ausstührung betrifft in der Regel die von den beiden städtischen Kollegien gesaßten Beschlüsse. Hier hat der Bürgermeister, welcher für Ausstührung der gesaßten Beschlüsse zu sorgen hat,2 die weitere Ausstührung zu veranlassen, während hinsichtlich der eigentlichen Berwaltung ihm die erste Ausstührung obliegt. Deshalb sind auch alle Aussertigungen des Magistrats von dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Magistrats, denn ihm hat die Städteordnung die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und die Verteilung derselben unter die Mitglieder des Magistrats übertragen.

Wo nicht ein Syndikus zur Bertretung der Stadt vor Gericht durch Ortsstatut bestellt ist, vertritt der Magistrat die Stadt dort, nicht der Bürgermeister.

In sehr vielen hannoverschen Städten ist aber durch das Ortsstatut der Bürgermeister allein zur Rechtsvertretung der Städte vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten, wie auch vereinzelt vor den Ablösungskommissionen bevollmächtigt.

Der Bürgermeister hat im Magistrat eine bevorzugte Stellung. Seine Stimme gibt in dem Kollegium, in welchem Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gesaßt werden, bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die erste Berantwortung z. B. sür die Leitung der Rechnungs- und Kassensührung liegt zunächst dem Bürgermeister ob, ohne daß übrigens dadurch die Pslicht des ganzen Magistrats zur Aussicht darüber und zur Haftung sür Bernachlässigungen ausgehoben wird. In gewisser Weise steht er über dem Magistrat, insosern er den Mitgliedern einen Urlaub dis zu 14 Tagen gewähren kann; erst ein längerer Urlaub ersordert die Genehmigung des Magistrats; ein 4 Wochen übersteigender auch noch die Anzeige bei dem Regierungspräsidenten als der vorgesetzen Dienstebehörde. Ferner hat er entstehenden Falls auf Anweisung der Aussistrats, behörde, des Regierungspräsidenten, solche Beschlüsse des Magistrats,

¹ Städteordnung § 71.

² Städteordnung § 74.

⁸ Städteordnung § 71.

⁴ Ortsftatut von Ginbect; feine Vollmacht in Alfeld, Lehrte, Bremenvörde, Wunftorf, Papenburg, Lingen, Quakenbrück.

⁵ Städteordnung §§ 73, 121.

welche deffen Besugnis überschreiten oder die Gesete verleten, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden.

Selbständig steht er neben dem Magistrat in bestimmten Fällen. Er hat das Recht, in eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen sosort für sich zu versügen², hat aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sizung von den getroffenen Maßregeln zu benachrichtigen. Ferner kann er sich selbst bis zu 8 Tagen Urlaub erteilen, muß aber seinen Stellvertreter wissen lassen, wenn er sich über Nacht aus dem Stadtgebiete entsernt. Bei einer 8 Tage und darüber dauernden Abswesenheit hat er die Zustimmung des Magistrats einzuholen und die Genehmigung des Regierungspräsidenten, der vorgesetzten Dienstbehörde; er beurlaubt sich auch hier selbst. Der Magistrat hat die Verpflichtung, wegen Versehung des Dienstes in der Zwischenzeit die ersorderlichen Anordnungen zu treffen, über welche von seiten des Bürgermeisters bei Einholung der Genehmigung Anzeige zu machen ist. 4

Selbständig steht er auch in Disziplinarsachen als Dienstvorgesetzter nach dem in der Provinz Hannover durch Berordnung vom 23. September 1867 eingeführten, jett an Stelle der betreffenden Bestimmungen der Städteordnung maßgebenden Vorschriften des Disziplinargesetzs vom 21. Juli 1852 den städtischen Beamten gegenüber, zu welchen die Magistratsmitglieder nicht gehören; er kann gegen die Beamten Strafsversügungen erlassen, gegen welche innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben ist.

Freilich wird nach den von mir eingezogenen Erkundigungen in den meisten Städten dies Disziplinarrecht tatsächlich von dem Magistrat ausgeübt, uur in einigen wenigen von dem Bürgermeister. Gelbstständig serner steht der Bürgermeister dem Magistrat gegenüber, wenn und insoweit ihm die Wahrnehmung der städtischen Polizeiverwaltung übertragen ist. (Vergl. unter VII.) Dem Bürgermeister steht dann mit Zustimmung des Magistrats unter der Firma "Die städtische Polizeiverwaltung" das Polizeiverordnungsrecht zu.

¹ Buftanbigteitsgefet § 15.

² Städteordnung § 75.

³ Städteordnung § 59.

⁴ Städteordnung § 60.

⁵ Juftändigkeitägeset § 20; Juing 1902 Anm. 1 zu § 18 bes Disziplinargesetes. Städteordnung §§ 72, 61, 74, 75; Polizeigeset vom 21. Juli 1852 § 9. Entscheidung bes Oberverwaltungsgerichts XXIV 413.

⁶ Götingen, Münden, Beine, Ginbedt.

Nach alledem ift der Bürgermeister nicht par inter pares zu nennen. Für die Wahl der Magistratsmitglieder ist der Städteordnung Grundsatz die gleichmäßige Beteiligung der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; hat doch auch der lettere ein Interesse an der Mitwirtung bei der Wahl der Person, mit welcher er zusammen arbeiten soll, und ein besonders gutes Urteil über das Maß von Arbeitskraft und Besähigung, welches von dem Bewerder verlangt werden muß. Für die Regel wählen die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Die zur Teilnahme an der Wahl berusenen Magistratspersonen sind die Inhaber der besetzen Stellen des Magistrats, so daß es häusig vorkommt, daß ein Inhaber seinen Rachsolger mit zu wählen hat 2.

Demnach sind, ganz gleichgültig, ob die betreffenden Magistrats= mitglieder anwesend sind, ob sie an der Wahl teilnehmen können oder nicht³, entsprechend viele Bürgervorsteher durch das Bürgervorsteher- kollegium auf Aufsorderung des Magistrats in das Wahlkollegium zu wählen. Besteht aber hiernach das Wahlkollegium aus vier oder weniger Mitgliedern, so ist es zu gleichen Teilen und zwar vorab von dem Magistrat aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen⁴.

Die Wahl erfolgt sodann unter Leitung eines Magistratsmitgliedes. Die Stimme kann mündlich zu Protokoll oder durch verschloffene Stimms zettel, je nach der Entschließung des Wählenden abgegeben werden.

Ergibt sich nicht sogleich die erforderliche absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten serner wählbar bleiben und von diesen derjenige außscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; wird auch dann eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so sind die beiden Letztgewählten zur Auswahl dem Regierungspräsidenten anzuzeigen 5.

¹ Städteordnung § 53; Erlaß des Hannov. Min. des Innern v. 7. VII. 1859.

² So war es vorgekommen in Hilbesheim, Linden, Papenburg, Ülzen, Göttingen, Bodenwerder, Hameln, Osnabrück, Leer, Celle, Bremervörde, Burtehude, Stade.

³ Anders tatsächlich gehandhabt in Hannover und Leer, anders auch 1904 in Hameln entschieden vom Regierungspräsidenten.

⁴ Städeordnung §§ 51, 53, Berordnung des Hannoverschen Ministeriums des Innern von 1859 § 4, Benachrichtigung des Hannoverschen Ministerium des Innern 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetzlammlung Seite 170).

⁵ Städteordnung §§ 53, 53 Abfat 2, 54; Zuftandigkeitsgeset § 13.

Die Städteordnung hat aber erlaubt, daß ortsftatutarisch bestimmt werden könne, die Wahl solle von dem Magistrat und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen.

Während mir von zwanzig anderen Städten der regelmäßige Fall bekannt geworden ist, ist von dieser Ausnahmes Erlaubnis nur vereinzelt Gebrauch gemacht z. B. in Einbeck. Erfolgt in diesem Falle eine Überseinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht, so kommt es ebensalls zur Wiederholung der Abstimmung und gegebenensalls zur Präsentierung der beiden Gewählten.

Für die Bürgermeister und ihre regelmäßigen Stellvertreter in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ist die Bestätigung und damit auch die Auswahl dem Könige vorbehalten ; im übrigen steht sie dem Regierungspräsidenten zu. Fälle, wo der Regierungspräsident zwischen zwei präsentierten Magistratsmitgliedern die Auswahl zu treffen hatte, sind wiederholt vorgekommen, nämlich in Hannover, Burgdorf, Göttingen, Hameln, Leer, Burtehude, Winsen, wo Kandidaten des Magistrats, und in Dannenberg, wo zweimal Kandidaten der Bürgervorsteher ausgewählt wurden, in Celle, wo je ein Fall zugunsten des Magistrats und der Bürgervorsteher entschieden wurde. Sobald die Bestätigung eingetrossen ist, pstegt sie öffentlich bekannt gemacht und der bestätigte Gewählte in sein Amt eingeführt zu werden 2.

Die Einführung der Bürgermeister ersolgte in den Stadtkreisen und in den selbständigen Städten — mit einigen Ausnahmen allerdings — durch den Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter; im übrigen durch einen Kommissar der Regierung, als welcher häusig der Kreislandrat fungierte. Die Einführung der übrigen Magistratsmitglieder ist regelmäßig von dem Bürgermeister vorgenommen. Mit der Einführung ist auch die eidliche Verpslichtung auf treue Amtssührung und Dienstverschwiegenheit, Förderung des Wohles der Stadt und des Staats verbunden. Bei Wiedererwählung bedarf es nur der Verweisung auf den srüher geseissteten Sid. Ein Fall der Versagung der Bestätigung eines Magistratsmitgliedes ist nur von Lüneburg und Bremervörde bekannt geworden. Die Verssagung, soweit nicht Rechte der Krone in Frage kommen, kann nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses ersolgen. Lehnt dieser die Zustimmung ab, so kann sie von dem Minister des Innern ergänzt werden. Im Falle der Versagung der Bestätigung kann aber sowohl der Magistrat

¹ Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867 (G.S. Seite 728).

² Städteordnung § 58.

wie das Bürgervorsteherkollegium den Minister des Innern anrufen, welcher auch die Bestätigung erteilen kann.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so ift durch ein neu zu wählendes Wahlkollegium eine neue Wahl vorzunehmen 1.

Wird wiederum die Bestätigung der gewählten Personen versagt, zeigt sich also, daß der Selbstverwaltungskörper nicht imstande oder nicht gewillt ist, eine geeignete Person zu wählen, oder wird die Wahl überhaupt verweigert, so hat, sowohl, wenn es sich um den Bürgermeisterposten, als, wenn es sich um den eines anderen Magistrats= mitgliedes handelt, in den hannoverschen Städten der Minister des Innern sür die provisorische Versehung des Dienstes auf Kosten der Stadt zu sorgen. Die weitere Wiederholung der Wahl ist der Stadt uns benommen, die angeordnete Versehung des Dienstes gilt nur dis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl getroffen hat.

Von der Wählbarkeit zum Magistratsmitgliede, also zur Stelle des Bürgermeisters, des Syndikus, des Senators, schließen dieselben Eigenschaften aus, welche den Bürger von der Bürgervorsteherswahl ausschließen. Merkwürdiger Weise ist hier aber nicht, wie dort, der wohl als selbstverständlich gedachte Ausschluß des weiblichen Geschlechts ausdrücklich hervorgehoben?

Hinzu tritt aber als Ausschließungsgrund noch die Berwandtschaft ober Verschwägerung in den beiden ersten Graden mit einem Magistratsmitgliede. Werden derartig Verwandte zu gleicher Zeit in das Kollegium gewählt, so tritt nur der ein, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entschedet das Los. Jemand, der die Bande der Verwandtschaft bezw. Verschwägerung erst während der Zeit seiner Mitgliedschaft herstellt, ist deshalb nicht zum Ausscheiden verpslichtet.

Im übrigen kann aber nun doch nicht jeder ftimmfähige Bürger Mitglied des Magiftrats werden, vielmehr find in der Städteordnung sowohl wie in Ortsftatuten bestimmte weitere Voraussetzungen festagesetzt.

Die Städteordnung unterscheibet, abgesehen von bem besonders zugelaffenen Falle⁸, daß dem Stadtsekretar, dem Kämmerer oder den technischen Beamten die Mitgliedschaft im Magistrat beigelegt ist, zwischen denjenigen Senatoren, welche nach dem Ortsstatut rechtskundig sein mussen und ben übrigen und verlangt für erstere eine Besoldung.

¹ Städteordnung § 55; Hannoverscher Minifterialerlag vom 28. Auguft 1859 § 7.

² Städteordnung §§ 49, 83.

³ Städteordnung §§ 39, 56.

Obwohl unter den letzteren, den ehrenamtlichen Senatoren, auch Rechtsfundige vorhanden sein können, ist es doch wohl richtig, in diesem Sinne zwischen rechtskundigen (Beruss.) Senatoren und ehrenamtlichen oder bürgerlichen Senatoren zu unterscheiden. Für die besoldeten wird Rechtstunde verlangt, d. h. das Bestehen der großen Staatsprüsung für Justizsoder Berwaltungsbeamte. Dasselbe ist ortsstatutarisch in den meisten Städten der Provinz Hannover für den Bürgermeister vorgeschrieben. Für den Syndisus ergibt sich diese Bedingung von selbst aus dem § 40 der Städteordnung. Tatsächlich verlangen neben dem Bürgermeister ein besoldetes rechtskundiges Magistratsmitglied (Syndisus) die Städte von 15—25 000 Einwohnern. Die Städte Göttingen, Lüneburg, Harburg und Linden haben im ganzen je drei, Hildesheim und Osnabrück im ganzen je vier rechtskundige Magistratsmitglieder.

Der Umstand, daß, wie stüher nachgewiesen, ein so erheblicher Prozentsaß der Einwohnerschaft sowohl wie der Bürgerschaft dem Handelssund Gewerbestande angehört, rechtsertigte, abgesehen von praktischen Rücksichten jedensalls die Vorschrift des § 40 der Städteordnung, daß ein Teil der Senatoren dem Handelss und Gewerbestande angehören oder angehört haben müsse. Dieser Teil ist ortsstatutarisch für die Regel wenigstens auf 1/2, häufig aber auch auf 2/8 der unbesoldeten Senatoren sestgesetzt; das bedeutet 1/5—1/2 der Gesamtzahl der Magistratssmitglieder.

Gleichmäßig werden aber besoldete rechtskundige und ehrenamtliche Senatoren auf Lebenszeit gewählt. Es haben sich daraus keine Unzuträglichkeiten ergeben, zumal die Möglichkeit vorhanden ist, mißliedige Persönlichkeiten, abgesehen von dem Disziplinarversahren, zu entsernen. Nach Ablauf von je zwölf Jahren, also nach 12, 24, 36 Dienstighren, können nämlich die Magistratsmitglieder vom Ministerium des Innern in den Ruhestand verseht werden. Ersorderlich ist dazu ein Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher⁸, wenn es sich um ein besoldetes Magistratsmitglied handelt, der überein stimmen de Antrag der beiden städtischen Kollegien. Hinsichtlich unbesoldeter kann bei Meinungsperschiedenheiten jedes Kollegium sür sich den Antrag stellen.

Die Bestimmung ist durchaus praktisch: Derartige Fälle sind aus den letzten Jahrzehnten in der Provinz Hannover drei bezeugt. In

¹ Richt in Lehrte und Otternborf, wenigstens Ablegung bes Referenbaregamens wird geforbert in Bobenwerber.

² Peine (15 000), Gostar (16 000), Hameln (20 000), Celle (20 000), Emben (17 000).

³ Städteordnung §§ 44, 64, 107.

biesem Falle erhalten besolbete Magistratsmitglieder die Hälfte, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit 2/s ihrer Diensteinnahmen aus der Stadtkasse als Ruhegehalt.

Nicht auffallend ist die Zahl der über 65 Jahre alten Senatoren, welche etwa 20—25% der Gesamtzahl beträgt: Nicht aufsallend, weil dieses Alter zwar die Grenze für die volle Leistungsfähigkeit eines Besamten anzeigen soll, aber nicht für die an einen solchen Ehrenbeamten zu stellenden geringeren Ansorderungen.

In einzelnen Fällen, wo herren über 80 Jahre bis annähernd zum 90. Lebensjahre im Amte geblieben sind, wird eben benselben eine bessondere Frische nachgerühmt. Eine Üblichkeit, in einem bestimmten Alter das Amt als Senator niederzulegen, hat sich nirgends herausgebildet. Die Berechtigung zur Niederlegung steht den unbesoldeten Senatoren nach sechsjähriger Dienstzeit zu. 1.

Auf Ansuchen eines jeden Magistratsmitgliedes selbst kann seine Entlassung aus dem Amte ersolgen. Über dieses Gesuch haben die Bürgervorsteher allein zu entscheiden. Die Aussührung der Entlassung und die Festsehung der Pension ist bei den besoldeten Magistratsmitgliedern soden des Magistrats.

Die Entlassung kann auch die Folge eines Disziplinarversahrens wegen Entsernung aus dem Amte oder auch wegen Dienstunsähigkeit sein; das Bersahren wird von dem Regierungpräsidenten bezw. dem Minister des Innern versügt, jenachdem nach den zurzeit der Einleitung des Bersahrens geltenden Bestimmungen vom Könige, vom Minister oder von dem Regierungspräsidenten die Bestätigung bezw. die Genehmigung ausgegangen ist.

Entscheidende Behörde erster Inftang ift in beiden Fällen der Begirks= ausschuß 3.

In den meisten hannoverschen Städten ist für die rechtskundigen besoldeten Magistratsmitglieder nicht ein Pauschalsat als Besoldung vorgesehen, sondern eine bestimmte Skala sestgesett. Teilweise kommen diese Gehälter trot des Verlangens der Vorbildung als Richter den Richterzgehältern nicht gleich. Dagegen ist in einzelnen Städten — in keiner selbständigen Stadt — dem Bürgermeister Rebenerwerb durch Ausübung

¹ Städteordnung § 43.

² Buftanbigfeitsgefet § 10.

³ Bgl. hierzu Disziplinargefet § 48 ff., Zuftändigkeitsgeset § 203, Penfionsgeset § 30.

⁴ 3. B. in Münder, (Deifter) Otterndorf, Burgdorf, Quakenbrück, Bobenwerder. 12*

ber Rechtsanwaltschaft und bes Notariats erlaubt. In anderen sind persönliche Zulagen, auch Repräsentationsgelber oder ist eine Dienste wohnung dem Bürgermeister gewährt. Ein besonderes Wohnungsgelb habe ich nur in Peine und Northeim gesunden. Die Gehaltsstalen sind sehr verschieden. Eingerückt wird für die Regel in die Stala nach Maßegabe der von dem betreffenden Magistratsmitgliede in dem Dienste der Stadt verbrachten Dienstzeit.

Die unbesolbeten Mitglieder des Magistrats erhalten sast in allen Städten der Provinz eine jährliche Geldentschädigung, nur Aurich, Lehrte und Leer fallen als Städte auf, in welchen die ehrenamtlichen Senatoren keine Einkünste beziehen. Die fragliche Entschädigung schwankt zwischen 150—1000 Mark; während in Münden mit rund 11000 Einwohnern je 180 Mark Entschädigung gezahlt werden, erhalten sie in kleineren Städten, wie Stade und Einbeck bis zu 900 Mark, in Lüneburg 900, in Hildesheim 1000 Mark.

In einigen selbständigen Städten haben die Magistratsmitglieder auch noch im Stadtfreise Göttingen — Rebeneinkommen, insbesondere als Standesbeamte, vereinzelt auch als Amtsanwalt ober Sparkaffenvorftands= mitglied; wohl auch — fie follten es nicht fein — als Rechnungsführer städtischer Raffen. Die unbefoldeten Magistratsmitglieder haben keinen Unfpruch auf Penfionen, da fie nicht zu ben Rommunalbeamten gehören. Sinfichtlich der Benfionsberechtigung von besoldeten Magiftratsmitgliedern tommen die Beftimmungen des Penfionsgefeges für Staatsbeamte bom 27. Märg 1872 in ber Faffung bes Gefehes bom 31. Märg 1882 gur Anwendung 1. Als penfionsfähige Dienstzeit wird für die Regel nur die Zeit gerechnet2, welche der Bürgermeifter, der Synditus, der Senator in dem Dienste der Stadt jugebracht hat. Es hat aber eine Reihe von Städten mit den betreffenden Magiftratsmitgliedern Bereinbarungen abgeschloffen, fraft welcher ihnen die fruhere Dienstzeit im Staatsdienste und zwar teils von der Beeidigung als Referendar, teils von dem Befteben ber großen Staatsprüfung ab, angerechnet wird.

Hinfichtlich ber Witwen- und Waifengelber find durch das Kommunals beamtengesetz für besoldete Magistratsmitglieder die für unmittelbare Staatsbeamten geltenden Grundsätze eingeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag der Witwenpension auf 2000 Mt. gleich dem für

¹ Bgl. auch § 14 des Rommunalbeamtengesetes.

² Stäbteorbnung § 66.

^{8 § 15.}

Witwen der unter der III. Rangklasse stehenden Staatsbeamten sestgesett ift. Über diese Grundsätze sind die Städte nicht hinausgegangen.

Als Gehilsen bei der Ausstührung von Beschlüssen der Stadtverwaltung hat der Magistrat Beamte anzustellen gegen Besoldung und unter eidlicher Verpstlichtung auf eine von dem Magistrat zu entwersende Dienstanweisung. Solche Anweisungen sind in der Mehrzahl der hannoverschen Städte sur die wesentlichsten Dienstzweige vorhanden.

Die Verhältnisse der Beamten richten sich heute vornehmlich nach den Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, außerdem noch nach einigen Bestimmungen der Städteordnung und nach den Ortsstatuten. Es werden unterschieden Beamte der allgemeinen Verwaltung, welche grundsätlich auf Lebenszeit angestellt werden, und Beamte der Betriebsverwaltungen, bei welchen dies grundsätlich nicht der Fall ist, aber die städtischen Kollegien und die Ortsstatute anderes beschließen können.

Welche Beamtenstellen banach im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vorhanden sind, ist in den meisten Ortsstatuten sestgelegt, ebenso wie in denselben auch diesenigen Beamtenstellen der Betriebs= verwaltungen (wie der Gasanstalt, der Sparkasse, des Schlachthauses) bezeichnet zu werden pflegen, für welche die lebenslängliche Anstellung gelten soll. Allerdings ist die letztere Einräumung selten und sast nur hinsichtlich der leitenden Stellen beliebt worden. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen höheren, Subaltern= und Unterbeamten gibt es nicht.

Die verschiedenen Beamten werden je nach den Beftimmungen des Ortsstatuts vom Magistrat und dem Bürgervorsteherkollegium gewählt, oder als Dienstuntergebene von dem Magistrat angesetzt.

Jedoch muffen immer von den städtischen Kollegien und zwar in der für die Wahl der Magistratsmitglieder bestimmten Form gewählt werden die Stadtsekretare, die Kämmerer und die technischen Verwaltungs-beamten.

hinsichtlich der Beamten, welche der Magistrat allein anstellt, ift aber das Bürgervorsteherkollegium über die Würdigkeit zu hören.

Über die Borbilbung der Beamten find in den einzelnen Städten bestimmte Grundsähe nicht aufgestellt. Bei den technischen Beamten ergibt sich das Verlangen einer bestimmten Vorbildung als Voraussehung der Anstellung von selbst. Das Bestehen der Regierungsbaumeisterprüfung für den Stadtbaumeister scheint nur in Göttingen als Regel in das

Ortsstatut ausgenommen zu sein. Dauernde juristische Hilfsarbeiter kommen in den hannoverschen Städten nicht vor; für solche Fälle scheint auch die Städteordnung eine Vermehrung des Magistrats durch rechtsetundige Mitglieder gewollt zu haben.

Während der Kämmerer öfters aus dem Kaufmannsstande hervorsgegangen ist, haben die Beamten der allgemeinen Verwaltung, die Stadtssekreiter, Registratoren und sonstigen Bureaubeamten meist als Schreiber gelernt und sich so emporgearbeitet. Gemäß den gesehlichen Vorschriften wird ein großer Teil den Militäranwärtern entnommen. Zurzeit sind in 34 Städten, einschließlich Hildesheim, Harburg, Linden, Osnabrück, aus welchen mir darüber Nachricht geworden ist, durchschnittlich 40 % der Beamten Militäranwärter, 17 % ist in kleinen Städten der geringste Saß. Naturgemäß ist der Prozentsaß umso höher in einer Stadt, je stärker das Ausgebot an Polizei ist.

Neben biesen Beamten gibt es in den größeren Städten aber höhere Beamte der allgemeinen und der Polizeiverwaltung mit entsprechender besserer Borbildung.

Sämtliche Beamte pflegen ein festes Gehalt zu beziehen, welches mit Rücksicht darauf, daß seste Grundsätze hinsichtlich der Borbildung nicht bestehen, auch nicht den bei der allgemeinen Staatsverwaltung sür ähnliche Stellungen gezahlten Gehältern entspricht, sondern meist hinter diesen zurückleibt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob infolgedessen, oder, weil sonst geeignete Persönlichkeiten sehlen, in vielen, insbesondere den kleineren Städten, Rebenbeschäftigungen den Beamten gestattet sind, wie die Amtsanwaltschaft, die Rechnungssührung von Krankenkassen, Borschußvereinen, Schulkassen, das Kommissariat der landschaftlichen Brandkasse u. a. m.

Die Anstellung erfolgt für den Kämmerer und den Stadtsekretär kraft gesetslicher Borschrift auf Lebenszeit: Ob in vereinzelten Fällen von der für die kleineren Städte nachgelassenen Ausnahme Bebrauch gemacht ist, habe ich nicht seststenen können. Im übrigen ist im allegemeinen die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht von der Erreichung des 30. Lebensjahres, vielsach auch daneben von einer Probedienstzeit, welche zwischen sechs Monaten und zwei Jahren schwankt. Während der Probezeit ist ein 1/4 jähriges gegenseitiges Kündigungsrecht vorbehalten, während nach dem Ablauf derselben ohne Kündigung die

¹ hinfichtlich bes Wohnungsgelbes vergleiche Seite 180.

² Stäbteordnung § 45.

Anstellung ohne weiteres eine lebenslängliche wird. Bei Polizeisergeanten und ähnlichen Unterbeamtenstellen wird sehr viel die Anstellung lediglich auf 3—6 monatliche Kündigung sestgesetzt. Die Beamten der Betriebs-verwaltungen sind meist nur auf 3 monatliche Kündigungsfrist angestellt.

Die Pensionsverhältnisse und die Bersorgung der hinterblieben sind jest geregelt, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Ausnahmen sind für Personen, welche in einem hauptamte beschäftigt sind, in den Ortsstatuten der hannoverschen Städte, welche mir zugänglich gewesen sind, nicht getroffen.

In benjenigen Städten, welche der hannoverschen Provinzialwitwensfasse angehören, finden auf die Beamten deren Statuten vom Jahre 1891 bezw. 1901 Anwendung, welche etwas günstiger sind, insbesondere inssossen, als darnach in den ersten 25 Dienstjahren das Witwengeld 1/5 des Gehalts beträgt. Dieselben Bestimmungen gelten in den Städten, welche 1901 aus der Provinzialwitwenkasse ausschieden, für die vor dem 1. April 1901 angestellten Beamten.

Im übrigen find gunstigere Bedingungen als die gesetslichen in den hannoverschen Städten nicht eingeführt.

Die Entlaffung der auf Lebenszeit ohne Borbehalt der Kündigung angestellten Beamten erfolgt auf Antrag derselben durch den Magistrat, als der unmittelbar vorgesetten Dienstbehörde.

Handelt es sich dabei um die Pensionierung, so hat durch den Magistrat die Feststellung der Dienstunfähigkeit zu ersolgen. Das Bürgers vorsteherkollegium hat in keiner Weise ein Nachprüsungsrecht, sondern lediglich die Einstellung des Pensionsbetrages in den Etat zu beschließen. Ebenso, wie bei der Entlassung auf Antrag, wird bei der Entlassung ohne Antrag des Beamten versahren, wenn der Betreffende das 65. Lebenssiahr zurückgelegt hat, soweit die Städte durch Ortsstatut — wie das Kommunalbeamtengeset gestattet — diese Bestimmung des Pensionsgesetse eingesührt haben. Im übrigen kann die Entlassung im Disziplinarwege ersolgen, wobei das Versahren von dem Regierungspräsidenten einzuleiten ist. Alls Dienstzeit wird vereinzelt ortsstatutarisch, z. B. in Peine und Duderstadt, sonst öster im Wege besonderer Bereindarungen mit den Anzustellenden, auch die im Staatse oder anderweiten Kommunaldienste

¹ Kommunalbeamtengeset §§ 12, 15.

² Benfionsgeset § 20; Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bb. XXIII 60.

³ Kommunalbeamtengeset § 12; Penfionsgeset §§ 1 und 30.

^{4 3.} B. Alfeld, Ginbeck, Lingen, Sameln.

⁵ Buftandigkeitsgefet § 20 Rr. 3.

verbrachte Dienstzeit angerechnet; im übrigen jedoch nur die Zeit, während welcher der Beamte in dem Dienste der betreffenden Stadt tätig gewesen ist, abgesehen von den gesetzlichen Sonderbestimmungen betreffend der Militäranwärter.

Wenn die Kommunalbeamten auch einen direkten Einfluß auf die Kommunalverwaltung nicht ausüben, so ist doch nicht zu unterschätzen, daß praktische Borschläge aus ihrer Mitte insbesondere der älteren Besanten bei der Leitung der Geschäfte berücksichtigt werden.

Die gesellschaftliche Stellung entspricht nicht überall der von ähnlichen Staatsstellungen, ist aber überall eine geachtete und die Beamtenschaft, vielleicht, weil bei ihrer Auswahl aus dem großen Angebot sehr vorsichtig versahren wird, als eine zusriedene zu betrachten.

Außer den Beamten gibt es eine ganze Keihe lediglich im Wege des Dienstmiet- oder Arbeitsvertrages angenommener unentbehrlicher Kräfte in den verschiedensten Dienstzweigen; als Bureaugehilsen, Schreiber, Forst- und Feldhüter, Eichmeister, Nachtwächter, Techniker usw. mit Besoldungen zwischen 120 und 3000 Mark jährlich. Die Zahl derselben kommt vielsach der Zahl der sestangesetzten Beamten gleich, vereinzelt geht sie sogar darüber hinaus. Dem größten Teil dieser Personen, die ostmals eine sehr große Reihe von Jahren im Dienste oder in der Arbeit der Städte zubringen, steht lediglich der Anspruch auf die reichsgesetliche Alters- und Invalidenversorgung zu. Dasselbe gilt von den städtischen Arbeitern, deren Zahl teilweise sehr beträchtlich ist; Hildesheim beschäftigt 340, Harburg, Lüneburg, Göttingen rund 200, Linden nur rund 100, wie Celle.

Einzelne Städte der Provinz haben jedoch durch Gemeindebeschluß die Versorgung dieser nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Städte geregelt und zwar Hildesheim zuerst. Hildesheim verleiht die Eigenschaft als "Angestellter" durch Beschluß beider städtischer Kollegien an Personen von mehr als 35 Lebensjahren, welche ununterbrochen wenigstens 15 Jahre in einer nicht ruhegehaltsberechtigten Stellung mit ihrer Haupttätigkeit im Dienste (der Arbeit) der Stadt Hildesheim beschäftigt gewesen sind. Diese Angestellten haben dann Anwartschaft, keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Das Ruhegehalt zwischen

¹ Rommunalbeamtengeset § 12.

^{2 3.} B. in Lüneburg, Sameln, Rienburg.

³ hildesheim, Gemeindebeschluß vom 14. Oktober 1901; Harburg besgleichen vom 23. Januar 1903.

26 und 70 % des Jahresdiensteinkommens (sein Mindestbetrag ist 240 Mt.), das Witwengeld 20 % des Jahresdiensteinkommens, das Waisengeld 4 %, sür elternlose Kinder 6 %. Invalidens und Alterss oder Unsalrenten werden auf das Ruhegehalt insoweit angerechnet, daß der Kest zusammen mit Kenten mindestens 360 Mark betragen muß. — Harburg läßt den Magistrat in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen sesten, ob ein Ruhegehalt gemäß dem Gemeindebeschluß gewährt werden soll, oder nicht. Die Beträge sind dort etwas anders sestgesetzt. In Göttingen schweben die diesbezüglichen Unterhandlungen noch, in Einbeck sind sie im Jahre 1902 gescheitert.

In anderen Städten erfreuen sich einzelne Alassen der fraglichen Personen, einer Fürsorge; in Osterode (Harz) besteht seit 1897 eine Unterstützungskasse für Waldarbeiter, welche bis zu 365 Mark jährlich Rente bezahlte. Bedauerlicher Weise wird sie als kaum lebenssähig bezeichnet, vielleicht ist die dort beliebte Begründung auf Beiträge der Arbeiter daran schuld. In Goslar ist zugunsten der Bureauangestellten der Beschluß gesaßt, bei vorliegender Bedürstigkeit die gleiche Fürsorge wie bei den Beamten eintreten zu lassen. Von Fall zu Fall ist auch sonst in anderen Städten bei vorliegender Bedürstigkeit schon in humanster Weise versahren.

¹ Bgl. hierzu Berhandlungen des hannoverschen Städtetages von 1902.

Berhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeinde= vertretung.

Der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium stehen sich, wo sie miteinander zu wirken haben, vollständig gleich berechtigt gegenüber 1. Den der gemeinsamen Beratung gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten gehören die Borlagen an, welche der Magistrat in der gemeinsamen Sitzung beider städtischen Kollegien macht.

Die Mitwirfung der Bürgervorsteher ift erforderlich 2:

- 1. Bei der Veränderung der Stadtversaffung und ihrer weiteren Ausgestaltung, insbesondere also bei allen Ortsstatuten. Hervorzuheben ist, daß zu den Polizeiverordnungen, soweit sie nicht die landwirtschaftsliche Polizei betreffen, die Zustimmung der Bürgervorsteher nicht ersorders lich ist.
- 2. Bei der Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, bei der Veränderung alter und der Einsührung neuer Einrichtungen, welche auf das Vermögen oder die Gerechtsame der Bürgerschaft Einsluß haben, vornehmlich auch bei der Verringerung des Vermögens durch Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Städte, durch Verzichtleistungen auf Forderungen oder sonstige Rechte, durch Vermehrung der Schulden, bei der Feststellung von Schuldentilgungsplänen, nicht weniger bei der Vermehrung des Versmögens durch den Erwerb von Grundstücken oder Gerechtigkeiten.
- 3. Bei der Sicherung und Kontrolle der Finanzwirtschaft, also bei der Feststellung des Haushaltplanes, sowie bei der Prüfung und Ab-

¹ Städteordnung §§ 95 ff., 98, 100 ff. 107.

² baj. § 97.

³ Landesverwaltungsgeset § 143, Königliche Berordnung vom 20. September 1867 § 7.

nahme der städtischen Rechnung, serner bei der Prüsung und der Regelung der Sicherheitsstellung des Rechnungsstührers der städtischen Kassen, bei Gelbbewilligungen, welche den Haushaltplan übersteigen, wobei aber dem Ortsstatut eine Bestimmung über den dem Magistrat zu bewilligenden Reservekredit vorbehalten ist. Dieser ist auch in der verschiedensten Höhe von 150 Mt. (Buxtehude) bis zu 3000 Mt. (Lehrte, Göttingen) entsprechend bewilligt. Für seine pslichtmäßige Berwendung hat der Magistrat zwar die Berantwortung zu übernehmen, ist aber im einzelnen nicht an die Genehmigung des Bürgervorsteherkollegiums gebunden.

- 4. Bei der Beranlagung und Berteilung der Gemeindelasten d. h. jett bei der Feststellung des Gemeindelastenbeitragssußes 1.
- 5. Bei der Anstellung von Prozessen. In Göttingen ist die Genehmigung hierzu generell bei Bagatellsachen dem Magistrate gegeben.
- 6. Bei der Entscheidung über die Berleihung oder Bersagung des Bürgerrechts.
- 7. Endlich bei wichtigen Berwaltungshandlungen, welche etwa burch bas Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werben, ober

bei sonstigen, welche der Magistrat trot alleiniger Zuständigkeit oder vielleicht bei Zweiseln darüber, dem Bürgervorsteherkollegium zur Beratung vorlegt 2.

Ortsstatutarische Erweiterung der Zuständigkeit des Bürgervorsteherskollegiums finden wir vor allem bei Berpachtungen unter der Hand häusig, wenn die Pacht jährlich mehr als 30—150 Mt. beträgt⁸. Berseinzelt ist auch die Zuschlagserteilung nach öffentlich meistbietenden Berspachtungen, wenn ein bestimmter MindestsJahrespachtzins überschritten wird, von der Genehmigung der Bürgervorsteher abhängig gemacht. Dassselbe kommt vor hinsichtlich der Bewilligung von Besoldungen und Penssionen sowie von Remunerationen und für die Ausleihung von Kapitalien sperinzelt für die Beschlüsse über den Abbruch von städtischen Gebäuden versteungelt sür die Beschlüsse über den Abbruch von städtischen Gebäuden verderen, über Militärlieserungssund Verpstegungssachen s.

¹ Brüning zu § 18 des Zuftändigkeitsgesehes, vergl. auch Kommunalabgabens geseh §§ 69, 70.

² Stäbteordnung § 98.

³ Silbesheim, Harburg, Büneburg, Göttingen, Ginbeck, Münder (Deifter), Berben, Burtehube, Otternborf, Duberstadt, Dannenberg.

⁴ Otterndorf, Duderftadt, Dannenberg, Rorden.

⁵ Ginbeck, Berden, Burtehnde, Duderstadt, Dannenberg, Göttingen.

⁶ Otterndorf, Duderftadt, Göttingen.

⁷ Emben, Duderftadt, Dannenberg.

⁸ Berben.

Wo solche Erweiterungen festgelegt find, gelten fie bei der Berwaltung der milben Stiftungen meist in derselben Beise. hinsichtlich dieser von der städtischen getrennt gehaltenen Verwaltung ist sonst bestimmt, daß die Bürgervorsteher bei Beränderung der Grundsäte, nach denen sie geführt werden soll, bei allen Veränderungen der Substanz, bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, sowie bei Beräußerungen und Belastungen derselben, bei der Vergrößerung des Schuldenbestandes zuzuziehen sind.

Die Anträge des Magistrats an das Bürgervorsteherkollegium gehen diesem nicht etwa schriftlich zu, welches dann besonders sür sich beriete. Es besteht freilich in einigen Städten die Übung, die Anträge schriftlich mit den Akten vor der gemeinschaftlichen Sitzung dem Bürgervorsteherskollegium zuzusertigen, welches dann sür die Regel eine Vorberatung eintreten läßt. Im allgemeinen aber wird lediglich die von dem Magistrat sestgesetzt Tagesordnung der abzuhaltenden gemeinschaftlichen Sitzung dem Bürgervorsteher-Wortsührer zugestellt, welcher seinerseits zu der Sitzung die Bürgervorsteher einladet.

Bei der unter Borfit des Burgermeifters folgenden gemeinschaftlichen Beratung wird regelmäßig auf Grund des Bortrages von Magistratsmitgliedern Beschluß gefaßt, und amar junachst von feiten des Burgervorsteherkollegiums und dann des Magistrats 2. Beschluffähigkeit ift nur vorhanden, wenn mehr als die Sälfte der Bürgervorsteher anwesend ift 8 mit der oben (II) bereits behandelten Ausnahme. Wichtigere und umfangreichere Sachen, wie z. B. ber haushaltsentwurf, pflegen vom Burgerporfteherkollegium in abgesonderter Sigung vorberaten zu werden. übrigen sind solche Sondersihungen zur Vorberatung — außer in den vorhergenannten Fällen — selten. Das Recht bazu steht ben Bürgervorstehern ebenso zu wie das zur — übrigens äußerst selten in der Proving Sannover vorgekommenen — Berfammlung aus eigenem Antriebe. Die Beschlüffe der Sonderversammlungen aber haben teine recht= liche Wirkung, wenn ihnen nicht entweder in der folgenden gemeinschaftlichen Beratung oder ohne eine folche der Magiftrat beitritt. Im letteren Falle bedarf es einer weiteren Beratung nicht.

Wenn ich fagte, die Versammlungen aus eigenem Antriebe seien äußerst selten, so begreift das nicht die Fälle, in welchen sich die Bürgervorsteher mit der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten zu befassen haben, welche zu ihrer alleinigen Zuständigkeit gehören (vergl. oben).

¹ Barburg, Lüneburg, Nienburg, Leer, Ulzen, Münder (Deifter).

² Städteordnung § 107 Abf. 3.

³ baj. § 102.

Erleichtert und vorbereitet werden die Beratungen und Beschlüffe durch die Vorarbeit der Kommissionen 1, welche häufig auch zur Ausführung von Beschlüffen bestimmt werden. Fast in allen Städten findet sich eine Baukommission, eine Budget- oder Finanzkommission und eine Rechnungs- Revisionskommission.

Bur selbständigen Verwaltung bestimmter abgetrennter Verwaltungssgebiete z. B. eines Gas- oder Wasserwerkes, eines Schlachthauses, der Armenpstege sind Ausschüffe gebildet², welche dem Magistrat untersgeordnet sind. Der Wirkungskreis solcher Ausschüffe ist meist durch ein Statut bestimmt. Nach außen können sie nicht anders hervortreten, als gegenüber den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen, während sie der Gesamtheit und anderen Behörden gegenüber vom Magistrat verstreten werden.

Kommissionen und Ausschüsse bestehen in den hannoverschen Städten in der Regel aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums.

Für einzelne Kommissionen kommen Abweichungen vor, zumal eine größere Anzahl von Bürgervorstehern, aber auch die Beteiligung einzelner Bürger oder sonst interessierter Personen z. B. in der Gesundheits-kommission der Ärzte, in der Schlachthauskommission einzelner Schlachter, in den in gewissem Sinne auch hierher gehörenden Schulvorständen und Kuratorien einzelner Bürger. Der Magistrat läßt die Mitglieder meist in der bei Wahlen durch die städtischen Kollegien vorgeschriebenen Form erwählen; er kann sie aber auch durch die Bürgerschaft selbst oder durch die nächst Beteiligten wählen lassen und sie dann bestätigen.

Die Kommissionen und Ausschüsse wirken, wo sie eingerichtet, sehr sörbernd auf die Beschlußfassungen, welche in der Regel ihrem Vorschlage in dem Plenum solgen. Irgend ein Bedenken, daß die Tätigkeit des Magistrats durch diejenige der Kommissionen lahm gelegt, oder daß es gar zu einer doppelten Regierung insolge der letzeren kommen könnte, besteht nicht: denn zum wenigsten ein Magistratsmitglied ist in den Versammlungen der Ausschüsse anwesend, welches als Vorsthender für Beobachtung der Versassung und Erhaltung der Ordnung zu sorgen hat; es kann die Ausssührung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zur weiteren Anordnung vorzulegen. Sollte einmal ein Versehen zu rügen vergessen sein, so bietet die Be-

¹ Städteordnung § 76.

² Stäbteordnung § 77.

³ Städteordnung § 77 Nr. 3.

fprechung ber Rechnung, welche bem Magiftrat und ben Bürgervorstehern gelegt werden muß, dazu noch Gelegenheit.

Außer ben ftandigen Rommiffionen ber verschiedenen Art pflegen überall folche ad hoc gebilbet ju werden 3. B. jur Vorberatung ber Erlangung einer Eisenbahnverbindung, der Anlegung eines Friedhofes, des Neubaus einer Schule und bergl. mehr. Bei folchen akuten Fragen liegt nicht immer in dem Maße wie bei den ständigen Rommissionen der Schwerpunkt in der Kommiffion, sondern wird oft von den Kommiffionsmitgliedern ein großer Teil der Berantwortung auf das Plenum abgewälzt, fo daß es in diesem noch zu eingehenden Verhandlungen kommt. Eine sozialpolitische Kommission besteht außer in Göttingen und in hildesheim in keiner von den 36 Städten, aus welchen mir hierüber Mit= teilung geworden ift. Sie scheint auch dort nicht besonders hervorzutreten und fozialpolitische Anregung in diefen Städten fowohl wie in anderen auch aus ben fonftigen Rommiffionen gegeben zu werden. Go ift mir von Göttingen hinfichtlich ber Boltsschulkommission die Anregung gu Ferientolonien, jur Verabreichung von Milchfrühftud an bedürftige Bolts. schüler, zur Lefehalle bezeugt; aus der Armenverwaltung diejenige zur ftabtischen Wohnungspflege, zur Errichtung einer Desinfektionsanftalt, Einrichtung einer Weihnachtsbescherung für die armen Rinder usw.

Die Förderung durch die Arbeit der Kommissionen tritt besonders bei der Beratung des Etats hervor.

Der Voranschlag pflegt in einigen Städten, vornehmlich in solchen mit einsachen Berhältnissen¹, nach Aufstellung durch den Stadtkämmerer und Prüfung durch den Magistrat, vor allem durch den Bürgermeister, direkt dem Plenum vorgelegt und von diesem erledigt zu werden. In Städten mit größerem Geschäftsumfange geht eine Beratung in den einzelnen interessierten Kommissionen voran, welcher sich eine solche in der besonderen Finanze oder Budgetkommission anschließt, darauf schriftsliche Vorlage, wenigstens im Auszuge und Vortrag des ganzen Etats in großen Zügen seitens des Vorsisenden in der gemeinschaftlichen Sitzung. Es folgt die Vertagung der weiteren Beratung, Sonderberatung des Bürgervorsteherkollegiums, endlich Aufnahme der Beratung lediglich noch über besondere nach der Sonderberatung noch aufzuklärende Punkte in einer zweiten gemeinschaftlichen Sitzung, in welcher dann der Etat kurz

¹ Lingen, Papenburg, Bremervörde, Neuftadt, Moringen, Dannenberg, Wunstorf, Burgdorf, Bobenwerder.

und glatt verabschiedet zu werden pflegt 1. — Gerade dadurch, daß der Magistrat seine Borlagen in den Kommissionen, wo sie zur Vorberatung kommen, gemeinsam mit Bürgervorstehern durchzuarbeiten und deren Wünsche zu verarbeiten Gelegenheit hat und so dauernd in Fühlung mit dem Bürgervorsteherkollegium ist, hat er das Übergewicht in den städtischen Kollegien, selten maßen sich solcher Durcharbeitung gegenüber die übrigen Bürgervorsteher in der gemeinschaftlichen Beratung, für welche immer nur eine kurze Spanne Zeit zur Versügung steht, ein bessers Urteil an; es sei denn, daß sie sich davon überzeugen, daß die Ansgelegenheiten wirklich nicht nach allen Richtungen erwogen sind.

Hat das Bürgervorsteherkollegium Bedenken, dann wird oft die Verstagung der Ablehnung vorgezogen und eine weitere Klärung abgewartet; Ablehnungen von Anträgen des Magistrats sind zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht gerade häufig.

Die gemeinschaftlichen Beratungen finden nach Bedarf statt; in den größeren Städten, wie Osnabrud, hildesheim, harburg, Celle häufiger, sonst, selbst Göttingen eingeschlossen, etwa zwölsmal im Jahre, also durchschnittlich alle Monate, für durchschnittlich je etwa drei Stunden.

Wird einmal über einen Gegenstand eine Einigung nicht erzielt, so wird nach der Borschrift der Städteordnung 2 die Angelegenheit an einem anderen Tage wiederum verhandelt. Ersolgt auch jest keine Einigung, so kann von jedem der beiden städtischen Kollegien die Einsetung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Herbeisührung einer Berständigung verlangt oder die Entscheidung des Bezirksausschusses beantragt werden. Bur Einholung der letzteren Entscheidung ist der Magistrat verpslichtet, wenn das Bürgervorsteherkollegium sie verlangt. Der Bezirksausschußentscheidet auf solchen Antrag aber nur dann, wenn die Angelegenheit aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht auf sich beruhen bleiben kann.

Die Ansicht, welche Brüning an diese Bestimmungen knüpft, "übrigens sollte der Antrag auf solche Entscheidung stets vermieden werden", scheint in der überwiegenden Mehrzahl der hannoverschen Städte besherzigt zu sein. Denn in sast der Hälfte derselben sind in den letzen 10 bis 20 Jahren derartige Konslitte überhaupt nicht eingetreten; in der anderen Hälste durchschnittlich in derselben Zeit je ein Fall, welcher meist zugunsten des Magistrats entschieden ist.

¹ Hannover, Linden, Harburg, Osnabrück, Hilbesheim, Lüneburg, Celle, Emden, Hameln, Leer, Peine, Stade, Nienburg, Einbeck.

² Städteordnung § 107, Zuftandigfeitsgeset § 17.

³ Zu Städteordnung § 107 Anm. am Ende.

Wird der erforderliche Antrag beim Bezirksausschuß nicht gestellt, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen, bis sie vielleicht zu gelegenerer Zeit wieder aufgenommen wird. Die Möglichkeit, erneut Fühlung zu nehmen, ist durch die gemeinschaftlichen Beratungen mit den Bürgers vorstehern und im Plenum immer gegeben. Vornehmlich in dieser häusigen Gelegenheit und Möglichkeit zur gegenseitigen Berührung und Anregung liegt die Ursache des Fortschrittes in den hannoverschen Städten, wenn auch in den meisten die treibende Ursache der Magisstrat darstellt.

Wie groß die Fühlung mit dem Burgervorsteherkollegium ift, ergibt fich auch baraus, bag die unbefolbeten Mitglieder bes Magiftrats, deren Zahl durchweg die der besoldeten überwiegt, meift aus dem Bürgervorsteherkollegium gewählt werden. Beide städtische Kollegien sind hier gleichmäßig beftrebt, nur folche Rrafte für ben Magiftrat zu gewinnen, von denen fie erkannt haben, daß fie ein lebhaftes kommunales Intereffe mit der nötigen Erfahrung, Uneigennütigkeit, Intelligenz und richtigem Auftreten verbinden. Die Gelegenheit zu folcher Erkenntnis bietet sich im allgemeinen mehr in dem Rahmen der Sitzungen der ftädtischen Rollegien als außerhalb. Die erfte Anwartschaft barauf, Senator ju werden, hat allemal derjenige, welcher durch fein Chrenamt darauf hingewiesen ift, fich unter den Bürgervorftehern am meiften mit den ftädtischen Angelegenheiten vertraut ju machen, der Burgervorfteber-Wortführer. Biele frühere Wortführer find heute Senatoren. Im Jahre 1904 waren in 28 hannoverschen Städten 89 unbefoldete Senatoren im Amte, von welchen 59 aus dem Bürgervorfteherkollegium hervorgegangen waren, also 2/8. Hervorzuheben ift babei, daß in den Städten harburg, hildesbeim, Donabrud, Göttingen, Goglar, Ginbed, famtliche unbesolbete Senatoren dem Bürgerborfteherkollegium entstammen.

Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Der Magistrat stützt sich außer auf Beamte und Bürgervorsteher bei seiner Verwaltung auch auf die hilse der Bürgerschaft und der Einswohner selbst.

Er gieht die letteren ju Ehrenämtern beran, entweder in der Form der Übertragung seitens des Magistrats, oder auf Grund einer von anderen Körperschaften vorgenommenen Wahl. Solcher Chrenämter gibt es eine große Anzahl von besonderen Mannigfaltigkeiten. Es zählt hierher die Mitaliedichaft von Kommissionen, auf welche schon früher hingewiesen wurde. So gehören einzelne Konfumenten der Bastommiffion, einzelne Bewerbetreibende ber Schlachthaustommiffion an, einzelne Burger ber Armenkommiffion als Armenvorsteher ober Armenpfleger, ben Schulporftanden, dem Steuerausichuß, dem Gewerbegericht, dem Innungsschiedsgericht, bem Baifenrat an u. f. f. Während für die Bürger all= gemein durch den § 31 der Städteordnung die Pflicht zur Übernahme von Chrenamtern, welche die Stadte einrichten, festgesett ift, ift fie für fonstige Einwohner teilweise durch die betreffenden Statuten, teilweise durch Gefet eingeführt, teilweise auch nicht geregelt. Gefetlich meift da, wo der Staat oder das Reich auch ein Interesse an der Übernahme der betreffenden Amter hat1.

Ein Rechtsnachteil ist aber an die Nichtersüllung dieser Pflicht zwar in einzelnen Gesetzen, nicht aber in den Ortsstatuten — soweit ermittelt — geknüpft worden. Grundsatz ist, Ehrenämter dem nicht zu übertragen, welcher sich ernstlich dagegen sträubt; daher werden Zwangsvorschriften nicht erforderlich. Im übrigen werden nur für das betreffende Amt ge-

Schriften 118. 13

¹ Bergl. 3. B. Kommunalabgabengeset § 61, Ginkommensteuergeset §§ 50, 54; Schiedsmannsorbnung 28. 3. 79 §§ 3, 8, 10.

eignete Personen ausgewählt. Schwierigkeiten bei der Besetzung solcher Umter haben sich bislang in den hannoverschen Städten nicht gezeigt, wenn auch vereinzelt sich gegen die Umter in der Armenpflege und im Steuerausschuß bezw. in den Steuerveranlagungs- und Boreinschätzungs-kommissionen eine Abneigung geltend macht.

Borwiegend ift der Mittelftand, insbesondere der Handels und Gewerbetreibende, aber auch der Rentier, der Lehrer und Pastor (Waisensat) mit Ehrenämtern bedacht worden. Die Arbeiterschaft, welche darauf angewiesen ist, ihre Zeit gewinnbringender anzulegen, scheidet hierbei sast ganz aus; bezeugt ist ihre Heranziehung nur aus Linden. Frauen sind Ehrenämter bislang meist nicht übertragen: Nur aus Osnabrück, Lüneburg, Göttingen, Celle, Peine, Ginbeck ist ihre Beteiligung als Helserinnen teils in der Armens, teils in der Waisenpflege berichtet. (In Hilbesheim kann der Magistrat besoldete Waisenpflegerinnen durch Dienstsvertrag auf Kündigung ernennen.)

Mit der Tätigkeit, welche diesen hier angedeuteten Ehrenämtern ansvertraut ift, Subalternbeamte zu beauftragen, haben die hannoverschen Städte nicht für angängig gehalten. Teils, weil dann die Zahl jener Beamten vermehrt werden müßte, teils, weil grundsählich dafür gehalten wird, daß der Zuspruch eines angesehenen Bürgers oder Einwohners besser wirkt, als das berussmäßige Auspassen volzeilichen oder eines sonstigen Beamten. Es wird die langsamere, aber nachhaltigere Wirkung der schnelleren, aber als Last empsundenen, vorgezogen.

VI.

Berhältnis der Stadt zu den umliegenden Land= gemeinden.

Wenn auch die Städte in ihren kommunalen Angelegenheiten ein selbständiges Dasein für sich haben, so bleiben sie doch wegen des örtlichen und teilweise auch wirtschaftlichen Zusammenhanges immer in engster Fühlung und Berührung mit den umliegenden Landgemeinden und ihrer Berwaltung, nicht weniger auch mit der Kreisverwaltung.

Wegen solchen Zusammenhanges und mit der Stadt gemeinschaftlicher Interessen sind öfter den hannoverschen Städten einzelne Grunds stücke der betreffenden Landgemeinden durch Beschluß des Bezirksausschusses eingemeindet worden; mochte es sich dabei um die Erbauung eines städtischen Schlachthauses auf gerade dem Grundstücke (Harburg), die Anlegung eines städtischen Hasens (Papenburg), oder um andere Zwecke handeln. Nicht unbemerkt mag bleiben, daß Dannenberg die Einverleibung seines Bahnhoses nicht erreicht hat.

Schon bei den Verhandlungen über die Bezirksveränderung pflegt der Bezirksausschuß Vereinbarungen über die insolge derselben notwendige Auseinandersehung zwischen den Beteiligten anzubahnen, er beschließt darüber vorbehältlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitversahren. Es können unter besonderen Umständen Kapitalabsindungen für entgehende Steuern einerseits und für die zu übernehmenden Kosten anderseits nach freiem Ermessen sestgeset werden². In unserer Provinz hat man sich hierüber teils im Wege der Güte ges

¹ Städteordnung § 8 Abs. 2; Zuständigkeitsgeseth § 8; vergl. auch Städtesordnung f. d. 6 öftl. Prov. § 2 Abs. 4.

² Entscheidungen bes Oberverwaltungsgerichts im Preußischen Verwaltungssblatt XX, 421; XXV, 167.

einigt, teils ift irgend eine Entschädigungsforderung überhaupt nicht gesftellt (Harburg), teils ist es zum förmlichen Berfahren gekommen.

hat die Beranderung der Grenzen, wie bei Stadtfreifen regelmäßig der Kall ift, gleichzeitig die Beränderung der Kreisgrenzen zur Folge, fo kommen zwei gesetliche Bestimmungen in Betracht, nämlich die des § 3 Abfak 1 der Hannoverschen Kreisordnung, welche die Veränderung nur durch Gefet julagt und die des Abfat 3 dafelbft, wonach Beranderungen folcher Cemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen find, die Veränderungen der betreffenden Rreisgrenzen nach fich ziehen. Durch Gefet find in teiner hannoverschen Stadt solche Beränderungen erfolgt, vielmehr ist der betreffende Stadtfreis als Gemeinde aufgefaßt und dadurch die lettere Beftimmung zur Anwendung gekommen. Die Festsehung von Grenzveränderungen erfolgt ferner durch Gefetz für den Fall, daß die Gin= gemeindung benachbarter Gemeinden namentlich von Vorftädten erfolgen foll (§ 11 ber hannoverschen Städteordnung); Begutachtung burch ben Provinziallandtag hat voranzugehen 1. Abgesehen von Hannover ist nur von Harburg mir eine gesetliche Eingemeindung, nämlich die der Schloßgemeinde Sarburg befannt geworden. Eingemeindungsprojekte icheinen fich freilich noch mehrere in der Schwebe zu befinden2, welche durch Berkehrsverhältniffe, Schul- und Polizeiintereffen, veranlaßt find. Öfter werben auch industrielle Ansiedlungen, welche eigentlich städtischer Berkehrsverhältnisse bedürsen und den Schwerpunkt ihrer Verwaltung in der Stadt haben, aber wegen ber Möglichkeit ber größeren Ausdehnung, ber Bermeibung von Rauch- und anderen Belästigungen die Niederlassung in bem meist weniger bebauten benachbarten Landbezirke vorziehen, die Urfache für die Eingemeindungsprojekte. Schließen fich doch ber erften Niederlaffung alsbald einzelne Wohngebaude an, aus welchen die Rinder die städtischen Schulen eher fullen, als die der oft unbequemer gelegenen Dorfgemeinde. Die Dorfgemeinde hat dann den Borteil durch das Recht ber Besteuerung und Belästigungen meift garnicht. Mehr bezeugt wird mir aber aus der Proving, daß die Induftrie in der Stadt ihren Sig hat und daß nach der Stadt laufende, radelnde und fahrende Arbeiter auf dem Dorfe wohnen. Wohl werden dies manchmal fteuerarme Leute fein, werden vereinzelt ihre Kinder die Dorfichule überfüllen, ihre Ungehörigen Gafte eines Armenhauses werden, jo daß das Land Rachteile hätte.

^{1 § 1} der Berordnung vom 21. September 1867; § 34, I der Provinzialordnung.

^{2 3.} B. Hildesheim, Celle, Harburg, Leer.

Sehr erhebliche Nachteile können tatsächlich in der Provinz Hannover den beteiligten Landgemeinden auf diesem Gebiete nicht erwachsen sein, sonst würden die Städte mehr zur Entschädigung herangezogen sein. Das Kommunalabgabengeset gibt solchen Anspruch im § 53 gegen die Gemeinden, in welchen ein Betrieb von Bergs, Hüttens oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen stattsindet, den Gemeinden, welchen hierdurch mehr Ausgaben für Zwecke des öffentlichen Bolksschulwesens oder der öffentlichen Armenpslege verursacht werden. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen wird ein Zuschuß der Art zur Zeit nur geleistet von Harburg; Osnabrück ist vom Bezirksausschuß dazu verurteilt, es schwebt aber noch das Berwaltungsstreitversahren, in Hildesheim ist ebenfalls noch ein Bersahren anhängig.

In den Städten, welche keine Stadtkreise bilden, wird in gewisser Weise für ähnliche Verhältnisse ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß die Städte meist einen sehr hohen Prozentsat zu den Kreislasten bezahlen, so daß gewissermaßen eine Entlastung der übrigen Gemeinden eintritt. Die allgemeine Beitragspflicht dieser Stadtgemeinden ergibt sich aus der Kreisordnung. Sehr hoch ist der Prozentsat im Verhältnis zu dem Nugen, welchen sie selbst aus den kreiskommunalen Einrichtungen ziehen, auch aus den Kreislandstraßen, zumal aus denzenigen, welche nicht direkt den Verkehr mit der Stadt, sondern zwischen einigen Landgemeinden untereinander vermitteln. Die Landstraßen sind doch zuvörderst im Interesse der Landbezirke der Kreise angelegt. Wäre es anders, so würden auch die Stadtkreise zu Beihilsen herangezogen sein. Unverhältnismäßig hoch ist der Prozentsat auch gegenüber den Lasten, welche die Städte selbst, vor allem durch die Vorhaltung von höheren Schulen den Einsgesessen des Landbezirks abnehmen.

Mehr als ¹/4 der Unterhaltungskosten der Kreislandstraßen tragen einzelne kleinere Städte ², während nur etwa ¹/70—¹/80 der Landstraßen länge in dem betreffenden Stadtbezirke gelegen ist. Wie schon aus dem zuletzt gesagten erhellt, sind, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, bei Einsührung der Kreisordnung in einer Anzahl von Städten städtische Straßen auf den Kreislandstraßenetat übernommen worden. Da sich dies für die Dauer nicht überall praktisch erwies, sind später in Peine und Leer die Straßen an die Stadt unter Zahlung eines Ablösungskapitals

¹ §§ 9—11.

² Lingen, Ginbeck; vergl. auch Dannenberg (1/5), Goglar 1/6: 1/30, Leer, Ctbagfen, Beine 1/3: 1/23.

wieder jurud übertragen worden. In Ginbed ist das gleiche bor einigen Jahren vergeblich angestrebt worden.

Ein Teil der hannoverschen Städte hat, wenn eine Erleichterung des Berkehrs zur Stadt ihr direkten Gewinn zu bringen schien, Zuschüsse an die interessierten Kreise oder einzelne Landgemeinden, zu Eisenbahnen, Brücken (Lüneburg und Einbeck), vereinzelt auch zu Kommunalwegen (Einbeck) geleistet; die selbständigen Städte auch, obwohl sie häufig zu benselben Beranstaltungen schon durch die Kreissteuern herangezogen wurden. Übrigens scheinen sich in dieser Beziehung die Stadtkreise im allgemeinen eine größere Zurückaltung auferlegt zu haben.

Anderseits läßt die Mehrzahl der Städte die ihre höheren Schulen besuchenden Kinder der umliegenden Landgemeinden, welche die für dersartige Schulen ersorderlichen Zuschüffe nicht mit aufzubringen haben, ein höheres Schulgeld entrichten wie die Stadtkinder. Diese Steigerung entspricht aber nicht annähernd den Steuern, welche durch die Zuschüffe ersorderlich werden.

Im übrigen wird saft allgemein ein gutes Berhältnis zur Kreisverwaltung bezeugt, welches vornehmlich für die hinsichtlich der Polizeiverwaltung ber Aufsicht des Landrats unterworsenen Städte und ebenso
für die selbständigen wegen der gewissermaßen vorhandenen Konkurenz
von Bedeutung ist. Nennenswerte Übergriffe sind nicht bekannt geworden.
Dagegen wird mehrsach berichtet, daß Polizeiverordnungen auf Grund
des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes sür den ganzen Kreis einschließlich sowohl der unselbständigen Städte als der selbständigen Städte erlassen sind. Während dies sür unselbständige Städte als erlaubt zu betrachten ist, weil auf sie die polizeilichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes ohne weiteres Anwendung sinden, ist nicht gleiches der
Fall hinsichtlich der im § 27 der Kreisordnung nicht ausdrücklich angeführten selbständigen Städte, in welchen es hinsichtlich der Verwaltung
der Polizei bei den bestehenden Vorschriften verbleiben sollte.

Da das Landesverwaltungsgeset in der Provinz Hannover nach besonderer Bestimmung erst nach Erlaß der Kreisordnung in Krast trat 1, nämlich am 1. Juli 1885, so ist zu folgern, daß bei Differenzen der Bestimmungen beider Gesetze diejenigen der Kreisordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Für die fragliche Besugnis ist daher auf die älteren Borschriften zurück zu greifen; nach diesen stand aber dem Kreishauptmann bezw.

¹ Landesverwaltungsgeset § 155; Kreisordnung §§ 119 und 120.

Amtshauptmann ber Erlaß berartiger Polizeiverordnungen nicht zu. Es find baher jene Polizeiverordnungen zu Unrecht erlaffen.

Geklagt wird ziemlich allgemein von den Städten, welche nicht Stadtfreise find, über die Belastung durch die Kreissteuern, welche sich bis auf $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der staatlich veranlagten Steuern belaufen. Bon der Gesamtsumme der Kreissteuern zahlen die Städte 14 bis $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$, durch-schnittlich 30 bis $33\,^{\rm o}/_{\rm o}$.

¹ Otternborf, Leer, Beine, Lingen.

VII.

Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

Dem Reiche, dem Staate, bezw. dem Könige find in der Bersassung und in anderen Gesehen einzelne Aufgaben und Verwaltungszweige aussschließlich vorbehalten. Zur Erledigung eines Teils derselben bedient sich das Reich und der Staat auch der Hilfe vieler hannoverscher Städte. Sie stellen gegen angemessene Verzinsung oft die ersorberlichen Gebäude z. B. für das Militär und die Post. Der Staat hat im übrigen in unserer Provinz mehrfach den Eindruck erweckt, als ob er gerne Geschenke von den Städten annähme, und seine Anstalten ceteris paribus derjenigen Stadt am liebsten zuwendete, welche die billigsten Bedingungen zu stellen in der Lage wäre oder verstände.

Bestimmte Verwaltungsgebiete sind den Städten wie den Gemeinden überhaupt durch die Gesetzgebung zugewiesen, z. B. die Unterhaltung der Volksschulen, die Wegebaupflicht, der Hauptsache nach die Armenpslege, die Erhebung — den Stadtkreisen auch die Veranlagung — der Staatssteuern, die Verwaltung der örtlichen Polizei u. a. m. Die ihnen gessetzlich obliegende Tätigkeit in Arankens, Unsalls und Invalidensachen, könnte wohl als im Interesse des Staats mehr als des einzelnen Ortes liegend angesprochen werden: besorgt sie für das Land und die im § 27 Abs. 2 der Areisordnung genannten Städte doch auch der Landrat. Bezeugt wird jedensalls von den hannoverschen Städten eine starke Belastung durch diese unentgeltliche Tätigkeit.

Soweit die betreffenden Aufgaben nicht dem Reiche, dem Staat oder anderen Korporationen ausschließlich übertragen find, können die Städte alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geiftige Entwicklung des einzelnen sordert. Sie können gemeinnühige Anstalten, welche hierzu

bienen, einrichten, übernehmen und unterstützen 1. Die Stadt kann auch zur Erfüllung der Aufgaben, welche, weil sie ein Bedürsnis nicht so sehr ber einzelnen Gemeinden als der staatlichen Allgemeinheit bestiedigen, zunächst als staatliche anzusehen sind, gewissermaßen gezwungen werden, wenn der Staat seine Verpflichtung hierzu von sich abwälzt.

Da die Breufische Berfaffung nur die Unterhaltung der Bolfsschule (anteilweise) den Gemeinden zuweist2, muß man folgern, daß der Staat die Sorge für die Mittel= und höheren Schulen felbst übernehmen wollte, wie er ja das Recht der Errichtung von Universitäten sich ausschließlich's vorbehalten hat. Städtische Mittelschulen find in den letten zehn Jahren, zumal in den größeren Städten der Provinz, vielfach gegründet, ohne daß der Staat einen Zuschuß leistete; von kleineren mag hier Lehrte und Gifhorn (1904) genannt werden. Auch die städtischen höheren Mädchenschulen erhalten, wo fie bestehen, keinerlei nennenswerte staatliche Unterstützungen. Anders bagegen stellt sich der Staat zu den höheren Anabenschulen. Wo solche als städtische, meist von alter Zeit her, vorhanden sind, leistet der Staat Beihilsen bis zu fast 1/24 der Gesamt= fumme des erforderlichen Bufchuffes. Die Städte ftellen baneben bie Gebäude. Bei Vorhaltung einer königlichen höheren Schule läft fich in Göttingen der Staat noch einen städtischen Zuschuß von 10000 Mt. bezahlen.

In Linden besteht seit 1884 ein staatliches Ghmnasium, hat aber bereits 1899 eine städtische höhere Lehranstalt noch errichtet werden müssen. Der Staat bezahlt zu letzterer keinen Zuschuß.

Es hat hiernach den Anschein, als ob der Staat in allen diesen Fällen nur eine ergänzende Unterhaltungspflicht anerkennen will und daher gelegentlich Ausgleich sucht, wenn er bereits eine staatliche Anstalt in einer Stadt vorhält.

Der Arbeitsnachweis und das Berpflegungswesen, welche beide ihre Lösung nur finden können bei allgemeiner Regelung durch den Staat oder das Reich, ist in verschiedenen Städten ohne jeglichen Staatszuschußeingerichtet z. B. in Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Goslar, Leer. Eine städtische Naturalverpslegungsstation besteht in Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Lüneburg. Auch in anderen Städten sind solche Stationen

¹ Brauchitsch, Verwaltungsges. 1902 III Seite 33.

² Berf. Urt. f. d. Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850 Art. 25.

³ Ang. Landr. II. 12 § 1.

⁴ Celle: 1/8; Harburg: 1/5; Ginbeck: 2/5; Hameln: 1/3.

vorhanden, eingerichtet von Bereinen mit Beihilfen der Kämmerei oder bes Kreises und wirken höchst segensreich.

Geklagt wird über die Belastung durch die lediglich im Interesse Staats ersolgende unentgeltliche Aufstellung der Listen für Bolks., Beruss., Gewerbezählungen, der Wahllisten für die Schöffen und Geschworenen; in den Stadtkreisen auch über die kostenlose Wahrnehmung der Aushebungs. und Musterungsgeschäfte. Der Staat läßt hier andere ohne Bezahlung sür sich arbeiten.

Ühnlich, wie bei der Erfüllung seiner ausschließlichen Ausgaben, tritt der Staat neben die Stadt, als Eigentümer von Grundstücken. Hier erwarten die Städte von ihm, daß er nicht ängstlich darauf bedacht ist, Geschäfte zu machen, sondern, da er ja gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Aussichtsbehörde die Interessen der Gemeinden mit zu wahren hat, und zumal, weil er die mächtigere Partei ist, daß er lohal und entgegenkommend sei. Es wird erwartet, daß der Staat, wenn die Stadt auf ein Grundstück reslektiert, es nicht öffentlich meistbietend verkausen läßt. Daß er da, wo es sich um die Weiterentwicklung eines städtischen Gemeinwesens handelt, seinen Grundbesitz, wenn er ihn nicht zu direkten dienstlichen Zwecken benötigt, zu einem nicht nach dem insolge von Anslegung von Straßen erst zu erwartenden, sondern zu einem der bischerigen Rutzungsart angemessenn Preise der Stadt veräußert. Diesen Erwartungen scheint in der Provinz Hannover nicht überall gleichmäßig entsprochen zu sein.

Bornehmlich tritt aber ber Staat und seine Regierung nicht neben bie Stadtgemeinden, sondern ihr gegenüber als Aufsichtsbehörde.

Die Autonomie der Gemeinden wird auf allen Gebieten, welche sie in ihre Kommunalverwaltung einbezogen haben, begrenzt durch das staatliche Aufsichtsrecht. Sein Umsang in Gemeindeangelegenheiten ist gesetzlich sestgetegt. Sein Organ ist der Regierungspräsident², in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident, unbeschadet der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats.

Darauf erstreckt sich die Aufsicht, daß das Bermögen erhalten bleibt; deshalb ift auch zu jeder freiwilligen Beräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten und zu jeder Anleihe die Genehmigung des Bezirks-außschusses erforderlich. Bei der Anordnung und Umlegung der Gemeinde-abgaben soll auf die Besolaung angemessener Grundsätz gesehen werden

¹ Brauchitsch III. Seite 33, von Rampt I. 773.

² Buftanbigteitsgeset § 7.

(Städteordnung § 119). Ferner darauf, daß die der Stadtgemeinde gesetlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Buftändigkeit jestgestellten Leiftungen auf ben Saushaltsetat gebracht ober außerordentlich genehmigt werden (Zuftandigkeitsgeset § 19). Die bei Unterlassung oder Berweigerung zugelassene Gintragung bezw. Feststellung der Ausgabe durch den Regierungspräfidenten ift vereinzelt vorgekommen 3. B. jur Erwirkung der Anstellung eines weiteren Polizeibeamten ober eines bestimmten Gehalts für einen Beamten. In die Lage verfett, fein Auffichtsrecht in diefen Richtungen auszuüben, wird der Regierungspräfident dadurch, daß die Städte verpflichtet sind, ihm gleich nach der Feststellung des Etats eine Abschrift einzureichen, und ebenso spätere Abweichungen anzuzeigen, ferner badurch, daß er fich einen Auszug der Rechnung alljährlich einreichen läßt. Dagegen, daß die Abgaben nicht richtig verteilt werden, daß etwa, je nach der Zusammensehung des Bürgervorfteberkollegiums unerlaubt Begünstigung einzelner Einwohnerklassen eintrete, hat bislang immer das Rechtsbewußtsein der Mitalieder der städtischen Rollegien felbst geschütt; dagegen, daß nicht eine unbeabsichtigte eintrat, das im § 55 des Kommunalabgabengeset der Aufsichtsbehörde (unter Buftimmung des Ministers des Innern und der Finanzen 1) vorbehaltene Genehmigungsrecht. Die neue Ginführung oder Beränderung von birekten oder indirekten Gemeindesteuern in ihren Grundfagen bedarf überhaupt der aleichen Genehmigung.

Dem in vielen Städten auch unserer Provinz vertretenen Wunsche der Entlastung der Realsteuern auf Rosten der Heranziehung der Einstommensteuer hält die Furcht, durch zu hohe Einsommensteuer den Zuzugsteuerkräftiger Personen zu erschweren, das Gegengewicht und die Bestimmung der Ausstührungsanweisung zum Kommunalabgabengeset über die stärkere Heranziehung der Realsteuern². Beanstandnugen der Finanzwirtschaft haben in den hannoverschen Städten nach den von mir eingezogenen Erkundigungen nicht stattgesunden. Es kann nicht hierher gerechnet werden, wenn vereinzelt an den Magistrat, als Berwalter von Stiftungen, Anweisungen zur Abstoßung nicht mündelsicherer Papiere ergangen sind. Ferner besteht ein staatliches Aussichtsrecht über Gegenstände, welche einen besonders wissenschaftlichen historischen oder Kunstwert haben; sie dürsen ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht veräußert oder versändert werden (Zuständigkeitsgeses § 16). Der Fall ist in Osnabrück

¹ Anweifung zur Ausführung des Kommunalabgabengesehes Art. 46.

² Dafelbst Art. 39.

praktisch geworden, wo die Stadt verhindert wurde, einen historischen Kaiserpokal zu veräußern. Endlich hat der Regierungspräsident darauf zu halten, daß begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden (Städteordnung § 119). In solchen Beschwerdesällen kann also jegliche Maßnahme der Stadtverwaltung vor das Forum der Aussichtsbehörde gezogen werden: Jedoch wird es zu einer abändernden Entscheidung nur insoweit kommen können, als Besugnisse überschritten oder Gesetz verletzt sind, nicht etwa zu einer Entscheidung über die Zwecksmäßigkeit einer Maßregel.

Dem Regierungspräsidenten steht noch zu (Zuständigkeitsgeset § 15 Abs. 2), den Magistrat bezw. den Bürgermeister anzuweisen, Beschlüsse des Bürgervorsteherkollegiums oder des Magistrats, welche deren Besugnisse überschreiten, zu beanstanden: Eine derartige Anweisung scheint in keiner hannoverschen Stadt erforderlich geworden zu sein.

Abgesehen von den Fällen der Zwangsetatisierung sind in Gemeindeangelegenheiten Differenzen mit der Aufsichtsbehörde, wie mir von der Mehrzahl der hannoverschen Städte bezeugt ist, nicht vorgekommen; wohl hinsichtlich der Schulaufsicht, auf welche hier aber nicht näher einsgegangen werden kann.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Königlichen Staatsregierung zur Beaufsichtigung der Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landes= verwaltung ergibt sich aus den §§ 3 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

Hinsichtlich der Polizeiverwaltung sührt in den Städten, welche im § 27 Absat 2 der Hannoverschen Kreisordnung aufgeführt sind und in denjenigen, welche, wie Alseld, nach Erlaß der Kreisordnung zur städtischen Bersassung übergegangen sind, der Landrat, in allen übrigen der Regierungspräsident die Aufsicht. Nicht ganz entsprechend gehen Besichwerden bezw. Klagen gegen Versügungen der städtischen Polizeisverwaltungen in denselben Städten nur solange an den Landrat bezw. an den Kreisausschuß, wie sie nicht mehr als 10000 Einwohner haben, sonst an den Regierungspräsidenten bezw. den Bezirksausschuß¹.

Der Umfang der Aufsicht ist hier an Schranken nicht gebunden, die staatlichen Aufsichtsbehörden können auch die kleinste Anordnung einer städtischen Polizeiverwaltung aufheben oder verändern.

Immerhin werden die allgemeinen Gesetze eine gewisse Schranke geben. Richt ausgehobener Grundsatz der Städteordnung ist, daß die Stadtverwaltung die Polizei in der Stadt namens des Königs besorgt.

¹ Landesverwaltungsgefet §§ 127, 128.

Die Aufsichtsbehörde kann sich anderer, als der für den Stadtbezirk bestehenden Polizeiverwaltung zu Ermittelungen oder zur Durchführung von Anordnungen in dem betreffenden Bezirke nicht bedienen, sie kann nicht z. B. einen Bezirk der städtischen Polizeiverwaltung einem Gendarm als Polizeibezirk zuteilen.

Ein wesentliches Mittel des Staats sich zur Geltung zu bringen, ist bereits oben (unter III) erwähnt worden, der Vorbehalt der Bestätigung der Wahl der Magistratsmitglieder und die Besugnis der Übertragung der Polizei an ein bestimmtes Magistratsmitglied.

Von dieser Besugnis ist in einer großen Reihe hannoverscher Städte Gebrauch gemacht und in den kleineren der Bürgermeister mit der Polizeiverwaltung beauftragt. Damit ist unerwünschten Beeinflussungen der Polizeiverwaltung vorgebeugt, zumal die Bürgermeister sast außschließlich Juristen sind. Übrigens ist von Bersuchen, Einfluß auf die Polizeiverwaltung auszuüben, nichts bekannt geworden.

In anderen Städten (Hildesheim, Osnabrück, Göttingen, Celle, auch Stade) sind, wie die Städteordnung zuläßt, besondere städt is che Polizeidirektionen unter der Verwaltung des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes mit Genehmigung der Regierung eingerichtet. Der Bezirk der städtischen Polizei geht nirgends über den Stadtbezirk hinaus. Eine Königliche Polizeidirektion, welche die Städteordnung gleichsalls, wo besondere Umstände solches ersorderlich machen, vorbehalten hat, sindet sich nur noch in Hannover. Die Genehmigung zur Anstellung eines jeden polizeilichen Beamten einschließlich der Rachtwächter hat sich der Staat vorbehalten.

Es wird von keiner Stadt zugegeben und muß auch entschieden in Abrede gestellt werden, daß die städtische Polizei schlechter sei, wie die königliche; ernsthafte Klagen und Mißstände sind auch nirgends hervorgetreten. Wenn die Polizei, zumal in den kleinen Städten, sich teilweise nicht des Ansehens wie die staatliche ersreut, so liegt das daran, daß in diesen bei dem Mangel der Möglichkeit einer Versetzung sich leicht eine oft nicht wünschenswerte Kordialität zwischen der Einwohnerschaft und dem Polizeipersonal herausbildet und anderseits daran, daß die Bezahlung teilweise noch geringer ist, als die der schlecht besoldeten Gendarmen.

¹ Städteordnung § 78.

^{2 3.} B. Harburg, Osnabrud, Lüneburg, Peine, Goslar, Leer, Hameln, Ginbed, Bunftorf, Alfeld.

³ Berord. v. 20. Sept. 1867 über die Pol. Berw. in den neu erworbenen Landesteilen § 4, Abs. 2.

Mangelhafte Vorbildung für ihren Beruf teilen die städtischen mit der Mehrzahl der jetzt vorhandenen königlichen Polizeibeamten; Absolvierung einer Polizeischule oder eines Informationskursus scheint noch nicht überall als Anstellungsbedingung in Aussicht genommen zu sein. Im Regierungsbezirk Hildesheim sordert sie der Regierungspräsident für künstige Anstellungen.

Die Aufsichtsbehörden haben in den letzten Jahrzehnten sich nicht an der Anssicht allein genügen lassen, sondern haben auch häufig anregend und fördernd zu wirken gesucht, nicht zum wenigsten anregend in sozials politischer Hinsicht, wo freilich häufig schon gearbeitet war.

VIII.

Soziales.

In der Fürsorge zur Stärkung der wirtschaftlich Schwachen, in der Pflege sozialpolitischer Maßnahmen sind auch die Städte der Provinz Hannover vorwärts geschritten. Überall nach Maßgabe des Bedürsnisse und der allgemeinen finanziellen Lage. Die Stadtverwaltungen haben teils Mittel der Kämmerei, teils Stiftungsmittel solchen Zwecken nuthar gemacht, teils zur Bildung von sozialpolitischen Bereinen ans geregt.

Wir haben schon oben (zu VII) gesehen, wie einzelne Städte es fich haben angelegen sein laffen, den Arbeitsnachweis zu regeln, diese Grundlage aller Fürsorge für den Arbeiter im weitesten Sinn. Arbeitslofenbeschäftigung tritt in etwa ber Salfte ber Stabte, in Zeiten, wo allgemeine Arbeitslosigkeit eintritt, grundfäglich ein. Nur wenige Städte scheinen regelmäßig im Winter bergleichen Arbeiten borzuhalten (Göttingen, Linden, Osnabrud), in gewiffer Weise auch Gin= bed, wo die Arbeitslosen in die Rolonne der Stragenkehrer mit einem mäßigen Lohne eingestellt zu werden pflegen. Wir haben Renntnis nehmen tonnen von bem Bemühen, auch fleinerer Städte, zwedmäßig bas Baugelande aufzuteilen, damit eine gedeihliche Wohnungsentwicklung gewährleistet wird. Gine Reihe von Städten ift hierbei nicht fteben geblieben, fondern hat Polizeiverordnungen erlaffen, welche bestimmte Mindestvorschriften für Mietwohnungen und Schlafftellen enthalten 1. Diefelben und andere mehr haben eine ftandige Wohnungskontrolle durch die Gefundheitskommiffion oder die Polizei oder unter Zuziehung von Bürgern (hilbesheim) eingerichtet. Vielfach find gemeinnütige Bau-

¹ Hilbesheim, Göttingen, Osnabrüd, Beine, Goslar, Burgdorf, Ofterrobe, Quakenbrüd. Bergl. auch bie Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom November 1898.

genoffenschaften zur Errichtung billiger Wohnungen ins Leben getreten. In Ginbeck wird daneben durch Ankauf, Abreißen oder Instandsetzung verwahrloster Arbeiterwohnhäuser von Kämmerei wegen für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gesorgt: Aus Sparkassenüberschüffen ist hierzu ein Fonds von 10000 Mt. zur Verfügung gestellt.

So wird daran gearbeitet, die für die gedeihliche Entwicklung der Familie notwendigen angemessenen Käume dem Arbeiter bereit zu stellen. An der Hebung selbst der unsaubersten Mitbürger wird nicht weniger gearbeitet durch die Begünstigung der Badegelegenheiten. Hier ist das vor etwa 20 Jahren durch Einrichtung von Bädern in den Volksschulen von Göttingen gegebene Beispiel auch in Harburg, Linden, Osnabrück, Lüneburg, Beine, Hameln nachgeahmt. Städtische Sommerbadeanstalten im Freien sind vielsach vorhanden, städtische Warmwasserdaeanstalten selten (Lingen). Mehrsach haben Vereine wie in Hildesheim, Goslar, Einbeck mit städtischer Unterstützung (in Einbeck 1/5 = 10 000 Mf. Zusschuß zum Baukapital) Bau und Betrieb von solchen Badeanstalten unternommen. Regelmäßig werden dort zu ermäßigten Preisen Bäder an Unbemittelte oder an bestimmten Tagen abgegeben. In Leer wird einer Privatbadeanstalt Zuschuß mit der gleichen Wirkung gewährt.

Weiter wird in Hameln, Osnabrück, Göttingen und Einbeck, in letzen beiden Orten durch städtische Haushaltungsschulen, in ersteren durch Kochkurse für Volksschülerinnen, den künftigen Arbeiterfrauen, Gelegenheit gegeben, sich in allen für die Führung eines Haushalts ersforderlichen Gegenständen zu unterrichten und so ihrem künstigen Manne eine wirtschaftliche Stüze zu werden. Die männliche Jugend wird in städtischen gewerblichen Fortbildungsschulen überall weiter ausgebildet und die meisten Städte gewähren ihr später, wenn sie ein Handwert erlernt hat und Meisterkurse besuchen will, Stipendien.

Geiftige Rahrung wird den Minderbemittelten in etwa der Hälfte der hannoverschen Städte aus städtischen oder von der Stadt unterstützten Büchereien unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zur Bersfügung gestellt. Die Büchereien sind teilweise mit einer Lesehalle versbunden (Osnabrück). Die Unterstützung besteht bald in der Hergabe der Räume oder eines Gründungskapitals, oder auch in jährlichen Beiträgen, bald in alledem vereint.

In der überwiegenden Mehrzahl ist durch ähnliche Unterstützung aus städtischen oder Stiftungsmitteln Gelegenheit gegeben, die kleinen Quälgeister zeitweilig in von Bereinen errichteten Kinderwarteschulen, Kinderbewahranstalten unterzubringen, so daß die Eltern ungestört ihrer Arbeit nachgehen können; vereinzelt sind die Anstalten auch gang städtisch.

Dem samilienlosen und dem fremden Arbeiter und Handwerker bieten in etwa der hälfte der Städte unserer Provinz Jünglings- und Männer- vereine, die meist von den betreffenden Konfessionen unterhalten und von der Stadt unterstüßt werden, ein heim zur Ausspannung und zur Pflege der Geselligkeit.

Überall finden wir heute in unseren hannoverschen Städten die Anzeichen dafür, wie Kommunalaufgaben von den sozialen durchdrungen werden und wie mehr und mehr dazu übergegangen wird, vorbeugend geringe Opser zu bringen, statt, wenn es eigentlich zu spät ist, noch helsen zu wollen. Und wenn etwas Wahres in dem Worte liegt, die Städteverwaltungen werden der sozialen Tatigkeit zugänglich sein oder sie werden nicht sein, so kann gewiß den hannoverschen Städten noch ein langes blühendes Leben in Aussicht gestellt werden.

Schriften 118.